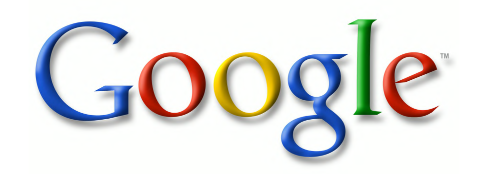


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

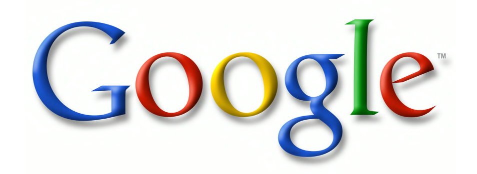
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

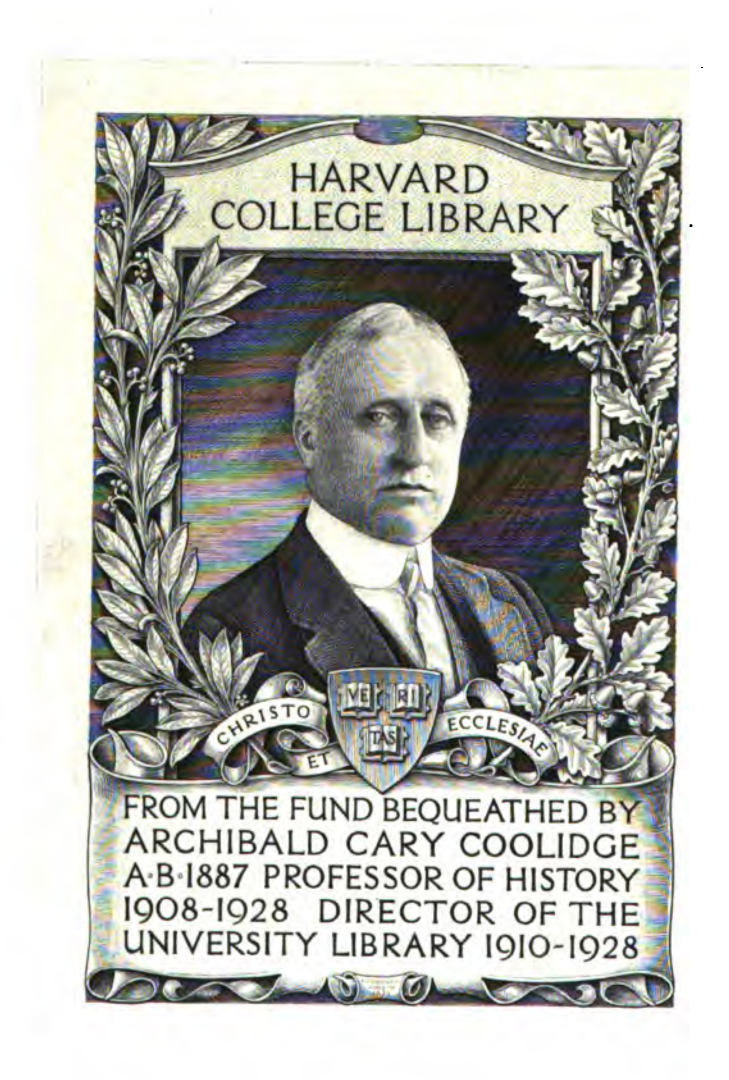
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

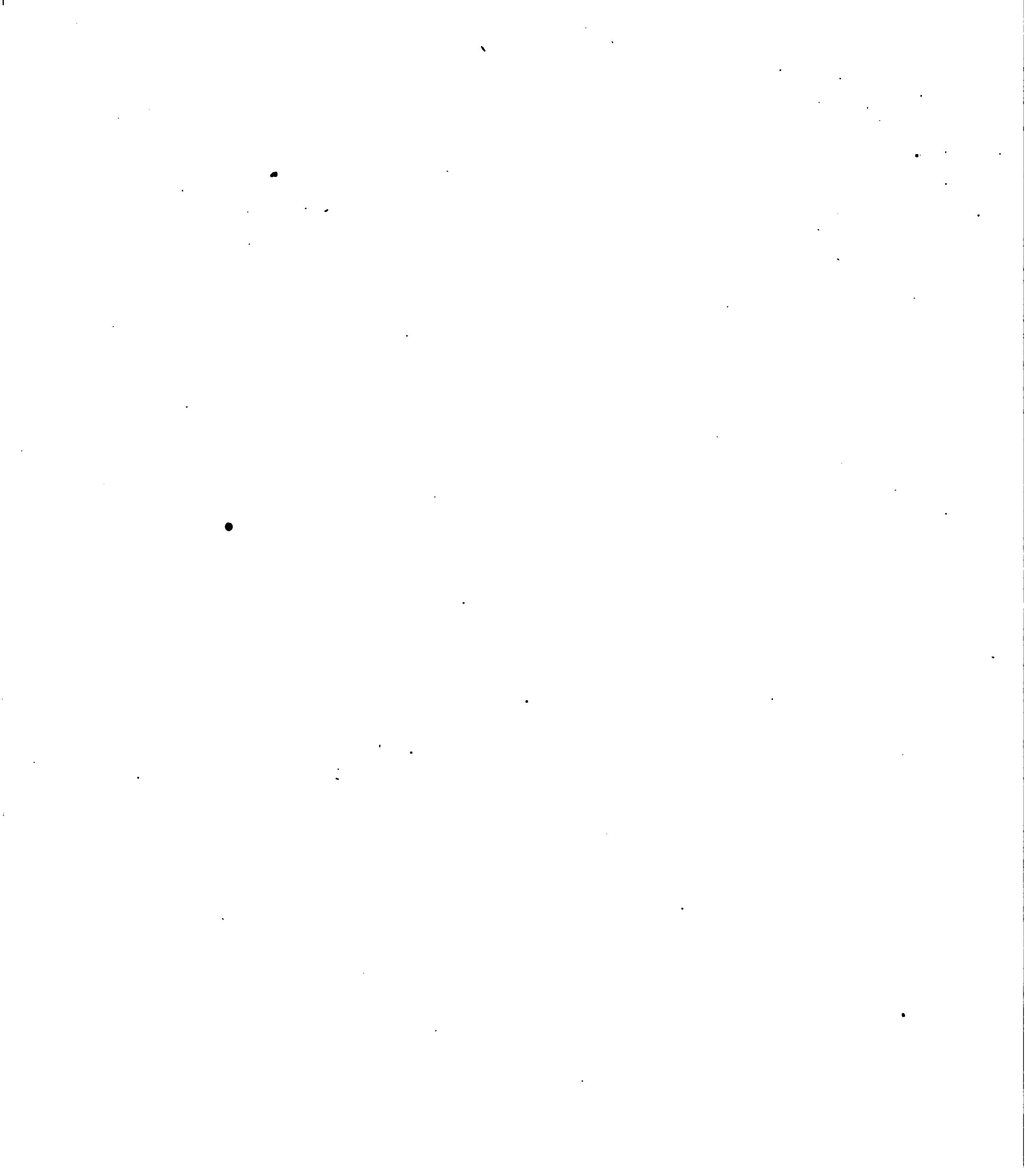
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



Ger 265.70


HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
VE
RI
TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928





Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Zwölfter Jahrgang.

1878.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1878.
Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Kochstraße 69. 70.)

Ger 265.70

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND
July 13, 1937

Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Publikationen, welche nur augenblickliches Interesse haben.)

Abkürzungen:

A. K. O.	soll heißen:	Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M.	= =	Kriegs-Ministerium.
A. K. D.	= =	Allgemeines Kriegs-Departement.
M. O. D.	= =	Militär-Oekonomie-Departement.
D. f. J.	= =	Departement für das Invaliden-Wesen.
A. f. R.	= =	Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A.	= =	Militär-Medizinal-Abtheilung.
R. K.	= =	Reichs-Kanzler.
F. M.	= =	Finanz-Minister.
3/1. 78.	= =	3. Januar 1878 (analog bei allen Daten).

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			I. Organisations-Angelegenheiten.		
			a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.		
A. K. O. K. M.	10/1. 78. 28/1. 78.	18	Ernennung von Kommandanten für die Befestigungen bei Geestemünde und Cuxhafen	2	9
K. M.	20/3. 78.	68	Dislokation der 5. Eskadron Westfälischen Kürassier-Regiments Nr. 4 . .	7	72
K. M.	23/3. 78.	70	Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Eberswalde) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 von Eberswalde nach Bernau und demnächstige anderweitige Bezeichnung genannten Bataillons .	7	73
K. M.	23/3. 78.	71	Desgleichen des 2. Bataillons (Brühl) 2. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 28 von Brühl nach Bonn	7	73
A. K. O. K. M.	25/4. 78. 26/4. 78.	97	Errichtung einer dritten Arbeiter-Abtheilung	9	99
K. M.	18/4. 78.	100	Verlegung einiger Königlich Sächsischer Truppentheile	9	104
K. M.	11/5. 78.	117	Dislokation des 3. Bataillons Hannoverschen Füsilier-Regiments Nr. 73 .	10	117
K. M.	13/5. 78.	123	Fortfall der Kommandantur von Weichselmünde und Neufahrwasser, Einsetzung einer Kommandantur von Memel	11	119
A. K. O. K. M.	24/5. 78. 1/6. 78.	140	Dislokation des Stabes und des 1. Bataillons 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nr. 118	12	129
A. K. O. K. M.	20/6. 78. 27/6. 78.	165	Wirkungskreis und Disziplinar-Strafbefugnisse der einem Gouverneur oder ersten Kommandanten unterstellten Festungs-Kommandanten . .	15	145
K. M.	29/6. 78.	173	Dislokation der 4. Eskadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11	16	152
K. M.	11/7. 78.	175	Dislokation des 2. Bataillons 6. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 49	16	153
K. M.	25/7. 78.	207	Verlegung des Berliner Kadettenhauses	19	183
A. K. O. K. M.	29/8. 78. 7/9. 78.	226	Anderweite Dienstbezeichnung des seitherigen Vorstandes des Artillerie-Depots zu Stade	22	203
K. M.	14/9. 78.	227	Auflösung der Gewehr-Revisions-Kommission in Suhl	22	203
K. M.	30/9. 78.	248	Dislokation zweier Kompagnien des 1. Bataillons Ostpreußischen Fuß-Artillerie Regiments Nr. 1	24	215

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M.	11/11. 78.	272	Verlegung des Stabes der 2. Königlich Sächsischen Infanterie-Brigade Nr. 46	26	241
K. M.	10/12. 78.	296	Dislokation des Füsilier-Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth und Aufgabe von Wriezen als Garnisonort	28	255
K. M.	10/12. 78.	297	Dislokation des 1. Bataillons 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55	28	255
			b. Ergänzungs-Wesen.		
K. M.	9/1. 78.	2	Anerkennung der Realschule zu Meiningen zur Ausstellung vollgültiger Abiturienten-Zeugnisse im Sinne des §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres de 1861	1	1
A. K. D.	25/1. 78.	20	Rekrutirung der Armee für 1878/79	2	11
K. M.	29/1. 78.				
A. K. D.	25/1. 78.	21	Heranziehung von Lieutenants des Friedensstandes zum Musterungs-Geschäft	2	12
K. M.	29/1. 78.				
R. K.	23/1. 78.	38	Bekanntmachung von Verzeichnissen derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . .	3	26
A. K. D.	1/2. 78.				
K. M.	4/4. 78.	85	Anerkennung der Realschule zu Offenbach a/M. und des Realgymnasiums zu Braunschweig	8	89
R. K.	14/3. 78.	92	Erster Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 23/1. 78	8	92
A. K. D.	30/3. 78.				
R. K.	24/4. 78.	133	Ermächtigung des Marine-Stabsarztes Dr. Gutschow in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in Japan . .	11	122
A. K. D.	14/5. 78.				
R. K.	6/6. 78.	161	Zweiter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 23/1. 78	13	138
A. K. D.	20/6. 78.				
A. K. D.	22/9. 78.	245	Allerhöchster Gnadenerlaß für die aus Elsaß-Lothringen herstammenden fahnenflüchtigen Rekruten	24	213
K. M.	3/10. 78.				
R. K.	25/9. 78.	252	Dritter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 23/1. 78	24	216
A. K. D.	2/10. 78.				
K. M.	18/10. 78.	257	Anerkennung der Realschule I. Ordnung in Bützow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	25	223
			c. Landwehr-Angelegenheiten.		
K. M.	24/9. 78.	238	Vertretung der Landwehr-Kompagnieführer bei Abhaltung der Kontrolversammlungen infolge anderweiter dienstlicher Behinderung bezw. infolge von Krankheit derselben	23	207
K. M.	9/12. 78.	295	Aenderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps	28	254
			d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee und spezielle Dienst-Angelegenheiten aller Waffen, Geschäfts-Führung.		
A. K. D.	8/1. 78.	17	Beförderung der Militär-Oberbäcker zu Oberbäckern I. Kl.	2	9
K. M.	21/1. 78.				
A. K. D.	10/1. 78.	19	Informationskurse für Stabsoffiziere der Infanterie bei der Militär-Schießschule zu Spandau	2	10
K. M.	31/1. 78.				
K. M.	7/2. 78	34	Lehr-Infanterie-Bataillon Zusammensetzung, und Zusammentritt desselben im Jahre 1878	3	24
K. M.	16/2. 78.	40	Formation der Militär-Schießschule für 1878	4	41
A. K. D. Armee-Abth. A.	6/3. 78.	61	Druckfehlerberichtigung in den Abänderungen der Schieß-Instruktion vom 15/11. 77 für die Fuß-Artillerie und Pioniere	6	66
K. M.	27/3. 78.	64	Zusatzbestimmung zur Instruktion zum Reitunterricht	7	69
A. K. D.	14/3. 78.	83	Anlegen der Offiziers-Uniform im Auslande	8	85
K. M.	2/4. 78.				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M.	12/4. 78.	89	Nachträge zu den Reglements für die Fuß-Artillerie und der Instruktion über die Verrichtungen bei der Bedienung ꝛc.	8	91
K. M.	24/4. 78.	101	Ergänzung bezw. Abänderung der Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militär-Verwaltung berechtigt sind	9	104
K. M.	27/4. 78.	106	Meldungen der Garnison-Baubeamten bei militärischen Befehlshabern	9	108
K. M.	16/5. 78.	125	Abänderung des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie	11	120
A. K. O.	14/5. 78.	134	Eingaben zur Einstellung bei der Schutzmannschaft	11	123
K. M.	4/7. 78.	174	Nachsuchung von Patenten durch Offiziere	16	153
A. K. O.	29/6. 78.	176	Aufbewahrung und Einsendung von Offiziers-Patenten	16	153
A. K. O. K. M.	11/7. 78. 16/7. 78.	181	Kommandirung von Lieutenants der Jäger- ꝛc. Bataillone zur Infanterie und Aufhebung der Kommandirung von Lieutenants der Infanterie zu den Jägern	17	155
A. K. O. K. M.	18/7. 78. 11/8. 78.	214	Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß	20	189
A. K. O. K. M.	17/9. 78. 22/9. 78.	236	Urlaubs-Ertheilung für Generale und in Generalsstellungen sich befindende Offiziere	23	207
K. M.	22/9. 78.	237	Aenderung des Formulars zu den Stärke-Rapporten	23	207
K. M.	29/11. 78.	281	Beförderung der Zahlmeister-Aspiranten	27	246
M. O. D.	21/11. 78.	286	Benachrichtigung der abkommandirten Offiziere von dem erfolgten Abrücken der Truppen ꝛc. aus der Garnison	27	247
K. M.	7/12. 78.	293	Begleitung beim Frontabgehen von Ehrenwachen	28	254
K. M.	9/12. 78.	294	Berichtigung der Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant vom 11/1. 68	28	254
K. M.	12/12. 78.	298	Ableistung des Fahneneides von Mannschaften Elsaß-Lothringischer Landes-Angehörigkeit	28	255
			e. Truppen-Uebungen.		
K. M.	18/1. 78.	9	Erläuterung bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen der Schieß-Instruktion für die Infanterie vom 15/11. 77	1	4
A. K. O. K. M.	22/2. 78. 22/2. 78.	48	Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1878/79	5	53
A. K. O. K. M.	21/3. 78. 27/3. 78.	63	Generalstabs-Uebungsreisen im Jahre 1878	7	69
A. K. O. K. M.	15/4. 78. 15/4. 78.	84	Größere Truppen-Uebungen pro 1878	8	85
K. M.	8/6. 78.	151	Ausgabe eines Leitfadens für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionier-Dienste	13	151
A. K. O. K. M.	20/7. 78. 20/7. 78.	183	Ausfall der diesjährigen großen Herbst-Uebungen des XV. Armeekorps	17	156
K. M.	18/11. 78.	258	Ausgabe von Vorschriften für das Turnen der Truppen zu Pferde	25	223
K. M.	20/10. 78.	259	Abänderungen der Schieß-Instruktion für die Infanterie vom 15/11. 77.	25	223
M. O. D.	12/10. 78.	262	Unzulässigkeit eines Kantonnementswechsels bei den Brigade-Uebungen	25	224
			f. Train-Angelegenheiten und Feld-Geräth der Truppen.		
K. M.	17/1. 78.	7	Abänderung des §. 9 der Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armeekorps vom November 1874	1	4
A. K. D. Armee-Abth. B.	26/1. 78.	31	Druckfehler-Berichtigungen für Feldgeräth-Etats	2	21
A. K. D.	14/11. 78.	277	Ausrüstungs-Nachweisung der Brückentrains eines Armeekorps	26	242
A. K. D.	20/11. 78	290	Feldgeräthe-Etats für Feld- und Reserve-Feldtelegraphen-Abtheilungen	27	249

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			g. Bewaffnung und Munition.		
K. M.	8/5. 78.	120	Ausgabe von Nachträgen zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze	11	118
A. K. D.	6/5. 78.	127	Berichtigung zur Zusammenstellung der Aenderungen zu der Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern in den Gewehrfabriken . .	11	120
A. K. D.	8/5. 78.	131	Ausgabe der neuen Preis-Verzeichnisse für den Verkauf von Waffentheilen, Werkzeugen, Leeren ꝛc.	11	121
A. K. D.	1/6. 78.	150	Nachtrag zu den Instruktionen: a. betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 ꝛc., b. betreffend die Jäger-Büchse M/71 ꝛc., c. betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 ꝛc.	12	133
A. K. D.	8/6. 78.	156	Abänderung dieser Instruktionen	13	136
A. K. D.	27/6. 78.	169	Einziehung von Halte-Tabellen für das Infanterie-Gewehr und die Jäger-Büchse M/71	15	146
K. M.	17/7. 78.	186	Abänderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen	17	157
A. K. D.	15/7. 78.	197	Abänderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche des Artillerie- und Waffenwesens . . .	17	163
A. K. D.	16/7. 78.	199	Bezeichnung der Wischstöcke m/71	17	163
A. K. D.	20/7. 78.	203	Aenderungen der Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr bezw. die Jäger-Büchse und den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition	17	169
K. M.	1/8. 78.	211	Deklaration zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie vom Jahre 1876	19	186
A. K. D.	16/8. 78.	223	Ausgabe eine Nachtrages zum Preis-Verzeichniß für die Artillerie-Depots betreffs der den Zeughausbüchsenmachern für die Stempelung und Nummerirung von Handwaffen, Zubehörstücken zu denselben ꝛc. zu zahlenden Vergütigungen	21	202
A. K. D.	17/8. 78.	224	Festsetzung der Patronen-Preise	21	202
A. K. D.	20/8. 78.	225	Nachtrag zur Vorschrift über das Bezeichnen und Nummeriren der in den Händen der Kommandobehörden ꝛc. befindlichen resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen	21	202
A. K. D.	7/9. 78.	232	Berichtigung zu dem Preis-Verzeichniß, betreffend den Verkauf von Waffentheilen, Werkzeugen, Leeren ꝛc. in den Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig	22	205
A. K. D.	18/9. 78.	240	Verkaufspreis für Lauf-Seelenspiegel	23	208
A. K. D.	7/11. 78.	276	Ausgabe der neuen Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	26	242
			h. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.		
K. M.	23/1. 78.	25	Herausgabe eines Eisenbahn-Verordnungs-Blattes	2	13
A. K. D.	9/2. 78.	44	Nachweisung der während des vierten Vierteljahres 1877 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	4	46
A. K. D.	27/4. 78.	114	Desgleichen während des ersten Vierteljahres 1878	10	113
A. K. D.	3/5. 78.	116	Ausgabe von Bestimmungen für den Geschäftsverkehr zwischen den Ingenieur-Lokalbehörden und den Reichs-Telegraphen-Behörden in Bezug auf Angelegenheiten der Militär-Telegraphie	10	116
K. M.	11/5. 78.	122	Abänderung der §§. 20, 24, 25 und 27 der allgemeinen Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20/11. 62, Neuabdruck vom Jahre 1871	11	119
A. K. D.	19/7. 78.	200	Nachweisung der während des zweiten Vierteljahres 1878 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	17	164
K. M.	7/8. 78.	216	Feststellung des Begriffs der Defensionsgebäude in den Festungen mit Bezug auf die §§. 237, 238 und 240 der Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen und Wahrnehmung des Baugeschäfts in den verschiedenen bombenfesten Gebäuden	21	19

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O.	15/10. 78.	263	Nachweisung der während des dritten Vierteljahres 1878 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	25	225
			i. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.		
Gesetz.	31/5. 77.	96	Begründung der Generalstabsstiftung (zur Förderung militär-wissenschaftlicher Zwecke)	9	97
A. K. O.	21/3. 78.				
K. M.	24/4. 78.				
K. M.	16/7. 78.	187	Uebersicht der Vertheilung der Kommandos an Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen und der Zentral-Kadetten-Anstalt .	17	158
K. M.	8/11. 78.	270	Ausgabe eines Neuabdrucks der Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Korps	26	239
			k. Militär-Justiz und Gesetzgebung, sowie Militär-Gefängniß-Wesen.		
A. K. O.	5/1. 78.	10	Etat an Handtüchern für die Festungsgefängnisse	1	5
A. K. O.	7/2. 78.	39	Disziplinarstrafbefugniß der Artillerie-Offiziere vom Platz zu Spandau über das dortige Anschießkommando	4	41
K. M.	14/2. 78.				
K. M.	25/4. 78.	98	Auflösung der Festungsgefängnisse zu Coblenz, Erfurt und Stettin und dadurch bedingte Aenderungen in der Vertheilung des Aufsichts-Personals und der Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften	9	100
K. M.	27/4. 78.	105	Verrechnung der Ausgaben für die Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen	9	107
A. K. O.	4/5. 78.	126	Ausgabe der Bestimmungen für die großen Festungsgefängnisse, die Beschäftigung der Militärgefangenen und die Verwaltung betreffend . .	11	120
K. M.	1/11. 78.	268	Erläuterung zu §. 6 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements . . .	26	239
K. M.	28/11. 78.	280	Kosten der gegenseitigen Rechtshülfe im Verkehr mit Königlich Bayerischen Zivilgerichten	27	245
			l. Militär-Kirchen- und Schul-Wesen; Militär-Musik.		
K. M.	8/2. 78.	35	Erklärung und Ergänzung zu den Vorschriften, betreffend den Schulunterricht der Militärkinder	3	25
K. M.	18/3. 78.	67	Erläuterungen zu den Bestimmungen über Aufhebung der Stolgebühren in den Militär-Gemeinden zc.	7	71
K. M.	30/4. 78.	112	Aenderung in den Gehältern und Stolgebühren; Entschädigungen der Militär-Pfarrer und Küster	10	112
K. M.	16/9. 78.	230	Ergänzung der Vorschriften, betreffend den Schulunterricht der Militärkinder	22	204
A. K. O. Armee-Abth. B.	22/9. 78.	244	Feststellung des Verkaufspreises des Rechenbuchs für die Kapitulantenschulen	23	212
			m. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.		
K. M.	18/1. 78.	23	Einreichung der Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes an Zeugoffiziere und Offiziere bei den technischen Instituten . . .	2	12
Gesetz.	2/6. 78.	172	Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71	16	151
K. M.	3/7. 78.				
K. M.	6/11. 78.	271	Schema zu Ordens- zc. Vorschlägen für Beamte der Militär-Verwaltung	26	239
A. K. O.	19/11. 78.	292	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem Preußischen Militär-Ehrenzeichen 2. Kl. neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes 2. Kl. zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2/6. 78 (R.-G.-Bl. S. 99 bezw. A.-V.-Bl. S. 151) berechtigen	28	253
K. M.	15/12. 78.				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			n. Militär=Veterinär=Wesen.		
K. M.	16/7. 78.	188	Ausführung des Gesetzes vom 25/6. 75, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	17	160
A. K. O.	8/9. 78.	215	Abänderung des §. 9 der Bestimmungen über das Militär=Veterinär=Wesen vom 15/1. 74	21	197
K. M.	19/8. 78.				
			II. Militär=Oekonomie.		
			a. Etats= und Kassen=Sachen; Allgemeine Verwaltungs=Angelegenheiten.		
K. M.	29/1. 78.	26	Abgekürzte Bezeichnung der Maße und Gewichte	2	14
K. M.	4/2. 78.	32	Ressortwechsel der Militär=Verwaltungs= und Baugeschäfte in Wetzlar . .	3	23
K. M.	6/2. 78.	33	Behandlung beschädigter, aber vollwichtig gebliebener echter Reichsmünzen .	3	23
R. K.	22/2. 78.	50	Außerkurssetzung verschiedener Landes=Silber= und Kupfermünzen . .	5	58
F. M.	25/2. 78.				
K. M.	28/2. 78.				
F. M.	5/3. 78.	66	Einlösung und Präklusion Preußischer Kassen=Anweisungen. . . .	7	70
K. M.	12/3. 78.				
K. M.	24/4. 78.	102	Friedens=Verpflegungs=Etat für 1878/79	9	105
F. M.	17/4. 78.	104	Einziehung rc. von Noten der vormaligen Preußischen Bank . . .	9	106
K. M.	26/4. 78.				
K. M.	8/5. 78.	119	Stempel zu Neben=Exemplaren von Verträgen	11	117
K. M.	19/6. 78.	164	Administrative Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes	14	139
K. M.	17/7. 78.	189	Aenderung dieser Bestimmungen	17	161
A. K. O.	11/7. 78.	206	Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2/9. 75 zur Ausführung des Gesetzes über die Natural=Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13/2. 75	18	171
K. M.	21/7. 78.				
General=Postmeister.	8/9. 78.	241	Verfahren mit Postvorschüssen	23	209
M. O. D.	22/9. 78.				
K. M.	19/11. 78.	279	Aufhebung der Restverwaltung	27	245
R. K.	12/12. 78.	304	Bekanntmachung, betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militär=Kommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs=Zivilfonds	29	263
K. M.	28/12. 78.				
			b. Militär=Wittwen=Kasse und Lebens=Versicherungs=Anstalt für die Armee.		
K. M.	12/10. 78.	256	Errichtung einer Sparkasse bei der Lebensversicherungs=Anstalt für die Armee und Marine	25	221
K. M.	9/11. 78.	278	Bekanntmachung der Lebensversicherungs=Anstalt für die Armee und Marine (Ernennung des Oberstlieutenants a. D. Reinsdorff zum Direktor und des Oberstlieutenants z. D. Oesterheld zu dessen Stellvertreter) .	26	244
			c. Natural=Verpflegung.		
R. K.	7/1. 78.	3	Feststellung der Marschverpflegungs=Vergütung für 1878	1	1
K. M.	10/1. 78.				
M. O. D.	19/2. 78.	46	Gewährung der Brotgebührniß in Gelde an die Burschen der etatsmäßig der Kriegs=Akademie angehörenden und der zu letzterer kommandirten Offiziere	4	52
M. O. D.	27/3. 78.	79	Extraordinäre Verpflegungs=Zuschüsse pro 2 Quartal 1878	7	79
A. K. O.	30/4. 78.	111	Viktualien=Portion bei den Truppen=Uebungen	10	111
K. M.	1/5. 78.				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. O. D.	24/5. 78.	148	Naturalverpflegungs-Gebührnisse der mit Invaliden-Wohlthaten ausscheidenden Mannschaften für die Zeit bis zum Beginn des Pensionsbezuges bezw. bis zum Schluß des Monats der Entlassung	12	133
M. O. D.	26/6. 78.	170	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1878	15	146
M. O. D.	27/6. 78.	171	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1878	15	149
A. K. D. K. M.	11/7. 78. 18/7. 78.	182	Rations-Angelegenheit (Rationskompetenz für Kompagnieführer und Adjutanten bei Uebungsformationen des Beurlaubtenstandes)	17	155
M. O. D.	22/7. 78.	205	Extraordinärer Verpflegungszuschuß für Bernau pro 3. Quartal 1878 . .	17	169
A. K. D. K. M.	11/7. 78. 21/7. 78.	206	Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion v. 2/9. 75 zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13/2. 75	18	171
M. O. D.	15/9. 78.	235	Quittungen über Naturalien-Empfänge	22	206
M. O. D.	26/9. 78.	243	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1878	23	209
M. O. D.	29/10. 78.	273	Bezug überetatsmäßiger Rationen gegen Bezahlung	26	241
M. O. D.	22/11. 78.	288	Naturalverpflegungs-Gebührnisse für die Burschen der zu den Remonte-Ankaufs-Kommissionen kommandirten Hülfsoffiziere	27	248
M. O. D.	29/11. 78.	289	Beschaffung der Küchenanzüge aus den Nebenkosten bezw. aus dem Ersparnißfonds. Revision des Menagefonds bei den ökonomischen Musterungen	27	248
R. K. K. M.	22/12. 78. 27/12. 78.	300	Marschverpflegungs-Vergütung für 1879	28	256
M. O. D.	17/12. 78.	301	Neues Schema zur Brotquittung	28	256
M. O. D.	25/12. 78.	302	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1879	28	257
M. O. D.	27/12. 78.	303	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1879	28	260
			d. Bekleidung und Ausrüstung.		
K. M.	12/2. 78	41	Berichtigungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 8/2. 77.	4	44
A. K. D. K. M.	28/2. 78. 7/3. 78.	53	Neue Probe eines Gewehrriemens	6	61
K. M.	7/3. 78.	56	Reinigungskosten der bei den Uebungen des Beurlaubtenstandes in Gebrauch gewesenen leinenen Effekten	6	65
K. M.	27/3. 78.	75	Aenderung des Schemas zu den Bekleidungs-Liquidationen . . .	7	75
K. M.	6/4. 78.	86	Deklaration zur Beilage 10 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden	8	89
M. O. D.	14/3. 78.	90	Bekleidung der Oekonomie-Handwerker bei den Feld-Artillerie-Regimentern .	8	91
K. M.	15/4. 78.	99	Bekleidungs-Kompetenzen der zur Probedienstleistung bei den Zivilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere	9	104
K. M.	3/5. 78.	113	Ausgabe eines Anhanges zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, sowie einer Beschreibung der Bekleidungs- 2c. Stücke der nachbenannten, in die Preußische Verwaltung übernommenen Truppentheile	10	112
A. K. D. K. M.	3/5. 78. 1/6. 78.	137	Bekleidung und Ausrüstung der etatsmäßigen Mannschaft der Militärschule zu Annaburg	12	125
A. K. D. K. M.	9/5. 78. 20/5. 78.	138	Uniformirung der Intendantur- und Bau-Räthe und der Garnison-Baubeamten	12	125
K. M.	21/5. 78.	143	Verbindezeuge und Erkennungsmarken für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere	12	131
M. O. D.	15/6. 78.	157	Abschätzung von gebrauchten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken . .	13	137
M. O. D.	15/7. 78.	198	Kosten der Beschaffung der Kammerbücher für die Kompagnien und Eskadrons	17	163

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes	Seite.
K. M.	16/9. 78.	229	Macherlohnsätze für Stiefel mit Doppelsohlen	22	204
A. K. D.	29/8. 78.	246	Verleihung der Erlaubniß zur Anlegung des Offizier-Seitengewehrs an die Büchsenmacher	24	214
K. M.	3/10. 78.				
K. M.	2/10. 78.	249	Gewicht des Woylachs bei der Kavallerie	24	216
M. O. D.	4/10. 78.	253	Anfertigung der Salzbeutel aus graumelirtem Tuche No. 2 . . .	24	219
A. K. D.	10/10. 78.	255	Neue Proben von Signal-Instrumenten	25	221
K. M.	18/10. 78.				
			e. Geldverpflegung der Armee.		
K. M.	14/1. 78.	6	Zahlung der Geldgebührnisse für die zu den Kriegsschulen Kommandirten .	1	3
M. O. D.	18/1. 78.	13	Zulage der zur akademischen Hochschule für Musik kommandirten Militär-Musiker	1	5
K. M.	26/2. 78.	49	Nichtzulässigkeit der Bewilligung von Gehalts-Zulagen an Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt und bekannt gemacht ist .	5	58
M. O. D.	2/3. 78.	58	Zulagen bei Kommandos zu Uebungen des Beurlaubtenstandes . . .	6	66
M. M. A.	22/3. 78.	69	Gebührnisse einjährig-freiwilliger Aerzte bei Kommandos	7	72
M. O. D.	28/3. 78.	91	Kleiderkassen-Abzüge derjenigen abkommandirten Offiziere, welchen das Gehalt für Rechnung ihres Truppentheils an der Kommando-Stelle gezahlt wird	8	92
A. K. D.	30/4. 78.	111	Gewährung der ganzen Kommando-Zulage, Beihülfen an Unteroffiziere ꝛc. .	10	111
K. M.	1/5. 78.				
K. M.	8/5. 78.	118	Deklaration zu den §§. 6, 2 und 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden	10	117
M. O. D.	12/7. 78.	193	Löhnungs-Gebührnisse der auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Mannschaften	17	161
K. M.	5/9. 78.	228	Einmalige Beihülfen an ausscheidende Unteroffiziere	22	204
M. O. D.	9/9. 78.	233	Gebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes während des Aufenthalts in Barackenlagern	22	205
A. K. D.	17/9. 78.	247	Abänderung des §. 47, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden	24	215
K. M.	27/9. 78.				
M. O. D.	4/10. 78.	260	Deklaration zu §. 68, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden	25	224
K. M.	29/10. 78.	266	Erläuterung des §. 39 des Geldverpflegungs-Reglements	26	237
M. O. D.	30/10. 78.	274	Deklaration zu §. 67, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden	26	241
K. M.	4/12. 78.	282	Selbstbewirthschaftungsfonds für die zur Oberfeuerwerker-Schule kommandirten Mannschaften	27	246
			f. Verpflegung der Ersatzmannschaften und Reservisten.		
M. O. D.	6/2. 78.	37	Marschgebührnisse für Drei- und Vierjährig-Freiwillige	3	26
M. O. D.	23/2. 78.	52	Nichtgewährung von Marschgebührnissen an einjährig-freiwillige Aerzte .	5	60
			g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
K. M.	14/1. 78.	5	Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei ihrer Einberufung zur Uebung	1	2
M. O. D.	11/1. 78.	11	Eröffnung der Eisenbahn Demmin—Stralsund	1	5
M. O. D.	19/1. 78.	27	Schema zur Hauptliquidation der Truppen über Reisekosten und Tagegelder, Umzugs- und Transportkosten, sowie zur Jahres-Rechnung von dem Kapitel 34	2	15
M. O. D.	21/1. 78.	28	Eröffnung der Eisenbahn Northeim—Ottbergen	2	20
M. O. D.	27/1. 78.	29	Eröffnung der Eisenbahnen Alt Breisach—Colmar im Elsaß und Schlochau—Hammerstein	2	20

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. O. D.	14/2. 78.	42	Eröffnung der Eisenbahn Mülhausen i/E.—Müllheim in Baden . . .	4	45
M. O. D.	20/2. 78.	47	Eröffnung der Eisenbahn Leopoldshöhe—St. Ludwig, Kreis Mülhausen im Elsaß	4	52
K. M.	1/3. 78.	55	Wegfall der besonderen Bescheinigung der Beläge und Liquidationen über Frachtkosten und Insertions-Gebühren	6	65
M. O. D.	2/3. 78.	57	Gewährung der Reisekosten und Tagegelder an die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offiziere	6	65
K. M.	23/3. 78.	73	Zureisekosten für in der Militär-Verwaltung vorübergehend beschäftigte Baumeister ꝛc.	7	73
M. O. D.	11/3. 78.	76	Angabe der Uebergangsstation Sachsenhausen in den betreffenden Requisitionsscheinen	7	78
M. O. D.	16/3. 78.	77	Liquidirung der Fuhrkosten, welche bei Besichtigung von Garnison-Einrichtungen entstehen	7	78
K. M.	9/4. 78.	87	Dienstreisen der Intendantur- und Bauräthe sowie der Garnison-Baubeamten	8	90
M. O. D.	20/4 78.	108	Liquidirung und Verrechnung der Kosten für die Reisen und Märsche zu den topographischen Vermessungen	9	108
M. O. D.	22/4. 78.	109	Berechnung der Vergütung für die von den Kavallerie-Truppentheilen bei Märschen ꝛc. benutzten Krümperpferde und der ihnen eigenthümlich gehörigen Wagen zu Vorspannleistungen	9	109
M. O. D.	7/5. 78.	128	Liquidirung der Reisegebührnisse für die während der Unterrichtspausen zu Truppentheilen kommandirten etatsmäßigen Offiziere der Kriegsschulen	11	121
M. O. D.	9/5. 78.	132	Gewährung der Tagegelder an Offiziere, welche Pulvertransporte führen .	11	122
M. O. D.	16/5. 78.	135	Kosten für die Effekten-Beförderung beim Transport eines Truppentheils mit der Eisenbahn	11	123
A. K. O. / K. M.	23/5. 78. / 1/6. 78.	139	Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres	12	126
K. M.	21/5. 78.	142	Märsche der Bezirksfeldwebel bei den Kontrol-Versammlungen	12	130
M. O. D.	17/5. 78.	145	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Hammerstein—Tempelburg und der Eisenbahn Andernach—Niedermendig	12	131
M. O. D.	24/5. 78.	146	Eröffnung der Eisenbahn Diedenhofen—Trier—Ehrang	12	131
K. M.	28/5. 78.	147	Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn	12	131
M. O. D.	27/5. 78.	149	Reisegebührnisse der aus der Truppe zur Anstellung als Beamte einberufenen Militärpersonen	12	133
K. M.	11/6. 78.	152	Reisen behufs Auswahl der Brigade-Uebungsplätze	13	135
M. O. D.	8/6. 78.	155	Eisenbahnzug-Verbindung zwischen Stettin und Kiel	13	136
M. O. D.	15/6. 78.	158	Portopflichtige Korrespondenz zwischen den Preußischen Behörden und den Behörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie	13	137
M. O. D.	17/6. 78.	159	Ausfertigung besonderer Requisitionsscheine für Militär-Transporte auf der Tilsit—Insterburger Eisenbahn	13	137
K. M.	19/6. 78.	164	Administrative Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes	14	139
M. O. D.	21/6. 78.	167	Ausstellung besonderer Requisitionsscheine für die Begleit-Kommandos von Pulvertransporten	15	146
M. O. D.	29/6. 78.	177	Vergütung der Kosten der bei Dienstreisen von dem Orte des Dienstgeschäfts behufs der persönlichen Unterkunft gemachten Touren	16	153
M. O. D.	6/7. 78.	179	Anweisung der Kosten für den Eisenbahntransport der Pferde rationsberechtigter Offiziere bei Versetzungen in einen anderen Korpsbereich .	16	154
K. M.	19/7. 78.	190	Reisegebührnisse der Unter-Roßärzte	17	161
M. O. D.	11/7. 78.	192	Eröffnung der Eisenbahn Sigmaringen—Balingen	17	161
M. O. D.	12/7. 78.	194	Nicht-Mitnahme der Adjutanten bezw. Zahlmeister bei den Inspizirungsreisen der Kommandeure der Feld- und Fuß-Artillerie-Regimenter . .	17	162
M. O. D.	12/7. 78.	195	Eisenbahn-Beförderung der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons bei der Rückkehr zu ihren Truppentheilen	17	162

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. O. D.	16/7. 78.	201	Ausstellung von Requisitionsscheinen für die als Instrumententräger bei den trigonometrischen Vermessungen kommandirten Mannschaften und Liquidirung der bezüglichen Eisenbahnfahrkosten	17	168
M. O. D.	16/7. 78.	202	Eröffnung der Eisenbahn Bocholt—Wesel	17	168
M. O. D.	21/7. 78.	204	„ „ „ Hausach—Wolfach	17	169
K. M.	24/7. 78.	209	Reisegebührnisse der Mitglieder der Landgendarmerie bei den Kommandos zu den großen Herbstübungen	19	183
K. M.	28/7. 78.	210	Erläuterungen und nähere Festsetzungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres vom 23. Mai 1878 (A.-V.-Bl. pro 1878, S. 126/128)	19	185
K. M.	24/8. 78.	218	Ausführung von Dienst- (einschließlich Versetzungs-) Reisen	21	199
M. O. D.	29/8. 78.	231	Dienstgänge nach Garnison-Anstalten auswärtiger Garnisonen, sowie Justifizirung der wirklich entstandenen Fuhrkosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reisekosten	22	204
M. O. D.	9/9. 78.	234	Liquidirung der Reisegebührnisse für die bei den Kriegsschulen angestellten sowie für die zu denselben kommandirten Offiziere	22	205
M. O. D.	15/9. 78.	239	Reisekompetenzen der Unteroffiziere ohne Portepee, Gefreiten und Gemeinen bei Versetzungen bezw. Kommandos, welche einer Versetzung gleich zu achten sind	23	208
M. O. D.	7/10. 78.	254	Eröffnung der Eisenbahnen Neustettin—Stolpmünde u. Zollbrück—Rügenwalde	24	220
M. O. D.	10/10. 78.	261	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Oppeln—Gr.-Strehlitz	25	224
K. M.	26/10. 78.	267	Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn	26	237
M. O. D.	1/11. 78.	275	Fuhrkosten bei Inspizirungen	26	241
M. O. D.	18/11. 78.	283	Wiederherstellung der direkten Eisenbahnzugverbindung zwischen Stettin und Kiel	27	246
M. O. D.	19/11. 78.	284	Aufstellung der Reisepläne, insbesondere bei den Reisen in Ersatz-Angelegenheiten	27	247
M. O. D.	21/11. 78.	287	Eröffnung der Eisenbahnstrecken Jablonowo—Graudenz und Insterburg—Goldap, sowie der Eisenbahn Neustettin—Belgard	27	248
			h. Servis-Wesen.		
K. M.	18/1. 78.	24	Aenderung der Garnison-Baudistrikte im Bereiche des 10. Armeekorps	2	13
M. O. D.	29/1. 78.	30	Zugehörigkeit der Artillerie-Schießplätze zu den Garnison-Anstalten benachbarter Garnisonen	2	20
M. O. D.	18/2. 78.	45	Ausfertigung der Quartierbescheinigungen	4	52
M. O. D.	23/2. 78.	51	Servis-Gewährung bei Truppen-Dislokationen im Anschluß an die Uebungen	5	60
M. O. D.	6/3. 78.	60	Die Beschaffung von Messinghähnen zum Abfüllen des Petroleums in den Kasernen betreffend	6	66
K. M.	24/3. 78.	74	Tantième für Zahlung und Verrechnung von Baugeldern	7	74
M. O. D.	18/3. 78.	80	Ausgabe eines II. Nachtrages zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen	7	82
M. O. D.	5/4. 78.	95	Größenverhältnisse ꝛc. der Geschäftszimmer	8	95
K. M.	28/6. 78.	166	Aenderung der Garnison-Baudistrikte im Bereich des 1. Armeekorps	15	145
M. O. D.	27/6. 78.	168	Verpflichtung der kasernirten Offiziere zum Beibehalten der Kasernen-Quartiere bei Kommandos innerhalb derselben Garnison	15	146
M. O. D.	11/7. 78.	180	Feststellung der Bau-Revisionsprotokolle durch den Intendantur- und Baurath	16	154
M. O. D.	21/9. 78.	242	Verabreichung von Kohlenschaufeln an die Kompagnien ꝛc., welche die Feuerungsmaterialien selbst distribuiren	23	209
M. O. D.	16/10. 78.	264	Erläuterung zu §. 9 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen	25	236
K. M.	8/11. 78.	265	Vereinigung von Frankfurt a/M. und Bockenheim zu einer Garnison	26	237

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			III. Militär-Medizinal-Wesen.		
K. M.	10/1. 78.	4	Impfung der Soldatenkinder	1	2
K. M.	18/1. 78.	8	Ausgabe der Kriegs-Sanitäts-Ordnung	1	4
M. M. A.	5/3. 78.	59	Käuflicher Bezug der Kriegs-Sanitäts-Ordnung	6	66
K. M.	23/3. 78.	72	Eröffnung eines zweiten Garnison-Lazareths für Berlin	7	73
K. M.	12/4. 78.	88	Einführung eiserner Kopftafelstangen und Fußbretter mit Hirnleisten an den eisernen Bettstellen in den Lazarethen	8	91
M. M. A.	3/4. 78.	93	Vertheilung der gedruckten Fortsetzung der Abänderungs- bezw. Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazareth-Reglement aus dem Jahre 1877	8	94
K. M.	16/5. 78.	124	Entbehrlichkeit der Ausfüllung der „Nachweisung behufs event. Aufnahme in Lazarethe" im Soldbuche für den Frieden	11	120
M. M. A.	7/5. 78.	129	Gewährung von Frühstück und Abendbrot an die in den Lazarethen dienstthuenden Lazarethgehülfen	11	121
K. M.	23/5. 78.	144	Revision der militärärztlichen Atteste	12	131
K. M.	18/6. 78.	153	Bestimmungen über die Zulassung von Mannschaften zum Gebrauche von Brunnen- und Badekuren vom Jahre 1878 ab bis auf weiteres .	13	136
M. M. A.	19/6. 78.	160	Verbesserung der Krankenbeköstigung in den Garnison-Lazarethen . .	13	137
K. M.	12/7. 78.	185	Grundsätze für den Neubau von Lazarethen	17	157
K. M.	19/7. 78.	191	Ablieferung des Nachlasses der im Lazareth verstorbenen Mannschaften .	17	161
M. M. A.	15/7. 78.	196	Beleuchtung der Lazarethgehülfen-Stuben in den Garnison-Lazarethen .	17	162
K. M.	23/7. 78.	208	Geldverpflegung der Lazarethkranken	19	183
M. M. A.	31/7. 78.	212	Bessere Ausstattung der Kantonnements- und Hülfs-Lazarethe mit Utensilien	19	186
K. M.	11/8. 78.	217	Erläuterung der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit 2c. v. 8/4. 77.	20	199
M. M. A.	22/7. 78.	219	Beköstigung der Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes	21	201
M. M. A.	7/8. 78.	220	Gewährung von Messinghähnen an die Garnison-Lazarethe zum Abfüllen des Petroleums	21	201
M. M. A.	27/9. 78.	250	Gewährung von Reinigungs-Bädern an Lazarethgehülfen und militärische Krankenwärter	24	216
M. M. A.	28/9. 78.	251	Säumen der Verbandtücher	24	216
K. M.	23/12. 78.	299	Ausgabe einer Instruktion für das Güter-Depot einer Sammelstation .	28	255
			*) verte		
			IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.		
A. K. D. K. M.	26/1. 78. 1/3. 78.	54	Anstellung von Militär-Anwärtern in Elsaß-Lothringen	6	61
K. M.	11/3. 78.	65	Anzeige der Kommando-Behörden bezw. Truppentheile, betr. den Zeitpunkt der Publikation der bezüglichen Allerhöchsten Kabinets-Ordres an die mit Pension ausscheidenden Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militär-Aerzte	7	69
A. K. D.	4/4. 78.	94	Anstellung der Militär-Anwärter bei den Privat-Eisenbahnen . .	8	94
A. K. D. K. M.	30/4. 78. 1/5. 78.	111	Gewährung von Beihülfen an Unteroffiziere, welche nach 12jähriger aktiver Dienstzeit mit dem Zivil-Versorgungs-Schein ausscheiden . .	10	111
K. M.	10/5. 78.	121	Zulässigkeit wiederholter Kommandos zur Probedienstleistung bezw. wiederholter Beurlaubungen behufs Vorbildung von Militär-Anwärtern .	11	118
K. M.	18/5. 78.	141	Erweiterte Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses	12	129
K. M.	10/7. 78.	184	Attest-Ausstellung über ganzinvalide Mannschaften (bezüglich deren Fähigkeit zur Verwendung im Zivildienste)	17	157
A. K. D.	10/8. 78.	222	Anstellung der Militär-Anwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften	21	201
K. M.	5/9. 78.	228	Einmalige Beihülfen für ausscheidende Unteroffiziere	22	203
K. M.	5/11. 78.	269	Einmalige Beihülfen für ausscheidende außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter, welche zu überzähligen Unteroffizieren befördert sind .	26	239

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			V. Remonte-Wesen.		
K. M.	24/4. 78.	103	Zahlung und Liquidirung der Pferde-Entschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen	9	105
K. M.	19/6. 78.	154	Verbot der Rennen von Mannschaften auf Dienstpferden	13	136
M. O. D.	30/6. 78.	178	Pferde-Entschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen	16	154
A. f. R.	22/11. 78.	291	Rechnungs-Erinnerungen über den Remontirungs-Fonds	27	251
			VI. Marine-Angelegenheiten.		
			VII. Drucksachen und Formulare.		
A. K. D.	15/1. 78.	12	Aenderung des Druckvorschriften-Etats	1	5
A. K. D. Armee-Abth. A.	10/1. 78.	14	Formulare aus der Schießinstruktion für die Infanterie	1	6
A. K. D.	17/2. 78.	43	Formulare zu Gestellungs-Ordres	4	45
A. K. D. Armee-Abth. A.	14/3. 78.	78	Formulare zu den Schießlisten ꝛc. für die Fuß-Artillerie und Pioniere	7	79
Staatsdruckerei.	14/6. 78.	163	Vorräthighaltung von Formularen zu den Waffenbüchern für die Truppen	13	138

*) Notiz zur Bekanntmachung Nr. 299 S. 256: „Die Mittler'sche Sortiments-Buchhandlung befindet sich in Berlin, Schloßfreiheit Nr. 7."

Als Hülfsmittel für die Benutzung des Armee-Verordnungs-Blattes und zur Auffindung aller in den ersten 10 Jahrgängen desselben enthaltenen Gesetzesstellen und einzelnen Bestimmungen erschien in unserem Verlage:

Alphabetisches Sach-Register

zum

Armee-Verordnungs-Blatt

von 1867 bis 1876.

Preis: Mark 4,—.

E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung,
Berlin, Kochstraße 69. 70.

Druck von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstraße 69. 70.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 20. Januar 1878. **Nr. 1.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.

Anlegung der Trauer für den General der Infanterie von Schwartzkoppen.

Um das Andenken des verstorbenen General der Infanterie von Schwartzkoppen, kommandirenden General des 13. (Königlich Württembergischen) Armee-Korps zu ehren, bestimme Ich: Das Offizier-Korps des 8. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 57 hat auf 3 Tage Trauer für seinen verewigten Chef anzulegen. An das General-Kommando des 7. Armee-Korps habe Ich direkt verfügt, das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung in der Armee zu veranlassen.

Berlin, den 8. Januar 1878.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. Januar 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 283. 1. 78. A. 1.

Nr. 2.

Anerkennung der Realschule zu Meiningen.

Berlin, den 9. Januar 1878.

Die Realschule zu Meiningen wird unter Bezugnahme auf das im Armee-Verordnungs-Blatt für 1877 Seite 138 veröffentlichte desfallsige Verzeichniß hierdurch nachträglich als zur Ausstellung vollgültiger Abiturienten-Zeugnisse im Sinne des §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres de 1861 berechtigt, anerkannt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 150. 1. A2.

Nr. 3.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1878.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-Ges.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1878 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist,

		mit Brot	ohne Brot
a.	für die volle Tageskost	80 Pfennige	65 Pfennige
b.	für die Mittagskost	40 „	35 „
c.	für die Abendkost	25 „	20 „
d.	für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 7. Januar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
gez. Eck.

Berlin, den 10. Januar 1878.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 325. 1. M. O. D. 2.

Nr. 4.

Impfung der Soldatenkinder.

Berlin, den 10. Januar 1878.

Durch das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874, und nachdem die Impfanstalten angewiesen sind, die zur Einleitung der Truppen-Impfungen erforderliche Lymphe den Militärärzten unentgeltlich zu liefern (Verfügung des Kultus-Ministeriums vom 28. Dezember 1876), sind die Bestimmungen der „Vorschrift über die Verhütung der Menschenpocken bei der Armee" vom 6. April 1834 aufgehoben. Dementsprechend hat die Impfung der Soldatenkinder lediglich nach Maßgabe des genannten Gesetzes, bezw. des betreffenden Ausführungsgesetzes vom 12. April 1875 zu erfolgen und können Kosten für die Beschaffung von Impflisten, Impfscheinen 2c. weder den Truppen noch den Lazarethen erwachsen. Uebernehmen Militärärzte die Impfung von Soldatenkindern, was vorkommenden Falls nach wie vor unentgeltlich zu geschehen hat, so bleibt denselben die betr. Listenführung ebenfalls lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen überlassen, die Beschaffung der Formulare zu den Impfscheinen 2c. fällt jedoch in diesem Falle den betreffenden Eltern zu.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 463. 12. M. M. A.

Nr. 5.

Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei ihrer Einberufung zur Uebung 2c.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Bezüglich der Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei der Einziehung zur Uebung und bei der Entlassung von derselben, sowie bei allen anderen Einberufungen zum Dienst, kommen außer den im §. 65 1 und 2 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877 enthaltenen Bestimmungen fortan folgende zur Anwendung.*)

1) Die bisherige Verpflichtung der gedachten Offiziere, die Reise von ihrem Aufenthaltsorte**) zu ihrem Bataillons-Stabsquartier ohne Entschädigung zurückzulegen, bleibt bestehen.
2) Erfolgt die Einberufung nach einem anderen Ort, als dem Bataillons-Stabsquartier, so werden von der für die Entfernung vom Aufenthaltsorte bis zum Einberufungsorte zu berechnenden verordnungsmäßigen Reisevergütigung die Reisekosten für die Entfernung vom Aufenthaltsorte nach dem

---

*) Diese Bestimmungen finden auch auf die Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes Anwendung.
Die Reisen der Offiziere des Beurlaubtenstandes in militärgerichtlichen Untersuchungssachen oder in ehrengerichtlichen Angelegenheiten unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

**) Als Aufenthaltsort ist im Sinne dieser Bestimmungen derjenige Orte anzusehen, in welchem der Betreffende in der Kontrole geführt wird.

Bataillons-Stabsquartier — bei Eisenbahn- oder Dampfschiff-Verbindung auch die Nebenkosten — sowie die Tagegelder für einen Tag in Abzug gebracht und nur die Mehrkosten vergütet.*)

3) In denjenigen Fällen des §. 28,2 und §. 29,2 der Landwehr-Ordnung, in welchen durch die Heranziehung eines Offiziers zur Uebung nach einem anderen Korpsbezirk Mehrkosten erwachsen würden, der betreffende Offizier sich aber zur Deckung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln bereit erklärt hat, dürfen demselben diejenigen Reisegebührnisse gewährt werden, welche zu zahlen gewesen wären, wenn er innerhalb des Korpsbezirks geübt hätte.

   Ist zu der Zeit, zu welcher die Kommandirung nach einem anderen Korpsbezirk beantragt wird, der Uebungsort innerhalb des Korpsbezirks noch nicht bestimmt, so ist stets die letzte Garnison der Waffe innerhalb des Korpsbezirks, in welchem der Aufenthaltsort des betreffenden Offiziers liegt, und zwar in der Richtung nach dem in dem anderen Korpsbezirk gelegenen Uebungsorte, als derjenige Ort anzusehen, in welchem die Uebung stattfinden würde, wenn die Heranziehung nicht nach einem anderen Korpsbezirke erfolgte.

4) Diejenigen Offiziere, welche in Folge ihrer zivildienstlichen Stellung als Beamte ihren bleibenden Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate mit eigener Militär-Verwaltung oder im Auslande haben, erhalten bei jeder Einberufung für die Reise von ihrem Aufenthaltsorte bis zum Bestimmungsorte die vollen verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder, jedoch unter Anrechnung der letzteren für einen Tag, welcher sonst als Reisetag für die Entfernung bis zum Bataillons-Stabsquartier in Anrechnung kommen würde.

   Nach demselben Grundsatz werden Offiziere behandelt, welche aus den Hohenzollernschen Landen in das Bataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Orte einberufen werden.

5) Auf die freiwillig im Auslande oder in einem anderen Bundesstaate mit eigener Militär-Verwaltung sich aufhaltenden Offiziere finden die Festsetzungen ad 1 und 2 Anwendung.

6) In Betreff der Reise vom Entlassungsorte nach dem Aufenthaltsorte gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Hinreise maßgebend sind.

7) Wechselt der Offizier während der Uebung oder gleich nach Beendigung derselben freiwillig seinen Aufenthaltsort, so wird der Berechnung der Reisekosten die Entfernung vom Entlassungsorte nach dem neuen Aufentshaltsorte zum Grunde gelegt, sobald dieselbe nicht mehr beträgt als die Entfernung nach dem alten Aufenthaltsorte.

8) Bei der Einberufung in Folge einer Mobilmachung werden den Offizieren dieselben Reisegebührnisse wie bei der Einziehung zur Uebung gewährt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 197. 11. 77. M. O. D. 3.

Nr. 6.

Zahlung der Geldgebührnisse für die zu den Kriegsschulen Kommandirten.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Festsetzung im §. 97, 2g. des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai v. Js. beziehungsweise der Verfügung vom 26. Oktober v. Js. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 26 — eine Abänderung der im §. 17 der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen vom 27. Februar 1873 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 — enthaltenen „Vorschriften für Ueberweisung der Geld- rc. Kompetenzen an die zur Kriegsschule Kommandirten“ nicht

---

*) Zu Uebungen werden die Offiziere im Allgemeinen innerhalb des Korpsbezirks ihres Aufenthaltsortes einberufen, abgesehen

a. von Fällen, wo durch Uebung in anderen Korpsbezirken keine Mehrkosten erwachsen (Landwehr-Ordnung §. 28,2 und §. 29,2)

b. von Einberufungen in den im Text unter 3, 4 und 5 gedachten Fällen,

c. von Uebungen der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Garde und der Spezialwaffen, in deren Korpsbezirk ein Garde-Truppentheil der betreffenden Waffengattung bezw. ein Truppentheil der betreffenden Spezialwaffe nicht garnisonirt.

herzuleiten ist. Er ergiebt sich dies auch aus der Festsetzung im §. 82,3 Absatz 2, des allegirten Reglements. Jene Vorschriften bleiben daher nach wie vor in Geltung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 579. 12. 77. M. O. D. 3.

Nr. 7.

Abänderung des §. 9 der Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armee-Korps vom November 1874.

Berlin, den 17. Januar 1878.

Mit Rücksicht auf die im dritten Absatz des §. 22 der neu abgedruckten Dienstanweisung für die Trains im Kriege vom 14. November 1872, Seite 10 hinter Zeile 9 v. o. erfolgte Einschaltung der Worte „beim Korps-Brückentrain rücksichtlich des Train-Aufsichtspersonals“ wird dem siebenten Absatz des §. 9 der Dienst-Anweisung für die Brückentrains eines Armee-Korps vom November 1874 folgende Fassung gegeben:

„Ernennungs-Vorschläge zu Feldwebeln, Unteroffizieren ꝛc. sind mit Ausnahme derjenigen für das Train-Aufsichtspersonal des Korps-Brückentrains, welche der Entscheidung des Train-Bataillons-Kommandeurs unterliegen, an den Kommandeur der Ingenieure und Pioniere beim General-Kommando des Armee-Korps zu richten.“

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 368. 11. 77. Ing.

Nr. 8.

Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Berlin, den 18. Januar 1878.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. d. Mts. ist, unter Aufhebung der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869, eine „Kriegs-Sanitäts-Ordnung“ genehmigt worden, welche demnächst zur Vertheilung gelangen wird. In Betreff der aufgehobenen Instruktion wird auf den Erlaß vom 20. Juli 1875 (A.-V.-Bl. Seite 160) verwiesen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 404. 1. 78. M. M. a.

Nr. 9.

Erläuterung bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen der Schieß-Instruktion für die Infanterie vom 15. November 1877.

Berlin, den 18. Januar 1878.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel wird bemerkt, wie bei Aufstellung der Schieß-Instruktion vom 15. November 1877 der Gesichtspunkt maßgebend gewesen ist, daß speziell bei der Strich-Scheibe nur diejenigen Treffer als Strich-Treffer zu rechnen sind, welche den schwarzen Strich in der Strich-Breite getroffen oder gestreift haben, und somit Treffer im Anker außerhalb der Strich-Breite nicht als Strich-Treffer bezeichnet werden dürfen.

Ebenso sind bei der Figur-Scheibe nur diejenigen als Rechteck-Treffer zu bezeichnen, welche den im Rechteck liegenden Theil der Figur getroffen oder gestreift haben.

Außerdem wird bestimmt, daß

1) auf Seite 9, Absatz 2 Zeile 2 statt „20 zu 20 m“ „10 zu 10 m“ zu setzen, und
2) auf Seite 49, 1 — Passus 2 wie folgt zu ergänzen ist:

„+: Treffer außerhalb des Striches der Mannsbreite oder der Figur bei der Strich-, Infanterie- und Figur-Scheibe." —
„Treffer überhaupt bei der Sektions-Scheibe."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 185. 1. A. 1.

Nr. 10.

Etat an Handtüchern für die Festungsgefängnisse.

Berlin, den 5. Januar 1878.

In Uebereinstimmung mit dem Etat der Kasernen-Utensilien in den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird der Etat an Handtüchern für die Festungsgefängnisse allgemein auf 3 Stück pro Kopf festgesetzt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume

No. 703. 12. 77. A. 2.

Nr. 11.

Eröffnung der Eisenbahn Demmin—Stralsund.

Berlin, den 11. Januar 1878.

Die Berliner Nordbahn ist am 1. Januar d. Js. auf der Schlußstrecke Demmin—Stralsund eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 247. 1. 78. M. O. D. 3.

Nr. 12.

Druckvorschriften-Etat.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Der Druckvorschriften-Etat ist auf Seite 46 dahin zu ergänzen, daß
für ein Ersatz-Pferde-Depot (Nr. 56) in Kolonne 85 2 Exemplare
und " " 86 1 Exemplar,
für ein Zentral-Pferde-Depot (Nr. 57) " Kolonne 85 1 "
und " " 86 2 Exemplare
anzusetzen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. A.
Krause. v. Merckel.

No. 225. 1. A. 1.

Nr. 13.

Zulage der zur akademischen Hochschule für Musik kommandirten Militär-Musiker.

Berlin, den 18. Januar 1878.

Die zur akademischen Hochschule für Musik in Berlin kommandirten Militär-Musiker haben während der Dauer ihres Kommandos eine Zulage von 15 M. monatlich zu beziehen.

Die Zahlung sowie die Verrechnung dieser Zulage unter Titel 8 der Verpflegungs-Liquidation hat vom 1. Januar d. Js. ab bei denjenigen hiesigen Truppentheilen zu erfolgen, welchen die kommandirten Musiker angehören bezw. zur Verpflegung attachirt sind (cfr. §. 97 2 g. des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden).

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 59. 12. M. O. D. 3.

Nr. 14.

Formulare aus der Schießinstruktion für die Infanterie.

Berlin, den 10. Januar 1878.

Die Königliche Staatsdruckerei hält außer den in der Preisliste vom November 1877 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 29) unter k aufgeführten Formularen aus der Schieß-Instruktion für die Infanterie mit diesseitigem Einverständniß auch Titelbogen zur Uebersicht der Schießtage und der verschossenen Munition, welchen das Formular zum Schießbericht (Beilage C. der Instruktion) angehängt ist, unter der Bezeichnung Littr. A. Nr. 218 und zum Preise von 3 ℳ für 100 Bogen vorräthig.

Außerdem sind Formulare zu den Deckeln für die Schießbücher der einzelnen Leute vorhanden, welche — diesseitiger Anordnung zufolge — auf den inneren Seiten unter C. nicht mehr die Halte-Tabellen, sondern die Vorschriften über die Anwendung der Visire (Seite 77/78 der Schieß-Instruktion) enthalten.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. A.
v. Merckel. v. Marklowski.

No. 104. 1. 78. A. 1.

Nr. 15.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Zinsen der, bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes ꝛc. vom Feldwebel abwärts, ist, nachdem des Kaisers und Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange einer Unterstützung auszuersehen geruhet haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 Mark zugewendet worden und zwar:

1) dem Karl Wilhelm Eduard Dettloff zu Potsdam,
2) = Wilhelm Klein zu Danzig,
3) = August Krak zu Szyballen, Kreis Loetzen,
4) = August Reikat zu Ragnit,
5) = Johann Schroeder zu Kolzow, Kreis Usedom-Wollin,
6) = Karl Jocks vom 6. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 49,
7) = Karl Johann Dahms zu Franzburg,
8) = Karl Kosse zu Frankfurt a. O.,
9) = Robert Stürzebecher vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin),
10) = Adolf Weyrauch zu Spremberg,
11) = Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg, Kreis Ober-Barnim,
12) = August Semmler zu Neu-Ruppin,
13) = Johann Friedrich Ernst Baschin zu Dablow, Kreis Beeskow-Storkow,
14) = Johann Friedrich Wilhelm Lüdicke zu Brück, Kreis Zauch-Belzig,
15) = Ferdinand Mueller zu Magdeburg,
16) = Friedrich Johann Eduard Wolfermann zu Merseburg,

17) dem Friedrich Traugott Steuer zu Kauxdorf,
18) = Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
19) = Georg Mackowiak zu Markowice, Kreis Schroda,
20) = Karl Gottlieb Schubert zu Kammerswaldau, Kreis Schönau,
21) = August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz,
22) = August Altwater zu Glatz,
23) = Aloys Swinty zu Ellguth-Tworkau, Kreis Ratibor,
24) = Johann Wilhelm Mueller zu Düsseldorf,
25) = August Krieckhans zu Unterhaan,
26) = Johann Philipp Niehaus zu Bielefeld,
27) = Gottfried Drücke zu Düsseldorf,
28) = Franz Anton Engelbert Johlmann zu Münster,
29) = Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Marienberg,
30) = Egedius Genten zu Berg, Kreis Malmedy,
31) = Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
32) = Heinrich Louis Seeber zu Dormagen, Kreis Neuß,

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 1185. 12. 77. D. f. I. B.

Nr. 16.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Aßmann und Söhne aus Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 1000 Thaler oder 3000 Mark sollen der Bestimmung der Geber zufolge am 1. Januar jeden Jahres die Zinsen und ein Kapitals-Antheil von 50 Thaler oder 150 Mark an invalide Soldaten aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist für das Jahr 1877 jedem der nachbenannten Invaliden und zwar:

1) Johann Kuschewski aus Loetzen,
2) Wilhelm Schamp aus Marienwerder,
3) Friedrich Kröning aus Belgard,
4) Karl Schimmelpfennig aus Pyritz,
5) Ferdinand Kluge aus Küstrin,
6) Franz Appelt aus Sorau,
7) Johann Valentin Raabe aus Bleicherode,
8) Johann Karl Helm zu Zeitz,
9) Oswald Giller aus Pudewitz, Kreis Schroda,
10) August Fuchs aus Neu-Reichenau, Kreis Bolkenhain,
11) Franz Kauf aus Mogwitz, Kreis Grottkau,
12) Josef Janosch aus Pleß,
13) Karl Diedrich Siepmann aus Hörde, Kreis Dortmund,
14) Josef Stopperich aus Stoppenberg, Kreis Essen,
15) Johann Urig aus Saarwellingen, Kreis Saarlouis,
16) Martin Fölscher aus Hamburg,
17) Josef Opitz aus Göttingen, und
18) Johann Friedrich Goerdes aus Eversberg

eine Unterstützung von je 15 Mark zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 1530. 12. 77. D. f. I. b.

Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß des 11. Jahrganges dieses Blattes.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 3. Februar 1878. Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 17.

Beförderung der Militär-Oberbäcker zu Oberbäckern 1. Klasse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß diejenigen Militär-Oberbäcker, welche bereits sieben Jahre gedient und sich durch Dienstkenntnisse, Zuverlässigkeit und moralische Führung zur Beförderung würdig gemacht haben, zu Militär-Oberbäckern 1. Klasse mit den Abzeichen und dem Range der Sergeanten ernannt werden dürfen. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. Januar 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. Januar 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Bezug auf §. 32 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden vom 15. Januar 1874 hierdurch unter dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Beförderung zu Militär-Oberbäckern 1. Klasse nach den im §. 36 a. a. O. getroffenen Festsetzungen wie die der Bäcker überhaupt zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 90. 1. 78. M. O. D. 2.

Nr. 18.

Ernennung von Kommandanten für die Befestigungen bei Geestemünde und Cuxhafen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß

der jeweilige Kommandeur des in Lehe garnisonirenden Fußartillerie-Bataillons für die Befestigungen der Weser-Mündung bei Geestemünde,

der jeweilige Ingenieur-Offizier vom Platz zu Cuxhafen für die dortigen Befestigungen,

neben ihren sonstigen Obliegenheiten alle Rechte und Pflichten von Kommandanten — mit Ausnahme der gerichtsherrlichen — dauernd auszuüben haben. Zur Disziplinarbestrafung sollen dieselben hierbei in gleichem Maße, wie die Kommandanten von Festungen zweiten oder dritten Ranges befugt sein. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Januar 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. Januar 1878.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselbe sofort in Kraft tritt.

Eine Mehrbewilligung von Gebührnissen findet in Folge der Allerhöchst angeordneten Maßnahmen nicht statt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 346. 1. A. 1.

Nr. 19.

Informationskurse für Stabsoffiziere der Infanterie bei der Militär-Schießschule zu Spandau.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag und im Anschluß an Meine Ordre vom 31. Mai v. Js. genehmige Ich die Einrichtung zweier weiteren vierwöchentlichen Informations-Kurse für Stabsoffiziere der Infanterie bei der Militär-Schießschule zu Spandau. Zu jedem dieser Kurse sind zwei Stabsoffiziere pro Armee-Korps einzuberufen, und hat der Zusammentritt derselben am 24. April beziehungsweise am 27. Mai 1878 zu erfolgen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß zu dem mit dem 15. März 1878 an genannter Anstalt beginnenden Lehrkursus Offiziere nicht mehr kommandirt werden.

Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Januar 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 31. Januar 1878.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1) Stabsoffiziere der Jäger und Schützen sind nicht zu kommandiren.
2) Die Stabsoffiziere haben sich den 24. April bezw. den 27. Mai d. Js., Vormittags 8 1/4 Uhr, am Schießhause zu Spandau bei dem Direktor der Militär-Schießschule zu melden.
3) Für die vierwöchentliche Dauer jedes Kursus empfangen die Stabsoffiziere, mit Ausnahme derjenigen der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 15. Juli 1873 die chargenmäßigen Tagegelder.
4) Außer den vorgenannten Tagegeldern erhalten diejenigen Stabsoffiziere, deren Garnison über 3 Meilen von Spandau entfernt liegt, und welche wegen des in jener Stadt herrschenden Wohnungsmangels in Berlin Wohnung zu nehmen genöthigt sind, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau und zwar in Form einer auf 4 Wochen lautenden Abonnements-Fahr-Karte I. Kl. für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.
5) Die betreffenden Truppentheile haben Namen und Charge der Stabsoffiziere sowie den ihnen zustehenden Tagegeldersatz direkt der Direktion der Militär-Schießschule bis zum 14. April bezw. 17. Mai d. Js. mitzutheilen. Bis zu den gleichen Terminen sind die Personalbogen über diese Stabsoffiziere der Inspektion der Infanterieschulen einzusenden.
6) Die Burschen der Stabsoffiziere bleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihrer Truppentheile und erhalten von diesen für die gleiche Zeit auch das Garnison-Brotgeld des Kommando-Ortes, sowie, falls sie in Berlin untergebracht werden, den täglichen Löhnungszuschuß von 1 Pf.
7) Für die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Stabsoffiziere ist die Mitnahme der Pferde auf Kosten der Militärverwaltung ausgeschlossen.
8) Die Reisekosten und Tagegelder für die Hin- und Rückreise einschließlich der Tagegelder für die Dauer des Kursus — Passus 3 — sowie die unter 4 genannte Entschädigung werden von der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt.
9) Da nach der Schlußbestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre für dieses Jahr nur zu dem am 1. August d. Js. an der Militär-Schießschule beginnenden regelmäßigen Lehrkursus Offiziere einzuberufen sind, so sind von jedem Armee-Korps zwei Offiziere, von der Großherzoglich Hessischen (25.) Division und der Inspektion der Jäger und Schützen je ein Offizier zu dem genannten Zeitpunkte zu kommandiren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 382. 1. A. 2.

Nr. 20.
Rekrutirung der Armee für 1878/79.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1878/79 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten oder zweiten Tage nach Beendigung derselben, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, stattzufinden.
2) Für alle übrigen Truppentheile ist der 28. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie jedoch die General-Inspektion der Artillerie.
3) Die Entlassung der zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainsoldaten ist am 31. Oktober dieses Jahres, beziehungsweise am 30. April künftigen Jahres, die der Oekonomie-Handwerker am 28. September dieses Jahres vorzunehmen.
4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten in den unter II. bezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können:

II. Einstellung der Rekruten.

1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie-Regimenter, denen des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, des 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29, des 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42, des 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 45, des 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47 und des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60 .	je	225	Rekruten
bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen . . .	je	190	=
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens		150	=
bei den reitenden Batterien mindestens	je	25	=
bei den übrigen Feld-Batterien mindestens	je	30	=
bei den Bataillonen des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 und des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15	je	200	=
bei den übrigen Fuß-Artillerie-, den Pionier-Bataillonen und den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments	je	160	=
bei jeder Train-Kompagnie			
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens		15	=
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst dieses und im Frühjahr künftigen Jahres	je	44	=

2) An Oekonomie-Handwerkern haben sämmtliche Truppentheile mindestens ⅓ der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
3) Falls rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig werden sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium zu bezüglichen Anordnungen.
4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämmtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der diesen letzteren vorgesetzten General-Kommandos in der Zeit vom 4. bis 9. November dieses Jahres zu erfolgen; nur die für die Unteroffizierschulen sowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober dieses, und die Quote der Trainsoldaten für den Frühjahrs-Termin am 1. Mai künftigen Jahres einzustellen.

Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 25. Januar 1878.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 29. Januar 1878.

Zur Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre wird das Folgende bemerkt:

Zu I. Der Entlassungs-Termin für die als Burschen abkommandirten Mannschaften ist unter billiger Berücksichtigung der dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere festzusetzen.

Für die Auswahl der Dispositions-Urlauber wird unter Hinweis auf §. 14, 2 der Rekrutirungs-Ordnung neben der vorzugsweisen Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die besonders sorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse empfohlen.

Zu II. Die in die Jäger-Bataillone (einschließlich des Garde-Schützen-Bataillons) zur Einstellung kommenden Forstlehrlinge (§. 1, 3 und 2, 8 der Rekrutirungs-Ordnung) bleiben, da sie nach Maßgabe des §. 65, 7 der Ersatz-Ordnung zur Kategorie der Freiwilligen zählen, bei der Berechnung des anzumeldenden Ersatz-Bedarfs außer Betracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 835. 1. 78. A. 1.

Nr. 21.

Heranziehung von Lieutenants des Friedensstandes zur Musterung.

Ich bestimme hierdurch, daß die nach Maßgabe des §. 60, 1 der Ersatzordnung dem Musterungs-Personal zuzutheilenden Infanterie-Offiziere aus der Zahl der Lieutenants des Friedensstandes auszuwählen sind. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Lieutenants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

Berlin, den 25. Januar 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. Januar 1878.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 836. 1. 78. A. 1.

Nr. 22.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Aushebungs-Geschäft.

Berlin, den 18. Januar 1878.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1 der Rekrutirungs-Ordnung setzt das Kriegs-Ministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Garde-Korps den diesjährigen Aushebungs-Geschäften in den Bezirken bezw. preußischen Gebietstheilen der 1., 6., 11., 13., 19., 22., 27., 30., 36., 37., 42. und 61. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind Seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen General-Kommando des Garde-Korps vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 267. 1. 78. A. 1.

Nr. 23.

Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes an Zeugoffiziere und Offiziere bei den technischen Instituten.

Berlin, den 18. Januar 1878.

Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Januar pr. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 pro 1877), sowie mit Bezug auf die §§. 35 und 36 der Instruktion für die Brigade-Kommandos der Fuß-Artillerie und den Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 10. Januar 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1874) macht das Kriegs-Ministerium hiermit bekannt, daß die Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes an sämmtliche Zeugoffiziere und an Offiziere der technischen Institute — Gewehr- und Munitions-Fabriken, Artillerie-Werkstätten, Feuerwerks-Laboratorium, Geschützgießerei, Geschoßfabrik, Pulverfabriken — für die Folge Seitens der Königlichen General-Kommandos und zwar mittelst Gesuchsliste für den Monat März Allerhöchsten Orts zur Vorlage zu bringen sind.

Es haben in Folge dessen die Anträge für Zeugoffiziere bei den Artillerie-Depots und bei den Fuß-Artillerie-Brigaden durch letztere, die Anträge für Offiziere einschließlich Zeugoffiziere bei den Gewehr- und Munitions-Fabriken durch die Inspektion der Gewehrfabriken an die betreffenden General-Kommandos zu gelangen, während es hinsichtlich der Anträge für Offiziere einschließlich Zeugoffiziere bei den technischen Instituten der Artillerie bei dem durch den vorallegirten Erlaß vom 10. Januar 1874 angeordneten Einreichungsverfahren sein Bewenden behält.

In Gemäßheit des Vorstehenden und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. März pr. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 pro 1877) bleiben nunmehr auch die Beglaubigungsscheine über den rechtmäßigen Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes an die vorgedachten Offiziere Seitens der General-Kommandos zu ertheilen.

Kriegs-Ministerium.
v. **Kameke.**

No. 663. 12. A. 2.

Nr. 24.

Garnison-Baudistrikte im Bereich des 10. Armee-Korps.

Berlin, den 18. Januar 1878.

In Modifizirung der durch das Armee-Verordnungs-Blatt S. 127 bis 130 pro 1877 publizirten Uebersicht der Revisionsbezirke und Baudistrikte im Garnison-Bauwesen wird bestimmt:

1) Vom Baudistrikt Hannover tritt das Remonte-Depot Hunnesrück zum Baudistrikt Braunschweig über.
2) Vom Baudistrikt Braunschweig scheidet dagegen die Garnison Uelzen aus und wird dem Baudistrikt Hannover zugelegt.

Kriegs-Ministerium.
v. **Kameke.**

No. 408. 1. M. O. D. 4.

Nr. 25.

Herausgabe eines Eisenbahn-Verordnungs-Blattes.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Für die Staatseisenbahn-Verwaltung wird seit dem Beginn dieses Jahres im Handels-Ministerium ein eignes Publikationsorgan unter der Bezeichnung „Eisenbahn-Verordnungs-Blatt", in Kommission bei Karl Heymanns Verlag Berlin W., herausgegeben.

In dasselbe wird — unbeschadet der Publikation durch die gesetzlich vorgeschriebenen Organe (Gesetz-sammlung ꝛc.) — hauptsächlich Folgendes Aufnahme finden:

1) Die zur Publikation bestimmten Allerhöchsten Erlasse über Eisenbahn-Angelegenheiten (Konzessionen, Privilegien ꝛc.),
2) Allgemeine Erlasse, sowie im Einzelfalle ergehende Bescheidungen, sofern und soweit sie für den Geschäftsbereich der Staats-Eisenbahn-Verwaltung und der Eisenbahn-Aufsichtsbehörden des Staates von allgemeiner Bedeutung sind,
3) Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungs-Gerichte, welche für das Eisenbahnwesen von besonderem Interesse sind,
4) Nachrichten über die Eröffnung des Betriebes auf Bahnstrecken, die Einrichtung und Eröffnung von Stationen und Haltestellen, Personalien (Ernennungen, Beförderungen ꝛc., welche vom Handels-Ministerium aus erfolgen).

Auch liegt es in der Absicht, Abhandlungen und Mittheilungen über das Eisenbahnwesen und verwandte Gebiete zur Veröffentlichung zu bringen und zu diesem Zwecke ein dem Blatte beizugebendes nicht amtliches

„Archiv für Eisenbahnwesen"

in zwanglosen Heften erscheinen zu lassen.

Das Verordnungs-Blatt, dessen erste Nummer am 7. d. Mts. erschienen ist, wird in unbestimmten Fristen — in der Regel monatlich zweimal — ausgegeben werden und nebst etwaigen Beiheften den Staatseisenbahn-Verwaltungs- und den staatlichen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden dienstlich zugehen.

Daneben ist ein Abonnement für jährlich 6 M. freigelassen, das durch alle Postanstalten und Buchhandlungen vermittelt wird. — Einzelne Nummern des Blattes können — soweit der Vorrath reicht — von der Verlags-Buchhandlung zum Preise von 20 ₰ für den vollen Druckbogen bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 592. 1. A. 1.

Nr. 26.

Abgekürzte Bezeichnung der Maaße und Gewichte.

Berlin, den 29. Januar 1878.

In Folge eines Bundesraths-Beschlusses vom 8. Oktober 1877 wird hierdurch bestimmt, daß im Militär-Ressort in allen Fällen einer Abkürzung der Bezeichnungen der Maaße und Gewichte die nachstehend zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen unter Beobachtung der beigefügten Regeln anzuwenden sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 119. 78. St. J. K. M.

Zusammenstellung
der
abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1) Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht $5^{m}37$ und nicht 5 m 37 cm —.

3) Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je drei Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen, zu bewirken.

Nr. 27.

Schema zur Hauptliquidation der Truppen über Reisekosten und Tagegelder, Umzugs- und Transportkosten, sowie zur Jahres-Rechnung von dem Kapitel 34.

Berlin, den 19. Januar 1878.

In Stelle des durch die Verfügung vom 13. Dezember 1872 (A.-V.-Bl. S. 365) vorgeschriebenen Schemas zur Hauptliquidation der Truppen über die Kosten der Dienst- und Versetzungsreisen, Transportkosten ꝛc. bezw. zu den Rechnungen der Korps-Zahlungsstellen vom Kapitel 34 kommen vom Etatsjahre 1878/79 ab die beiliegenden beiden Schemata zur Anwendung.

Die Korps-Intendanturen haben die Korps-Zahlungsstellen bezüglich des Rechnungs-Schemas mit entsprechender Instruktion zu versehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 732. 11. M. O. D. 3.

Haupt-Liquidation

de ....

über

Reisekosten und Tagegelder, Umzugs- und Transportkosten

für das

..................te Quartal des Etatsjahres 18........

Festgestellt auf

.... Mark .... Pf.

in Buchstaben ....

zur Zahlung durch die ....

.... und Verausgabung

bei Kapitel 34 Titel 1a mit .... Mark .... Pf.

= = = = b = ... = ... =

= = = = 2 = ... = ... =

pro 18 ...... für Rechnung der diesseitigen Zahlungsstelle.

.... den ....ten .... 18..........

Intendantur ....

Nummer der Spezial-Liquidationen.	Gegenstand der Ausgabe sowie Bezeichnung der Empfänger.	Titel 1. Reisekosten und Tagegelder bezw. Umzugskosten.				Summe Titel 1. a. und b.		Titel 2. Transport-kosten		Summe Titel 1. und 2.	
		a. für Dienstreisen		b. bei Versetzungen							
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰

Nummer der Spezial-Liquidationen.	Gegenstand der Ausgabe sowie Bezeichnung der Empfänger.	Titel 1. Reisekosten und Tagegelder bezw. Umzugskosten				Summe Titel 1. a. und b.		Titel 2. Transport-kosten		Summe Titel 1. und 2.	
		a. für Dienstreisen		b. bei Versetzungen							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Rech=

der . . . .

von dem

für das

Nummer der Beläge.	Datum der Anweisung.		Ausgabe (Empfänger).	Titel 1. Reisekosten und Tagegelder bezw. Umzugskosten.				Summe Titel 1. a. und b.		Titel 2. Vorspann- und Transport-kosten.	
				a. für Dienstreisen.		b. bei Versetzungen.					
	Monat	Tag		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

nung

. . . .

Kapitel 34

Jahr 18 . .

Summe Titel 1. u. 2.		Nach den Liquidationen entfallen außerdem								Bemerkungen.
		auf Kapitel . . . Titel		auf Kapitel . . . Titel		auf Kapitel . . . Titel		auf Kapitel . . . Titel		
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Nr. 28.

Eröffnung der Eisenbahn Northeim—Ottbergen.

Berlin, den 21. Januar 1878.

Die Eisenbahn zwischen Ottbergen und Northeim ist am 15. Januar d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 480. 1. M. O. D. 3.

Nr. 29.

Eröffnung der Eisenbahnen Alt-Breisach—Colmar im Elsaß und Schlochau—Hammerstein.

Berlin, den 27. Januar 1878.

Die Eisenbahn zwischen Alt-Breisach und Colmar im Elsaß ist am 5. Januar und die Wangerin—Konitzer Eisenbahn auf der weiteren Theilstrecke Schlochau—Hammerstein am 16. Januar d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 683. 1. 78. M. O. D. 3.

Nr. 30.

Zugehörigkeit der Artillerie-Schießplätze zu den Garnison-Anstalten benachbarter Garnisonen.

Berlin, den 29. Januar 1878.

Zur Begegnung von Unsicherheiten und im Anschluß an den Erlaß von 6. Juli 1877 (A.-V.-Bl. S. 143) wird die nachstehende Nachweisung veröffentlicht, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Garnisonen die Artillerie-Schießplätze als Garnison-Anstalten gehören.

Nachweisung

über die Zugehörigkeit der Artillerie-Schießplätze zu den Garnison-Anstalten benachbarter Garnisonen.

Nr.	Es gehören	
	der Artillerie-Schießplatz bei	zu den Garnison-Anstalten von
1	Cummersdorf	Berlin
2	Tegel	do. und Spandau (Gemeinsame Garnison-Anstalt)
3	Karschau	Königsberg i. Pr.
4	Krekow	Stettin
5	Jüterbog	Jüterbog
6	Lerchenberg	Glogau
7	Wesel auf der Spellner Heide	Wesel
8	Hannover	Hannover
8	Griesheim	Darmstadt
10	Hagenau	Hagenau.

Der Schießstand auf dem Seestrande bei Weichselmünde gehört zu den Garnison-Anstalten von Danzig. Die Artillerie-Schießplätze bei Falkenberg (6. Armee-Korps), bei Wahn (8. Armee-Korps) und bei Lockstädt (9. Armee-Korps) sind als Anstalten benachbarter Garnisonen nicht anzusehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 412. 12. 77. M. O. D. 3.

Nr. 31.

Druckfehler-Berichtigungen ꝛc. für Feldgeräths-Etats.

Berlin, den 26. Januar 1878.

1) Dem Etat eines Infanterie- und Jäger-Bataillons ist zuzusetzen unter III. als letzte Position: Wischstöcke, messingene, für jede Kompagnie 12, Summe 48;

dem Etat eines Kavallerie-Regiments, ebendaselbst: Wischstöcke, messingene, für jede Eskadron 6, Summe 24;

außerdem Bemerkung zu letzterem Etat: „nur etatsmäßig für Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regimenter".

Ferner ist bei den drei Etats die Bemerkung aufzunehmen: „Beschaffung erfolgt für Rechnung der Fonds für das Artillerie- und Waffen-Wesen."

Die Beladungspläne sind nach Maßgabe des Erlasses vom 22. Oktober v. Js. — Nr. 162. 9. A. 2. — zu vervollständigen.

2) Etat für ein Jäger-Bataillon:

Seite 11, laufd. Nr. 5, Unterbringung: lies statt „im vorderen", „im hinteren" Wagenkasten.

3) Etat für ein Kavallerie-Regiment:

a. Seite 8, laufende Nr. 17 u. 20. Seite 17, laufende Nr. 10 u. 13: Die Positionen sind zu streichen.

b. Seite 15, laufende Nr. 5: lies statt „2", „1" Röllchen mit Silberdraht.

4) Etat für ein Sanitäts-Detachement:

a. Seite 8, laufende Nr. 30: lies statt „für jeden Krankentransport- und Packwagen 2 = 20" „für jedes Fahrzeug 2 = 24".

b. Seite 11, Bemerkung zu 20. Das Wort „außerdem" ist zu streichen.

c. Seite 16, III. Die Bemerkung gehört zu Position 2.

d. Seite 21, Schlußbemerkung: lies statt „Feld-", „Kriegs-Sanitäts-Ordnung"; siehe auch Seite 17 des Etats für ein Feldlazareth.

5) Etat für eine Fuhrpark-Kolonne:

a. Seite 14 u. 15, VIII., b. 6, laufende Nr. 4, 5, 6 u. 8: Aus der Zahl 1 ist eine 2 zu machen.

b. Seite 15. Zwischen laufende Nr. 8 u. 9 ist einzuschalten: Schraubstöcke 2.

Berichtigung des Beladungsplanes zu a. und b.

6) Etat für die Kriegs-Kasse:

Seite 10, Bemerkung zu 17. Die Worte „davon einer" sind zu streichen.

7) Etat a. für das Feld-Haupt-Proviant-Amt:

b. für das Feld-Proviant-Amt einer Division:

c. für das Feld-Bäckerei-Amt:

Seite 6, IV., laufende Nr. 12 u. 13. Seite 7, V., laufende Nr. 6, bezw. bei dem Etat zu a. laufende Nr. 4.

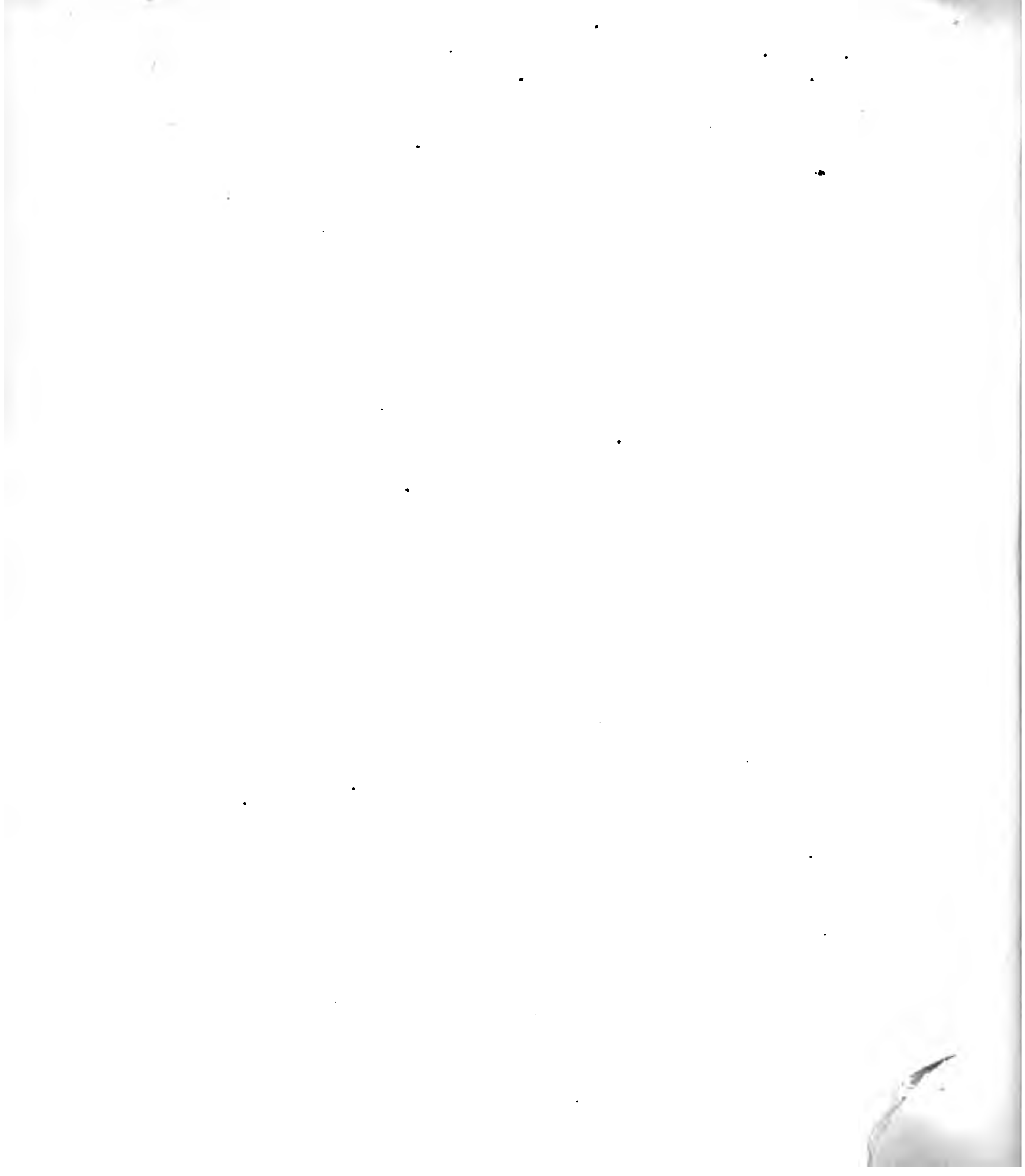
Die Sternchen sind zu streichen.

8) Etat für die Feld-Bäckerei-Kolonne eines Armee-Korps, bezw. der Großherzoglich Hessischen (25.) Division:

Seite 12, VIII., 2 und Seite 15, X., 1 q: Die Sternchen sind zu streichen; dagegen ist bei X., 1 l. ein solches zuzusetzen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
Blume. Mattner.

41. 1. 78. A. 2.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 10. Februar 1878. Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 32.

Ressortwechsel.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die Militär-Verwaltungs- und Baugeschäfte in Wetzlar vom 1. April d. Js. ab in das Ressort des General-Kommandos resp. der Intendantur des 11. Armee-Korps übergehen.

Die betheiligten Intendanturen haben das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 977. 12. 77. M. O. D. 4.

Nr. 33.

Behandlung beschädigter, aber vollwichtig gebliebener echter Reichsmünzen.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Zur Ergänzung der durch den diesseitigen Erlaß vom 16. Mai 1876 — Nr. 379/5 M. O. D. 1 — (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1876 Seite 130) bekannt gemachten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen ist von dem Bundesrath beschlossen worden, daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind.

Dieser Beschluß soll jedoch keine Anwendung finden 1) auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt; 2) auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Letztere Münzen sind anzunehmen und beziehungsweise im Umlaufe zu belassen. Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt, sind nach den Vorschriften unter I. 3a. der im Eingange erwähnten Bestimmungen von 1876 zu behandeln, also von den Kassen an das Münzmetalldepot des Reichs in Berlin einzusenden, welches im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler übermitteln wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 106. 2. 78. M. O. D. 1.

Nr. 34.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben im Jahre 1878.

Berlin, den 7. Februar 1878.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1878 wird Folgendes bestimmt:

Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere.

	Zur Uebung 1878.			Darunter für den Stamm 1878/79.		
	Hauptm.	Prem.-Lieut.	Sek.-Lieut.	Hauptm.	Prem.-Lieut.	Sek.-Lieut.
1. Armee-Korps	1	—	—	1	—	—
2.	—	1	—	—	1	—
3.	—	1	1	—	—	—
4.	—	—	1	—	—	—
5.	—	—	—	—	—	—
6.	—	—	1	—	—	1
7.	1	—	1	—	—	—
8.	—	—	1	—	—	—
9.	—	—	1	—	—	—
10.	1	—	—	—	—	—
11.	—	—	1	—	—	1
12. (Kgl. Sächs.)	—	—	1	—	—	—
13. (Kgl. Württbg.)	—	—	—	—	—	—
14. Armee-Korps	—	—	1	—	—	—
15.	—	—	1	—	—	—
Insp. der Jäger und Schützen	—	—	1	—	—	—
Summe:	3 Hauptl.,	2 Prem.-Lts.,	11 Sek.-Lts.	1 Hauptm.,	1 Prem.-Lieut.,	2 Sek.-Lts.
Hierzu der gegenwärtige Winterstamm	1	2	1			
Giebt die Etatsstärke von	4 Hauptl.,	4 Prem.-Lts.,	12 Sek.-Lts.			

(Ausschließlich Kommandeur und Adjutant.)

B. Mannschaften.

	Zur Uebung 1878.				Darunter für den Stamm 1878/79.			
	Untffz.	Tamb.	Hornist.	Gem.	Untffz.	Tamb.	Hornist.	Gem.
1. Armee-Korps,	2	—	1	34	1	—	1	7
2.	2	1	1	34	1	—	1	7
3.	2	—	1	34	1	—	1	7
4.	2	1	—	34	1	—	—	7
5.	2	1	1	34	1	—	1	7
6.	3	1	—	34	1	1	—	7
7.	2	1	—	34	1	1	—	7
8.	3	1	—	34	1	1	—	8
9.	3	1	—	34	1	—	—	8
10.	3	1	—	34	1	—	—	7
11.	4	1	—	52	2	1	—	9
12. (Kgl. Sächs.)	3	1	—	34	1	—	—	8
13. (Kgl. Württbg.)	3	—	—	34	1	—	—	7
14. Armee-Korps	3	1	—	34	1	—	—	8
15.	3	1	—	34	1	—	—	8
Zusammen	40 Untffz.,	12 Tamb.,	4 Hornist.,	528 Gem.	16 Untffz.,	4 Tamb.,	4 Hornist.,	112 Gem.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 13. April statt, und haben die Mannschaften für die Hinreise nach Potsdam, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein zu benutzen.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich hierbei veranlaßt, auf die für das Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon gegebenen Bestimmungen (siehe Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 für 1877) besonders hinzuweisen, da namentlich die Auswahl der Unteroffiziere im vergangenen Jahre zu Ausstellungen noch Veranlassung gegeben hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 895. 12. A. 1.

Nr. 35.

Erklärung und Ergänzung zu den „Vorschriften, betreffend den Schulunterricht der Militärkinder“.

Berlin, den 8. Februar 1878.

Um entstandenen Zweifeln zu begegnen, wird bemerkt, daß die „Vorschriften, betreffend den Schulunterricht der Militärkinder“ vom 29. September 1877 — A.-V.-Bl. S. 179 — unter „General-Kommando“ (§§. 6, 7, 9 und 10) und „Korps-Intendantur“ (§§. 7, 8 und 11) das General-Kommando beziehungsweise die Korps-Intendantur des Territorial-Bezirks verstanden wissen wollen. Als Bezirk des Garde-Korps gelten im Sinne dieser Vorschriften die Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg.

Gleichzeitig werden die qu. Vorschriften dahin ergänzt, daß, wenn sich in derselben Garnison sowohl Mittel- als höhere Schulen befinden, und letztere von Militärkindern der im §. 2 ebendaselbst unter a. und b. bezeichneten Kategorien besucht werden, auch für diese eine Beihülfe nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7, 2 ebendaselbst gewährt werden kann.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1047. 1. A. 2.

Nr. 36.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1877 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 2. Februar 1878.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der Königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1877 im Ganzen 17 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

	Ueberhaupt:	davon wurden erachtet für: begründet:	unbegründet:
Beim Garde-Korps	2	1	1
„ 2. Armee-Korps	1	—	1
„ 3. „ „	1	—	1
„ 5. „ „	3	2	1
„ 6. „ „	1	1	—
„ 9. „ „	1	1	—
„ 11. „ „	5	4	1
„ 14. „ „	2	—	2
„ 15. „ „	1	1	—
Summe	17	10	7

In den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Gelde sofort stattgefunden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 4 Fällen Geldstrafen verfügt, in 2 Fällen die Lieferung in andere Hände gelegt.

Ein Proviant-Amt, welches nicht ganz vollwichtige Brote an 2 Tagen erbacken hatte, ist verwarnt worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 1044. 1. M. O. D. 2.

Nr. 37.

Marschgebührnisse für drei- und vierjährig Freiwillige.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Drei- und vierjährig Freiwillige haben nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Dezember 1860 (Seite 11 der Nachträge zum Rekruten- 2c. Verpflegungs-Reglement) für die Reise vom Aufenthaltsorte zum Truppentheil auf Marschgebührnisse der Rekruten nur Anspruch, wenn sie entweder

a. nach §. 84, 2 der Ersatz-Ordnung in Folge ihrer Meldung Behufs Annahme beim Truppentheil sofort zur Einstellung gelangen, oder

b. nach der Festsetzung unter 4 daselbst auf Grund von Gestellungsordres ihren Truppentheilen zugeführt werden.

Im Falle zu a hat die Zahlung der Marschgebührnisse durch den annehmenden Truppentheil zu erfolgen, im Falle zu b finden die Festsetzungen unter II. A. 1. und B., event. C., in dem Erlasse vom 6. April 1877 (A.-V.-Bl. Nr. 9) Anwendung.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 97. 12. 77. M. O. D. 3.

Nr. 38.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90, Th. I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. = = = Braunsberg,
3. = = = Conitz,
4. = = = Culm,
5. = = = Danzig,
6. = = = Deutsch-Krone,
7. = = = Elbing,
8. = = = Graudenz,
9. = = = Gumbinnen,
10. = = = Hohenstein,
11. = = = Insterburg,
12. = Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
13. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
14. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
15. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16. = Gymnasium zu Lyck,
17. = = = Marienburg,
18. = = = Marienwerder,
19. = = = Memel,
20. = = = Neustadt i. Westpr.
21. = = = Rastenburg,
22. = = = Rössel,
23. = = = Strasburg i. Westpr.
24. = = = Thorn,
25. = = = Tilsit.

Provinz Brandenburg.

26. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
27. = Französische Gymnasium daselbst,
28. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
29. = Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
30. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
31. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
32. = Joachimsthalsche Gymnasium daselbst,
33. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
34. = Köllnische Gymnasium daselbst,
35. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
36. = Sophien-Gymnasium daselbst,
37. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
38. = Gymnasium zu Brandenburg,
39. die Ritter-Akademie daselbst,
40. das Gymnasium zu Charlottenburg,
41. = = = Frankfurt a. d. Oder,
42. = = = Freienwalde a. d. Oder,
43. = = = Guben,
44. = = = Königsberg i. d. Neumark,
45. = = = Kottbus,
46. = = = Küstrin,
47. = = = Landsberg a. d. Warthe,
48. = = = Luckau,
49. = = = Neu-Ruppin,
50. = = = Potsdam,
51. = = = Prenzlau,
52. = = = Sorau,
53. = = = Spandau,
54. = = = Wittstock.
55. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

56. Das Gymnasium zu Anklam,
57. = = = Belgard,
58. = = = Cöslin,
59. = = = Colberg,

*)60. = = = Demmin,

61. = = = Dramburg,
62. = = = Greifenberg,
63. = = = Greifswald,

*64. = = = Neustettin,

65. = Pädagogium = Putbus,
66. = Gymnasium = Pyritz,
67. = = = Stargard,
68. = Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,

---

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A.a und B.a) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

69. das Stadt-Gymnasium daselbst,
70. = Gymnasium zu Stolp,
71. = = = Stralsund,
72. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

73. Das Gymnasium zu Bromberg,
74. = = = Gnesen,
75. = = = Inowrazlaw,
76. = = = Krotoschin,
77. = = = Lissa,
78. = = = Meseritz,
79. = = = Nakel,
80. = = = Ostrowo,
81. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
82. = Marien-Gymnasium daselbst,
83. = Gymnasium zu Rogasen,
84. = = = Schneidemühl,
85. = = = Schrimm,
86. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

87. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
88. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
89. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
90. = Johannes-Gymnasium daselbst,
91. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
92. = Mathias-Gymnasium daselbst,
93. = Gymnasium zu Brieg,
94. = = = Bunzlau,
95. = = = Glatz,
96. = = = Gleiwitz,
97. = Evangelische Gymnasium zu Glogau,
98. = Katholische Gymnasium daselbst,
99. = Gymnasium zu Görlitz,
100. = = = Groß-Strehlitz,
101. = = = Hirschberg,
102. = = = Jauer,
103. = = = Kattowitz,
104. = = = Lauban,
105. = = = Leobschütz,
*106. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
107. das Städtische Gymnasium daselbst,
108. = Gymnasium zu Neiße,
109. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
110. = = = Oels,
111. = = = Ohlau,
112. = = = Oppeln,
113. = = = Patschkau,
114. = = = Pleß,
115. = = = Ratibor,
116. = = = Sagan,
117. = = = Schweidnitz,
118. = = = Strehlen,
119. das Gymnasium zu Waldenburg,
120. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

121. Das Gymnasium zu Burg,
122. = = = Eisleben,
123. = = = Erfurt,
124. = = = Halberstadt,
125. die Lateinische Schule zu Halle,
126. das Städtische Gymnasium daselbst,
127. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
128. = Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
129. = Dom-Gymnasium daselbst,
130. = = = zu Merseburg,
131. = Gymnasium zu Mühlhausen,
132. = Dom-Gymnasium zu Naumburg,
133. = Gymnasium zu Nordhausen,
134. die Landesschule zu Pforta,
135. das Gymnasium zu Quedlinburg,
136. die Klosterschule = Roßleben,
137. das Gymnasium = Salzwedel,
138. = = = Sangerhausen,
139. = = = Schleusingen,
140. = = = Seehausen i. d. Altmark,
141. = = = Stendal,
142. = = = Torgau,
143. = = = Wernigerode,
144. = = = Wittenberg,
145. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

146. Das Gymnasium zu Altona,
147. = = = Flensburg,
*148. = = = Glückstadt,
149. = = = Hadersleben,
150. = = = Husum,
151. = = = Kiel,
*152. = = = Meldorf,
*153. = = = Plön,
154. = = = Ratzeburg,
155. = = = Rendsburg,
156. = = = Schleswig,
157. = = = Wandsbeck.

Provinz Hannover.

158. Das Gymnasium zu Aurich,
159. = = = Celle,
160. = = = Clausthal,
161. = = = Emden,
162. = = = Göttingen,
163. = = = Hameln,
164. = Lyzeum I. = Hannover,
165. = = II. daselbst,
166. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,

167. das Gymnasium Josephinum daselbst,
168. die Klosterschule zu Ilfeld,
*169. das Gymnasium zu Lingen,
170. " " " Lüneburg,
171. " " " Meppen,
172. " " " Norden,
173. " " Carolinum zu Osnabrück,
174. " Raths-Gymnasium daselbst,
175. Gymnasium zu Stade,
*176. " " " Verden.

Provinz Westfalen.

177. Das Gymnasium zu Arnsberg,
178. " " " Attendorn,
179. " " " Bielefeld,
180. " " " Bochum,
181. " " " Brilon,
182. " " " Burgsteinfurt,
183. " " " Coesfeld,
184. " " " Dortmund,
185. " " " Gütersloh,
*186. " " " Hamm,
*187. " " " Herford,
188. " " " Höxter,
189. " " " Minden,
190. " " " Münster,
191. " " " Paderborn,
192. " " " Recklinghausen,
193. " " " Rheine,
*194. " " " Soest,
195. " " " Warburg,
196. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

197. Das Gymnasium zu Cassel,
198. " " " Dillenburg,
199. " " " Frankfurt a. Main,
200. " " " Fulda,
201. " " " Hadamar,
202. " " " Hanau,
203. " " " Hersfeld,
204. " " " Marburg,
205. " " " Montabaur,
206. " " " Rinteln,
207. " " " Weilburg,
208. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

209. Das Gymnasium zu Aachen,
210. " " " Barmen,
211. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
212. das Gymnasium zu Bonn,
213. " " " Cleve,
214. " " " Coblenz,
215. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
216. das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
217. " Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst,
218. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
219. " " zu Düren,
220. " " " Düsseldorf,
221. " " " Duisburg,
222. " " " Elberfeld,
223. " " " Emmerich,
224. " " " Essen,
225. " " " Kempen,
226. " " " Krefeld,
*227. " " " Kreuznach,
228. " " " Moers,
229. " " " Münstereifel,
*230. " " " Neuß,
231. " " " Neuwied,
232. " " " Saarbrücken,
233. " " " Trier,
234. " " " Wesel,
235. " " " Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

236. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. " " " Ansbach,
3. " " " Aschaffenburg,
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. " " " Bamberg,
7. " " " Bayreuth,
8. " " " Burghausen,
9. " " " Dillingen,
10. " " " Eichstätt,
11. " " " Erlangen,
12. " " " Freising,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,
15. " " " Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Nürnberg,
25. " " " Passau,
26. " " " Regensburg,
27. " " " Schweinfurt,
28. " " " Speyer,
29. " " " Straubing,

30. das Gymnasium zu Würzburg,
31. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Dresden=Neustadt,
6. = = = Freiberg,
7. die Fürsten= und Landesschule zu Grimma,
8. = Nikolaischule zu Leipzig,
9. = Thomasschule daselbst,
10. = Fürsten= und Landesschule zu Meißen,
11. das Gymnasium zu Plauen,
12. = = = Zittau,
13. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch=theologische Seminar zu Blaubeuren,
2. = Gymnasium zu Ehingen,
3. = = = Ellwangen,
4. = = = Hall,
5. = = = Heilbronn,
6. = evangelisch=theologische Seminar zu Maulbronn,
7. = Gymnasium zu Rottweil,
8. = evangelisch=theologische Seminar zu Schönthal,
9. = Gymnasium zu Stuttgart,
10. = = = Tübingen,
11. = = = Ulm,
12. = evangelisch=theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. = = = Carlsruhe,
3. = = = Constanz,
4. = = = Freiburg,
5. = = = Heidelberg,
6. = = = Mannheim,
*7. = = = Rastatt,
8. = = = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = = Mainz,
6. = = = Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich=Franz=Gymnasium zu Parchim,
3. die große Stadtschule zu Rostock,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. = = zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. = = = Eutin,
*3. = Marien=Gymnasium zu Jever,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. = Gesammt=Gymnasium zu Braunschweig,
3. = Gymnasium zu Helmstedt,
4. = = = Holzminden,
5. = = = Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen=Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. = = Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen=Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs=Gymnasium zu Altenburg,
2. = = Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen=Coburg=Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogl. Gymnasium (Karls=Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = = = Cöthen,
3. = = = = Dessau,
4. = = = (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. " " " Schleiz.

XX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

*Das Fürstliche Gymnasium Adolfinum zu Bückeburg.

XXI. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Katharineum zu Lübeck.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXV. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das Gymnasium zu Mülhausen,
6. " " " Saarburg,
*7. " " " Saargemünd,
8. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg,
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*10. " Gymnasium zu Weißenburg,
*11. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig,
2. " Petrischule daselbst,
3. " Realschule zu Elbing,
4. " " " Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
5. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6. " Städtische Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
8. " " " Tilsit,
9. " " " Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. " Friedrichs-Realschule daselbst,
13. " Königliche Realschule daselbst,
14. " Königsstädtische Realschule daselbst,
15. " Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. " Sophien-Realschule daselbst,
17. " Realschule zu Brandenburg,
18. " " " Frankfurt a. d. Oder,
19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. die Realschule zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " " " Perleberg,
22. " " " Potsdam,
23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. " " " Fraustadt,
30. " " " Posen,
31. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. " " am Zwinger daselbst,
34. " " zu Görlitz,
35. " " " Grünberg,

36. die Realschule zu Landeshut,
37. = = = Neiße,
38. = = = Reichenbach,
39. = = = Sprottau,
40. = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. = = = Erfurt,
43. = = = Halberstadt,
44. = = = Halle,
45. = = = Magdeburg,
46. = = = Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. = = = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
50. = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. = = = Goslar,
52. = = = Hannover,
53. = = = Harburg,
54. = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
55. = = = Leer,
56. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. = = = Osnabrück,
58. = = = Osterode.

Provinz Westfalen.

59. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
60. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. = = = Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. = = = Hagen,
63. = = = Iserlohn,
64. = = = Lippstadt,
65. = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
66. = = = Münster,
67. = = = Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

68. Die Realschule zu Cassel,
69. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
70. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

71. Die Realschule zu Aachen,
72. = = = Barmen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
73. = Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
74. = Städtische Realschule daselbst,
75. = Realschule zu Düsseldorf,
76. = = = Duisburg,
77. = = = Elberfeld,
78. = = = Krefeld,
79. = = = Mülheim a. Rhein,
80. = = = Mülheim a. d. Ruhr,
81. = = = Ruhrort,
82. = = = Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. = = = = München,
3. = = = = Nürnberg,
4. = = = = Regensburg,
5. = = = = Speyer,
6. = = = = Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. = = = Chemnitz,
3. = = = Döbeln,
4. = Annen-Realschule zu Dresden,
5. = Neustädter Realschule daselbst,
6. = Realschule zu Freiberg,
7. = = = Leipzig,
8. = = = Plauen,
9. = = = Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
10. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Carlsruhe,
2. = = = = Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. = = = = = Mainz.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die Realschule zu Bützow,
2. " " " Ludwigslust,
3. " " " Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. **Herzogthum Sachsen-Meiningen:**

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

X. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XI. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

Die Realschule zu Gera.

XII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. " Realschule zu Vegesack.

XIV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XV. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Real-Gymnasium,
2. das mit dem Lyzeum zu Straßburg verbundene Real-Gymnasium.

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. die Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

II. **Königreich Württemberg.**

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. **Elsaß-Lothringen.**

Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.
2. " " " Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

3. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark,
4. " " " Fürstenwalde.

Provinz Pommern.

5. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder.

Provinz Posen.

6. Das Progymnasium zu Tremessen.

Provinz Schlesien.

7. Das Progymnasium zu Kreuzburg.

Provinz Sachsen.

8. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben.

Provinz Hannover.

9. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst).

Provinz Westfalen.

10. Das Progymnasium zu Dorsten,
11. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

12. Das Progymnasium zu Andernach,
13. " " " Boppard,
14. " " " M.-Gladbach,

15. das Progymnasium zu Jülich,
16. " " " Linz,
17. " " " Malmedy,
18. " " " Prüm,
19. " " " Rheinbach,
20. " " " Siegburg,
21. " " " Sobernheim,
22. " " " Trarbach,
23. " " " St. Wendel,
24. " " " Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

1. Das Lyzeum zu Ludwigsburg,
2. " " " Oehringen,
3. " " " Ravensburg,
4. " " " Reutlingen.

III. **Großherzogthum Baden.**

*1. Das Progymnasium zu Bruchsal,
*2. " " " Donaueschingen,
3. " " " Lahr,
*4. " " " Offenburg,
*5. " " " Pforzheim,
*6. " " " Tauberbischofsheim.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

Das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.

V. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

†) 2. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

† 3. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

† 4. Die Realschule zu Altona,
† 5. " " " Kiel,
† 6. " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

† 7. Die Realschule zu Eschwege,
† 8. die Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
† 9. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
† 10. " " zu Hanau,
† 11. " " " Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

† 12. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
† 13. " " " Essen,
† 14. " Gewerbeschule zu Remscheid.

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

II. **Königreich Sachsen.**

1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
2. " " " " Borna,
3. " " " " Crimmitzschau,
4. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
5. " Städtische Realschule zu Glauchau,
6. " " " " Leipzig,
7. " " " " Leisnig,
8. " " " " Mittweida,
9. " " " " Pirna,
10. " " " " Reichenbach,
11. " " " " Schneeberg,
12. " " " " Stollberg,
13. " " " " Werdau,
14. " " " " Wurzen.

III. **Königreich Württemberg.**

† 1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
† 3. die Realanstalt zu Eßlingen,
† 4. " " " Göppingen,
† 5. " " " Hall,
† 6. " " " Heilbronn,
† 7. " " " Ludwigsburg,
8. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
† 9. die Realanstalt zu Ravensburg,
† 10. " " " Tübingen.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

1. Die Realschule zu Alsfeld,
2. " " " Alzey,
3. " " " Bingen,
4. " " II. Ordnung zu Darmstadt,

5. die Realschule zu Friedberg,
6. " " " Gießen,
7. " " II. Ordnung zu Mainz,
8. " " zu Michelstadt,
9. " " " Offenbach,
10. " " " Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Güstrow,
2. " " der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
2. " " " Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Herzogliche Real-Gymnasium zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
2. " " beim Doventhor daselbst,
3. " " zu Bremerhaven.

XI. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
2. " Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
†3. " " " Lyzeums zu Colmar,
†4. " Realschule zu Forbach,
†5. " " " Münster,
†6. " Realklassen des Protestantischen Gymnasiums zu Straßburg,
†7. " Realschule zu Wasselnheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
2. " " " " Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
3. " höhere Bürgerschule zu Lübben,
4. " " " " Rathenow,
5. " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

6. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
7. " " " " Wolgast.

Provinz Sachsen.

8. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
9. " " " " Gardelegen,
10. " " " " Mühlhausen,
11. " " " " Naumburg,
12. " " " " Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

13. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
14. " höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
15. " höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
16. " Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
17. Die höhere Bürgerschule zu Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
18. " höhere Bürgerschule zu Sonderburg,
19. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

20. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. " höhere Bürgerschule zu Münden,
23. " " " " Nienburg,
24. " " " " Northeim,
25. " " " " Otterndorf,
26. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

27. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
28. " " " " Schwelm,
29. " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

30. Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld,
31. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

32. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
33. " " " " Düren,
34. " " " " Eupen,
35. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
36. " höhere Bürgerschule zu Lennep,
37. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. " höhere Bürgerschule zu Rheydt,
39. " " " " Saarlouis,
40. " " " " Solingen,
41. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. **Königreich Württemberg.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Die höhere Bürgerschule zu Rostock.

IV. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

VI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " Ohrdruf.

VII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die Realschule (Franzschule) zu Dessau,
2. " mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Realklassen.

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. " " " " Bischweiler,
3. " " " " Diedenhofen,
4. " " " " Gebweiler,
5. " " " " Markirch,
6. " " " " Schlettstadt,
7. " " " " Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. " " " " Jenkau,
3. " " " " Marienwerder,
4. " " " " Pillau,
5. " " " " Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Krossen,
7. " " " " Luckenwalde,
8. " " " " Nauen,
9. " " " " Strausberg.

Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
11. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

†12. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
†13. " zweite " " daselbst,
†14. Die Katholische Städtische höhere Bürgerschule daselbst,
15. " höhere Bürgerschule zu Guhrau,
16. " " " " Löwenberg,
17. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
19. " " " " Eisleben,
20. " " " " Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

21. Die höhere Bürgerschule zu Marne,
22. " " " " Segeberg.

Provinz Hannover.

23. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium das.),
24. " " " " Einbeck,
†25. " " " " Hannover,

26. Die höhere Bürgerschule zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
27. " " " " Papenburg,
27. " " " " Quakenbrück,
29. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

30. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
31. " " " " Bocholt,
32. " " " " Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

33. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
34. " " " " Biedenkopf,
† 35. " " " " Cassel,
36. " " " " Dietz,
37. " " " " Ems,
† 38. " Selekten-Schule zu Frankfurt am Main,
39. " höhere Bürgerschule zu Fulda,
40. " " " " Geisenheim,
41. " " " " Hofgeismar,
42. " " " " Limburg,
43. " " " " Marburg,
44. " " " " Oberlahnstein,
† 45. " " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

46. Die höhere Bürgerschule zu Kerpen,
47. " " " " Mayen.

II. **Königreich Bayern.**

† 1. Die Realschule zu Amberg,
† 2. " " " Ansbach,
† 3. " " " Aschaffenburg,
† 4. " Kreisrealschule zu Augsburg,
† 5. " Realschule zu Bamberg,
† 6. " Kreisrealschule zu Bayreuth,
† 7. " Realschule zu Dinkelsbühl,
† 8. " " " Eichstätt,
† 9. " " " Erlangen,
† 10. " " " Freising,
† 11. " " " Fürth,
† 12. " " " Hof,
† 13. " " " Ingolstadt,
† 14. " Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
† 15. " Realschule zu Kaufbeuren,
† 16. " " " Kempten,
† 17. " " " Kissingen,
† 18. " " " Kitzingen,
† 19. " " " Landau,
† 20. " " " Landshut,
† 21. " " " Lindau,
† 22. die Realschule zu Memmingen,
† 23. " Kreisrealschule zu München,
† 24. " Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
† 25. " " " Neumarkt i. d. Oberpfalz,
† 26. " " " Neustadt a. d. Hardt,
† 27. " " " Nördlingen,
† 28. " Kreisrealschule zu Nürnberg,
† 29. " " " Passau,
† 30. " " " Regensburg,
† 31. " Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
† 32. " " " Schweinfurt,
† 33. " " " Speyer,
† 34. " " " Straubing,
† 35. " " " Traunstein,
† 36. " " " Weiden,
† 37. " " " Weißenburg am Sand,
† 38. " Kreisrealschule zu Würzburg,
† 39. " Realschule zu Wunsiedel,
† 40. " " " Zweibrücken.

III. **Königreich Württemberg.**

† 1. Die Realanstalt zu Calw,
† 2. " " " Nürtingen.
† 3. " " " Rottweil.

IV. **Großherzogthum Baden.**

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
† 2. " höhere Bürgerschule zu Carlsruhe,
† 3. " " " " Constanz,
4. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
† 5. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
† 6. " " " " Heidelberg,
7. " Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
8. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
9. " " " " Villingen.

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. " " " " Malchin,
3. " Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
4. " höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

VI. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Schönberg.

VII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

† Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

VIII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XI. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Marineschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

2. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. Main,
3. = = Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. = = = Kaiserslautern,
3. Die Central-Thierarzneischule zu München,
4. = Städtische Handelsschule daselbst,
5. = Industrieschule daselbst,
6. = = zu Nürnberg,
7. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. = = = = = Dresden,
3. = öffentliche = = = Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin.

Provinz Posen.

3. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

4. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
5. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen Nassau.

6. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

7. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. = das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg,
2. = höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) zu Mainz,
2. = Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. " Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck,
2. " Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) daselbst.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg,
2. " " des Dr. F. Bülau daselbst,
3. " " von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und C. Förster) daselbst,
4. " " der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
5. " " des Dr. Wichard Lange daselbst,
6. " " von F. L. Nirrnheim daselbst,
7. " " des Dr. M. Otto daselbst,
8. " israelitische Stiftungsschule daselbst,
9. " Talmud-Tora-Schule daselbst,
10. " Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Gewerbeschule zu Danzig,[1]
2. " " " Königsberg i. Pr.[1]

Provinz Brandenburg.

3. Die Gewerbeschule zu Potsdam,[1]

Provinz Schlesien.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau,[1]
5. " " " Brieg,[1]
6. " " " Gleiwitz,[1]
7. " " " Görlitz,[1]
8. " " " Liegnitz.[1]

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.[1]

Provinz Hannover.

10. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.[1]

Provinz Westfalen.

11. Die Gewerbeschule zu Bochum.[1]

Provinz Hessen-Nassau.

12. Die Gewerbeschule zu Cassel.[1]

Rheinprovinz.

13. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,[2]
14. " Gewerbeschule zu Coblenz,[1]
15. " " " Cöln,[1]
16. " " " Elberfeld,[1]
17. " " " Krefeld,[1]
18. " " " Saarbrücken.[1]

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[3]

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.[4]

[1]) Die unter Nr. 1—12 und 14—18 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

[4]) In Folge veränderter Organisation der Anstalt im Herbst 1876 aufgehoben. Die früher ertheilten Befähigungszeugnisse derjenigen Schüler, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben, behalten Gültigkeit.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XI. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Marineschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

2. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. Main,
3. " " Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. " " " Kaiserslautern,
3. Die Central-Thierarzneischule zu München,
4. " Städtische Handelsschule daselbst,
5. " Industrieschule daselbst,
6. " " zu Nürnberg,
7. " landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. " " " " " Dresden,
3. " öffentliche " " " Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin.

Provinz Posen.

3. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

4. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
5. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen Nassau.

6. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

7. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. " das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg,
2. " höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) zu Mainz,
2. " Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. „ Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck,
2. „ Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) daselbst.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg,
2. „ „ des Dr. F. Bülau daselbst,
3. „ „ von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und C. Förster) daselbst,
4. „ „ der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
5. „ „ des Dr. Wichard Lange daselbst,
6. „ „ von F. L. Nirrnheim daselbst,
7. „ „ des Dr. M. Otto daselbst,
8. „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
9. „ Talmud-Tora-Schule daselbst,
10. „ Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Gewerbeschule zu Danzig,[1]
2. „ „ „ Königsberg i. Pr.[1]

Provinz Brandenburg.

3. Die Gewerbeschule zu Potsdam,[1]

Provinz Schlesien.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau,[1]
5. „ „ „ Brieg,[1]
6. „ „ „ Gleiwitz,[1]
7. „ „ „ Görlitz,[1]
8. „ „ „ Liegnitz.[1]

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.[1]

Provinz Hannover.

10. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.[1]

Provinz Westfalen.

11. Die Gewerbeschule zu Bochum.[1]

Provinz Hessen-Nassau.

12. Die Gewerbeschule zu Cassel.[1]

Rheinprovinz.

13. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,[2]
14. „ Gewerbeschule zu Coblenz,[1]
15. „ „ „ Cöln,[1]
16. „ „ „ Elberfeld,[1]
17. „ „ „ Krefeld,[1]
18. „ „ „ Saarbrücken.[1]

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[3]

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.[4]

---

[1]) Die unter Nr. 1—12 und 14—18 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

[4]) In Folge veränderter Organisation der Anstalt im Herbst 1876 aufgehoben. Die früher ertheilten Befähigungszeugnisse derjenigen Schüler, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben, behalten Gültigkeit.

Bekanntmachung.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Eck.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

1. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
2. " Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
3. " " " Cleve,
4. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
5. " Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
6. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main.
7. " Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
8. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
9. " Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen,
10. " Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
11. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

Die Städtische Handelsschule zu Nürnberg,

III. Königreich Sachsen.

1. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) zu Dresden,
2. " Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,
2. " Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
2. die Realanstalt daselbst,
3. das Lyzeum zu Eßlingen,
4. " Real-Lyzeum zu Gmünd.

V. Großherzogthum Baden.

Das internationale Lehrinstitut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

VI. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Groß-Umstadt.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

VIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
2. " " von G. L. G. Gosewisch daselbst,
3. " höhere Bürgerschule daselbst.

Berlin, den 1. Februar 1878.

Vorstehende beide Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 967. 1. 78. A. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 23. Februar 1878. **Nr. 4.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 39.

Disziplinarstrafbefugniß der Artillerie-Offiziere vom Platz zu Spandau über das dortige Anschieß-Kommando.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich über das Anschieß-Kommando zu Spandau dem zweiten Artillerie-Offizier vom Platz die Disziplinar-Strafgewalt in dem für den Chef einer Kompagnie, dem ersten Artillerie-Offizier vom Platz die Disziplinar-Strafgewalt in dem für den Kommandeur eines nicht selbstständigen Bataillons festgesetzten Umfange hierdurch beilegen. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 7. Februar 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. Februar 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
No. 261. 2. A. 2. v. Kameke.

Nr. 40.

Formation der Militär-Schießschule für 1878.

Berlin, den 16. Februar 1878.

In Betreff der Formation der Militär-Schießschule für 1878 wird Nachstehendes bestimmt:

1) Die Kommandirung von Offizieren zu dem am 1. August d. Js. beginnenden Lehrkursus der Militär-Schießschule erfolgt nach Maßgabe des Passus 9 der Bestimmungen vom 31. Januar d. Js., betreffend Informations-Kurse für Stabsoffiziere der Infanterie bei der Militär-Schießschule zu Spandau (A.-V.-Bl. S. 10), dagegen haben die Kommandirungen von Unteroffizieren ꝛc. zu den beiden Lehrkursen bezw. zur Stamm-Kompagnie und zur Versuchs-Abtheilung der Militär-Schießschule Seitens der einzelnen General-Kommandos gemäß der anliegenden Uebersicht — Anlage I. — stattzufinden.
   Für die Stamm-Kompagnie und die Versuchs-Abtheilung sind nur solche Mannschaften auszuwählen, welche noch bis zum 1. Oktober 1879 zum aktiven Dienst verpflichtet sind.
2) Hinsichts der von den Jäger- ꝛc. Bataillonen zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften hat die Inspektion der Jäger und Schützen das Erforderliche zu veranlassen.
3) Wegen der Kommandirung von Offizieren als Hilfslehrer ꝛc. zur Militär-Schießschule wird den betreffenden General-Kommandos noch besondere Mittheilung zugehen.
4) Für die Kommandos zur Militär-Schießschule bleiben die diesfälligen näheren Bestimmungen — A.-V.-Bl. für 1876 S. 48 bis 50 und A.-V.-Bl. für 1877 S. 40 — auch ferner in Kraft, insoweit dieselben nicht durch die in der Anlage II. enthaltenen Festsetzungen ergänzt bezw. abgeändert werden.

Kriegs-Ministerium.
No. 287. 1. A. 2. v. Kameke.

Anlage II.

Nachträge

zu der Zusammenstellung der für die Kommandirungen ꝛc. zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen — A.-V.-Bl. für 1876 S. 48—50 und für 1877 S. 40 —.

Zu Nr. 4 (Ueberweisungspapiere).

a. die im Absatz 3 bezeichneten Papiere sind für jeden Kommandirten auf einem besonderen Bogen auszufertigen.

Diesen Papieren ist noch für jeden Kommandirten die in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-V.-Bl. für 1873 Anmerkung auf S. 3 Schema 9 — beschriebene Zählkarte beizufügen.

Wenn Kommandirte von ihren Truppentheilen eine Zulage erhalten, ist die Höhe derselben auf dem National des Betreffenden zu vermerken.

b. Schlußsatz. Die Papiere ꝛc. der Burschen der Hilfslehrer sind mit den Papieren ꝛc. der letzteren gleichzeitig einzusenden.

Zu Nr. 5 (Bekleidung und Ausrüstung).

a. Absatz 1. An Stelle der beiden Drillichjacken ist den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter eine Bluse mitzugeben.

Den Truppentheilen wird empfohlen, den kommandirten Unteroffizieren statt eines Drillichrockes deren zwei mitzugeben.

Die Mitgabe von Ohrenklappen kommt infolge Einführung der Mäntel mit Kapotten in Wegfall.

Einem der von jedem Regiment kommandirten Unteroffiziere sowie jedem der kommandirten Oberjäger ist noch ein kleiner Spaten mitzugeben.

Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandirten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen.

b. Absatz 2. Die Mitsendung eines Quantums von blauem und grauem Tuch ꝛc. hat nur für die zur Stamm-Kompagnie bezw. Versuchs-Abtheilung Kommandirten zu erfolgen.

c. Schlußsatz. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe sein.

Allgemeine Bemerkung.

Die Ablösung der zu den etatsmäßigen bezw. ständig einberufenen Offizieren der Militär-Schießschule kommandirten Burschen, Behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen, erfolgt nur durch direkte Kommunikation der Truppentheile mit der Direktion der Militär-Schießschule. Der letzteren sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermins, rechtzeitig zu übermitteln.

Den als Hilfslehrer sowie den zu den Lehrkursen kommandirten Offizieren sind nur solche Burschen mitzugeben, welche während der Dauer des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.

Nr. 41.

Berichtigungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 8. Februar 1877.

Berlin, den 12. Februar 1878.

1. Im §. 53, Seite 45, ist zu 3b hinzuzufügen:
   „sowie bei der Großherzoglich Hessischen Train-Ersatz-Kompagnie".
2. Beilage Nr. 1, Seite 98. In der Anmerkung zu VIII. „Oekonomie-Handwerker" ist hinter Kürasse einzuschalten:
   „Kartuschen mit Bandolier".
3. Beilage Nr. 1, Seite 103 ist bei Nr. 30 statt „12 Kameradschafts-Kochapparate und 2 Trompeten nebst Banderoll" zu setzen:
   „17 Kameradschafts-Kochapparate und 3 Trompeten nebst Banderoll".
4. Beilage Nr. 2, Seite 114/115. Bei laufende Nr. 25a ist in Rubrik 18 statt: „dto. bezw. wie ad 13a" zu setzen:
   „Von Truppentheilen derjenigen Armee-Korps, deren General-Kommandos mit der Mobilmachung der betreffenden Etappen-Kommandanten beauftragt sind, nach der Repartition dieser General-Kommandos".

5. Beilage Nr. 2, Seite 120. In Rubrik 3 ist auf der 3. Zeile hinter Trainsoldaten einzuschalten: „exkl. der Bahnhofs-Kommandanturen".
und in Uebereinstimmung damit die 10. Zeile, lautend: „ad pos. 10 für je 2 Trainsoldaten" zu streichen.
Dafür ist bei laufende Nr. 10 „Bahnhofs-Kommandanturen" Folgendes hinzuzufügen:
A. Bezüglich der Schreiber.
1. in Rubrik 3: „Für Schreiber von den Truppentheilen, welchen die Mannschaften bis dahin angehört haben, aus überschießenden Beständen herzugeben";
2. in Rubrik 4: „Ersatztruppen der in Rubrik 3 bezeichneten Truppentheile";
3. in Rubrik 5: „die in Rubrik 3 bezeichneten Truppentheile".
B. Bezüglich der Trainsoldaten.
1. in Rubrik 3: „Für Trainsoldaten gegen Empfang der reglementsmäßigen Einkleidungs-Vergütung von Truppentheilen derjenigen Armee-Korps, deren General-Kommandos mit der Mobilmachung der betreffenden Bahnhofs-Kommandanturen beauftragt sind, nach der Repartition dieser General-Kommandos aus überschießenden Beständen herzugeben";
2. in Rubrik 4: „Ersatz-Truppentheil des Regiments ꝛc. aus dessen Beständen die Einkleidung erfolgt ist, gegen Vergütung des Etatspreises der Stücke aus der halbjährlichen Abfindung".
6. Beilage Nr. 10, Seite 146. Zwischen laufende Nr. 27 und 28 ist als Nr. 27a einzufügen: „Pistonleder mit einer Kriegstragezeit von 48 Monaten".

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 332. 12. 77. M. O. D. 3.

Nr. 42.

Eröffnung der Eisenbahn Mülhausen im Elsaß—Müllheim in Baden.

Berlin, den 14. Februar 1878.

Die Eisenbahn zwischen Mülhausen im Elsaß und Müllheim in Baden ist am 6. Februar d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 330. 2. 78. M. O. D. 3.

Nr. 43.

Formulare zu Gestellungs-Ordres.

Berlin, den 17. Februar 1878.

Die Königliche Staatsdruckerei ist Behufs Vereinfachung des Schreibwesens bei den Truppen autorisirt worden, dem Schema zur Gestellungs-Ordre — Nr. 11 zu §. 19 der Landwehr-Ordnung — allgemein diejenigen Zusätze beizudrucken, welche hinsichtlich des Empfangs der Marschgebührnisse durch die Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 7. September 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 186) und vom 6. April 1877 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 65) vorgeschrieben sind. Je nach dem verschiedenartigen Bedürfniß können diese Zusätze einzeln oder ganz durch Abschneiden entfernt werden. Indem das unterzeichnete Departement hiervon Kenntniß giebt, bemerkt dasselbe, wie die neuen Formulare unter Lit. A. Nr. 166 von der Königlichen Staatsdruckerei zu beziehen sind, daß es jedoch Behufs Räumung des großen Rests der bisherigen einseitigen Formulare wünschenswerth erscheint, diese auch ferner in allen Fällen zu verwenden, in welchen die Gestellungs-Ordres besonderer Zusätze nicht bedürfen, und daß daher bei den Bestellungen solche Fälle ausdrücklich zu bezeichnen sein werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 109. 2. 78. A. 1.

Nr. 44.

Nachweisung der während des vierten Vierteljahres 1877 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 9. Februar 1878.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.		
1	Ahlden,	mit beschränktem Tagesdienst	Hannover.
2	Albesdorf,	desgl.	Metz.
3	Altfelde,	desgl.	Danzig.
4	Ameln, Kr. Jülich,	desgl.	Aachen.
5	Andlau,	desgl.	Straßburg i. E.
6	Anrath,	desgl.	Düsseldorf.
7	Asbach, Reg.-Bez. Coblenz.	desgl.	Coblenz.
8	Balve,	desgl.	Arnsberg.
9	Barmen — Unterbarmen,	desgl.	Düsseldorf.
10	Barmen — Wichlinghausen,	desgl.	"
11	Berlin, Rohrpostamt Nr. 2 (Seidelstraße),	mit vollem Tagesdienst	Berlin.
12	Berlin, Rohrpostamt Nr. 3 (Ritterstraße),	desgl.	"
13	Berlin, Rohrpostamt Nr. 5 (Mauerstraße).	desgl.	"
14	Berlin, Rohrpostamt Nr. 10 (Oranienburgerstraße),	desgl.	"
15	Berlin, Rohrpostamt Nr. 11 (Lothringerstraße)	desgl.	"
16	Berlin, Rohrpostamt Nr. 14 (Invalidenstraße),	desgl.	"
17	Berlin, Rohrpostamt Nr. 16 (Zimmerstraße)	desgl.	"
18	Berlin, Rohrpostamt Nr. 17 (Königin-Augustastraße),	desgl.	"
19	Berlin, Rohrpostamt Nr. 18 (Möckernstraße),	desgl.	"
20	Bersenbrück,	mit beschränktem Tagesdienst	Oldenburg.
21	Beyenburg,	desgl.	Düsseldorf.
22	Biendorf,	desgl.	Magdeburg.
23	Blankenberg i. Mecklenburg,	desgl.	Schwerin.
24	Bleckede,	desgl.	Hannover.
25	Blumenthal,	desgl.	Bremen.
26	Bodenteich,	desgl.	Hannover.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
27	Branitz,	mit beschränktem Tagesdienst	Oppeln.
28	Brehna,	desgl.	Halle a. S.
29	Britz (mit Fernsprecher),	desgl.	Berlin.
30	Burg bei Bremen,	desgl.	Bremen.
31	Burghaun,	desgl.	Cassel.
32	Cadenberge,	desgl.	Hamburg.
33	Dahlenburg,	desgl.	Hannover.
34	Datteln,	desgl.	Münster.
35	Denzin,	desgl.	Cöslin.
36	Deutsch-Wilmersdorf (mit Fernsprecher),	desgl.	Berlin.
37	Diedolshausen,	desgl.	Straßburg i. E.
38	Diemeringen,	desgl.	"
39	Dillingen, Reg.-Bez. Trier,	desgl.	Trier.
40	Dlonie,	desgl.	Posen.
41	Dobrilugk,	desgl.	Frankfurt a. O.
42	Dobrzyca,	desgl.	Posen.
43	Dodendorf,	desgl.	Magdeburg.
44	Dornum i. Ostfriesland,	desgl.	Oldenburg.
45	Dremmen,	desgl.	Aachen.
46	Drüggelte,	desgl.	Arensberg.
47	Dubeningken,	desgl.	Gumbinnen.
48	Düsseldorf, Jakobistr.	desgl.	Düsseldorf.
49	Düsseldorf, Rheinischer Bahnhof,	desgl.	"
50	Eckenhagen,	desgl.	Cöln a. Rh.
51	Egisheim,	desgl.	Straßburg i. E.
52	Ehrang,	desgl.	Trier.
53	Eichicht,	desgl.	Erfurt.
54	Eilenstedt,	desgl.	Magdeburg.
55	Elberfeld, Auerstr.,	desgl.	Düsseldorf.
56	Elsdorf,	desgl.	Cöln.
57	Emleben,	desgl.	Erfurt.
58	Empel,	desgl.	Düsseldorf.
59	Eppelsheim,	desgl.	Darmstadt.
60	Falkenau, Reg.-Bez. Oppeln,	desgl.	Oppeln.
61	Falkstätt,	desgl.	Posen.
62	Farge,	desgl.	Bremen.
63	Firchau,	desgl.	Bromberg.
64	Frankfurt a. O., Dammvorstadt,	desgl.	Frankfurt a. O.
65	Freienstein,	desgl.	Potsdam.
66	Friedheim,	desgl.	Bromberg.
67	Friedrichsfelde bei Berlin (mit Fernsprecher),	desgl.	Berlin.
68	Friedrichshütte,	desgl.	Oppeln.
69	Friesenheim,	desgl.	Constanz.
70	Frose,	desgl.	Magdburg.
71	Fürstenberg, Reg.-Bez. Minden,	desgl.	Minden.
72	Geisweid,	desgl.	Arnsberg.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
73	Görchen,	mit beschränktem Tagesdienst	Posen.
74	Görwihl,	desgl.	Constanz.
75	Golssen,	desgl.	Frankfurt a. O.
76	Gramm,	desgl.	Kiel.
77	Gramschütz,	desgl.	Liegnitz.
78	Gröbers.	desgl.	Halle a. S.
79	Groß-Baudiß,	desgl.	Liegnitz.
80	Groß-Baum,	desgl.	Königsberg i. Pr.
81	Groß-Heringen,	desgl.	Erfurt.
82	Grünheide,	desgl.	Gumbinnen.
83	Habsheim,	desgl.	Straßburg i. E.
84	Hagen i. Bremischen,	desgl.	Bremen.
85	Hamm a. Sieg,	desgl.	Coblenz.
86	Hattenheim,	desgl.	Frankfurt a. M.
87	Hechthausen,	desgl.	Hamburg.
88	Heddesheim,	desgl.	Carlsruhe.
89	Heldrungen,	desgl.	Halle a. S.
90	Hennigsdorf,	desgl.	Potsdam.
91	Hennstedt,	desgl.	Kiel.
92	Herleshausen,	desgl.	Cassel.
93	Heusweiler,	desgl.	Trier.
94	Himmelpforten,	desgl.	Hamburg.
95	Hirschfelde,	desgl.	Dresden.
96	Hirschhorn,	desgl.	Darmstadt.
97	Hohenwestedt,	desgl.	Kiel.
98	Holzhausen a. d. Haide, Reg.-Bez. Wiesbaden,	desgl.	Frankfurt a. M.
99	Inden, Reg.-Bez. Aachen,	desgl.	Aachen.
100	Issum,	desgl.	Düsseldorf.
101	Jutroschin,	desgl.	Posen.
102	Kaiserau,	desgl.	Cöln.
103	Kattern,	desgl.	Breslau.
104	Kirchenhundem,	desgl.	Arnsberg.
105	Kirchseiffen,	desgl.	Aachen.
106	Klahrheim,	desgl.	Bromberg.
107	Klopschen,	desgl.	Liegnitz.
108	Knielingen,	desgl.	Carlsruhe.
109	Königsaue,	desgl.	Magdeburg.
110	Kork,	desgl.	Carlsruhe.
111	Krotzingen,	desgl.	Constanz.
112	Kreuzwald,	desgl.	Metz.
113	Kuhnern,	desgl.	Breslau.
114	Lalendorf,	desgl.	Schwerin.
115	Langfuhr,	desgl.	Danzig.
116	Lang-Goslin,	desgl.	Posen.
117	Lamstedt,	desgl.	Hamburg.
118	Lathen,	desgl.	Oldenburg.
119	Lauda,	desgl.	Carlsruhe.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
120	Leipzig, Mühlgasse,	mit beschränktem Tagesdienst	Leipzig.
121	Leipzig, Weststraße	desgl.	"
122	Leutersdorf,	desgl.	Dresden.
123	Liebeseele (mit Fernsprecher),	desgl.	Stettin.
124	Liewenberg,	desgl.	Königsberg i. Pr.
125	Linde, Reg.-Bez. Marienwerder,	desgl.	Bromberg.
126	Lindlar,	desgl.	Cöln a. Rh.
127	Linum (mit Fernsprecher),	desgl.	Potsdam.
128	Louisenthal,	desgl.	Trier.
129	Lugau,	desgl.	Leipzig.
130	Lupow,	desgl.	Cöslin.
131	Lutzerath,	desgl.	Coblenz.
132	Mägdesprung (mit Fernsprecher),	desgl.	Magdeburg.
133	Malstatt,	desgl.	Trier.
134	Marienheide,	desgl.	Cöln.
135	Metz 4., Moselfort,	desgl.	Metz.
136	Mocker,	desgl.	Danzig.
137	Mühlenbeck,	desgl.	Stettin.
138	Münstermeyfeld,	desgl.	Coblenz.
139	Mur-Goslin,	desgl.	Posen.
140	Nauendorf (mit Fernsprecher),	desgl.	Halle a. S.
141	Neckarsteinach,	desgl.	Darmstadt.
142	Neermoor,	desgl.	Oldenburg.
143	Neu-Jucha,	desgl.	Gumbinnen.
144	Neukirchen bei Hersfeld,	desgl.	Cassel.
145	Neukirchen bei Ziegenhain,	desgl.	"
146	Nikolausdorf, Reg.-Bez. Liegnitz,	desgl.	Liegnitz.
147	Niederschelden,	desgl.	Coblenz.
148	Norkitten,	desgl.	Gumbinnen.
149	Oberndorf i. Hannover,	desgl.	Hamburg.
150	Oberneuland,	desgl.	Bremen.
151	Oertzenhof,	desgl.	Schwerin.
152	Oettingen i. Lothringen,	desgl.	Metz.
153	Olfen,	desgl.	Münster.
154	Ossecken,	desgl.	Cöslin.
155	Ostritz,	desgl.	Dresden.
156	Owinsk,	desgl.	Posen.
157	Pahlhude.	desgl.	Kiel.
158	Pfaffendorf,	desgl.	Coblenz.
159	Plankstadt,	desgl.	Carlsruhe.
160	Plötzkau (mit Fernsprecher),	desgl.	Magdeburg.
161	Pogegen,	desgl.	Gumbinnen.
162	Pottangow,	desgl.	Cöslin.
163	Preuß. Oderberg,	desgl.	Oppeln.
164	Prittisch,	desgl.	Posen.
165	Punitz,	desgl.	"
166	Rambin auf Rügen,	desgl.	Stettin.
167	Randerath,	desgl.	Aachen.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
168	Nauen (mit Fernsprecher),	mit beschränktem Tagesdienst	Potsdam.
169	Reichenbach i. Schl. Bahnhof,	desgl.	Breslau.
170	Reinickendorf bei Berlin (mit Fernsprecher),	desgl.	Berlin.
171	Reisen,	desgl.	Posen.
172	Rethem a. d. Aller,	desgl.	Hannover.
173	Rhinow,	desgl.	Potsdam.
174	Rietschen,	desgl.	Liegnitz.
175	Rimbach,	desgl.	Darmstadt.
176	Ritschenwalde,	desgl.	Posen.
177	Rodenkirchen i. Oldenburg,	desgl.	Oldenburg.
178	Rödding,	desgl.	Kiel.
179	Rothe-Erde,	desgl.	Aachen.
180	Rust,	desgl.	Constanz.
181	Sachsa,	desgl.	Erfurt.
182	Schalkau,	desgl.	=
183	Scharley,	desgl.	Oppeln.
184	Schiewenhorst,	desgl.	Danzig.
185	Schirgiswalde,	desgl.	Dresden.
186	Schleswig-Bahnhof (mit Fernsprecher),	desgl.	Kiel.
187	Schönberg i. Großherzogthum Hessen,	desgl.	Darmstadt.
188	Schönecken,	desgl.	Trier.
189	Schöpfurth (mit Fernsprecher),	desgl.	Potsdam.
190	Schötmar,	desgl.	Minden.
191	Schmiedeberg bei Dippoldiswalde,	desgl.	Dresden.
192	Schwarmstedt,	desgl.	Hannover.
193	Schweich, Reg.-Bez. Trier,	desgl.	Trier.
194	Sonnenwalde,	desgl.	Frankfurt a. O.
195	Speicher, Reg.-Bez. Trier,	desgl.	Trier.
196	Steinigtwolmsdorf,	desgl.	Dresden.
197	Sternberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.,	desgl.	Frankfurt a. O.
198	Stoßweier,	desgl.	Straßburg i. E.
199	Strälen,	desgl.	Düsseldorf.
200	Stumsdorf,	desgl.	Halle a. S.
201	Sundwig,	desgl.	Arnsberg.
202	Thalfang,	desgl.	Trier.
203	Tholey,	desgl.	=
204	Tiefenbronn,	desgl.	Carlsruhe.
205	Titz,	desgl.	Aachen.
206	Toftlund,	desgl.	Kiel.
207	Ueckingen in Lothringen,	desgl.	Metz.
208	Uedem,	desgl.	Düsseldorf.
209	Vehlefanz,	desgl.	Potsdam.
210	Velten,	desgl.	=
211	Vendenheim,	desgl.	Straßburg i. E.
212	Wäldchen,	desgl.	Breslau.
213	Walbeck, Reg.-Bez. Magdeburg (mit Fernsprecher),	desgl.	Magdeburg,

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
214	Walkenried,	mit beschränktem Tagesdienst	Braunschweig.
215	Waltersdorf, Reg.-Bez., Liegnitz,	desgl.	Liegnitz.
216	Wassenberg,	desgl.	Aachen.
217	Weeze,	desgl.	Düsseldorf.
218	Weißensee bei Berlin (mit Fernsprecher),	desgl.	Berlin.
219	Weißwasser, Reg.-Bez. Liegnitz,	desgl.	Liegnitz.
220	Weisweiler, Reg.-Bez. Aachen,	desgl.	Aachen.
221	Westerhüsen,	desgl.	Magdeburg.
222	Wiesenthal,	desgl.	Carlsruhe.
223	Wildenbruck (mit Fernsprecher),	desgl.	Stettin.
224	Wilstätt,	desgl.	Carlsruhe.
225	Wisch,	desgl.	Straßburg i. E.
226	Woyens,	desgl.	Kiel.
227	Wrotzk,	desgl.	Danzig.
228	Wulfen i. Anhalt (mit Fernsprecher),	desgl.	Magdeburg.
229	Xions,	desgl.	Posen.
230	Zerkow,	desgl.	"
231	Zeven,	desgl.	Bremen.
232	Zorge,	desgl.	Braunschweig.
	B. Eingerichtete Rohrpostämter in Berlin.		
1	Rohrpostamt Nr. 17 in der Königin-Augustastraße,	mit vollem Tagesdienst	Berlin.
2	Rohrpostamt Nr. 18 in der Möckernstraße,	desgl.	"
3	Rohrpostamt Nr. 19 in der Barutherstraße,	desgl.	"
	C. Geschlossen wurden folgende Telegraphen-Anstalten.		
1	Bastei,	—	Dresden.
2	Benkendorf,	—	Halle a. S.
3	Callenberg,	—	Erfurt.
4	Kirchberg,	—	Constanz.
5	Kreuz a. d. Ostbahn (Zweigamt),	—	Bromberg.
6	Neues Palais bei Potsdam,	—	Potsdam.
7	Oschersleben-Bahnhof,	—	Magdeburg.
8	Pillnitz,	—	Dresden.
9	Preußisch Stargard-Bahnhof,	—	Danzig.
10	Wartburg bei Eisenach,	—	Erfurt.
11	Wilhelmshöhe bei Cassel,	—	Cassel.
	D. Sonstige Veränderungen.		
1	Bingerbrück,	statt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt.	Coblenz.
2	Rippoldsau,	bisher nur während der Badezeit, jetzt dauernd geöffnet.	Constanz.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 141. 2. 78. Ing.

Nr. 45.

Ausfertigung der Quartierbescheinigungen.

Berlin, den 18. Februar 1878.

Es ist hier zur Kenntniß gekommen, daß die nach §. 15 der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Quartierleistungs-Gesetzes den Gemeinden zu ertheilenden Quartierbescheinigungen sehr oft keine Angaben darüber enthalten,

ob die einquartiert gewesenen Oberstabsärzte I. oder II. Klasse sind,
welcher Charge die Zahlmeister-Aspiranten angehören,
ob die eingestellten Pferde Dienst- oder Offizier-Pferde waren,
und wie viele von den letzteren jedem einzelnen Offizier angehört haben,
ob sich unter der Zahl der aufgeführten Gemeinen Offizierburschen und wie viel befunden haben,
wie viele von den untergebrachten Hautboisten zu den etatsmäßigen resp. nicht etatsmäßigen gehören.
ob die Bezahlung des Quartiers erfolgt ist oder nicht
u. s. w.

Da eine derartige Unvollständigkeit der Quartierbescheinigungen Rückfragen der Revisionsbehörden zur Folge hat, wodurch nicht allein die Schreiberei vermehrt, sondern auch die Feststellung der bezüglichen Servisliquidationen resp. die Befriedigung der Gemeinden ungemein verzögert wird, so nimmt das Departement Anlaß, eine besondere Aufmerksamkeit bei Ausfertigung der Quartierbescheinigungen sowohl in der vorangegebenen Richtung hin, als auch in Bezug auf alle Angaben zu empfehlen, die für Aufstellung und Prüfung der Servisliquidationen im Hinblick auf die einzelnen Positionen des Servistarifs unentbehrlich sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 314 1. M. O. D. 4.

Nr. 46.

Gewährung der Brotgebührniß in Gelde an die Burschen der etatsmäßig der Kriegs-Akademie angehörenden und der zu letzterer kommandirten Offiziere.

Berlin, den 19. Februar 1878.

Aus Anlaß eines desfallsigen Antrags erklärt sich das unterzeichnete Departement damit einverstanden, daß den Burschen der etatsmäßig der Kriegs-Akademie angehörenden und der zu letzterer kommandirten Offiziere, in Stelle des Brotes in natura das Garnison-Brotgeld allgemein gewährt werden darf.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 381. 2. 78. M. O. D. 2.

Nr. 47.

Eröffnung der Eisenbahn Leopoldshöhe — St. Ludwig, Kreis Mülhausen im Elsaß.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Die Eisenbahn zwischen Leopoldshöhe und St. Ludwig, Kreis Mülhausen im Elsaß, ist am 11. Februar d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 458. 2. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 2. März 1878. Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 48.
Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1878—79.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1878—79 Vorbereitungen nach den nachfolgenden Festsetzungen zu treffen sind. Weitere Befehle bleiben vorbehalten:

1) Es werden zu diesen Uebungen aus der Landwehr und der Reserve einberufen:

a. bei der Infanterie	89,000 Mann	einschl. der vom Kriegs-Ministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehilfen ꝛc.
b. bei den Jägern und Schützen	2,400 „	
c. bei der Feld-Artillerie	5,000 „	
d. bei der Fuß-Artillerie	4,000 „	
e. bei den Pionieren	2,500 „	
f. bei dem Eisenbahn-Regiment	550 „	
g. bei dem Train	2,800 „	

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen.

2) Ueber Einziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Kompletirung der an den großen Herbst-Uebungen theilnehmenden Truppentheile wird besondere Verfügung getroffen werden.

3) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen für die Landwehr und alle Train-Mannschaften — die Tage des Zusammentrittes und Auseinandergehens am Uebungsorte mit einbegriffen — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, diese Uebungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Die zu diesen Uebungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen, wie die übrigen Mannschaften.

4) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.

5) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in Bataillonen, und nur wo es lokale oder andere Verhältnisse bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fuß-Artillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Uebungsort haben, in Bataillonen, die des Trains in Kompagnien bezw. Sanitäts-Detachements statt, welche sämmtlich zu diesem Zweck besonders formirt werden.

6) Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen.

7) Die Uebungsorte der Garde-Landwehr-Infanterie werden Seitens des General-Kommandos des Garde-Korps bestimmt.

Als Uebungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnisonorte der Infanterie gewählt.

8) Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

9) Die Uebungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie bezw. der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.

10) Der Zeitpunkt der Uebungen wird Seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Monate April, Mai und Juni d. Js., für die Schifffahrt treibenden Mannschaften in das Winter-Halbjahr 1878—79 gelegt. Die Interessen der am meisten betheiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Uebungen finden nach beendeten Herbstübungen der betreffenden Armee-Korps statt. Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

11) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes — ausschließlich Jäger und Schützen — mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam. Diese Jäger (Schützen) sowie die im Bezirk des 14. Armee-Korps befindlichen Mannschaften dieser Waffe üben nach näherer Bestimmung der betreffenden Inspektion beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 bezw. Lauenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 9, Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps aller Waffen, welche nach den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

12) Bei jedem Armee-Korps können 26 Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern bezw. Train-Bataillonen über den Etat eingezogen werden.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1) Die Anlage ergiebt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen, einschließlich derer der Schifffahrt treibenden Mannschaften, zu halten haben. Beim Train kommen die etwa übungspflichtigen Schifffahrt treibenden Mannschaften nicht zur Einziehung.

2) Bei einer längeren als 12- bezw. 13tägigen Uebungsdauer ist eine entsprechend geringere Anzahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Korps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

3) Offiziere Behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung bezw. Behufs Ableistung von Uebungen im Reserve- und Landwehr-Verhältniß, sowie Offizier-Aspiranten aller Waffen können nach Bedarf — auch vor dem 1. April d. Js., s. den §. 66 des Geldverpflegungs-Reglements und die diesseitige Verfügung vom 10. Dezember 1877 — Nr. 242, 12 A. 1. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 29) — auf die bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden. Eine Anrechnung der Offizier-Aspiranten auf die in der Anlage festgesetzten Mannschaftszahlen findet nicht statt.

4) Die General-Kommandos werden ermächtigt, im Sinne des diesseitigen Erlasses vom 14. März 1877 — Nr. 284, 3 A. 1. — einen von den im Mobilmachungsfalle als Adjutanten für die stellvertretenden General-Kommandos designirten inaktiven oder dem Beurlaubtenstande angehörenden Offizieren zu einer sechswöchentlichen Dienstleistung einzuziehen. Ebenso können nach Maßgabe des Erlasses vom 26. April 1875 — Nr. 516, 4 A. 1. — dergleichen Offiziere Behufs Ausbildung für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos auf dieselbe Dauer einberufen werden.

Diese Dienstleistungen können von inaktiven oder Landwehr-Offizieren nur mit deren Einverständniß erfolgen.

5) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unter-Aerzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.

6) Die im Bezirk des 15. Armee-Korps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preußischen Truppentheilen statt.

7) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.

8) Die 12tägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

9) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebungen leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist.

10) Die Führung der besonders formirten Kompagnien und der Sanitäts-Detachements kann Hauptleuten — Rittmeistern — des Friedensstandes übertragen werden, die, soweit am Uebungsorte Linien-Truppentheile der Waffe garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind.

Werden Hauptleute — Rittmeister — zu dem gedachten Zwecke nicht verwandt, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen bezw. kommandirten Offiziere (vergl. Passus 11).

11) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:

a. zu jeder Garde- bezw. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als diensthuender Feldwebel,
   2 Unteroffiziere;

b. zu jeder Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als diensthuender Feldwebel,
   4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite;

c. zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als diensthuender Wachtmeister,
   1 Unteroffizier als Quartiermeister,
   1 Trompeter;

d. zu jedem Sanitäts-Detachement:
   2 Stabsärzte der Garnison,
   4 Assistenz-Aerzte,
   1 Unteroffizier als diensthuender Feldwebel,
   3 Train-Unteroffiziere bezw. Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,
   2 Ober-Lazarethgehülfen bezw. Lazarethgehülfen,
   2 Unter-Lazarethgehülfen.

12) Zu jedem besonders formirten Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie- und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon werden von den Garde- und Linientruppentheilen kommandirt:
   1 Stabsoffizier,
   1 Lieutenant als Adjutant,
   1 Assistenz-Arzt,
   1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer,
   1 Unteroffizier als Schreiber.

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.

13) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als wie unter 11 und 12 vorgesehene Kommandirung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden.

14) Eine weitere Kommandirung von Aerzten, wie unter 11 und 12 vorgesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort keine Garnison hat.

In allen anderen Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzte der Garnison zu übertragen.

15) Für die Garde-Landwehr-Infanterie leistet das Garde-Korps die erforderlichen Abgaben, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie dasjenige Armee-Korps, welches die Uebungen leitet.

Nur für die aus dem Bereiche des Herzoglich Braunschweigischen Landwehr-Regiments Nr. 92 zu formirenden Kompagnien werden Offiziere und Unteroffiziere durch das Herzoglich Braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92 gestellt. Wenn Aushülfe hierin erforderlich, erfolgt dieselbe durch das 10. Armee-Korps. Anderweitige Aushülfen sind beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Abgaben bezw. beantragen dieselben bei den betreffenden General-Kommandos.

16) Für jede Uebungs-Kompagnie des Trains sind Seitens der Generalkommandos aus den ausrangirten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie dem bezüglichen Train-Bataillon zu überweisen:
11 Reitpferde,
32 Stangenpferde und }
32 Vorderpferde } zur Bespannung von 16 Fahrzeugen.
Wo die gleichzeitige Gestellung der Pferde für zwei Uebungs-Kompagnien Schwierigkeiten, oder größere Transportkosten verursacht, üben die Kompagnien nacheinander.
Das General-Kommando des 3. Armee-Korps hat sich mit dem General-Kommando des Garde-Korps wegen Ueberweisung der erforderlichen Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.
Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit angängig, durch einen Roßarzt der Garnison mit zu versehen.
17) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.
Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu gestellen, desgleichen die Burschen für die einberufenen Offiziere.
18) Beim 15. Armee-Korps sind Reservisten, welche noch nicht als Krankenträger ausgebildet sind, zur Formation des Sanitäts-Detachements mit heranzuziehen.
19) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schieß-Uebungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.
Schieß-Prämien gelangen nicht zur Vertheilung.
20) Reisekosten Behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.
21) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§. 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.
Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt in Gemäßheit der §§. 174 bezw. 176 des vorstehend bezeichneten Reglements ohne Rücksicht darauf, ob die Einberufung in einer oder in mehreren Raten erfolgt ist.
22) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentations-Beständen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile und die Geschütze für die Fußartillerie aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen bezw. Seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.
Nach beendeter Uebung sind die qu. Waffen, und zwar die der Landwehr gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande, die der Augmentationen der Linien-Truppentheile dagegen in brauchbarem, völlig reparaturfreiem Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.
Die Instandsetzung der Waffen der Landwehr erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Büchsenmacher auf Rechnung der Waffenreparaturgelder-Fonds der betreffenden Truppentheile.
Die durch die Empfangnahme und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.
23) Bei der Einziehung der Kavallerie-Unteroffiziere (Passus 12 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre) ist auf diejenigen Mannschaften zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen mangelnder Vakanzen von der Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten.
Außerdem können die im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als Wachtmeister bezw. Vize-Wachtmeister bei Kolonnen des Trains oder als Sergeanten bei Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen designirten Unteroffiziere herangezogen werden.
24) Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen.
25) Zum 1. November d. Js. ist dem Kriegs-Ministerium von jedem General-Kommando eine summarische Nachweisung der nach den vorstehenden Festsetzungen zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten — waffenweise getrennt, unter Angabe der Dauer der Einziehung — einzureichen.

Kriegs-Ministerium.

No. 740. 2. A. 1. v. Kameke.

Zusammenstellung

über den Umfang der Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1878/79.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Es sind einzuziehen aus dem Beurlaubtenstande								
							des Trains		
bei welchem Armee-Korps	der Infanterie Mann	der Jäger und Schützen	der Feld-Artillerie	der Fuß-Artillerie	der Pioniere	des Eisenbahn-Regiments	zu den Train-Uebungen	zur Formation von Sanitäts-Detachements	Bemerkungen.
Garde-Korps	6,400						Bei dem 1. bis 11. und 14. Armee-Korps werden je 2 — bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division eine — Uebungs-Kompagnien in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 8 Unteroffizieren und 64 Gemeinen formirt. Als Pferdewärter entlassene Trainsoldaten sind hierbei nicht heranzuziehen. Aus dem Beurlaubtenstande des Garde-Korps sind 15 Unteroffiziere u. 100 Mann einzubeordern. Dieselben befinden sich bereits in den für die einzelnen Provinzial-Armee-Korps ausgeworfenen Uebungsstärken und sind dementsprechend Seitens des General-Kommandos des Garde-Korps auf die einzelnen Korps-Bezirke zu repartiren.	Bei dem 1., 2., 7., 8. und 15. Armee-Korps ist je ein Detachement in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 18 Unteroffizieren, 2 Lazarethgehülfen, 2 Unter-Lazarethgehülfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen zu formiren.	Außer den nebenstehenden Mannschaften sind die im Magazin-Verwaltungs-, Speditions- u. Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen einzuberufen.
1. Armee-Korps	6,700								
2. „ „	6,800								
3. „ „	8,200								
4. „ „	6,900								
5. „ „	5,000								
6. „ „	6,400								
7. „ „	8,100								
8. „ „	7,000	2,400 Mann	5,000 Mann	4,000 Mann	2,500 Mann	550 Mann			
9. „ „	6,100								
10. „ „	5,700								
11. „ „ (einschließlich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division	9,400								
14. Armee-Korps	5,000								
15. „ „	1,300								
Summe	89,000 Mann								

Zu Spalte 2: einschließlich 8 pCt. Unteroffiziere und Lazarethgehülfen.

Zu Spalte 3–7: — einschließlich 8 pCt. Unteroffiziere und Lazarethgehülfen. —
Die nähere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps erfolgt durch die betreffende oberste Waffen-Instanz.

Nr. 49.

Gehalts-Zulage-Bewilligungen.

Berlin, den 26. Februar 1878

Es ist in Frage gekommen, ob es für zulässig zu erachten sei, einem Beamten der Militär-Verwaltung, welchem die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension bereits bekannt gemacht worden ist, noch eine Gehaltszulage zu bewilligen, wenn nach dieser Bekanntmachung, aber vor dem Austritt des betreffenden Beamten aus dem Dienst Umstände (Gehaltsaufbesserungen durch den Etat oder Vakanzen) eingetreten sind, welche die Bewilligung einer solchen Zulage gestattet haben würden falls die Pensionirung nicht verfügt worden wäre. Nach Maßgabe der stattgehabten Erörterungen ist diese Frage in Uebereinstimmung mit der in den übrigen Zweigen des Reichsdienstes und im Ressort der Preußischen Zivil-Staats-Verwaltung gehandhabten Praxis in verneinendem Sinne entschieden worden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1682. 1. K. M.

Nr. 50.

Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Berlin, den 28. Februar 1878.

Die nachstehend abgedruckte Zirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Februar d. J., betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen, wird nebst der darin erwähnten Bekanntmachung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 711. 2. 78. M. O. D. 1.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Königlichen Regierung übersende ich in der Anlage eine Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen, mit dem Veranlassen, dieselbe sofort durch das Regierungs-Amts-Blatt und die Kreis-Blätter zu veröffentlichen, und die von derselben ressortirenden Kassen mit entsprechender Anweisung zu versehen. Zu den außer Kurs gesetzten Einsechsteltthalerstücken deutschen Gepräges gehören auch die Einsechsteltthalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges.

Die bei den Kassen vorhandenen oder innerhalb der Präklusivfrist noch eingehenden Münzen der betreffenden Art sind in möglichst abgerundeten Beträgen, kassenmäßig verpackt und bezeichnet, mit thunlichster Beschleunigung portofrei durch Vermittelung der Post-Kassen an das Münzmetall-Depot des Reichs abzuliefern.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen 2c.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die Einsechsteltthalerstücke deutschen Gepräges;
2) die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3) die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($^1/_5$, $^1/_{10}$ und $^1/_{12}$ Groschenstücke);
4) die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen Einsechsteltthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen unter §. 1 Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse.

Zu §. 1 Nr. 1.
der Einsechsteltthalerstücke zu . . . . . . 50 ₰ Reichsmünze
Zu §. 1 Nr. 2.
der hessischen
Einhalbthalerstücke zu . . . . . . 1 ℳ 50 ₰ "
Einviertelthalerstücke zu . . . . — ℳ 75 ₰ "
Einachtelthalerstücke zu . . . . — ℳ $37\frac{1}{2}$ ₰ "
Zu §. 1 Nr. 3.
der Zweipfennigstücke zu . . . . . . — ℳ 2 ₰ "
der Einpfennigstücke zu . . . . — ℳ 1 ₰ "
Zu §. 1 Nr. 4.
Der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 ₰ Reichsmünze.

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten bezüglichen Bedingungen die im §. 1 No. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen in der Zeit vom 1. März bis Ende Mai 1878 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden.

a) in Berlin:
Bei der General-Staatskasse,
" " Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
" " Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
" dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
" " Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
" der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b) in den Provinzen:
bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
" " Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
" der Landes-Kasse in Sigmaringen,
" den Kreiskassen,
" den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
" den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,

bei Forst-Kassen,
» den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern sowie
» den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.
Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Nr. 51.

Servis-Gewährung bei Truppen-Dislokationen im Anschluß an die Uebungen.

Berlin, den 23. Februar 1878.

Wie sich ergeben hat, ist seither in denjenigen Fällen, in denen im Anschluß an die Truppen-Uebungen ein Garnison-Wechsel einzutreten hatte und solcher direkt vom Manöver-Terrain aus zu bewirken war, hinsichtlich der Gewährung des Servises an die Selbstmiether 2c. für die bisherige Garnison insofern verschieden verfahren und in den Revisions-Instanzen unbeanstandet geblieben, als von einigen Truppentheilen nur für den Monat des Abganges zum Manöver, von anderen dagegen auch noch für den folgenden Monat, in welchem die angeordnete Dislokation erst perfekt geworden war, der Servis gezahlt worden ist.

Das unterzeichnete Departement sieht sich zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß auch in Fällen der vorgedachten Art für die Beurtheilung der Ansprüche in der alten Garnison dieselben Grundsätze anzulegen sind, wie bei sonstigen Versetzungen. Demnach darf in Gemäßheit des §. 24 des Servis-Reglements nur für den eigentlichen Abgangsmonat aus der Garnison der Servis, und insoweit darüber hinaus unter Berücksichtigung des §. 30 a. a. O. noch Miethsverbindlichkeiten erfüllt werden müssen, die Miethsentschädigung in den durch §. 26 ibid. gezogenen Grenzen gewährt werden. Der §. 46 alinea 1 kann hier nicht weiter in Betracht kommen, da derselbe von der Voraussetzung ausgeht, daß die Truppen nach den Uebungen in die zu diesem Zwecke verlassene Garnison wieder zurückkehren.

In der neuen Garnison hat die Serviszahlung nach Maßgabe des §. 25 zu beginnen.

Bemerkt wird schließlich noch, daß, wo abweichend hiervon verfahren worden ist, es bei den einmal stattgehabten Zahlungen verbleiben kann.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
No. 964. 1. M. O. D. 4. v. Hartrott. Sandkuhl.

Nr. 52.

Nichtgewährung von Marschgebührnissen an einjährig-freiwillige Aerzte.

Berlin, den 23. Februar 1878.

Mediziner, welche gemäß §. 14, 3 der Rekrutirungs-Ordnung unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt waren, empfangen, wenn sie in Gemäßheit des §. 21, 4 daselbst und §. 5 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 zur Ableistung der zweiten Hälfte ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Aerzte eingestellt werden, für die Reise vom Aufenthaltsorte zur Garnison des Truppentheils, bei welchem sie eintreten, und später bei der Entlassung von demselben weder Marsch- noch sonstige Gebührnisse, selbst dann nicht, wenn sie in einer anderen als der von ihnen etwa gewünschten Garnison zur Einstellung gelangen. Dasselbe gilt für die Entlassungsreise, wenn sich an die Ableistung der beregten Dienstpflicht eine freiwillige sechswöchentliche Dienstleistung in derselben Garnison unmittelbar anschließt.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
No. 324. 12. 77. M. O. D. 3. v. Hartrott. Dresow.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 10. März 1878. **Nr. 6.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 53.

Neue Probe eines Gewehrriemens.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die beifolgende Probe des Gewehrriemens für die mit dem Infanterie-Gewehr bewaffneten Truppentheile bei Neubeschaffungen eingeführt werde. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. März 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Die erforderlichen Proben und Nachproben des Gewehrriemens werden den Königlichen General-Kommandos durch das Militär-Oekonomie-Departement nach erfolgter Anfertigung zugestellt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 57. 3. M. O. D. 3.

Nr. 54.

Anstellung der Militär-Anwärter in Elsaß-Lothringen.

Auf Ihren Bericht vom 2. dieses Monats ertheile Ich der mit demselben Mir vorgelegten Verordnung, betreffend die Anstellung der Militär-Anwärter in Elsaß-Lothringen, hierdurch Meine Genehmigung. Zugleich genehmige Ich, daß die vor Erlaß der Verordnung bei den Behörden in Elsaß-Lothringen bereits in den Dienst eingetretenen Zivil-Supernumerare und sonstigen Zivil-Anwärter, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, bei der Besetzung der in der Nachweisung zu §. 1 der Verordnung aufgeführten Stellen vor den in §. 1 zu b und c der Verordnung bezeichneten Militär-Anwärtern berücksichtigt werden.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. Januar 1878.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck. v. Kameke.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Verordnung,

betreffend die Anstellung der Militär-Anwärter in Elsaß-Lothringen.

§. 1.

In Elsaß-Lothringen sind die in der anliegenden Nachweisung verzeichneten Stellen von Reichsbeamten und Landesbeamten in dem dabei angegebenen Verhältniß mit Militär-Anwärtern (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, Reichsgesetzblatt Seite 275; §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, Reichsgesetzblatt Seite 25; Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1875, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 9) zu besetzen, und zwar bei gleicher Befähigung in der Folgeordnung, daß von den Anwärtern zunächst

a. die in Elsaß-Lothringen geborenen, sodann

b. diejenigen, welche aus den in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheilen, einschließlich der Gendarmerie und der Schutzmannschaften zu Straßburg, Mülhausen und Metz, hervorgegangen sind, endlich

c. sonstige Militär-Anwärter

anzunehmen sind.

Innerhalb der vorstehenden Klassen rangiren, bei vorhandener Qualifikation, die Militär-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im Zivildienst wie folgt unter sich:

1) die Inhaber des Zivilversorgungsscheins,

2) die Inhaber des Zivilanstellungsscheins.

Innerhalb der Inhaber des Zivilversorgungsscheins sind zunächst Unteroffiziere, welche nach mindestens achtjähriger Dienstzeit ausgeschieden sind, zu berücksichtigen. Im Uebrigen richtet sich die Reihenfolge der Militär-Anwärter nach der Zeit der Anmeldung zu einer Stelle, bei gleichzeitiger Anmeldung nach der Länge der militärischen Dienstzeit.

§. 2.

Zu einer jeden Anstellung im Zivildienste ist die Befähigung für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich.

Ist für eine Dienststelle oder für eine Kategorie von Dienststellen eine besondere Prüfung vorgeschrieben, so darf die Anstellung in einer derartigen Stelle erst nach Bestehen der Prüfung stattfinden.

In der Regel erfolgt die Anstellung der Militär-Anwärter erst nach einer zur Zufriedenheit der vorgesetzten Zivilbehörde abgelegten Probedienstleistung von sechs Monaten. Für die Dauer der Probedienstleistung sind den Betheiligten angemessene Remunerationen zu gewähren.

§. 3.

Die nach §. 1 für Militär-Anwärter bestimmten Zivilstellen dürfen durch Zivil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Militär-Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben.

Dieses Vorzugsrecht der Militär-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Zivildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. Hierüber haben vielmehr die vorgesetzten Behörden lediglich nach ihrem Ermessen zu befinden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Den vormaligen Militär-Anwärtern steht ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung hierbei nicht zu. Ihre Anciennetät unter den Exspektanten für höhere Dienststellen soll aber von dem Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Zivil-, Reichs- oder Staatsdienste datiren.

§. 4.

Die Behörden, welchen die Besetzung der für Militär-Anwärter vorbehaltenen Stellen zusteht, sind verpflichtet, die Ermittelung von Militär-Anwärtern, falls ihnen nicht schon direkte Anträge von solchen oder vom General-Kommando übermittelte Nachweisungen vorliegen, durch öffentliche Aufforderung zu Bewerbungen um die erledigten Stellen zu bewirken. Sie lassen diese Aufforderungen dem Unter-Elsässischen Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98 unter gleichzeitiger genauer Mittheilung des Gehalts der Stelle, der an den Bewerber gestellten Anforderungen, sowie aller sonstigen für denselben nothwendigen Angaben zugehen.

Das bezeichnete Bataillon hat das Weitere Behufs der Veröffentlichung nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften zu veranlassen. Sind seit der Veröffentlichung sechs Wochen verstrichen und hat sich für die vakante Stelle kein qualifizirter Militär-Anwärter gefunden, so hat die Behörde in der Besetzung der Stelle freie Hand, jedoch ist sie verpflichtet, von jeder Besetzung einer für Militär-Anwärter reservirten Stelle mit einem Nicht-Militär-Anwärter der oberen Aufsichtsbehörde unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu machen.

§. 5.

Oberwachtmeister und Gendarmen der elsaß-lothringischen Gendarmerie, sowie Wachtmeister und Schutzmänner der Schutzmannschaften zu Straßburg, Mülhausen und Metz können den Zivilversorgungsschein erhalten, wenn sie im Ganzen 12 Jahre, worunter mindestens 9 Jahre im stehenden Heere, gedient haben.

Die gegenwärtig in Elsaß-Lothringen in der Gendarmerie und in den Schutzmannschaften Angestellten können, wenn sie nicht 9 Jahre im stehenden Heere aktiv gedient haben, nach 12jähriger Gesammtdienstzeit Zivilversorgungsscheine mit Wirksamkeit für die Zivildienststellen in Elsaß-Lothringen erhalten.

Nachweisung

der mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen in Elsaß-Lothringen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Behörden und Verwaltungszweige.	Bezeichnung der Stellen.	Dieselben sind mit Militär-Anwärtern zu besetzen.
		I. Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.	
1	Post- und Telegraphen-Verwaltung,	a. Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreau-Assistenten),	a. zur Hälfte,
		b. Kanzlisten und Kanzleidiätare, Postpackmeister, Postschaffner bei den Oberpostdirektionen und Oberpostkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienst, Hausdiener, Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,	b. ausschließlich, jedoch darf bis zum 1. Oktober 1884 die Hälfte der Stellen mit nichtversorgungsberechtigten Elsaß-Lothringern besetzt werden,
		c. Ober-Telegraphen-Assistenten, Ober-Telegraphisten, Telegraphen-Assistenten,	c. unter Konkurrenz von anstellungsberechtigten Offizieren und von solchen Personen, welchen im Wege der Allerhöchsten Gnade die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist,
		d. Postschaffner im innern Dienst bei den Post- bezw. Telegraphenämtern, Briefträger,	d. zu zwei Dritteln, wovon jedoch bis zum 1. Oktober 1884 die Hälfte mit nichtversorgungsberechtigten Elsaß-Lothringern besetzt werden darf.
		II. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.	
2	Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen,	a. Büreau-Assistenten und Diätare,	a. zur Hälfte,
		b. Kanzlisten und Kanzleidiätare, Stations-Assistenten, Materialien-Verwalter II. Klasse, Billetdrucker, Lade- und Bodenmeister (Wiegemeister), Telegraphisten, Schaffner, Schmierer, Bremser, Perrondiener, Weichensteller, Brückenwärter, Bahnwärter, Krahnwärter,	b. wie zu 1 b.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Behörden und Verwaltungszweige.	Bezeichnung der Stellen.	Dieselben sind mit Militär-Anwärtern zu besetzen.
	III. Landes-Verwaltung von Elsaß-Lothringen.		
3	Ober-Präsidium und Bezirks-Präsidien,	a. Sekretariats-Assistenten b. Kanzlisten und Kanzleidiätare, Kanzleidiener,	a. zur Hälfte. b. wie zu 1b.
4	Steuer-, Kreis-, Polizei- und Forst-Direktionen u. Bezirks-Hauptkassen,	a. Sekretariats- und Kassen-Assistenten, b. Kanzlisten und Kanzleidiätare, Kanzleidiener, Boten, Hausmeister, Schutzmannswachtmeister, Schutzleute, Steuer-Exekutoren,	a. zur Hälfte. b. wie zu 1b.
5	Straf-Anstalten, Gefängnisse und Besserungs-Anstalten,	Inspektoren, Sekretäre und Rendanten, Expedienten, Ober-Aufseher, Werkmeister, Aufseher und Erzieher,	wie zu 1b.
6	Straßen- und Bau-Verwaltung,	Bauschreiber, Wegemeister,	zur Hälfte.
7	Wasserbau-Verwaltung,	a. Bauschreiber, b. Dammmeister, Kanalaufseher, Stromaufseher, Brückenmeister,	a. zur Hälfte. b. wie zu 1b.
8	Unterrichts-Verwaltung,	Kanzlisten und Kanzleidiätare, Pedelle, Diener, Pförtner,	wie zu 1b.
9	Justiz-Verwaltung,	a. Gerichtsschreiber, Parketsekretäre, Gerichtsvollzieher, Aktuare, b. Kanzlisten und Kanzleidiätare, Kastellane, Kanzleidiener, Boten,	a. zur Hälfte. b. wie zu 1b.
10	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern,	a. Grenzaufseher, Steueraufseher, b. Kanzlisten und Kanzleidiätare, Kanzleidiener, Amtsdiener,	a. unter Konkurrenz von anstellungsberechtigten Offizieren und von Zivil-Supernumeraren. b. wie zu 1b.
11	Gestüt-Verwaltung,	Roßarzt, Sattelmeister, Futtermeister,	wie zu 1b.
12	Fischzucht-Anstalt,	a. Büreau-Assistenten, b. Aufseher.	a. zur Hälfte. b. wie zu 1b.
13	Berg-Verwaltung,	Bergrevierschreiber,	wie zu 1b.

Berlin, den 1. März 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.
Der Erlaß vom 6. April 1877 — A.-V.-Bl. Seite 69 — tritt für die Militär-Verwaltungs-Behörden im Bereiche des 15. Armee-Korps hiermit außer Kraft. Die vakanten Stellen sind Seitens dieser Behörden nunmehr dem Landwehr-Bezirks-Kommando Straßburg i. E. anzumelden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 314. 2. 78. A. 2.

Nr. 55.

Wegfall der besonderen Bescheinigung der Beläge und Liquidationen über Frachtkosten und Insertionsgebühren.

Berlin, den 1. März 1878.

Die Festsetzungen des Erlasses vom 19. Februar 1873 — A.-V.-Bl. Nr. 5 pro 1873 — betreffend die Vereinfachung des Liquidations- und Rechnungswesens im Geschäftsbereiche der Militär-Verwaltung — werden im Einverständniß mit dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches dahin deklarirt, daß

die zu den Rechnungen beigebrachten Ausweise über bezahlte Frachtkosten und Insertionsgebühren, soweit dieselben vor Abnahme der Rechnung nicht anderweit bereits der vorgeschriebenen Prüfung unterlegen haben, bei der Abnahme nach den, in den Abschnitten 4 und 5 des vorbezeichneten Erlasses angegebenen Richtungen zu prüfen sind.

Die in dem Schlußsatze des Abschnitts 3 daselbst erwähnten Kalkulatur-Atteste werden daher von dem betreffenden Revisions-Beamten mit der Wirkung einer ausdrücklichen Bescheinigung über die stattgehabte Prüfung jener Ausweise ausgefertigt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 932. 1. 78. M. O. D. 4.

Nr. 56.

Reinigungskosten der bei den Uebungen des Beurlaubtenstandes in Gebrauch gewesenen leinenen Effekten.

Berlin, den 7. März 1878.

Nachdem zufolge der veränderten Etats-Verhältnisse der im alinea 2 des §. 287 des Friedens-Bekleidungs-Reglements erwähnte Titel „Insgemein" in Wegfall gekommen ist, sind die Reinigungskosten der bei den Uebungen des Beurlaubtenstandes in Gebrauch gewesenen leinenen Effekten dem §. 82 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden entsprechend aus den Allgemeinen Unkosten zu bestreiten. Wo die Letzteren nicht ausreichen, ist auf die für die Uebungs-Mannschaften gewährte Bekleidungs-Entschädigung zurückzugreifen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 403. 2. M. O. D. 3.

Nr. 57.

Gewährung der Reisekosten und Tagegelder an die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offiziere.

Berlin, den 2. März 1878.

Unter Bezugnahme auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 28. Oktober 1874 (A.-V.-Bl. S. 220) wird darauf aufmerksam gemacht, daß, da in Gemäßheit der Verfügung vom 15. Januar 1876 — Nr. 626/12. M. O. D. 3. — die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften divisionsweise in dem in der Richtung auf Potsdam am weitesten vorwärts gelegenen Regimentsstabsquartiere zu sammeln sind und infolge dessen die qu. Kommandos eine Stärke von über 20 Mann nicht mehr erreichen, die gleichzeitig kommandirten Offiziere im Allgemeinen von der Begleitung der Mannschaften entbunden sind, sofern nicht Seitens der Königlichen General-Kommandos in dem einen oder anderen Falle die Begleitung des Kommandos durch einen Offizier für erforderlich erachtet wird.

Die Rücküberweisung der gedachten Mannschaften nach Auflösung des Bataillons erfolgt zufolge der „Zusammenstellung der für die Kommandirungen 2c. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen" (Beilage zu Nr. 4 des A.-V.-Bl. pro 1877) transportweise an die betreffenden Regimenter beziehungsweise alleinstehenden Bataillone. Es greift daher auch hier das obenerwähnte Verfahren Platz.

Hiernach haben die kommandirten Offiziere im Allgemeinen sowohl für die Hinreise von der Garnison nach Potsdam, als auch für die Rückreise nach Ablauf des Kommandos auf die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder Anspruch.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 511. 2. 78. M. O. D. 3.

Nr. 58.

Zulagen bei Kommandos zu Uebungen des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 2. März 1878.

Die im §. 51 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden erwähnten Zulagen sind zahlbar in allen Fällen, in welchen aus den übenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besondere Abtheilungen gebildet werden, auch wenn diese nicht die für die im qu. Paragraphen besonders erwähnten Formationen festgesetzte Mannschaftsstärke erreichen, beziehungsweise deren Bezeichnung führen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 334. 2. 78. M. O. D. 3.

Nr. 59.

Bezug der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Berlin, den 5. März 1878.

Nach stattgehabter Vertheilung der zum Dienstgebrauch bestimmten Exemplare der Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878 kann letztere auch von der Königlichen Hof-Buchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hierselbst, Kochstr. 69/70, bezogen werden. Der Ladenpreis beträgt für alle Personen, welche bei der Deutschen Reichs-Armee im Frieden oder im Kriege eine dienstliche Stellung einnehmen im Falle des direkten Bezuges 3 Mark für das brochirte Exemplar.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Coler.

No. 223. 3. 78. M. M. A.

Nr. 60.

Die Beschaffung von Messinghähnen zum Abfüllen des Petroleums betreffend.

Berlin, den 6. März 1878.

Es hat sich als nothwendig herausgestellt, zum Abfüllen des Petroleums aus den Fässern neben den nach der Verfügung vom 18. September 1875 Nr. 1055 7. M. O. D. 4. bereits zuständigen Füllgemäßen noch besondere Hähne zu gewähren. Das Departement genehmigt daher, daß für jedes zur Lagerung und Verausgabung von Petroleum an die Truppen bestimmte Lokal in den Kasernen 2c. je ein Messinghahn beschafft werde.

Die Beilage B. VIII. der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird hierdurch ergänzt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 328. 1. 78. M. O. D. 4.

Nr. 61.

Druckfehler-Berichtigung.

Berlin, den 6. März 1878.

In dem Schema B. — Seite 17 — der Abänderungen der Schieß-Instruktion vom 15. November 1877 für die Fuß-Artillerie und Pioniere muß es, in Uebereinstimmung mit der auf Seite 11 ebendaselbst festgesetzten Entfernung in der 5. Querspalte anstatt „250 m“ — „200 m“ lauten.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Wittich. v. Marklowski.

No. 193. 3. 78. A. 1.

Nr. 62.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 3. März 1878.

Aus den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung, deren Kapital aus 4650 *M.* in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs 10 hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge 1813/15 beschenkt. In diesem Jahre sollen die Veteranen

Samuel Korella aus Barten, Kreis Rastenburg,
Johann Bagowski aus Tzuschkehmen, Kreis Gumbinnen,
Anton Krause aus Elbing,
Karl Rinnemann aus Pyritz,
Josef Kohn aus Kolmar, Regierungsbezirk Bromberg,
Johann Plath aus Beelkow, Kreis Schlawe,
Josef Martin Sobiechowski aus Pinne, Kreis Samter,
Daniel Frankus aus Laski, Kreis Schildberg,
Gottfried Piskal aus Obernigk, Kreis Trebnitz und
Blasius Walla aus Golleow, Kreis Rybnik

mit einem Geldgeschenk von je 15 *M.* bedacht werden. Die Behändigung desselben an die Genannten erfolgt durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Danks hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 86. 2. 78. D. f. I. b.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 29. März 1878. Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 63.

Generalstabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, dem 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., und 14. Armee-Korps stattfinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. März 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. März 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 831. 3. 78. A. 2.

Nr. 64.

Zusatzbestimmung zur Instruktion zum Reitunterricht.

Berlin, den 27. März 1878.

Seine Majestät der Kaiser und König haben folgende Bestimmung zu genehmigen geruht:

„Bei dem Abtheilungsreiten nach Anleitung der Instruktion zum Reitunterricht ist Richtung und im „geschlossenen Gliede auch Fühlung den Grundsätzen des Exerzir-Reglements für die Kavallerie gemäß."

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 722. 3. A 1.

Nr. 65.

Anzeige der Kommando-Behörden beziehungsweise Truppentheile, betreffend den Zeitpunkt der Publikation der bezüglichen Allerhöchsten Kabinets-Ordres an die mit Pension ausscheidenden Offiziere und im Offizierrange stehenden Militär-Aerzte.

Berlin, den 11. März 1878.

Mit Bezug auf den §. 23 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877 wird hierdurch Folgendes bestimmt:

In denjenigen Fällen, in welchen mit Pension ausscheidenden Offizieren und im Offizierrange stehenden Militär-Aerzten die ihre Pensionirung aussprechende Allerhöchste Kabinets-Ordre nicht schon im Laufe des Monats, in welchem dieselbe erlassen worden, sondern erst später zur Kenntniß gekommen ist, haben die betreffenden Kommandobehörden bezw. Truppentheile dem Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen, Behufs Feststellung des Beginnes der Pensionszahlung **unverzüglich** anzuzeigen, an welchem Tage den bezeichneten Offizieren und Militär-Aerzten die qu. Allerhöchste Kabinets-Ordre dienstlich bekannt gemacht worden ist und für welchen Monat dieselben das Gnadengehalt zu empfangen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 5. 12. 77. D. f. I. A.

Nr. 66.

Einlösung und Präklusion Preußischer Kassen-Anweisungen.

Berlin, den 12. März 1878.

Die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 5. März d. Js., betreffend die Einlösung und Präklusion der Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 wird nebst der darin erwähnten Bekanntmachung, mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. Oktober 1877 — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1877 Seite 192/3, — hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 207. 3. 78. M. O. D. 1.

Berlin, den 5. März 1878.

Der Königlichen Regierung übersende ich eine Bekanntmachung betreffend die Einlösung und Präklusion der Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861, mit dem Veranlassen, dieselbe sofort durch das Amtsblatt, die Kreisblätter, geeignete Zeitungen und durch die Ortsbehörden des dortigen Bezirks veröffentlichen zu lassen.

Nach dieser Bekanntmachung sind die bezeichneten Kassen-Anweisungen von den namhaft gemachten Kassen nur noch bis zum 30. März d. Js. zur Einlösung anzunehmen und verlieren alsdann gänzlich ihre Gültigkeit.

Mit Bezug hierauf bestimme ich, daß alle anderen Kassen außer den Einlösungskassen die fraglichen Papiergeldzeichen nicht mehr anzunehmen, die bei ihnen etwa vorhandenen Stücke aber unverweilt bei einer der Einlösungskassen zur Verwerthung zu bringen haben. Nach dem 30. März d. Js. dürfen auch die Einlösungskassen die gedachten Geldzeichen nicht mehr annehmen, und ist den Kassen-Verwaltern für die ungeachtet dieses Verbots später etwa von ihnen angenommenen Stücke kein Ersatz zu leisten. Von den Einlösungskassen sind die bis zum 30. März einschließlich angenommenen Geldzeichen in Gemäßheit meiner Verfügung vom 5. Oktober v. Js. (I. 15891) unverzüglich an die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen (Landeskasse in Sigmaringen) in der Art abzuführen, daß die Stücke daselbst spätestens am 8. April 1878 eingehen. Die von den Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen (der Landeskasse in Sigmaringen) an die Kontrole der Staatspapiere in Berlin abzusendenden Geldzeichen müssen spätestens am 15. April 1878 bei derselben eingehen.

Hiernach sind sämmtliche Kassen des dortigen Ressorts, insbesondere die Einlösungskassen und die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen (die Landeskasse in Sigmaringen) auf das Schleunigste mit Anweisung zu versehen.

(Zusatz, Regierung Schleswig.) Diese Anordnungen sind insbesondere auch für den Kreis Herzogthum Lauenburg zu befolgen.

(Zusatz, Finanzdirektion Hannover.) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung wird für die dortige Provinz Seitens des Herrn Oberpräsidenten veranlaßt werden.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

Bekanntmachung.

Berlin, den 5. März 1878.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Oktober v. J. (Gesetz-Sammlung S. 225) mache ich hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861,

a. in Berlin

bei 1) der General-Staats-Kasse,
2) der Kontrole der Staatspapiere,
3) der Königlichen Steuerkasse (Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern),
4) dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
5) dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände,
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militär- und Baukommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Nr. 67.

Erläuterungen zu den Bestimmungen über Aufhebung der Stolgebühren in den Militär-Gemeinden rc.

Berlin, den 18. März 1878.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Ordre vom 21. Juli v. Js., betreffend Aufhebung der Stolgebühren in den Militär-Gemeinden und Gewährung einer bezüglichen Entschädigung an die Militär-Pfarrer und Küster, sowie im Anschluß an die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. August v. Js. (A.-V.-Bl. Nr. 20) wird zur Beseitigung erhobener Zweifel, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Folgendes bekannt gemacht:

1) Wenn Mitglieder einer Militärgemeinde zur Vornahme einer Taufe oder Trauung nicht ihren zuständigen Pfarrer, sondern auf Grund eines Dimissoriale desselben einen anderen Militärpfarrer bezw. mit der Militär-Seelsorge ordnungsmäßig beauftragten Zivil-Pfarrer in Anspruch nehmen, so dürfen auch in diesem Falle von dem die Amtshandlung vollziehenden Pfarrer Stolgebühren nicht erhoben werden. Wird dagegen die Verrichtung des betreffenden Aktes bei einem zu der Militär-Seelsorge in keiner Beziehung stehenden Zivil-Geistlichen nachgesucht, so kann dieser, da seine Rechte durch die Allerhöchste Ordre vom 21. Juli v. Js. nicht berührt werden, die Entrichtung von Stolgebühren nach der für seine bürgerliche Kirchen-Gemeinde eventuell bestehenden Norm verlangen.

2) Dasselbe findet analoge Anwendung auf die in Passus 9 der vorerwähnten Ausführungs-Bestimmungen bezeichneten, einzeln stationirten Personen des Soldatenstandes, mit der Maßgabe, daß diese, wenn der von ihnen — anstatt des Ortspfarrers — um Vornahme bezüglicher Akte ersuchte Pfarrer zu den mit dem Militär-Kirchenwesen in keiner Verbindung stehenden Zivil-Geistlichen gehört, sich

mit demselben alsdann, ebenso wie die im Verbande einer Militär-Gemeinde lebenden Personen, wegen der Stolgebühren lediglich auf eigene Kosten, also unter Ausschluß der in dem allegirten Passus 9 zugelassenen Vergütung aus Militär-Fonds, abzufinden haben.

3) Für Taufen und Trauungen dürfen von Militär-Pfarrern beziehungsweise mit der Militär-Seelsorge beauftragten Zivil-Geistlichen Stolgebühren auch dann nicht gefordert werden, wenn die betreffende Amtshandlung nicht in der Kirche, sondern in Gemäßheit ortsüblichen Brauchs oder in Folge desfallsigen Wunsches in der Behausung des Betheiligten stattfindet. Seitens des Letzteren ist jedoch eventuell die Erstattung besonderer Kosten beziehungsweise baarer Auslagen, welche das bezügliche Verfahren nach örtlichem Herkommen oder den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles dem Pfarrer etwa verursacht, nicht zu versagen.

4) In Ansehung der in §. 106 der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 bezeichneten Kirchenbuchs-Atteste wird für die mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 21. Juli v. Js. hergestellte Gebührenfreiheit durch die Zeit, welcher die zu bescheinigende Handlung rc. angehört, kein Unterschied begründet. Alle derartigen Atteste sind vielmehr ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Handlung rc. den Zeitraum vor oder nach dem 1. September 1877 berührt, gebührenfrei auszustellen.

Diese Gebührenfreiheit steht nicht nur den Mitgliedern des engeren Verbandes der dem betreffenden Pfarrer zugewiesenen Militär-Gemeinde, sondern auch den Mitgliedern jeder anderen Militär-Gemeinde zu.

Dagegen ist in denjenigen Fällen, in denen die Ausfertigung bezüglicher Atteste aus den Militär-Kirchenbüchern von Zivil-Personen nachgesucht wird, welche keiner Militär-Gemeinde angehören, eine Verpflichtung der Militär-Pfarrer bezw. der als solche fungirenden Zivil-Geistlichen zur unentgeltlichen Ausstellung der verlangten Atteste nicht als vorhanden anzusehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 516. 3. A. 2.

Nr. 68.

Dislokation der 5. Eskadron Westfälischen Kürassier-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 20. März 1878.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. Mts. ist bestimmt worden, daß zum 1. April d. Js. die 5. Eskadron Westfälischen Kürassier-Regiments Nr. 4 von Warendorf nach Münster zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 509. 3. A. 1.

Nr. 69.

Gebührnisse einjährig-freiwilliger Aerzte bei Kommandos.

Berlin, den 22. März 1878.

Einjährig-freiwillige Aerzte, welche sich nicht im Genusse der Unterarztlöhnung befinden und vorübergehend für ihre Person außerhalb der selbstgewählten Garnison in nicht vakante Assistenzarztstellen kommandirt werden, erhalten dieselben Kompetenzen, wie die in vakanten Assistenzarztstellen außerhalb der Garnison ihrer Wahl verwendeten einjährig-freiwilligen Aerzte.

In Ermangelung anderweitiger Fonds muß aber die entsprechende Löhnung aus einer im Korpsbereich vakanten Assistenzarztstelle entnommen werden, und hat daher der Korps-Generalarzt bei seinem Kommandirungs-Vorschlage gleichzeitig für den Truppentheil und die Intendantur diejenige vakante Assistenzarztstelle zu bezeichnen, für deren Rechnung jene Löhnung zu verausgaben ist.

Aus letzterer Stelle ist für die Dauer des in Rede stehenden Kommandos eine Mitwahrnehmungszulage nicht zahlbar.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 929. 12. M. M. A.

Nr. 70.

Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Eberswalde) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 von Eberswalde nach Bernau und demnächstige anderweitige Bezeichnung genannten Bataillons.

Berlin, den 23. März 1878.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß am 1. Juli d. Js. das Stabsquartier des 1. Bataillons (Eberswalde) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 von Eberswalde nach Bernau verlegt werde, und daß vom gedachten Zeitpunkte ab das genannte Bataillon die Bezeichnung 1. Bataillon (Bernau) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 anzunehmen hat, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

No. 514. 3. A. 1. v. Kameke.

Nr. 71.

Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Brühl) 2. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 28 von Brühl nach Bonn und demnächstige anderweite Bezeichnung des genannten Bataillons.

Berlin, den 23. März 1878.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß am 1. Juli d. Js. das Stabsquartier des 2. Bataillons (Brühl) 2. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 28 von Brühl nach Bonn verlegt werde, und daß vom gedachten Zeitpunkte ab das genannte Bataillon die Bezeichnung 2. Bataillon (Bonn) 2. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 28 anzunehmen hat, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

No. 513. 3. 78. A. 1. v. Kameke.

Nr. 72.

Eröffnung eines zweiten Garnison-Lazareths für Berlin.

Berlin, den 23. März 1878.

Das neu erbaute

2. Garnison-Lazareth Berlin

bei Tempelhof wird am 5. April d. Js. eröffnet, und gehen von da ab die für einzelne Truppentheile hiesiger Garnison bestehenden Spezial-Lazarethe ein.

Das erstgenannte neue Lazareth gehört zu den Garnison-Anstalten von Berlin. Das bisherige Garnison-Lazareth, Scharnhorststraße 11 hierselbst, wird ferner die Bezeichnung

1. Garnison-Lazareth Berlin

führen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 298 3. M. M. A.

Nr. 73.

Zureisekosten für in der Militär-Verwaltung vorübergehend beschäftigte Baumeister ꝛc.

Berlin, den 23. März 1878.

Den Militär-Verwaltungsbehörden wird unter Hinweis auf den allgemeinen Erlaß des Herrn Handels-Ministers vom 5. Oktober 1852 — Ministerialblatt Nr. 9 pro 1852 — der bestehende Grundsatz Behufs Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht, wonach die vorübergehend für bestimmte Bauausführungen gegen Diäten zu beschäftigenden Baumeister und Bauführer in der Regel auf eigene Kosten an den Ort, wo ihnen die Beschäftigung gewährt wird, sich hinbegeben müssen.

Nur in den Fällen, wo ohne Gewährung einer Reisekosten-Entschädigung qualifizirte Persönlichkeiten nicht zu engagiren sind, und eine derartige Entschädigung deshalb vorher von der zuständigen Provinzialbehörde ausnahmsweise zugesichert worden, ist die Zahlung derselben zulässig. Die vorher zugesicherte Reisekosten-Entschädigung (Tagegelder und Fuhrkosten) wird gemäß der Ausführungs-Bestimmungen vom 10. Januar 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1876) zur Verordnung über Tagegelder ꝛc. vom 21. Juni 1875 nach den Sätzen der Klasse V. gewährt.

Im Sinne des citirten Grundsatzes kann auch den zur Hülfsleistung bei Bauausführungen zu engagirenden sonstigen Hülfstechnikern ꝛc. in Ausnahmefällen eine Entschädigung für die Hinreise zugesichert werden. Die Sätze, nach welchen diesen Hülfstechnikern ꝛc. die qu. Reisekosten-Entschädigung zu gewähren ist, sind auf Grund freier Vereinbarung festzustellen, müssen sich jedoch innerhalb derjenigen verordnungsmäßigen Sätze halten, welche für nicht etatsmäßig angestellte Baumeister und Bauführer bestehen.

Die Reisekosten-Entschädigung für die in der vorstehenden Verfügung gedachten Personen darf nicht unter dem Kapitel 34 des Etats verausgabt werden, sondern ist jederzeit für Rechnung des betreffenden Spezial-Baufonds in der über die bezügliche Bauausführung zu legenden Geldrechnung zu verausgaben.

Kriegs-Ministerium.

No. 538. 2. 78. M. O. D. 4. v. Kameke.

Nr. 74.

Tantieme für Zahlung und Verrechnung von Baugeldern.

Berlin, den 24. März 1878.

Einige zur diesseitigen Kenntniß gelangte Monita des Rechnungshofes des Deutschen Reiches haben ersehen lassen, daß die Festsetzung in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. November 1874,

wonach bei Bauausführungen auf Grund von „Entreprise-Verträgen" für das Geschäft der Zahlung und Verrechnung der Baugelder ⅛ pCt. als Baugelder-Tantieme gewährt werden darf,

Seitens der Lokal- bezw. Provinzialbehörden eine Auslegung dahingehend erfahren hat, daß mit „Entreprise-Vertrag" nur ein solches schriftliches Abkommen gemeint sei, nach welchem ein Bau als Ganzes in Entreprise (also General-Entreprise) vergeben wird.

Die betreffenden Behörden haben dann auch die Tantieme für die Baukassenverwalter nur bei General-Entreprise-Verträgen nach dem Satze von ⅛ pCt. bemessen, bei Entreprise-Verträgen nach den verschiedenen Handwerkszweigen bezw. über Materialien haben sie dagegen die höheren Sätze (1, ½, ¼ pCt.) gemäß §. 13 der Beilage A zur Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen in Rechnung gestellt.

Diese Auffassung ist irrig; sie widerspricht sowohl den §§. 2 und 5 der Beilage A zur gedachten Geschäfts-Ordnung, an deren Stelle die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. November 1874 getreten ist, als auch dem §. 90 der qu. Geschäfts-Ordnung, denn wie diese Paragraphen erkennen lassen, ist die Bezeichnung: „Entreprise-Vertrag" ein Sammelbegriff, welcher sowohl die General-Entreprise als auch die Vergebung nach den verschiedenen Handwerkszweigen ꝛc. umfaßt.

Es erhellt hieraus, daß für alle aus Baukontrakten, — gleichviel ob es sich um General-Entreprise oder um Verdingung nach den einzelnen Handwerkszweigen bezw. der erforderlichen Materialien handelt — sich ergebenden Kassengeschäfte nur ⅛ pCt. an Baugelder-Tantieme liquide ist, und daß die Sätze des §. 13 der Beilage A zur Garnison-Bauordnung, wie auch die Ausführungs-Bestimmung vom 25. Januar 1875 (Nr. 706. 11. 74. M. O. D. 4.) zu der Eingangs gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. November 1874 besagt, nur für auf Rechnung ausgeführte Bauten zahlbar sind.

Vorstehende Deklaration bezieht sich auf solche Bauten, welche in das Ressort der die Baukassengeschäfte besorgenden Lokalbehörde übergehen. Wird dagegen eine Lokalbehörde bei Bauten anderer nicht zu ihrem Ressort übergehenden Gebäude, mithin ohne dazu verpflichtet zu sein, mit Zahlung und Verrechnung der Baugelder beauftragt, dann beziehen die Baukassenverwalter nach §. 7 der Beilage A zur mehrerwähnten Garnison-Bauordnung die im §. 13 l. c. festgesetzten Prozentsätze von 1, ½, ¼ pCt. der Ausgabesumme, der Bau mag in Entreprise oder auf Rechnung ausgeführt werden.

Zur Erleichterung der Uebersicht über die die Beilage A zur Garnison-Bauordnung modifizirenden Tantieme-Bestimmungen sind von der in diesem Erlaß in Bezug genommenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. November 1874 und von der kriegsministeriellen Verfügung vom 25. Januar 1875 (No. 706. 11. 74. M. O. D. 4.) Abschriften hierunter abgedruckt.

Kriegs-Ministerium.

No. 661. 2. 78. M. O. D. 4. v. Kameke.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die §§. 2 und 5 der Beilage A zur Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen aufheben und genehmigen, daß fortan die auf Grund von Entreprise-Verträgen stattfindenden Baugelder-Zahlungen von den mit der Rechnungslegung über die betreffenden Bauten betrauten Lokal-Verwaltungs-Behörden geleistet werden und letztere für die diesfälligen Mühwaltungen bei der Zahlung und Rechnungslegung eine Tantieme von 1/8 pCt. der gezahlten Entreprise-Beträge in Rechnung stellen dürfen.

Berlin, den 17. November 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.
No. 706. 11. 74. M. O. D. 4.

Berlin, den 25. Januar 1875.

Der Königlichen Intendantur wird in der Anlage beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. November v. Js., die Aufhebung der §§. 2 und 5 der Beilage A zur Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen betreffend, mit der Veranlassung ergebenst übersandt, danach in Zukunft auch die sämmtlichen auf Entreprise-Kontrakten beruhenden Zahlungen durch die Spezial-Baukassen gegen Bewilligung einer Tantieme von 1/8 pCt. von den gezahlten Entreprise-Beträgen leisten zu lassen.

Bemerkt wird hierbei, daß es für auf Rechnung ausgeführte Bauten, bei welchen die Zahlung der Baugelder ebenfalls immer durch die Spezialbaukassen zu bewirken ist, bei der Gewährung der Tantieme nach den im §. 13 der genannten Beilage A bezeichneten Prozentsätzen verbleibt, und daß auch die übrigen Bestimmungen dieser Beilage in Kraft verbleiben. — Da die Spezialbaukassen nunmehr bei allen Bauten, für welche denselben nach den in Kraft verbleibenden Bestimmungen der Beilage A eine Tantieme überhaupt gewährt werden darf, für die Zahlung und Verrechnung der Baugelder Tantieme erhalten, so dürfen neben der Tantieme nach §. 10 der Beilage A keine Kopialien- 2c. Kosten liquidirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Bonin.

An sämmtliche Königliche Korps-Intendanturen.
No. 706. 11. 74. M. O. D. 4.

Nr. 75.

Aenderung des Schemas zu den Bekleidungs-Liquidationen.

Berlin, den 27. März 1878.

Die gegenwärtig bestehende Titel-Eintheilung des Etats-Kapitels 26 „Bekleidung und Ausrüstung der Truppen" macht es erforderlich, daß in den auf dieses Kapitel zur Anweisung kommenden Bekleidungs-Liquidationen die etatsmäßige Gebührniß für Tuch beziehungsweise Kürasse von den übrigen Abfindungs-Objekten getrennt berechnet wird.

Es ist daher vom 1. April cr. ab das beifolgende, entsprechend abgeänderte Schema zu den Bekleidungs-Liquidationen in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung der Aufstellung der letzteren werden den Königlichen General-Kommandos binnen Kurzem für jeden Truppentheil mit selbstständiger Oekonomie und für jede Intendantur 2 Exemplare einer Nachweisung per Couvert zugehen, aus welchen ersichtlich ist, wieviel von den in den Spezial-Bekleidungs-Etats normirten Jahres-Entschädigungs-Sätzen für Großmontirungs- beziehungsweise Ausrüstungsstücke auf Tuch beziehungsweise Kürasse und auf die übrigen Abfindungs-Objekte entfällt.

Auf die Verrechnung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gelder in den Fonds der Truppen ist der veränderte Liquidationsmodus ohne Einfluß.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 473. 3. 78. M. O. D. 3.

Bekleidungs-Liquidation

des . . ten . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . pro 18 . ./. .

Etatsmäßige Jahres-Einheitssätze für								Etatsstärke								Hiernach sind zu liquidiren					
Bekleidungsstücke exkl. Tuch		Ausrüstungsstücke exkl. Tuch bezw. Küraſſe		Tuch, sowie bezw. für Küraſſe				Feldwebel und Vizefeldwebel	Unteroffiziere	Hautboisten ꝛc.	Tambours und Hornisten	Gemeine	Oekonom.-Handw.	Zahlmeister-Aſpir.	Lazareth-Gehilfen	für Bekleidungsstücke exkl. Tuch		für Ausrüstungsstücke exkl. Tuch bezw. Küraſſe		für Tuch sowie bezw. für Küraſſe	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	Köpfe										M.	₰	M.	₰	M.	₰
							Regimentsstab														
							1. Bataillon														
							2. Bataillon														
							Füſilier-Bat.														
							Summe														
							I. Für das ganze Regiment.														
0	0	—	—	0	0	0	Feldwebel und Vizefeldwebel									0	0	—	—	0	0
0	0	—	—	0	0	0	Unteroffiziere inkl. Portepeefähnriche . .									0	0	—	—	0	0
0	0	—	—	0	0	0	Hautboisten und Bataillons-Tambours .									0	0	—	—	0	0
0	0	—	—	0	0	0	Tambours und Hornisten									0	0	—	—	0	0
0	0		—	0	0	0	Gemeine									0	0	—	—	0	0
0	0	0	0	0	0	0	Oekonomie-Handwerker									0	0	0	0	0	0
0	0	—	—	0	0	0	Zahlmeister-Aſpiranten									0	0	—	—	0	0
0	0	0	0	0	0	0	Lazarethgehülfen									0	0	0	0	0	0
	0					0	Mann Nebenkosten									0	0	—	—	—	—
							II. Für das 1. und 2. Bataillon inkl. Regimentsstab.														
—	—	0	0	—	—	0	Feldwebel und Vizefeldwebel									—	—	0	0	—	—
—	—	0	0	—	—	0	Unteroffiziere inkl. Portepeefähnriche . .									—	—	0	0	—	—
—	—	0	0	—	—	0	Hautboisten und Bataillons-Tambours .									—	—	0	0	—	—
—	—	0	0	—	—	0	Tambours und Hornisten									—	—	0	0	—	—
—	—	0	0	—	—	0	Gemeine									—	—	0	0	—	—
—	—	0	0	—	—	0	Zahlmeister-Aſpiranten									—	—	0	0	—	—
							III. Für das Füſilier-Bataillon.														
—	—	0	0	—	—	0	Feldwebel und Vizefeldwebel									—	—	0	0	—	—
—	—	0	0	—	—	0	Unteroffiziere inkl. Portepeefähnriche . .									—	—	0	0	—	—
—	—	0	0	—	—	0	Bataillons-Tambour									—	—	0	0	—	—
—	—	0	0	—	—	0	Tambours und Hornisten									—	—	0	0	—	—
—	—	0	0	—	—	0	Gemeine									—	—	0	0	—	—
—	—	0	0	—	—	0	Zahlmeister-Aſpirant									—	—	0	0	—	—
																0	0	0	0	0	0
							IV. Etatsmäßige Pauschquanta.														
							1. Zur Unterhaltung der Signal-Instrumente									—	—	0	0	—	—
							2. Zur Unterhaltung der Musik									—	—	0	0	—	—
							Summe der etatsmäßigen Gebührnisse									0	0	0	0	0	0

Etatsmäßige Jahres-Einheitssätze für							Etatsstärke	Hiernach sind zu liquidiren					
Bekleidungsstücke exkl. Tuch		Ausrüstungsstücke exkl. Tuch bezw. Küraße		Tuch, sowie bezw. für Küraße				für Bekleidungsstücke exkl. Tuch		für Ausrüstungsstücke exkl. Tuch bezw. Küraße		für Tuch sowie bezw. für Küraße	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	Köpfe		M.	₰	M.	₰	M.	₰
							Uebertrag	0	0	0	0	0	0
							Davon gehen ab:						
							Für die etatsmäßige Verminderung der Stärke im Laufe des Etatsjahres 18 . . und zwar . . . Gemeine per Bataillon pro . . . . bis . . . . . . = . . Monate, im Jahres-Durchschnitt = . . . Gemeine.						
0	0	0	0	0	0	0	Gemeine beim 1. und 2. Bataillon . .	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	" " Füsilier-Bataillon . . .	0	0	0	0	0	0
	0					0	Mann Nebenkosten	0	0	—	—	—	—
							Bleiben zu liquidiren	0	0	0	0	0	0
							In Anrechnung sind zu bringen:						
							A. Für in natura überwiesen erhaltene Gegenstände:						
							a. für vom Montirungs-Depot zu D. empfangene 0 Tornister zu . . . Tragewerth, im Neuwerth = . . . Stück à . . M.	—	—	0	0	—	—
							B. Für den aus dem Montirungs-Depot zu D. zu entnehmenden Tuchbedarf und zwar:						
							. . m dunkelblau Nr. 1 à . . M. . . ₰ = . . M. . . ₰						
							. . m graumelirt " 1 à . . M. . . ₰ = . . M. . . ₰						
							. . m ponceau " 2 à . . M. . . ₰ = . . M. . . ₰	—	—	—	—	0	0
							Summe der Anrechnungen	—	—	0	0	0	0
							Mithin { bleiben zu zahlen	0	0	0	0	—	—
							Mithin { einzuziehen	—	—	—	—	0	0

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Der Regiments-Kommandeur. Die Regiments-Bekleidungs-Kommission.

Das Feststellungsattest der Intendantur lautet:

a. wenn die Summe der Anrechnungen für Tuch ꝛc. den zu liquidirenden Betrag übersteigt:

„Festgestellt auf . . . M . . ₰ für Bekleidungsstücke exkl. Tuch,
auf . . . M . . ₰ für Ausrüstungsstücke exkl. Tuch bezw. Kürasse,

zusammen auf . . . M . . ₰, wörtlich 2c., zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung beim Kapitel 26 des Etats pro 18 . ./. . mit
. . . M . . ₰ unter Titel 4 und
. . . M . . ₰ unter Titel 5.

Der vom Regiment einzuziehende Betrag für Tuch ist mit . . . M . . ₰, wörtlich 2c., beim Titel 6 des genannten Kapitels in Rückeinnahme zu stellen."

b. wenn die Summe der Anrechnungen für Tuch 2c. geringer ist, als der zu liquidirende Betrag:

„Festgestellt auf . . . M . . ₰ für Bekleidungsstücke exkl. Tuch,
auf . . . M . . ₰ für Ausrüstungsstücke exkl. Tuch bezw. Kürasse,
auf . . . M . . ₰ für Tuch bezw. für Kürasse,

zusammen auf . . . M . . ₰, wörtlich 2c., zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung beim Kapitel 26 des Etats pro 18 . ./. . mit
. . . M . . ₰ unter Titel 4,
. . . M . . ₰ unter Titel 5,
. . . M . . ₰ unter Titel 6.

N. . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Intendantur des . . . Armee-Korps."

Nr. 76.

Angabe der Uebergangsstation Sachsenhausen in den betreffenden Requisitionsscheinen 2c.

Berlin, den 11. März 1878.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Requisitionsscheinen, welche für solche Transporte ausgestellt werden, die in der Richtung von Bebra nach Mainz und umgekehrt befördert werden, als Uebergangsstation nicht Frankfurt a/M., wie bisher häufig geschehen, sondern Sachsenhausen anzugeben ist.

Ein gleiches Verfahren ist bei denjenigen Transporten zu beobachten, welche von der Frankfurt-Bebraer Bahn auf die Main-Neckar-Bahn oder umgekehrt übergehen.

Beim Uebergange der Transporte von einer Bahn auf die andere sind zur Abstempelung der Fahrscheine solche Stationen zu bestimmen, an denen nach dem Kursbuche ein längerer Aufenthalt stattfindet.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Nachbarbahnen der Hessischen Ludwigs-Bahn gegen Norden, Nordwesten und Nordosten direkte Requisitionsscheine über das eigene Bahngebiet hinaus nicht zulassen, so daß Frankfurt a/M. beziehungsweise Sachsenhausen, Hanau, Bingerbrück und Aschaffenburg als Endpunkte zu gelten haben, während in südlicher und südwestlicher Richtung direkte Scheine über die pfälzischen Bahnen, einestheils bis zur pfälzisch-preußischen Uebergangsstation Neunkirchen und anderntheils über Lauterburg und Weißenburg nach allen Stationen der Reichsbahnen, sowie über Mannheim nach allen badischen Staatsbahnstationen ausgefertigt werden können.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 219. 2. 78. M. O. D. 3.

Nr. 77.

Liquidirung der Fuhrkosten, welche bei Besichtigung von Garnison-Einrichtungen entstehen.

Berlin, den 16. März 1878.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hierdurch bestimmt, daß alle inspizirenden höheren Offiziere, welche auf ihren Dienstreisen, den darüber gegebenen Bestimmungen entsprechend, sich zur Besichtigung von entfernt liegenden Garnison-Anstalten 2c. eines Fuhrwerks bedienen, die Kosten für dieses

Miethsfuhrwerk gleichzeitig mit den übrigen Reise-Gebührnissen in derselben Liquidation zur Erstattung zu liquidiren haben.

Werden bei diesen Gelegenheiten außerdem für das Artillerie-Depot-, Fortifikations- ꝛc. Personal, Fuhrwerke erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Kosten von derjenigen Behörde zu liquidiren, welcher die betreffenden Offiziere ꝛc. angehören. In den letztgedachten Liquidationen ist speziell ersichtlich zu machen, für welchen Zweck die Fuhren gestellt sind und aus welchen Gründen deren Stellung nothwendig war. Diese Fuhrkosten sind von den Intendanturen gleichfalls auf Kapitel 34 Titel 1 anzuweisen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 528. 12. M. O. D. 3.

Nr. 78.

Formulare zu den Schießlisten ꝛc. für die Fuß-Artillerie und Pioniere.

Berlin, den 14. März 1878.

Die Königliche Staats-Druckerei hält in Folge der unter dem 29. Januar d. Js. herausgegebenen „Abänderungen der Infanterie-Schieß-Instruktion vom 15. November 1877 für die Fuß-Artillerie und Pioniere" nachstehend bezeichnete Formulare vorräthig:

A. 219 Kompagnie-Schießbuch, und zwar Uebersicht der Schießtage und der verschossenen Munition, Titelbogen (Schema A) mit dem Schießbericht (Schema C), welcher für den Gebrauch abgeschnitten und betreffenden Orts eingeklebt wird, 100 Blatt für . . . . 2 ℳ 30 ₰

A. 220 Kompagnie-Schießbuch, und zwar Uebersicht der Schießtage und der verschossenen Munition Einlagebogen (Schema A) 100 Blatt . . . . 2 ℳ 30 ₰

A. 221 Kompagnie-Schießbuch, und zwar Schießlisten ohne Bezeichnung der Schießübungen für die besondere Schießklasse der Offiziere und Unteroffiziere (4 Schützen per Blatt) 100 Blatt . . . . 2 ℳ 30 ₰

A. 222 Kompagnie-Schießbuch, Schießlisten für die III. Schießklasse (4 Schützen per Blatt) 100 Blatt . . . . 2 ℳ 30 ₰

A. 223 Kompagnie-Schießbuch, Schießlisten für die II. Schießklasse (4 Schützen per Blatt) 100 Blatt . . . . 2 ℳ 30 ₰

A. 224 Kompagnie-Schießbuch, Schießlisten für die I. Schießklasse (4 Schützen per Blatt) 100 Blatt . . . . 2 ℳ 30 ₰

A. 225 Schießbuch für die einzelnen Leute, Deckel in Oktav mit der Klassifikations-Bescheinigung, der Bezeichnung der Schüsse und den Vorschriften über die Anwendung der Visire 100 Stück . . . . 3 ℳ 60 ₰

A. 226 Schießbuch, und zwar die Schießlisten ohne Bezeichnung der Schießübungen für die besondere Schießklasse der Offiziere und Unteroffiziere (2 Schützen per Blatt) 100 Blatt für . . . . 2 ℳ — ₰

A. 227 Schießbuch, Schießliste für die III. Schießklasse (2 Schützen per Blatt) 100 Blatt für 2 ℳ — ₰

A. 228 Schießbuch, Schießliste für die II. Schießklasse (2 Schützen per Blatt) 100 Blatt für 2 ℳ — ₰

A. 229 Schießbuch, Schießliste für die I. Schießklasse (2 Schützen per Blatt) 100 Blatt für 2 ℳ — ₰

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Wittich. v. Marklowski.

No. 283. 3. 78. A. 1.

Nr. 79.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1878.

Berlin, den 27. März 1878.

Die pro 2. Quartal 1878 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	7
Bartenstein	9
Braunsberg	11
Culm	9
Danzig	14
Drengfurth	7
Elbing	9
D. Eylau	10
Friedland a/Alle	11
Goldap	6
Graudenz	10
Gumbinnen	9
Pr. Holland	6
Insterburg	7
Königsberg i./P.	13
Loetzen	11
Marienburg	13
Memel	13
Mewe	8
Neustadt i/W.	12
Osterode	8
Pillau	15
Ragnit	7
Rastenburg	10
Riesenburg	10
Rosenberg i/P.	10
Pr. Stargardt	13
Thorn	10
Tilsit	8
Wartenburg	12
Wehlau	7
II. Armee-Korps.	
Anklam	12
Belgard	11
Bromberg	9

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Coerlin	11
Coeslin	11
Colberg	12
D. Crone	6
Alt-Damm	12
Demmin	13
Garz a/O.	13
Gnesen	12
Gollnow	10
Greiffenberg i/Pom.	12
Greifswald	12
Inowrazlaw	10
Konitz	6
Naugard	9
Pasewalk	13
Schievelbein	11
Schlawe	10
Schneidemühl	9
Stargard i./Pom.	12
Stettin	16
Stolp	8
Stralsund	12
Swinemünde	15
Treptow a/R.	12
III. Armee-Korps.	
Angermünde	16
Beeskow	14
Brandenburg a/H.	13
Calau	14
Cottbus	11
Crossen	10
Cüstrin	16
Eberswalde	14
Frankfurt a/O.	12
Friesack	15
Fürstenwalde	16
Guben	15
Havelberg	14
Jüterbog	13
Königsberg N/M.	12
Kyritz	14
Landsberg a. W.	11
Liebenwalde	15
Lübben	13

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Oranienburg	14
Perleberg	16
Prenzlau	15
Rathenow	14
Neu-Ruppin	13
Schwedt a/O.	13
Sorau	11
Spandau	16
Teltow	17
Woldenberg	10
Wrietzen a/O.	14
Züllichau	10
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	18
Aschersleben	15
Bernburg	16
Bitterfeld	12
Burg	15
Dessau	15
Dueben	15
Eisleben	14
Erfurt	14
Gardelegen	17
Gera	17
Greiz	16
Halberstadt	18
Halle a/S.	14
Langensalza	13
Magdeburg	16
Merseburg	13
Mühlhausen i/Th.	15
Naumburg a/S.	15
Neuhaldensleben	17
Quedlinburg	18
Rudolstadt	16
Salzwedel	16
Sangerhausen	15
Schönebeck	17
Sondershausen	16
Stendal	17
Tangermünde	16
Torgau	16

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige
Weißenfels	15
Wittenberg	14
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	11
Bojanowo	10
Fraustadt	9
Freistadt i/S.	11
Glogau	11
Görlitz	10
Guhrau	10
Haynau	10
Herrnstadt	11
Hirschberg	14
Jauer	11
Kosten	11
Krotoschin	12
Lauban	11
Liegnitz	11
Lissa i/P.	10
Löwenberg	10
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	12
Neutomischel	7
Ostrowo	10
Polkwitz	12
Posen	13
Rawitsch	9
Sagan	10
Samter	10
Schrimm	12
Schroda	8
Sprottau	10
Sulau	10
Unruhstadt	10
Winzig	11
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	8
Beuthen O/S.	10
Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	11
Cosel	9
Freiburg i./S.	11
Glatz	10
Gleiwitz	11
Ober-Glogau	11
Grottkau	9
Kreuzburg	9
Leobschütz	10
Münsterberg	10
Namslau	11
Neiße	10
Neustadt O/S.	10
Oels	9
Ohlau	12
Oppeln	12
Pleß	10
Ratibor	8
Reichenbach	12
Rosenberg O/S.	10
Rybnick	9
Schweidnitz	12
Sohrau O/Schl.	8
Strehlen	10
Striegau	11
Wohlau	12
Ziegenhals	7
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	17
Barmen	20
Benrath	18
Bielefeld	16
Bochum	16
Bückeburg	17
Cleve	17
Detmold	14
Dortmund	18
Düsseldorf	18
Essen	18
Geldern	16
Graefrath	18
Hamm	16
Iserlohn	16

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Lippstadt	17
Meschede	16
Minden	17
Münster	15
Neuhaus	12
Neuß	16
Paderborn	15
Recklinghausen	16
Soest	16
Warendorf	12
Werden	18
Wesel	19
Wiedenbrück	14
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	21
Andernach	18
Bonn	19
Brühl	17
Coblenz	20
Coeln	17
Deutz	17
Ehrenbreitstein	20
Engers	16
Erkelenz	16
Eupen	19
Jülich	19
Kirn	15
Neuwied	16
Saarbrücken	19
Saarlouis	20
Siegburg	19
Trier	20
St. Wendel	17
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade	17
Bremen	19
Bremerhaven	18
Bützow	14
Cuxhaven	18

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Doemitz	13
Flensburg	16
Geestemünde	18
Hamburg	19
Harburg	20
Itzehoe	22
Kiel	18
Lehe	18
Ludwigslust	13
Lübeck	18
Mölln	19
Neumünster	20
Parchim	15
Ploen	18
Ratzeburg	19
Rendsburg	20
Rostock	14
Schleswig	21
Schwerin	17
Sonderburg	19
Neu-Strelitz	14
Stade	18
Wandsbeck	20
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	14
Blankenburg	17
Braunschweig	17
Celle	16
Cloppenburg	16
Einbeck	17
Emden	18
Göttingen	18
Goslar	17
Hameln	14
Hannover	13
Hildesheim	16
Lingen	16
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	13
Northeim	18
Oldenburg	15
Osnabrück	15
Uelzen	14

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Verden	14
Wilhelmshaven	21
Wolffenbüttel	13
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	15
Babenhausen	17
Biebrich	16
Butzbach	16
Cassel	19
Darmstadt	18
Diez	16
Eisenach	15
Erbach i/O.	17
Frankfurt a/M.	18
Friedberg	17
Fritzlar	16
Fulda	16
Gießen	18
Gotha	13
Hanau	16
Hersfeld	17
Hildburghausen	14
Hofgeismar	15
Homburg v. d. H.	21
Jena	16
Koburg	16
Mainz	16
Marburg	16
Meiningen	16
Nassau	18
Offenbach	18
Rotenburg i. H.	18
Weilburg	16
Weimar	16
Wetzlar	15
Wiesbaden	19
Worms	18
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16
Bautzen	14

Für die Garnison- rc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- rc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- rc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- rc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	14	Schneeberg . .	14	Mannheim . .	21	Mülhausen i./E. .	20
Chemnitz . . .	15	Waldheim . . .	15	Offenburg . . .	20	Pfalzburg . . .	18
Doebeln . . .	14	Zittau	15	Rastatt	20	Saarburg . . .	18
Dresden . . .	16	Zwickau . . .	17	Schwetzingen . .	21	Saargemünd . .	19
Frankenberg . .	16			Sigmaringen . .	20	Schlettstadt . .	17
Freiberg . . .	16			Stockach . . .	20	Straßburg i./E. .	17
Geithain . . .	17					Weißenburg . .	18
Glauchau . . .	15	XIV. Armee-Korps.				Zabern	16
Grimma . . .	17			XV. Armee-Korps.			
Großenhain . .	14	Bruchsal . . .	20				
Festung Königstein	15	Carlsruhe . . .	20	Altkirch	18		
Lausigk	16	Constanz . . .	19	St. Avold . . .	20		
Leipzig	18	Donaueschingen .	21	Bitsch	18		
Marienberg . .	16	Durlach . . .	19	Neu-Breisach . .	18		
Meißen	14	Ettlingen . . .	18	Colmar	20		
Oschatz	15	Freiburg i. B. .	20	Diedenhofen . .	19		
Pegau	15	Gerlachsheim . .	16	Ensisheim . . .	20		
Pirna	13	Hechingen . . .	20	Falkenberg . .	19		
Plauen	17	Heidelberg . . .	21	Hagenau . . .	18		
Rochlitz . . .	17	Burg Hohenzollern	22 1/2	Metz	19		
Roßwein . . .	17	Lörrach	19	Molsheim . . .	18		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 868. 3. M. O. D. 2.

Nr. 80.

II. Nachtrag zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.

Berlin, den 18. März 1878

Zu den unterm 21. Juli 1874 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen ist ein zweiter, die Aenderungen seit Anfang 1877 umfassender Nachtrag zusammengestellt worden. Der zur Ergänzung der ausgegebenen Reglements im Anhalt an die Verfügung vom 13. Dezember 1874 — 1077. 11. M. O. D. 4. — bemessene Bedarf wird den Kommandobehörden rc. in der entsprechenden Anzahl Exemplare per Couvert zugestellt werden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Sandkuhl. Müller.

No. 592. 3. M. O. D. 4.

Nr. 81.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 3. März 1878.

Aus den Zinsen der von dem Königlichen Hoflieferanten Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 7800 *M.* in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge 1813/15 und Soldaten, welche bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der zeitige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15

Daniel Wahnefried aus Kapsteinischken, Kreis Pillkallen,
Friedrich Lange aus Prudimmen, Kreis Niederung,
Christian Kowitz aus Postelau, Kreis Danzig,
Johann Berg aus Groß-Mausdorf, Kreis Elbing,
Christian Schulz aus Neuenkirchen, Kreis Randow,
Friedrich Hinze aus Buckow,
Johann Michael Mertens aus Oderberg, Kreis Angermünde,
Friedrich Sabarowski aus Treuenbrietzen,
Karl Friedrich Hoffmann aus Laubegast, Kreis Freistadt,
Johann Gottlieb Reichelt aus Mittel-Lobendau, Kreis Goldberg-Hainau,
Karl Liebig aus Königshütte, Kreis Beuthen O./S.,
Peter Caspar Braun aus Bejenburg, Kreis Lennep,

und nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten

Friedrich Grohn aus Schwedt a. O.
Eduard Gutsche aus Cottbus,
Karl Friedrich Wilhelm Schleinitz aus Wolsikendorf, Kreis Ober-Barnim,

und

Lorenz Hensdiek aus Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück

Geschenke à 15 *M.* zu bewilligen, welche den Genannten am 22. d. Mts. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos werden behändigt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 835. 2. 78. D. f. I. B.

Nr. 82.

Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 20. März 1878.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungs-Raths der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 309. 3. 78. M. O. D. 1.

I.

Die fünfte ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (cfr. §. 13 des Statuts) ist auf

Montag, den 15. April cr. Nachmittags 2 Uhr

festgesetzt worden und wird im Bureau der Anstalt, Kriegs-Ministerium, Wilhelm-Straße 81 I. abgehalten werden.

Tages-Ordnung:

Vorlage und Prüfung des fünften Rechenschafts-Berichtes und der Jahres-Rechnung pro 1877, sowie Ertheilung der Decharge.

II.

Für den nächsten Aufnahme-Termin

den 1. Juli 1878

werden jederzeit Versicherungs-Anträge Seitens unserer Direktion bis

spätestens zum 15. Juni cr.

entgegengenommen.

Berlin, den 9. März 1878.

Der Verwaltungs-Rath **der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.**

Der Vorsitzende

v. Tilly.

General-Major rc.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. **Berlin, den 18. April 1878.** **Nr. 8.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 83.

Anlegen der Offiziers-Uniform im Auslande.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1) den Offizieren des Friedensstandes, des Beurlaubtenstandes und zur Disposition ist während eines Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs das Anlegen der Offiziers-Uniform nicht gestattet. Dem Ermessen der kommandirenden Generale bleibt es anheimgestellt, inwieweit innerhalb der nächsten Grenzgebiete benachbarter Länder von den diesseitigen Offizieren die Uniform angelegt werden darf. Im Uebrigen bedarf es, wenn ausnahmsweise Umstände dem Einzelnen ein zeitweises Anlegen der Offiziers-Uniform im Auslande erwünscht machen, Meiner ausdrücklichen zuvorigen Genehmigung. Dieselbe ist vorkommenden Falles auf dem Dienstwege einzuholen. Betreffs der Meldungen im Auslande verbleibt es bei Meiner vom Kriegs-Ministerium unter dem 3. August 1868 bekannt gemachten Bestimmung.
2) Die Erlaubniß, welche aus dem Heere ausgeschiedene Militär-Personen zum Tragen der Offiziers-Uniform erhalten haben oder erhalten werden, beschränkt sich auf das Anlegen der Uniform im Gebiete des Deutschen Reichs.
3) Auf Botschafter, Gesandte und Konsuln des Deutschen Reichs, auf das denselben untergebene Personal und auf die ins Ausland kommandirten Offiziere finden die Bestimmungen unter 1 und 2 keine Anwendung. Die bisherigen Festsetzungen bleiben für solche Offiziere in Geltung.

Berlin, den 14. März 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 2. April 1878.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Landwehr-Behörden haben für möglichste Bekanntmachung auch an die Offiziere zur Disposition und außer Dienst Sorge zu tragen.

Auf Sanitäts-Offiziere findet die Allerhöchste Ordre sinngemäße Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 551. 3. A. 1.

Nr. 84.

Diesjährige größere Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

1) Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber durch

entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Uebungen des 8. Armee-Korps Theil.

2) Das 11. und 15. Armee-Korps sollen — jedes für sich — große Herbst-Uebungen nach den hinsichtlich Zeit und Ort bereits vorläufig getroffenen Bestimmungen vor Mir abhalten.

Dem letzteren Armee-Korps werden zwei Batterien der reitenden Abtheilung 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 und des 2. Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 30 derart überwiesen, daß diese Truppentheile bereits an den siebentägigen Divisions-Uebungen der 30. und 31. Division Theil nehmen können.

Aus dem Beurlaubtenstande sind soviel Mannschaften einzuberufen, daß die vorgedachten Truppen mit der in den Friedens-Etats vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können.

3) Die übrigen Armee-Korps haben, soweit nicht aus den Nummern 5 bis 10 dieser Ordre Abänderungen sich ergeben, die im Abschnitt I des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen mit der Maßgabe abzuhalten, daß bei den elftägigen Divisions-Uebungen die Dauer der Periode a auf 4, die der Periode b auf 3 und die der Periode c auf 2 Tage festgesetzt wird.

4) Von der Zutheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abzusehen.

5) Behufs 13tägiger Uebung im Brigade- und Divisions-Verbande sind unter dem Kommando des General-Majors von Drigalski, Kommandeurs der 2. Garde-Kavallerie-Brigade, auf dem rechten Ufer der Weichsel zusammenzuziehen:

das Ostpreußische Kürassier-Regiment Nr. 3, Graf Wrangel,
das Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1, } zu je 4 Eskadrons;
das Litthauische Ulanen-Regiment Nr. 12 zu 5 Eskadrons;
das 1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1,
das Ostpreußische Ulanen-Regiment Nr. 8 } zu je 4 Eskadrons;
und das Pommersche Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5 zu 5 Eskadrons,
sowie die reitende Abtheilung des Ostpreußischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 1.

In administrativer Beziehung hat die gedachte Division von dem General-Kommando bezw. der Intendantur des 1. Armee-Korps zu ressortiren.

Wegen Kommandirung eines dritten Brigade-Kommandeurs sowie eines Generalstabs-Offiziers und Adjutanten bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

6) Die 16. Division hält — unter Zutheilung des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 — ihre Uebungen nach näheren Vorschlägen des General-Kommandos 8. Armee-Korps bei Metz ab.

Die gedachte Division rückt zu diesem Zwecke, nach Zurücklassung der nothwendigen Wacht-Detachements und einer genügenden Besatzung in Diedenhofen, an dem Tage in Metz ein, an welchen die Truppen des 15. Armee-Korps ausrücken, und übernimmt gleichzeitig den Wachtdienst und alle anderen Pflichten der Besatzung.

Das Nähere haben die General-Kommandos des 8. und 15. Armee-Korps zu vereinbaren.

7) Die 57. Infanterie-Brigade rückt nach Straßburg. Dieselbe hält vor und auf dem Marsche, sowie nach ihrem Eintreffen am Bestimmungs-Orte kleinere Uebungen mit gemischten Waffen ab und übernimmt daselbst den Wachtdienst und alle sonstigen Pflichten der Besatzung.

Wegen des Weiteren haben sich die betreffenden General-Kommandos in Verbindung zu setzen.

8) Die 58. Infanterie-Brigade hat an Stelle der elftägigen Divisions-Uebungen siebentägige Detachementsübungen.

9) Wegen Zutheilung von Kavallerie und Artillerie an die 57. und 58. Infanterie-Brigade bleibt dem General-Kommando des 14. Armee-Korps das Weitere überlassen.

10) Das Badische Pionier-Bataillon Nr. 14 nimmt nur mit 2 Kompagnien an den Herbstübungen des 14. Armee-Korps Theil; die anderen Kompagnien verbleiben in Straßburg.

11) Die General-Inspektion der Artillerie hat die Schieß-Uebungen der in Elsaß-Lothringen dislozirten Fußartillerie so zeitig zu legen, daß letztere wieder in ihren Garnisonen ist, bevor die anderen Truppen des 15. Armee-Korps dieselben verlassen.

12) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schieß-Uebungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommandos und der Inspektion der Jäger und Schützen durch das Kriegs-Ministerum Mittel zur Disposition gestellt werden.

13) Bei dem 2., 7., 8., 9., 10., 11. und 14. Armee-Korps haben Kavallerie-Uebungs-Reisen nach der Instruktion vom 20. März 1877 stattzufinden.
14) Im Juli d. Js. soll bei Mainz auf dem Rhein eine größere Pontonnier-Uebung in der Dauer von drei Wochen bei dem Hessischen Pionier-Bataillon Nr. 11, unter Heranziehung von je einer Kompagnie des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 und des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14, sowie von drei Kompagnien des Pionier-Bataillons Nr. 15 und unter Betheiligung von zwei Kompagnien des Königlich Württembergischen Pionier-Bataillons Nr. 13 zur Ausführung kommen.
15) Von den unter 1, 3, 5 und 8 dieser Ordre bezeichneten Uebungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 28. September d. Js. in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.

Berlin, den 15. April 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. April 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bezw. bestimmt:

I. **Zu 2.**

a. Die zur Kompletirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exerzirens bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detailausbildung erhalten können.

Eine Anrechnung dieser Mannschaften auf die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Februar d. Js. festgesetzten Uebungsstärken findet nicht statt.

b. Zur Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde Seitens des 4., 7., 8. und 14. Armee-Korps gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Zu 3.

Die im Passus 5 vorstehender Ordre bezeichneten Truppentheile der Kavallerie und Feld-Artillerie nehmen an den elftägigen Divisionsübungen der anderen Waffen nicht Theil.

Im Uebrigen bleiben die aus dem vorbezeichneten Passus sich ergebenden Aenderungen der Bestimmungen von Anhang III, Abschnitt I der Verordnungen vom 17. Juni 1870 dem Ermessen der General-Kommandos überlassen.

Zu 1, 2, 3 und 5.

Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbst-Uebungen ist zum 20. Mai, die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten zum 1. Juni d. Js. einzureichen.

Die Vorlage der letzteren ist von einer vorgängigen Genehmigung der Zeiteintheilung nicht abhängig zu machen.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbst-Uebungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen im §. 26 des Natural-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Uebungen rc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Den bestimmungsmäßigen Nachweisungen über die voraussichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillirte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Insbesondere ist anzugeben:

zu Kapitel 26 und 31 die Kosten der Bekleidung und die Marschkompetenzen für die zu den großen Herbst-Uebungen einzuziehenden Kompletirungs-Mannschaften;

zu Kapitel 34 bezüglich der Eisenbahn- und Dampfschiffbeförderungen: die Kosten-Resultate dem Fußmarsche gegenüber, für jeden der betreffenden Truppentheile rc.

Zu 5.

a. Die nähere Bestimmung über den Zeitpunkt dieser Uebung folgt nach.

b. Betreffs Wahl des Uebungsplatzes trifft der Divisions-Führer im Einvernehmen mit dem General-Kommando 1. Armee-Korps — unter Mitwirkung der Intendantur — Bestimmung.

Der Divisions-Führer kann zu diesem Behufe für sich und einen Generalstabs-Offizier oder Adjutanten die Kosten einer Rekognoszirungsreise liquidiren. Das Uebungsterrain ist derart zu wählen, daß möglichst geringe Flurbeschädigungskosten entstehen.

c. Die innerhalb der Brigade- und Divisions-Uebungen nothwendigen Ruhetage befinden sich in der festgesetzten 13tägigen Uebungsdauer mit einbegriffen, wogegen die vor dem Anfange bezw. nach dem Ende der Uebung etwa erforderlichen Ruhetage außerdem anzusetzen bleiben.

Die Abgrenzung der Brigade- und Divisions-Uebungen bleibt dem Divisions-Führer überlassen, welchem auch die obere Leitung hinsichtlich der Brigade-Uebungen zusteht.

d. Für die ganze Stärke der an der Kavallerie-Divisions-Uebung Theil nehmenden Truppen wird ein einmaliges Biwak gewährt.

e. Seitens des General-Kommandos 1. Armee-Korps werden die im Anhang IV, Passus 1 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gedachten Eingaben bezüglich aller Theile der Kavallerie-Division — jedoch getrennt von den auf die sonstigen Uebungen sich beziehenden Eingaben — vorgelegt.

Die Zeiteintheilung und der Kostenanschlag haben die Zeit vom Abrücken zu den Brigade- und Divisions-Uebungen bis zum Wiedereintreffen in den Garnisonorten zu umfassen.

Die im Passus 8 o. a. V. bezeichneten Berichte werden Seitens des Divisions-Führers dem Kriegs-Ministerium direkt vorgelegt. Abschrift hiervon übersendet derselbe an die General-Kommandos derjenigen Armee-Korps, welche Truppen zu der Kavallerie-Divisions-Uebung gestellt haben.

Zu 7.

Bei Unterbringung der Truppen der 57. Infanterie-Brigade sind die Forts von Straßburg, soweit erforderlich und angängig, mit zu belegen.

Zu 7 und 8.

Für die 57. und 58. Infanterie-Brigade und die denselben zugetheilten Truppen werden Biwaks-Kompetenzen auf zwei Tage gewährt.

Zu 12.

Zu den in Rede stehenden Uebungen werden bewilligt:

a. dem 11. Armee-Korps . . . . 20 000 M.
b. dem Garde-Korps und der Inspektion der Jäger und Schützen je . . . . . . 16 700 M.
c. dem 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 9. Armee-Korps je . . . . 14 700 M.
d. dem 4., 8., 10., 14. und 15. Armee-Korps je . . . . 15 900 M.

Die in der diesseitigen Verfügung vom 28. März 1877 — Nr. 701. 3. A. 1. — (A.-V.-Bl. Nr. 8) unter I. zu 6 angezogenen bezw. getroffenen Bestimmungen finden auf die gedachten Uebungen gleiche Anwendung.

Zum 1. Januar k. Js. haben die Intendanturen der Armee-Abtheilung A. anzuzeigen, welche Beträge auf die einzelnen in Betracht kommenden Kapitel und Titel des Militär-Etats zur Anweisung gekommen sind.

Zu 13.

Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem 2., 7., 8., 9., 10. und 14. Armee-Korps je 2000 M.,
dem 11. Armee-Korps 3000 M.

Eine etwa erforderliche Stellvertretung der Offiziere ist bei den betreffenden Truppentheilen derart zu regeln, daß dadurch besondere Kosten nicht erwachsen.

Unter Bezugnahme auf Passus 2 der Instruktion vom 20. März 1877 (A.-V.-Bl. für 1877 Seite 52) wird bemerkt, daß den Mannschaften die Gebührnisse nach den reglementsmäßigen Sätzen, dagegen den Offizieren die Tagegelder eventuell in Grenzen der verordnungsmäßigen Sätze nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu gewähren sind.

Ausgaben, welche in den allgemeinen Bestimmungen nicht begründet sind, dürfen aus der zur Verfügung gestellten Summe nicht bestritten werden.

Die Requisition von Vorspann ist nicht zulässig, vielmehr sind die zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere nothwendigen Wagen an Ort und Stelle zu ermiethen, sofern deren Gestellung nicht vorher von der Intendantur im Wege des Vertrages sichergestellt werden kann.

Zu 15.

Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbste d. Js. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichts-Personal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern.

II.

Zum Zwecke einer kriegsgemäßeren Verwendung der Pioniere bei den Herbst-Uebungen werden den General-Kommandos für dieses Jahr je 300 ℳ für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf den Erlaß vom 19. Juli 1877 Nr. 36/6. Ing. — Bezug genommen.

III.

Im Sommer findet bei dem Militär-Reit-Institut eine Uebung im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphenleitungen statt, zu der das nöthige Lehr-Personal vom Eisenbahn-Regiment bis auf längstens 14 Tage nach Hannover heranzuziehen ist.

Der Chef des Militär-Reit-Instituts hat das Weitere hierzu bei dem Chef des Generalstabes der Armee zu beantragen.

IV.

Diejenigen Armee-Korps, bei denen große Herbst-Uebungen vor Sr. Majestät dem Kaiser und Könige stattfinden, haben Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 85.

Anerkennung der Realschule zu Offenbach a/M. und des Realgymnasiums zu Braunschweig.

Berlin, den 4. April 1878.

Die Realschule zu Offenbach a/M. und das Realgymnasium zu Braunschweig werden unter Bezugnahme auf das im Armee-Verordnungs-Blatt für 1877 Seite 138 veröffentlichte desfallsige Verzeichniß hierdurch nachträglich zur Ausstellung vollgültiger Abiturienten-Zeugnisse im Sinne der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom Jahre 1861 berechtigt, anerkannt. Diese Anerkennung tritt hinsichtlich der Realschule zu Offenbach betreffs derjenigen Schüler der genannten Anstalt rückwirkend in Kraft, welche die an derselben unter dem 23. März d. J. abgehaltene Maturitäts-Prüfung bestanden haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 764. 3. A. 2.

Nr. 86.

Deklaration zur Beilage 10 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 6. April 1878.

In Uebereinstimmung mit den §§. 232 und 233 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden wird die Ueberschrift zu den Rubriken 4, 5 und 6 in der Beilage 10 l. c.: „Davon können an Militär-Handwerker gezahlt werden" dahin deklarirt, daß eine Ermäßigung des dort für den Zu-

schneider und den Arbeiter ausgeworfenen etatsmäßigen Macherlohnes nur unter den in den gedachten Paragraphen enthaltenen Voraussetzungen erfolgen darf.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 557. 3. 78. M. O. D. 3.

Nr. 87.

Dienstreisen der Intendantur- und Bauräthe sowie der Garnison-Baubeamten.

Berlin, den 9. April 1878.

A. Im §. 9 der Dienst-Instruktion für die Intendantur- und Bauräthe vom 12. Januar 1876 ist hinter dem ersten Satz folgende Bestimmung einzuschalten:

„**Vor Genehmigung des Reiseplanes Seitens des Intendanten hat die Intendantur in Betreff der Inspizirung von Gebäuden, welche nicht von ihr ressortiren, die Zustimmung der zuständigen Behörden einzuholen,** als bezw.

1) der Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegsministerium hinsichtlich der Remonte-Depots,
2) der technischen Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten im Kriegs-Ministerium hinsichtlich der technischen Institute der Artillerie,
3) der Kommandos der Fußartillerie-Brigaden hinsichtlich der Artillerie-Depots, insofern sie in offenen Garnisonorten liegen,
4) der Inspektion der Gewehrfabriken hinsichtlich der Gewehr- und Munitions-Fabriken,
5) der Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission hinsichtlich ihrer Depot-Verwaltung,
6) der anderen Korps-Intendantur, deren Geschäftsbereich zum Revisions-Bezirk des betreffenden Intendantur- und Bauraths mitgehört.

Der Intendantur- und Baurath hat bei dieser Inspizirung auch etwa" u. s. w. confer. den bisherigen zweiten Satz im §. 9.

B. Nach Analogie des §. 36 der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen steht den hier unter A Nr. 3 bis 5 genannten Provinzial-Behörden das Recht der **direkten** Requisition des betreffenden Garnison-Baubeamten Behufs Wahrnehmung von bautechnischen Geschäften zu.

Dieselbe Berechtigung haben nach dem letzten Satz im §. 38 l. c. auch die administrativen Lokalbehörden, als:

Garnison-Verwaltungen,
Militär-Lazarethe,
Militär-Magazin-Verwaltungen,
Montirungs-Depots,
Kriegsschulen,
Kadetten-Anstalten,
Kriegs-Akademie,
Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule,
Oberfeuerwerkerschule,
Unteroffizierschulen,
Unteroffizier-Vorschule,
Zentral-Turnanstalt,
Militär-Knaben-Erziehungs-Institut,
Garnisonschulen,
Große Festungsgefängnisse,
Militär-Roßarztschule,
Militär-Lehrschmieden,
Train-Depots,
Artillerie-Depots, insofern sie in offenen Garnisonorten liegen,
Gewehr- und Munitions-Fabriken,
Technische Institute der Artillerie,
Remonte-Depots,
Invaliden-Häuser,
u. s. w.

Requisitionen, welche den Garnison-Baubeamten zu Dienstreisen veranlassen, haben die qu. Behörden aber nur nach sorgfältiger Erwägung in Bezug auf die Nothwendigkeit zu erlassen. Von derartigen Requisitionen ist der Intendantur desjenigen Armee-Korps, in dessen Bereich der betreffende Garnison-Baubeamte stationirt ist, Abschrift mitzutheilen, damit dieselbe Gelegenheit erhält, sowohl bezüglich der Thätigkeit der Garnison-Baubeamten Kontrole zu üben, als auch gegen etwaigen Mißbrauch des Requisitionsrechtes Remedur zu treffen bezw. herbeizuführen.

Den Garnison-Baubeamten wird die Verpflichtung auferlegt, daß sie gelegentlich der Anwesenheit an einem zum Baudistrikt gehörigen Orte außerhalb ihres Wohnsitzes nicht blos das einzelne Geschäft, zu welchem sie berufen worden, oder welches sie ex officio wahrnehmen, abmachen, sondern daß sie auch durch Rücksprache mit den übrigen Behörden des Ortes etwa vorliegende sonstige Baugeschäfte miterledigen; überhaupt haben die Garnison-Baubeamten hierbei im Sinne des §. 42 der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen zu handeln.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 270. 2. M. O. D. 4.

Nr. 88.

Einführung eiserner Kopftafelstangen und Fußbretter mit Hirnleisten an den eisernen Bettstellen in den Lazarethen.

Berlin, den 12. April 1878.

Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, bei Neubeschaffungen von eisernen Bettstellen für die Lazarethe die Kopftafelstangen von Eisen anfertigen und die Fußbretter mit Hirnleisten versehen zu lassen, wie Letzteres auch für den Garnison-Verwaltungs-Haushalt vorgeschrieben ist (Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen vom 21. Juli 1874 Seite 70).

Die Intendantur des Garde-Korps wird jeder der diesseitigen Korps-Intendanturen eine Probe der eisernen Kopftafelstange nebst Kopftafel und des Fußbretts mit Hirnleiste zusenden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 740. 3. 78. M. M. A.

Nr. 89.

Nachträge zu den Reglements für die Fuß-Artillerie und der Instruktion über die Verrichtungen bei der Bedienung rc.

Berlin, den 12. April 1878.

Zu den Entwürfen der Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie und zu der Instruktion über die Verrichtungen bei der Bedienung rc. sind die bis November 1877 ergangenen Abänderungen und Nachträge zusammengestellt und gedruckt worden.

Die zur Ergänzung der genannten Entwürfe rc. erforderlichen Exemplare, soweit sie nicht durch die General-Inspektion der Artillerie zur Vertheilung gelangt sind, werden den betreffenden Kommando-Behörden von hier aus per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 25. 4. A. 1.

Nr. 90.

Bekleidung der Oekonomie-Handwerker bei den Feld-Artillerie-Regimentern.

Berlin, den 14. März 1878.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Oekonomie-Handwerker der Feld-Artillerie-Regimenter ohne Unterschied die Bekleidung der Fußmannschaften (1. Batterie) zu tragen haben

und daher die Waffenröcke der zu den reitenden Abtheilungen gehörenden Oekonomie-Handwerker nicht mit schwedischen, sondern mit brandenburgischen Aufschlägen zu versehen sind.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
I. V.
Sandkuhl. Dresow.

No. 504. 2. M. O. D. 3.

Nr. 91.

Kleiderkassen-Abzüge derjenigen abkommandirten Offiziere, welchen das Gehalt für Rechnung ihres Truppentheils an der Kommando-Stelle gezahlt wird.

Berlin, den 28. März 1878.

Die in §. 40 Alinea 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden ausgesprochene Befreiung von Abzügen zur Offizier-Kleiderkasse erstreckt sich nicht auf diejenigen abkommandirten Offiziere, vom Hauptmann einschließlich abwärts, welche während der Dauer des Kommandos das Gehalt für Rechnung ihres Truppentheils an der Kommando-Stelle empfangen, namentlich also nicht auf die als Adjutanten zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos, die zu dem Militär-Reit-Institut, Lehr-Infanterie-Bataillon ꝛc. kommandirten Offiziere.

Die Einbehaltung und Verrechnung der Kleiderkassen-Abzüge der vorerwähnten Offiziere ist Seitens derjenigen Kasse zu bewirken, welche das Gehalt zahlt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 699. 1. 78. M. O. D. 3.

Nr. 92.

Erster Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 23. Januar d. Js.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. Januar d. Js. wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil 1 der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Preußen.
Das Königliche Gymnasium zu Danzig.

Provinz Schlesien.
Das Gymnasium zu Königshütte.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Die Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule erster Ordnung zu Offenbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Malchin (bisher höhere Bügerschule, Verzeichniß vom 23. Januar d. J. unter C. a. V. 2).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule erster Ordnung zu Braunschweig (bisher Realgymnasium unter B. b. VIII. ebendaselbst).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

---

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Meißen.
" " " " Großenhain.
" " " " Frankenberg.
" " " " Grimma.
" " " " Rochlitz.
" " " " Meerane.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zweiter Ordnung zu Offenbach, verbunden mit der Realschule erster Ordnung daselbst (bisher ebendaselbst unter B. b. IV. 9.)

III. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Varel.

IV. Herzogthum Braunschweig.

*)Die städtische Realschule zweiter Ordnung zu Braunschweig.

*) Die Anstalt hat keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zur Marburg (bisher ebendaselbst unter C. a. aa. I. 43.)

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Oberhausen.

b. Privatanstalten.

Königreich Preußen.

Das Victoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M. (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 unter C. b. I. 3,)

Der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner in Leipzig ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Eck.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung der höheren Bürgerschule in Kerpen zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichniß vom 23. Januar 1878 unter C. a. aa. I. 46) mit dem ersten April d. Js. erlischt.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Eck.

Berlin, den 30. März 1878.

Vorstehende drei Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 858. 3. 78. A. 1.

Nr. 93.

Vertheilung der gedruckten Fortsetzung der Abänderungs- beziehungsweise Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazareth-Reglement aus dem Jahre 1877.

Berlin, den 3. April 1878.

Die im Laufe des Jahres 1877 erlassenen Abänderungs- beziehungsweise Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazareth-Reglement sind als Fortsetzung der früheren Zusammenstellungen solcher Bestimmungen gedruckt worden.

Den betreffenden Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden wird die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Fortsetzung per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 179. 12. 78. M. M. A.

Nr. 94.

Anstellung der Militär-Anwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften.

Berlin, den 4. April 1878.

Nachstehenden Privat-Eisenbahn-Gesellschaften liegt die Verpflichtung ob, zu den Stellen der Bahnwärter, Schaffner und sonstiger Unterbeamten — mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden — Militär-Anwärter, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, vorzugsweise heranzuziehen:

1) Angermünde-Schwedter Eisenbahn,
2) Altenburg-Zeitzer Eisenbahn, nur für die Preußische Strecke,
3) Altona-Kieler Eisenbahn, nur für
   a) die Strecke Neumünster—Oldesloe
   b) die Hafenbahn vom Elbquai bei Neumühlen nach dem Altonaer Bahnhofe,
4) Berlin-Görlitzer Eisenbahn,
5) Berlin-Hamburger Eisenbahn,
6) Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, nur für die Strecken
   a) Magdeburg—Helmstedt,
   b) Biederitz—Zerbst,
7) Berlin-Stettiner Eisenbahn,
8) Braunschweigische Eisenbahn (auch für die im Braunschweigischen Staatsgebiet belegenen Strecken),
9) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn,
10) Breslau-Warschauer Eisenbahn (Preußische Abtheilung),

11) Broelthalbahn,
12) Cöln-Mindener Eisenbahn, nur für die (z. Z. noch nicht im Betriebe befindlichen) Bahnstrecken:
a) von Wesel nach Bocholt,
b) der bestehenden Station Beckum nach der Stadt Beckum,
13) Cottbus-Großenhainer Eisenbahn,
14) Crefeld-Kreis Kempener Industriebahn,
15) Cronberger Eisenbahn,
16) Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn,
17) Hannover-Altenbekener Eisenbahn,
18) Hessische Ludwigsbahn, nur für die Strecken:
a) Frankfurt a. M.—Camberg Eschhofen,
b) Mainz-Wiesbaden,
ferner bezüglich des Baues und Betriebes einer Eisenbahn,
c) von Frankfurt a. M. nach der Riedbahn,
d) von Hanau nach Babenhausen,
ad. c und d innerhalb des Preußischen Gebiets.
19) Märkisch-Posener Eisenbahn,
20) Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, für sämmtliche Strecken mit Ausnahme von:
a) Magdeburg—Leipzig,
b) Schönebeck—Staßfurt,
21) Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn,
22) Niederländisch-Westfälische Eisenbahn, einschließlich der Subalternbeamten bezüglich der in Preußen belegenen Strecken der Eisenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bocholt.
23) Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn, einschließlich der Stellen für Stationsvorsteher, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter und Magazinaufseher nur für die Preußische Strecke der zur Zeit erst theilweise im Betriebe befindlichen Bahn von Goch nach Wesel.
24) Nordhausen-Erfurter Eisenbahn,
25) Oberlausitzer Eisenbahn,
26) Oels-Gnesener Eisenbahn,
27) Oldenburgische Staatsbahn, nur für die Strecke Ihrhove—Neue Schanze,
28) Ostpreußische Südbahn,
29) Pfälzische Ludwigsbahn, nur für:
a) die Bahn von Wellesweiler nach der Grube König bei Neuenkirchen,
b) den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von St. Ingbert nach St. Johann (Saarbrücken) innerhalb des Preußischen Gebiets.
30) Posen-Creuzburger Eisenbahn,
31) Rechte Oderufer Bahn,
32) Saal-Unstrutbahn,
33) Schmalkalden-Wernshausener Eisenbahn,
34) Thüringische Eisenbahn, nur hinsichtlich des Streckenbeamten-Personals für den im Preußischen Staatsgebiet belegenen Theil der Bahn von Gotha nach Leinefelde.
35) Tilsit-Insterburger Eisenbahn.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 795. 2. 78. A 2. v. Voigts-Rhetz. Blume.

Nr. 95.

Größenverhältnisse 2c. der Geschäftszimmer.

Berlin, den 5. April 1878.

Nachdem in Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Dezember 1874 die Kompetenz an Geschäftszimmern für die Truppen-Kommandos bezw. Truppentheile durch den kriegsministeriellen Erlaß vom

19. April 1875 und seine Ergänzungen je nach der Anzahl des dauernden Büreau-Personals normirt worden ist, sind verschiedene Zweifel insbesondere auch darüber angeregt, welche Größe die einzelnen Geschäftszimmer haben müssen, sofern sie in Kasernen oder in sonstigen militärfiskalischen Gebäuden ganz oder theilweise untergebracht werden.

Das unterzeichnete Departement bemerkt daher hierzu Folgendes:

1) der Regel nach hat
   a. bei dem Anspruch auf 1 oder 2 Geschäftszimmer jedes derselben den Flächeninhalt einer 4- bis 8männigen- und
   b. bei dem Anspruch auf 3 Geschäftszimmer das erstere den Flächeninhalt einer 1- bis 3-, jedes der beiden anderen den einer 4- bis 8männigen Kasernenstube

   zu enthalten. Die 4- bis 8männigen Stuben müssen, wenn möglich, mindestens 2fenstrig sein.
2) Größere Zimmer werden nur in Gebrauch zu ziehen sein, wenn sich dies bei der eigentlichen Benutzung des betreffenden Gebäudes oder dessen innerer Eintheilung ꝛc. nicht umgehen läßt.
3) Ist bei dem Anspruch auf mehr als 1 Zimmer nur ein Theil in fiskalischen Gebäuden bereitgestellt, gleichwohl aber das gesammte etatsmäßige Büreau-Personal darin untergebracht und somit ein Dienstbüreau in Privat-Miethsräumen nicht eingerichtet, so verbleibt dem Empfangsberechtigten nur das auf die volle zuständige Kompetenz an Geschäftszimmern entfallende $1/3$ des Servises für Utensilien-Ausstattung und Feuerungs- ꝛc. Material.

   Die übrigen $2/3$ des Servises fallen darnach aus und sind bei den Dienstwohnungs-Inhabern gleich in den Servis-Liquidationen zurückzurechnen, bei den selbst eingemietheten Truppen- ꝛc. Kommandeuren als Miethe zurückzuerstatten.
4) Hinsichtlich der Verrechnung der Miethen und der für etwa verabfolgtes Feuerungs- ꝛc. Material einzuzahlenden Vergütung wird auf die Verfügung vom 19. Oktober 1877 (A.-V.-Bl. S. 195) Bezug genommen.
5) Ein Anspruch auf Natural-Ueberweisung der Geschäftszimmer, welcher auch bisher den Truppen ꝛc. nicht zur Seite stand, kann auch fernerhin nicht erhoben werden.
6) Die Bestimmung im §. 11 der Beilage A zum Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 über die Geschäftszimmer im Kantonnement bezw. auf dem Marsche wird durch vorstehende Festsetzung unter 1 nicht berührt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 397. 3. M. O. D. 4.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 30. April 1878. Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 96.

Begründung der Generalstabsstiftung.

Gesetz, betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870—71."

Vom 31. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 523).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Aus dem Reingewinn des von dem großen Generalstabe redigirten Werkes „Der deutsch-französische Krieg 1870—71" wird die Summe von dreihunderttausend Mark dem Kaiser zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu errichten, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des Deutschen Heeres zur Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen verwendet zu werden.

Die Verwaltung dieser Stiftung und die Verwendung der aufkommenden Erträge erfolgt durch den Chef des Generalstabes der preußischen Armee nach Maßgabe der von dem Kaiser genehmigten Stiftungs-Urkunde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst v. Bismarck.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Generalstabsstiftung.

Vom 21. März 1878.
(Reichs-Gesetzbl. S. 13).

Auf Ihren Bericht vom 15. März d. Js. will Ich hierdurch mit der Mir durch das Gesetz vom 31. Mai 1877, betreffend die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870—71 (Reichs-Gesetzbl. S. 523), zur Verfügung gestellten Summe von dreihunderttausend Mark eine Stiftung begründen, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des Deutschen Heeres zur Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen verwendet zu werden. Ich verleihe dieser Stiftung auf Ihren Antrag den Namen „Generalstabsstiftung" und ertheile dem anliegenden Statut derselben hierdurch Meine Genehmigung. Diese Meine Ordre und das Statut der Stiftung sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. März 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

An den Reichskanzler und den Kriegsminister. Fürst v. Bismarck. v. Kameke.

Statut

der Generalstabsstiftung.

(Gesetz vom 31. Mai 1877. Reichs-Gesetzbl. S. 523.)

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen

„Generalstabsstiftung".

Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Berliner Stadtgericht.

§. 2.

Zweck der Stiftung ist:

Durch Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens

a. im Interesse des Generalstabes der Preußischen, Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Armee militärwissenschaftliche Zwecke zu fördern,

b. unbemittelten und strebsamen Offizieren und Beamten des Generalstabes der genannten Armeen in ihrem Berufe fortzuhelfen und ihnen bezw. ihren Hinterbliebenen bei unverschuldeten Verlusten, Krankheiten und Unglücksfällen zeitweilige Unterstützungen zu gewähren, auch geeignetenfalls in gleicher Weise solche Personen, die im Generalstabsdienste ihre Gesundheit geopfert haben, zu berücksichtigen.

Zu dem unter Lit. b bezeichneten Zwecke darf höchstens ein Drittel der Stiftungseinkünfte verwendet werden.

§. 3.

Die Stiftung wird durch den Chef des Generalstabes der Preußischen Armee verwaltet, dem zu diesem Zwecke eine Kommission unter dem Namen: „Verwaltungskommission der Generalstabsstiftung" zur Seite steht. Der Chef des Generalstabes bestimmt die Zusammensetzung dieser Kommission und ernennt deren Mitglieder.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§. 4.

Das Stiftungsvermögen, welches aus der durch das Gesetz vom 31. Mai 1877 überwiesenen Summe von 300 000 Reichsmark gebildet wird, ist anzulegen:

1) in zinstragenden Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats bezw. in solchen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder einem Bundesstaat gesetzlich garantirt ist;
2) in solchen Schuldverschreibungen Deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden), in welchen nach Maßgabe des in Preußen geltenden Rechts das Vermögen bevormundeter Personen angelegt werden darf;
3) in Hypotheken auf Grundstücke zu pupillarischer Sicherheit.

Die Anlegung der Gelder erfolgt durch das Königlich Preußische Kriegsministerium auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee bezw. der Verwaltungskommission.

Die geldwerthen Dokumente und der Baarbestand des Stiftungsvermögens werden bei der General-Militärkasse in Berlin aufbewahrt.

§. 5.

Der Chef des Generalstabes der Preußischen Armee entscheidet nach Anhörung der Verwaltungskommission über die bestimmungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, insbesondere darüber, ob und in welcher Höhe militärwissenschaftliche Arbeiten, mit denen nicht nur Generalstabsoffiziere, sondern auch andere Offiziere des Reichsheeres betraut werden können, durch Beihülfen zu fördern, ob werthvolle Manuskripte, Bücher oder Kartensammlungen rc. für die Bibliotheken des Generalstabes anzukaufen und inwieweit Unterstützungen im Sinne des §. 2b zu gewähren sind.

Für die Verfügung über die Stiftungseinkünfte ist, vorbehaltlich der im letzten Satze des §. 2 angeordneten Einschränkung, in erster Reihe das innerhalb der Gesammtheit der Deutschen Militärkontingente hervorgetretene Bedürfniß maßgebend, jedoch ist dabei das Verhältniß der Stärke der einzelnen Kontingente thunlichst zu berücksichtigen.

Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des betreffenden Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, werden den Einkünften der folgenden Jahre zugerechnet.

§. 6.

Ueber die Anlegung des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird alljährlich — so lange der Generalstab keine selbständige Kassenverwaltung hat — von der Königlich Preußischen General-Militärkasse Rechnung gelegt, deren Abnahme durch das Königlich Preußische Kriegsministerium erfolgt.

Die Rechnungen unterliegen der Revision des Rechnungshofes des Deutschen Reichs.

§. 7.

Der innere Geschäftsgang bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens wird von dem Chef des Generalstabes der Preußischen Armee geregelt.

Berlin, den 24. April 1878.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 659. 4. M. O. D. 1.

Nr. 97.

Errichtung einer dritten Arbeiter-Abtheilung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in Coblenz eine dritte Arbeiter-Abtheilung errichtet wird. Indem Ich Mir die Ernennung des Führers dieser Abtheilung noch vorbehalte, überlasse Ich die weitere Ausführung dem Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. April 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 26. April 1878.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird bestimmt:

1) Die Arbeiter-Abtheilung in Coblenz wird am 15. Mai d. J. errichtet werden. Die näheren Anordnungen hat die Inspektion der militärischen Strafanstalten nach den ihr zugehenden besonderen Weisungen zu treffen.

2) Vom 15. Mai d. J. ab sind von den zur Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung bestimmten Mannschaften zu überweisen:

die Mannschaften aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps an die Arbeiter-Abtheilung zu Königsberg,

die Mannschaften aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 10. Armee-Korps, sowie die Mannschaften der 22. Division an die Arbeiter-Abtheilung zu Stettin,

die Mannschaften aus den Bezirken des 7., 8., 11. (ausschließlich der Mannschaften der 22. Division), 14. und 15. Armee-Korps an die Arbeiter-Abtheilung zu Coblenz.

Diejenigen der in Rede stehenden Mannschaften, welche den in Königsberg i. Pr. und Coblenz garnisonirenden Truppentheilen angehören, bezw. aus den Aushebungsbezirken Stadt Königsberg i. Pr. und Kreis Coblenz eingestellt sind, werden der Arbeiter-Abtheilung zu Stettin überwiesen.

3) Zu dem Aufsichtspersonal der drei Arbeiter-Abtheilungen ist von jedem Armee-Korps, ausschließlich des Garde-Korps, 1 Unteroffizier zu kommandiren und zwar:

von dem 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps für die Arbeiter-Abtheilung in Königsberg i. Pr.,
= = 3., 4., 9. = 10. = = = = = = Stettin,
= = 7., 8., 11., 14. = 15. = = = = = = Coblenz.

Die Vertheilung der zur Zeit bei den beiden Arbeiter-Abtheilungen kommandirten Unteroffiziere erfolgt dem Vorstehenden gemäß durch die Inspektion der militärischen Strafanstalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 797. 4. 78. A. 2.

Nr. 98.

Auflösung der Festungsgefängnisse zu Coblenz, Erfurt und Stettin und dadurch bedingte Aenderungen in der Vertheilung des Aufsichts-Personals und der Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften.

Berlin, den 25. April 1878.

In Folge der Erweiterung der Festungsgefängnisse zu Cöln und Torgau werden mit dem 1. Mai d. Js. die Festungsgefängnisse zu Coblenz, Erfurt und Stettin aufgelöst. Mit dem genannten Tage treten für die Vertheilung des ständigen und kommandirten Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse die Bestimmungen der Beilagen 1 und 2 in Kraft; und sind die hierdurch nothwendig werdenden Versetzungen von den betheiligten General-Kommandos unter einander bezw. mit der Inspektion der militärischen Strafanstalten zu vereinbaren.

Die Ueberweisung der zur Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften an die einzelnen Festungsgefängnisse hat fortan nach der in Beilage 3 enthaltenen Uebersicht zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 253. 1. A. 2.

Anlage 1.

Vertheilung

des ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Festungsgefängnisse	Hatte bisher		Soll erhalten		Bemerkungen.
		Feldwebel	Sergeanten	Feldwebel	Sergeanten	
1	Danzig	1	—	1	—	
2	Graudenz	1	6	1	6	
3	Thorn	1	—	1	—	
4	Cüstrin	1	—	1	—	
5	Spandau	1	6	1	2	
6	Magdeburg	1	—	1	—	
7	Torgau	1	3	2	5	
8	Wittenberg	1	3	1	3	
9	Glogau	1	—	1	—	
10	Posen	1	—	1	—	
11	Glatz	1	—	1	—	
12	Neiße	1	4	1	4	
13	Minden	1	—	1	2	
14	Wesel	1	6	1	6	
15	Cöln	1	6	2	6	
16	Mainz	1	4	1	4	
17	Rastatt	1	—	1	3	
18	Straßburg i. E.	1	6	1	3	

ad No. 253/1. A. 2.

Anlage 2.

Vertheilung

des nicht ständigen Aufsichtspersonals der Festungs-Gefängnisse auf die Armee-Korps.

Laufende Nr.	Armee-Korps	Hat bisher kommandirt 1) Wohin. 2) Anzahl.	Sa. der kommand. Untoff.	Soll kommandiren: 1) Wohin. 2) Anzahl.	Sa. der kommand. Untoff.
1	Garde	Spandau, Torgau, Stettin und Posen je 2.	8	Spandau 2, Torgau 4, Posen 2,	8
2	I.	Danzig und Graudenz je 4,	8	Danzig und Graudenz je 4,	8
3	II.	Thorn 3, Stettin 5,	8	Graudenz 2, Thorn 3, Spandau 3,	8
4	III.	Cüstrin 3, Spandau 1, Glogau 4,	8	Cüstrin 3, Spandau 1, Glogau 4,	8
5	IV.	Magdeburg 4, Torgau 2, Wittenberg 2,	8	Magdeburg 1, Torgau 5, Wittenberg 2,	8
6	V.	Posen 6, Glatz 2,	8	Posen 6, Glatz 2,	8
7	VI.	Glatz 3, Neiße 5,	8	Glatz 3, Neiße 5,	8
8	VII.	Wesel 5, Cöln 3,	8	Wesel 8,	8
9	VIII.	Coblenz 8,	8	Cöln 8,	8
10	IX.	Magdeburg 6, Dömitz 2,	8	Magdeburg 6, Dömitz 2,	8
11	X.	Minden 7, Wesel 1,	8	Magdeburg 3, Minden 5,	8
12	XI.	Mainz 4, Erfurt 6, Coblenz 1,	11	Torgau 2, Cöln 5, Mainz 4,	11
13	XIV.	Rastatt 6,	6	Cöln 3, Rastatt 5,	8
14	XV.	Straßburg i/E. 4, Rastatt 1,	5	Mainz 1, Straßburg i/E. 6,	7

ad No. 253/1. A. 2.

Anlage 3.

Uebersicht

für die Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften.

Armee-Korps	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer	Bezeichnung des Festungs-Gefängnisses	Bemerkungen.
Garde	Korps-Gericht, Gericht der 1. Garde Infanterie-, der 2. Garde-Infanterie-, der Garde-Kavallerie-Division, des Gouvernements Berlin, der Kommandantur Potsdam.	Bis 3 Monate incl.	Spandau.	Die Einstellung der Unteroffiziere hat nur nach Torgau zu erfolgen.
„	desgleichen	Mehr als 3 Monate.	Torgau.	
I.	Korps-Gericht, Gericht der 1. Division, der 2. Division, der Kommandanturen Königsberg, Pillau und Danzig.	Bis 1 Jahr incl.	Danzig.	Die Unteroffiziere sind zunächst in Danzig, in zweiter Linie in Graudenz einzustellen.
„	desgleichen	Mehr als 1 Jahr.	Graudenz.	

Armee-Korps	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat	Angabe der Strafdauer	Bezeichnung des Festungs-Gefängnisses	Bemerkungen.
II.	Korps-Gericht, Gericht der 3. Division, der Kommandanturen Stettin, Stralsund und Swinemünde.	Bis 1 Jahr incl.	Spandau.	Die Unteroffiziere sind zunächst in Thorn bezw. Spandau, in zweiter Linie in Graudenz einzustellen.
"	Gericht der 4. Division, der Kommandanturen Thorn und Colberg.	Bis 1 Jahr incl.	Thorn.	
"	Korps-Gericht, Gericht der 3. Division, der 4. der Division Kommandanturen Thorn, Stettin Stralsund, Colberg und Swinemünde.	Mehr als 1 Jahr.	Graudenz.	
III.	Korps-Gericht, Gericht der 5. Division und der Kommandantur Cüstrin.	Bis 1 Jahr incl.	Cüstrin.	Die Unteroffiziere sind in Torgau einzustellen.
"	Gericht der 6. Division und der Kommandantur Spandau.	Bis 1 Jahr incl.	Spandau.	
"	Korps-Gericht, Gericht der 5. und 6. Division, der Kommandanturen Spandau und Cüstrin.	Mehr als 1 Jahr.	Wittenberg.	
IV.	Korps-Gericht, Gericht der 7. Division und der Kommandantur Magdeburg.	Bis 9 Monate incl.	Magdeburg.	Die Unteroffiziere sind in Magdeburg einzustellen.
"	Korps-Gericht, Gericht der 7. Division und der Kommandantur Magdeburg.	Mehr als 9 Monate.	Torgau.	
"	Gericht der 8. Division und der Kommandantur Torgau.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Torgau.	
V.	Korps-Gericht, Gericht der 10. Division und der Kommandantur Posen.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Posen.	Die Einstellung der Unteroffiziere erfolgt wie die der Gemeinen.
"	Gericht der 9. Division und der Kommandantur Glogau.	desgl.	Glogau.	
VI.	Korps-Gericht, Gericht der 11. Division, der Kommandanturen Breslau und Glatz.	Bis 1 Jahr incl.	Glatz.	Die Unteroffiziere sind in Glatz einzustellen.
"	Gericht der 12. Division und der Kommandantur Neiße.	Bis 1 Jahr incl.	Neiße.	
"	Korps-Gericht, Gericht der 11. Division, der 12. Division, der Kommandanturen Breslau, Glatz und Neiße.	Mehr als 1 Jahr.	Neiße.	

Armee-Korps	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat	Angabe der Strafdauer	Bezeichnung des Festungs-Gefängnisses	Bemerkungen.
VII.	Korps-Gericht, Gericht der 13. Division, der Kommandantur Wesel, Garnison-Gericht zu Münster.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Wesel.	Die Unteroffiziere sind in Wesel einzustellen.
"	Gericht der 14. Division.	Mehr als 1 Jahr.	Wesel.	
"	Gericht der 14. Division.	Bis 1 Jahr incl.	Cöln.	
VIII.	Korps-Gericht, Gericht der 15. Division, der 16. Division, der Gouvernements Cöln und Coblenz, der Kommandantur zu Saarlouis.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Cöln.	Die Unteroffiziere sind in Cöln einzustellen.
IX.	Korps-Gericht, Gericht der 17. Division, excl. des Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingents, der 18. Division, der Kommandanturen Altona-Hamburg, Kiel, Sonderburg-Düppel.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Magdeburg.	Die Unteroffiziere sind in Magdeburg einzustellen.
X.	Korps-Gericht, Gericht der 20. Division und der Kommandantur Hannover.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Minden.	Die Unteroffiziere sind zunächst in Minden, demnächst in Wesel einzustellen.
"	Gericht der 19. Division.	desgl.	Wesel.	
XI.	Korps-Gericht, Gericht der 22. Division, der Großherzoglich Hessischen (25) Division, der Kommandanturen Cassel, Darmstadt und Frankfurt a/M.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Mainz.	Die Unteroffiziere sind zunächst in Mainz, demnächst in Cöln einzustellen.
"	Gericht der 21. Division und des Gouvernements Mainz.	desgl.	Cöln.	
XIV.	Korps-Gericht, Gericht der 28. und 29. Division, der Kommandanturen Carlsruhe und Rastatt.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Rastatt.	Wenn die Festungs-Gefängnisse Rastatt und Straßburg i/E. voll belegt sind, so steht dem XIV. bezw. XV. Armee-Korps das Festungs-Gefängniß Cöln zur Einstellung Verurtheilter (Unteroffiziere wie Gemeine) zur Disposition.
XV.	Korps-Gericht, Gericht der 30. und 31. Division, der Kavallerie-Division des XV. Armee-Korps, der Gouvernements Metz und Straßburg i/E., der Kommanturen Breisach (Neu) und Diedenhofen.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Straßburg i/E.	

ad No. 253/1. A. 2.

Nr. 99.

Bekleidungs-Kompetenzen der zur Probedienstleistung bei den Civilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere.

Berlin, den 15. April 1878.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 22. September 1875 (A.-V.-Bl. Nr. 20) und vom 8. Februar 1877 (A.-V.-Bl. Nr. 4) wird hierdurch bestimmt, daß die Bekleidungs-Gebührnisse der zur Probedienstleistung bei den Civilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere auch für das Etatsjahr 1878/79 von den Truppen zurückzurechnen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 24. 1. 78. M. O. D. 3.

Nr. 100.

Verlegung einzelner Königlich Sächsischer Truppentheile.

Berlin, den 18. April 1878.

Es sind:

die 4. und 5. Eskadron des Königlich Sächsischen Garde-Reiter-Regiments am 1. d. Mts. von Pirna nach Dresden,

die 1. Abtheilung des 1. Königlich Sächsischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 12 an demselben Tage von Radeberg nach Dresden und

die 1. Abtheilung des 2. Königlich Sächsischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 28 am 4. d. Mts. von Dresden nach Pirna —

verlegt worden; was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 383. 4. A. 1.

Nr. 101.

Ergänzung bezw. Abänderung der Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militär-Verwaltung berechtigt sind.

Berlin, den 24. April 1878.

Die mit dem Erlasse vom 15. Juni 1875 (A.-V.-Bl. S. 128) veröffentlichte Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militär-Verwaltung berechtigt sind, sowie der Zeiträume, für welche Urlaub gewährt werden darf, wird wie folgt ergänzt bezw. abgeändert:

1) Unter II. 2 ist statt „Eisenbahn-Bataillons" zu setzen: „Eisenbahn-Regiments".
2) Unter II. 6 ist einzuschalten:
   a. hinter „der Inspekteur der Infanterie-Schulen":
      „der Inspekteur der Kriegsschulen",
   b. hinter „der Inspekteur des Militär-Veterinär-Wesens":
      „der Inspekteur der militärischen Strafanstalten".
3) Unter III. ist einzuschalten:
   a. hinter „die Festungs-Inspekteure":
      „der Inspekteur der Militär-Telegraphie",
   b. hinter „die Kommandeure der Unteroffizierschulen":
      „der Kommandeur der Unteroffizier-Vorschule",
   c. hinter „der Unterrichts-Dirigent der Zentral-Turn-Anstalt":
      „die Vorstände der großen Festungs-Gefängnisse".
4) Unter III. ist zu streichen:
   „die Festungs-Bau-Direktoren".

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1653. 12. 77. K. M.

Nr. 102.

Friedens-Verpflegungs-Etats für 1878/79.

Berlin, den 24. April 1878.

Zu den unterm 10. Mai v. Js. — Nr. 113/5 A1. — ausgegebenen Friedens-Verpflegungs-Etats für 1877/78 werden den Kommandobehörden ꝛc. Abänderungen zugehen.

Mit diesen Aenderungen gelten jene Etats auch für das Rechnungsjahr vom 1. April 1878 bis Ende März 1879.

Die in Zugang gestellten 11 Oberfeuerwerker sind für die Artillerie-Werkstätten und Pulverfabriken bestimmt. Den in Folge dieser Vermehrung und der anderweiten Vertheilung des Feuerwerks-Personals auf die einzelnen Bataillone nothwendig werdenden Ausgleich wird die General-Inspektion der Artillerie anordnen.

Hinsichtlich der Etatsverminderung bei einzelnen Landwehr-Bezirks-Kommandos gilt die Ausführungs-Bestimmung 5 zu den vorjährigen Etats.

Kriegs-Ministerium.

No. 604. 4. A. 1. v. Kameke.

Nr. 103.

Zahlung und Liquidirung der Pferde-Entschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen.

Berlin, den 24. April 1878.

In Abänderung der bisherigen Bestimmungen in Betreff der Zahlung und Liquidirung der Pferde-Entschädigungsgelder für je ein Dienstpferd der als Adjutanten fungirenden Lieutenants wird Folgendes bestimmt:

1) Zum Empfange der Entschädigung zur Selbstbeschaffung eines Dienstpferdes — im Betrage von 825 Mark für 5 Jahre — sind die als Adjutanten eines Truppentheils oder einer Militär-Behörde kommandirten Lieutenants berechtigt, welche mindestens eine etatsmäßige Ration beziehen und auf ein Chargenpferd keinen Anspruch haben.

2) Jedem vom 1. April d. J. ab neu eintretenden Adjutanten ist auf seinen Antrag die Entschädigung für die 5jährige Dauer im Voraus zu zahlen. Die Zahlung erfolgt:
   a. für diejenigen Adjutanten, welche Gehalt und Adjutantenzulage oder auch nur letztere von einem Truppentheil empfangen, von diesem vorschußweise aus den bereitesten Kassenbeständen;
   b. für die übrigen Adjutanten auf Anweisung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen, auf die General-Militär-Kasse.

3) Findet eine Vorauszahlung nicht statt, so wird am Schlusse jedes Etatsjahres bezw. beim Aufhören der Berechtigung der fällige Theil der Entschädigung für jeden Monat mit 13,75 Mark gewährt.

   In derselben Weise werden für die Folge die zur Zeit bereits fungirenden und diejenigen Adjutanten abgefunden, welche nach Ablauf der fünfjährigen Dauer erneuten Anspruch auf das Pferde-Entschädigungsgeld haben. In letzterem Falle ist der Anspruch auf nochmalige Vorauszahlung ausgeschlossen.

4) Die laufende Entschädigung für die unter 2a. und 3 gedachten Adjutanten ist von den Truppen in den ersten Tagen des Monats April für das abgelaufene Etatsjahr, mit den Quittungen der Empfänger belegt, bei der zuständigen Intendantur zu liquidiren.

   Für diejenigen Empfangsberechtigten, welche ihre Gebührnisse von der General-Militär-Kasse bezw. einer Korps-Zahlungsstelle erhalten, sind die Seitens der nächst-vorgesetzten Behörde aufgestellten Liquidationen unbelegt zu demselben Zeitpunkte oder beim Aufhören der Berechtigung derjenigen Stelle vorzulegen, welche die Anweisung des Gehalts bewirkt; beim Kriegs-Ministerium jedoch der Abtheilung für das Remontewesen.

   Die Anweisung hat vor dem Final-Abschlusse auf die General-Militär-Kasse zur Verrechnung bei Kapitel 32 Tit. 3 zu erfolgen.

5) Zur Deckung der aus den Truppenkassen — 2a. — empfangenen und offen gebliebenen Vorschüsse werden die nach 4 liquidirten Beträge einbehalten.

6) Bei Veränderungen in der Besetzung der Adjutantenstellen kommen für den Beginn und das Aufhören des Anspruchs auf die qu. monatlichen Entschädigungsbeträge die rücksichtlich der Gewährung der Adjutanten-Zulage bestehenden Grundsätze zur Anwendung.

7) Neben der vorschußweise gewährten Gesammt-Entschädigung ist die in der Instruktion für die Verwaltung des Offizier-Unterstützungsfonds vorgesehene Vorschußgewährung zulässig.

8) Zur Sicherung der vorschußweise bezw. im Voraus gewährten vollen fünfjährigen Entschädigung ist das Pferd des Adjutanten, für welches der Betrag gezahlt worden, von einer durch die dem Offizier vorgesetzte Behörde zu bestimmenden Kommission, bestehend aus einem Stabsoffizier, einem Hauptmann oder Rittmeister, einem Lieutenant und einem Roßarzt (Ober-Roßarzt, Roßarzt oder Unter-Roßarzt) in Bezug auf seine Brauchbarkeit nachträglich zu untersuchen und darüber eine Verhandlung aufzunehmen, welcher das National beizufügen ist. Die zur Kommission gehörenden Offiziere sind möglichst demjenigen Garnisonorte, wo die Untersuchung stattfindet, zu entnehmen.

Ist ein Roßarzt nicht am Orte, so kann an dessen Stelle ein beamteter Zivil-Thierarzt treten. Ist auch ein solcher nicht vorhanden, so genügt die Begutachtung der übrigen Kommissions-Mitglieder. Die Roßärzte erhalten für ihre Betheiligung an der kommissarischen Untersuchung keine Entschädigung, dagegen ist dem Zivil-Thierarzte die Vergütung nach der für einmalige Untersuchung eines Pferdes bestehenden Taxe zu zahlen.

Diese Kosten sind mit der Quittung des Empfängers belegt nach erfolgter Feststellung in Gemäßheit des Erlasses vom 2. April 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 8) bei der Intendantur bezw. hinsichtlich derjenigen Pferde, für welche die Entschädigung im Voraus von der Abtheilung für das Remontewesen angewiesen ist, bei der genannten Abtheilung zur Liquidation zu bringen.

Die Anweisung erfolgt auf die General-Militär-Kasse zur Verrechnung beim Kapitel 32. Tit. 3 des Militär-Etats.

9) Wenn das Pferd, für welches die volle fünfjährige Entschädigung vorschußweise bezw. im Voraus gezahlt worden, vor Ablauf der fünfjährigen Dauer im Dienste oder in unmittelbarer Folge desselben krepirt oder vollständig dienstunbrauchbar geworden, so ist dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen, davon Anzeige zu erstatten und wird dort entschieden, ob und in wie weit der vorschußweise bezw. im Voraus gezahlte Betrag für die noch nicht abgelaufene Dauer belassen und ein neuer Vorschuß gezahlt werden darf.

Dem Berichte ist die nach dem Ankauf aufgenommene Verhandlung nebst National, sowie der Sektionsbericht und an Stelle des letzteren bei einem unbrauchbaren Pferde die von einer nach 8 zu bildenden Kommission ausgestellte Unbrauchbarkeits-Erklärung unter Angabe des etwaigen Erlöses beizufügen.

Roßärzte haben sich der Sektion und der Berichterstattung darüber unentgeltlich zu unterziehen. Würden durch Zuziehung eines Zivil-Thierarztes Kosten für Anfertigung des Sektionsberichtes entstehen, so genügt das Attest des direkten Vorgesetzten über den erfolgten Tod des Pferdes.

10) Beim Ausscheiden eines Offiziers als Adjutant vor Ablauf der fünfjährigen Dauer ist der Vorschußrest bezw. der Betrag für die noch nicht abgelaufene Dauer der Vorauszahlung, event. unter Zuhilfenahme des Erlöses für das verkaufte Pferd derjenigen Stelle zur Einziehung zu offeriren, welche den bezüglichen Vorschuß von 825 Mark gezahlt bezw. angewiesen hat.

Wird indeß ein Adjutant unter Belassung in diesem Kommando vom Lieutenant zum etatsmäßigen Hauptmann befördert, oder tritt er als Hauptmann in die Truppe zurück, so kann in besonders motivirten Fällen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen, die Rückzahlung des Vorschusses in monatlichen Raten von mindestens 13,75 Mark erfolgen.

11) Die kriegsministeriellen Erlasse vom 5. Januar 1875 — Nr. 321. 12. R. A. — vom 27. März 1875 — Nr. 196. 2. R. A. — vom 1. Juni 1875 — Nr. 1. 5. 75. R. A. und vom 26. September 1875 — Nr. 386. 8. R. A. — treten hierdurch außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
No. 68. 1. 78. A. R. v. Kameke.

Nr. 104.

Einziehung rc. von Noten der vormaligen Preußischen Bank.

Berlin, den 26. April 1878.

Die nachstehend abgedruckte Zirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 17. April d. J., be-

treffend die Einziehung 2c. der auf Thalerwährung lautenden Noten der vormaligen Preußischen Bank und der von derselben Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 718. 4. 78. M. O. D. 1.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, sämmtliche nachgeordnete Kassen dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie die auf Thalerwährung lautenden Noten der vormaligen Preußischen Bank und die von derselben Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten fortan nicht mehr anzunehmen haben.

Alle in den Kassen befindlichen Noten der gedachten Art sind unverzüglich, eventuell durch Vermittelung der höheren Kasse, bei der nächsten Reichsbankstelle in Zahlung zu geben oder zum Umtausch zu bringen.

Nach dem 31. Mai d. Js. darf zur Vermeidung persönlicher Haftbarkeit des Kassenführers keine der vorerwähnten Noten mehr in den Kassen vorhanden sein.

Berlin, den 17. April 1878.

Der Finanz-Minister.
gez. Hobrecht.

An sämmtliche Königliche Regierungen 2c.

I. 5392. III. 4761.

Nr. 105.

Verrechnung der Ausgaben für die Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 27. April 1878.

Unter Abänderung des Erlasses vom 4. Januar 1875 A.-V.-Bl. S. 14 — bezw. 15. Januar 1876 A.-V.-Bl. S. 24. — wird Folgendes bestimmt:

1) Die Magazin-Verwaltungen bezw. Lazarethe haben vom 1. d. Mts. ab die Vergütung für das an die Militärgefangenen, die Arbeitssoldaten sowie das ständige Aufsichtspersonal der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen verabreichte Brot, bezw. die Krankenpflege- und Arzneikosten für die vorgedachten Personen nicht mehr zur Liquidation zu bringen. Die Justifizirung der Brotempfänge findet fortan nur in den Rechnungen der Proviant-Aemter statt.

2) Am Schlusse jeden Etats-Jahres haben die Intendanturen den Ausgabe-Kapiteln 25 und 29 die zustehenden Beträge durch Fondsausgleichung zuzuführen.

Die Fondsausgleichung erfolgt:

I. hinsichtlich der Brotverpflegung auf Grund einer von den betreffenden Proviant-Aemtern aufzustellenden einfachen unbelegten Nachweisung;

II. hinsichtlich der Krankenpflege- und Arzneikosten auf Grund einer von den betheiligten Lazarethen einzureichenden Nachweisung:

a. der Krankenverpflegungstage für im Lazareth befindlich gewesene Militärgefangene und Arbeitssoldaten, bezw. Mannschaften vom ständigen Aufsichtspersonal;

b. der Behandlungstage für revierkranke und für schonungskranke Gefangene 2c.

Die zu II genannten Nachweisungen sind vorher nach den Krankenrapporten bezw. nach den namentlichen Krankenverzeichnissen zu prüfen. Ein Exemplar der Nachweisungen ist der Rechnung vom Kapitel 29, ein zweites festgestelltes Exemplar der Lazareth-Jahres-Rechnung beizufügen.

3) Die Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen haben vom 1. d. Mts. ab den Intendanturen den Verpflegungsrapport, in welchem die Brotportionen in gleicher Weise, wie in dem Schema Beilage 8 des Geldverpflegungs-Reglements zu berechnen sind, in drei Exemplaren einzusenden.

Ein Exemplar ist von den Intendanturen allmonatlich dem Militär-Oekonomie-Departement einzureichen, welchem auch sämmtliche Liquidationen der genannten Anstalten über Brotgeld zur Kontrole vorzulegen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 998. 3. A. 2.

Nr. 106.

Meldungen der Garnison-Baubeamten bei militärischen Befehlshabern ꝛc.

Berlin, den 27. April 1878.

Im Verfolg der durch das Armee-Verordnungs-Blatt Seite 169 pro 1877 publicirten Verfügung vom 31 August 1877 — Meldungen der Garnison-Baubeamten bei Versetzungs- ꝛc. Reisen bezw. Beurlaubungen — wird angeordnet:

1) Die Garnison-Baubeamten haben den Antritt einer Dienstreise oder eines Urlaubs, ebenso die Rückkehr in beiden Fällen, dem Gouverneur, Kommandanten resp. Garnison-Aeltesten ihres amtlichen Wohnsitzes schriftlich, und zwar auf einem Meldezettel, anzuzeigen.
2) Dieselbe Verpflichtung gilt im Falle einer Dienstreise auch der vorgesetzten Korps-Intendantur gegenüber, wenn der Garnison-Baubeamte am Stationsort der Korps-Intendantur seinen amtlichen Wohnsitz hat.
3) Im Falle der Anstellung oder Versetzung haben sich die Garnison-Baubeamten persönlich an- resp. abzumelden: beim Gouverneur, Kommandanten resp. Garnison-Aeltesten und, wenn das vorgesetzte General-Kommando am Orte, bei dem kommandirenden General und dem Chef des Generalstabes.
4) Dieselbe persönliche Meldung hat zu erfolgen, wenn ein Wechsel in der Person des Gouverneurs, des Kommandanten resp. Garnison-Aeltesten, des am Stationsorte des Garnison-Baubeamten garnisonirenden vorgesetzten kommandirenden Generals oder Chefs des Generalstabes und des Korps-Intendanten eintritt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1082. 2. 78. M. O. D. 4.

Nr. 107.

Abschlußnummer für 1877 im Aushebungs-Bezirk Grevismühlen.

Berlin, den 18. April 1878.

Nach einer Meldung der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) ist für 1877 die Abschlußnummer im Aushebungs-Bezirk Grevismühlen nicht 157 sondern 146.

Behufs Berichtigung der auf Grund des §. 57, 3 letztes alinea der Ersatz-Ordnung diesseits zusammengestellten und veröffentlichten tabellarischen Uebersicht wird Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 464. 4. A. 1.

Nr. 108.

Liquidirung und Verrechnung der Kosten für die Reisen und Märsche zu den topographischen Vermessungen.

Berlin, den 20. April 1878.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 12. Oktober 1869 ad 1. (Armee-Verordnungs-Blatt für 1869 Seite 196) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß vom Etatsjahre 1878/79 ab die Kosten für die Reisen der von den Truppen zu den topographischen Vermessungen kommandirten Offiziere resp. nach Berlin und dem Vermessungsbezirke und zurück, sowie die Kosten für die Märsche ꝛc. der zu den gedachten Vermessungen als Instrumententräger kommandirten Mannschaften von der Garnison nach den Vermessungsbezirken und zurück nicht mehr von dem allgemeinen Reisekosten- resp. dem Natural-Verpflegungs-Fonds, sondern von dem Landesvermessungs-Fonds bei Kapitel 22 des Etats getragen werden und bei dem Chef der Landes-Aufnahme zu liquidiren sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Hammer.

No. 409. 4. 78. M. O. D. 1.

Nr. 109.

Berechnung der Vergütung für die von den Kavallerie-Truppentheilen bei Märschen ꝛc. benutzten Krümperpferde und der ihnen eigenthümlich gehörigen Wagen zu Vorspannleistungen.

Berlin, den 22. April 1878.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 20. Juli 1877 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 149) wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Kavallerie-Truppentheilen bei Benutzung der Krümperpferde und der ihnen eigenthümlich gehörigen Wagen zu Vorspannleistungen die Vergütung von zwei Drittel der von dem Bundesrath festgestellten Vergütungssätze stets nur für die Zeit der wirklichen Inanspruchnahme der qu. Fuhrwerke durch die Leistung — mithin bei einer Fahrt von 6 Stunden und darunter zwei Drittel der Hälfte des Tagessatzes, bei einer Fahrt über 6 Stunden zwei Drittel des vollen Tagessatzes — zu gewähren ist. Hiernach wird die Dauer der Rückfahrt einschließlich der Fütterungszeit bei Feststellung der Vergütung nur in den Fällen in Berechnung zu ziehen sein, wo eine Rückkehr nach dem Orte, von welchem die Abfahrt erfolgt ist, wirklich stattgefunden hat.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 570. 2. 78. M. O. D. 3.

Nr. 110.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 25. April 1878.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungsraths der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. **Kameke.**

No. 482. 4. M. O. D. 1.

Wir erlauben uns hiermit Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine zu bringen:

I.

In der am 15. April cr. abgehaltenen fünften ordentlichen General-Versammlung der versicherten Mitglieder der Anstalt wurde der Rechenschafts-Bericht nebst Jahres-Abschluß und Bilanz für das Jahr 1877 genehmigt und Decharge ertheilt.

Vom fünften Rechenschafts-Bericht ꝛc. kann bei sämmtlichen Truppentheilen und Militärbehörden Einsicht genommen werden, auch ist die diesseitige Direktion gern bereit, denselben auf besonderen Wunsch Versicherten zukommen zu lassen.

II.

Für den nächsten Aufnahme-Termin

den 1. Juli 1878

werden Neu-Anmeldungen von Versicherungs-Anträgen seitens der diesseitigen Direktion jederzeit bis

spätestens zum 15. Juni cr.

entgegengenommen.

Die Königlichen Truppentheile und Behörden ersuchen wir, auf die Benutzung unseres für die Armee und Marine so segensreichen Instituts alle unterhabenden Herren Offiziere, Aerzte und Beamte in deren eigenem Interesse aufmerksam machen und gleichzeitig auch dafür besorgt bleiben zu wollen, daß die Anmeldung aller zum Beitritt in die diesseitige Anstalt auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1871 verpflichteten Herren Offiziere ꝛc. zu den betreffenden nächsten Aufnahme-Terminen stets pünktlich erfolge.

III.

Als „Verloren gegangen“ sind der diesseitigen Direktion angezeigt:

Police Nr. 1837 über 300 *M.* Versicherungs-Summe.
„ „ 2227 „ 300 „ „ „
„ „ 2243 „ 300 „ „ „
„ „ 3852 „ 900 „ „ „

Sollten sich dieselben oder eine derselben wieder aufgefunden haben, resp. sollte über deren Verbleib irgend welche Auskunft gegeben werden können, so ist hiervon unserer Direktion seitens der Betreffenden bis spätestens

zum 15. Juni cr.

Mittheilung zu machen.

Berlin, den 15. April 1878.

Verwaltungs-Rath der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die **Armee und Marine.**

Der Vorsitzende
v. Tilly.
Generalmajor ꝛc.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf S. 86 dieses Blattes muß es in der A. K.-O. vom 15. April cr. unter 2, Zeile 4 statt:

„des 2. Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 30“

heißen:

„das 2. Badische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30“.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 5. Mai 1878. Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 111.

Kommandozulage, Beihülfen an Unteroffiziere und Viktualien-Portion bei den Truppen-Uebungen.

In Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats für 1878/79 bestimme Ich:

1) Soweit nach dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden bisher nur die halbe Kommandozulage zahlbar gewesen ist, wird in Zukunft die ganze Kommandozulage gewährt.
2) Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Zivilversorgungs-Schein ausscheiden, empfangen eine einmalige Beihülfe von Einhundertfünfundsechszig Mark.
3) Die Bestimmung hinsichtlich der Zuständigkeit der großen Viktualien-Portion im §. 16 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden wird dahin erweitert, daß bei sämmtlichen Uebungen den an denselben theilnehmenden Truppen die bezeichnete Portion auf die ganze Dauer des Kantonnements ꝛc. während der Abwesenheit aus der Garnison zu gewähren ist.

Die Bestimmungen unter 1 und 2 sind als mit dem 1. April d. Js. in Kraft getreten anzusehen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. April 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

Zu 1. Das Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden erleidet folgende Aenderungen:

Es sind vom § 47. 2 die ersten sechs Absätze, das Wort „ganzen" in der ersten Zeile des siebenten Absatzes und die Anmerkungen * und **, in der Anmerkung ** zu §. 47. 3 das Wort „ganze" und im §. 80. 1 und 2 die Worte „ganze oder halbe" bezw. „ganze" zu streichen.

Die Einheitssätze und Geldbeträge der Beilage 9 sind — nur nicht bei Nr. 6 — zu verdoppeln. Die Schlußsumme beträgt 125,60 M.

Zu 2a. Empfangsberechtigt sind alle dem Reichsheere angehörenden Unteroffiziere, welchen die unter 2 der Allerhöchsten Ordre bezeichneten Voraussetzungen zur Seite stehen. Nach einem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst ist die Beihülfe nicht von Neuem zahlbar.

b. Die Dienstzeit berechnet sich in gleicher Weise, wie der im §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874 betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. gedachte zwölfjährige aktive Dienst.

c. Zur Verrechnung — mit Quittung belegt — gelangen die Beihülfen in der Verpflegungs-Liquidation desjenigen Monats, in welchem sie gezahlt sind, unter Titel 13a des Etatskapitels 24 der fortdauernden Ausgaben. Truppen ꝛc., welche Verpflegungs-Liquidationen für Kapitel 24 nicht legen, haben über

die gezahlten Beihülfen der Intendantur eine besondere Liquidation einzureichen. In dieser Liquidation bezw. dem Verpflegungs-Rapport ist der Nachweis der 12jährigen aktiven Dienstzeit — durch Angabe des Tages des Diensteintritts und etwaiger Unterbrechungen sowie des Entlassungstages — zu führen. Die Zahlung erfolgt von demjenigen Truppentheil ꝛc., in dessen Verpflegung der Ausscheidende sich zuletzt befunden hat.

Zu 3. Bei den Divisions- und Korps-Uebungen sowie bei den größeren Pionier- und Belagerungs-Uebungen haben auch die an diesen Uebungen theilnehmenden, aus der Garnison nicht abgerückten Truppen auf die große Viktualienportion gemäß §. 19 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden Anspruch; bei den Regiments- und Brigade-Uebungen gebührt solche jedoch nur den in Kantonnements befindlichen Truppentheilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 7. 5. A. 1.

Nr. 112.

Aenderung in den Gehältern und Stolgebühren-Entschädigungen der Militär-Pfarrer und Küster.

Berlin, den 30. April 1878.

Durch den Etat für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Etatsjahr 1878/79 haben die Gehälter der Militär-Pfarrer und Küster eine allgemeine Aufbesserung erfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entschädigungen, welche den seiner Zeit bereits im Amte befindlich gewesenen Militär-Pfarrern und Küstern für den Wegfall der Stolgebühren in den Militär-Gemeinden nach der Allerhöchsten Ordre vom 21. Juli und den dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen vom 1. August 1877 (A.-V.-Bl. St. 20, Nr. 169) auf Grund des Etats für 1877/78 zugestanden worden waren, nur noch insoweit zu gewähren sind, als für dieselben nicht durch diese Gehalts-Aufbesserung anderweitige Deckung erfolgt.

Demnach und in Gemäßheit der in der gedachten Allerhöchsten Ordre desfalls getroffenen Bestimmung treten die im Passus 1 der bezeichneten Ausführungs-Bestimmungen erwähnten Nachweisungen sowie alle späteren Bewilligungen an Stolgebühren-Entschädigung mit dem 1. April dieses Jahres außer Kraft. Dagegen erfolgt wegen der von diesem Zeitpunkte an den einzelnen Militär-Pfarrern und Küstern zufallenden Gehalts-Gebührnisse sowie hinsichtlich anderweitiger Festsetzung der — nur noch einigen wenigen Militär-Pfarrern — fortzugewährenden Stolgebühren-Entschädigungen Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements speziellere Veranlassung.

Ferner modifizirt sich in Folge der gedachten Aufbesserung der vorerwähnte Erlaß dahin, daß nunmehr auch die durch Aufrücken in höhere Gehalts-Klassen eintretenden Gehalts-Zulagen (Passus 4) betreffenden Falls auf die Stolgebühren-Entschädigung in Anrechnung zu bringen sind und bei Pensionirung aus der Militär-Stelle (Passus 5) für die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens hinsichtlich der Stolgebühren nur derjenige Entschädigungs-Betrag von Einfluß ist, welcher zur Zeit der Pensionirung etwa noch bezogen wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 731. 4. 78. A. 2.

Nr. 113.

Ausgabe eines Anhanges zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, sowie einer Beschreibung der Bekleidungs- ꝛc. Stücke der nachbenannten, in die Preußische Verwaltung übernommenen Truppentheile.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein zweiter Anhang zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868, sowie eine Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der Großherzoglich Mecklenburgischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppentheile den Königlichen Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden in der erforderlichen Anzahl Exemplare per Konvert zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 55. 5. M. O. D. 3.

Nr. 114.

Nachweisung der während des ersten Vierteljahres 1878 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 27. April 1878.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten. *)		
1	Anröchte Sp ,	mit beschränktem Tagesdienst	Arnsberg.
2	Ascheberg,	desgl.	Kiel
3	Assel Sp.,	desgl.	Hamburg.
4	Belleben,	desgl.	Halle a. S.
5	Beningen-Merlenbach,	desgl.	Metz.
6	Bergheim, Reg.-Bez. Minden,	desgl.	Minden.
7	Berthelmingen,	desgl.	Metz.
8	Betzdorf,	desgl.	Coblenz.
9	Bladen Sp.,	desgl.	Oppeln.
10	Bonenburg,	desgl.	Minden.
11	Bornum Sp.,	desgl.	Braunschweig.
12	Bovenden,	desgl.	=
13	Brüssow,	desgl.	Potsdam.
14	Bunde in Ostfriesland,	desgl.	Oldenburg,
15	Burg in Baden,	desgl.	Constanz.
16	Bützfleth Sp.,	desgl.	Hamburg.
17	Crossen, Reg.-Bez. Merseburg,	desgl.	Halle a. S.
18	Dechsel Sp.,	desgl.	Frankfurt a. O.
19	Derneburg,	desgl.	Hannover.
20	Dresden, Strehlen,	desgl.	Dresden.
21	Eimsbüttel,	desgl.	Hamburg.
22	Elten,	desgl.	Düsseldorf.
23	Elz, Reg.-Bez. Wiesbaden, Sp.,	desgl.	Frankfurt a. M.
24	Enkirch,	desgl.	Coblenz.
25	Epe,	desgl.	Münster.
26	Epfig Sp.,	desgl.	Straßburg i. Els.
27	Eppendorf,	desgl.	Hamburg.
28	Erpel,	desgl.	Coblenz.
29	Eynatten Sp.,	desgl.	Aachen.
30	Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg, Sp.,	desgl.	Halle a. S.
31	Falkenberg in Niederschl., Sp.,	desgl.	Liegnitz
32	Flamersheim Sp.,	desgl.	Cöln.
33	Fränk. Crumbach, Sp.,	desgl.	Darmstadt.
34	Geesthacht,	desgl.	Hamburg.
35	Glienke i. M. Sp.,	desgl.	Schwerin.
36	Gr. Drensen Sp.,	desgl.	Bromberg.
37	Großhettingen,	desgl.	Metz.
38	Groß-Mühlingen,	desgl.	Magdeburg.
39	Halbe,	desgl.	Potsdam.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit „Sp." bezeichnet.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
40	Hamelvörden Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Hamburg.
41	Haßleben Sp.,	desgl.	Potsdam.
42	Haste,	desgl.	Minden.
43	Hehlen, Sp.,	desgl.	Braunschweig.
44	Heitersheim,	desgl.	Constanz.
45	Hemme,	desgl.	Kiel.
46	Hemingen in Lothr.	desgl.	Metz
47	Heringen,	desgl.	Halle a. S.
48	Hilter,	desgl.	Oldenburg.
49	Holtenau,	desgl.	Kiel.
50	Jordan Sp.,	desgl.	Frankfurt a. O.
51	Karlingen,	desgl.	Metz.
52	Kritzkow Sp.,	desgl.	Schwerin.
53	Langenhagen Sp.,	desgl.	Hannover.
54	Laurenburg,	desgl.	Frankfurt a. M.
55	Leutesdorf,	desgl.	Coblenz.
56	Liel Sp.,	desgl.	Constanz.
57	Lockwitz,	desgl.	Dresden.
58	Löhnberg Sp.,	desgl.	Frankfurt a. M.
59	Magdeburg, Werder,	desgl.	Magdeburg.
60	Marlenheim Sp.,	desgl.	Straßburg im Els.
61	Martinickenfelde Sp..	desgl.	Berlin.
62	Mehlem,	desgl.	Cöln.
63	Merl Sp.,	desgl.	Coblenz.
64	Midlum,	desgl.	Bremen.
65	Mieschkow Sp.,	desgl.	Posen.
66	Mittel-Steinkirch Sp.,	desgl.	Leipzig.
67	Mühlenrahmede Sp.,	desgl.	Arnsberg.
68	Mühltroff,	desgl.	Liegnitz.
69	Münchhausen Sp.,	desgl.	Cassel.
70	Neustadt a. Dosse, Stadt,	desgl.	Potsdam.
71	Ober-Röblingen am See,	desgl.	Halle a. S.
72	Oberweiler Sp.,	desgl.	Constanz.
73	Oberwinter,	desgl.	Coblenz.
74	Ochtendung Sp.,	desgl.	=
75	Plettenberg, Bahnhof, Sp.,	desgl.	Arnsberg.
76	Pöseldorf,	desgl.	Hamburg.
77	Polle,	desgl.	Braunschweig.
78	Rebel Sp.	desgl.	Cöslin.
79	Reinwasser Sp.	desgl.	=
80	Rheinbrohl,	desgl.	Coblenz.
81	Rothenuffeln,	desgl.	Minden.
82	Rüsselsheim,	desgl.	Darmstadt.
83	Scherweiler Sp.,	desgl.	Straßburg i. Els.
84	Schleswig, Bahnhof, Sp.,	desgl.	Kiel.
85	Schmalnau Sp.	desgl.	Cassel.
86	Schraplau,	desgl.	Halle a. S.
87	Schugsten Sp.,	desgl.	Königsberg.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
88	Sechtem,	mit beschränktem Tagesdienst	Cöln.
89	Selent Sp.,	desgl.	Kiel.
90	Selsingen Sp.,	desgl.	Bremen.
91	Sodehnen Sp.,	desgl.	Gumbinnen.
92	Solgne Sp.,	desgl.	Metz.
93	Spandau (Zweig-Post-Amt auf dem Hamburger Bahnhof),	desgl.	Potsdam.
94	Spiegelberg Sp.,	desgl.	Königsberg.
95	Stangenwalde Sp.,	desgl.	Danzig.
96	Staudernheim,	desgl.	Coblenz.
97	Tating Sp.,	desgl.	Kiel.
98	Tingleff,	desgl.	Kiel.
99	Trischin Sp..	desgl.	Bromberg.
100	Uder,	desgl.	Erfurt.
101	Unkel,	desgl.	Coblenz.
102	Wahn,	desgl.	Cöln.
103	Walldorf in Sachsen-Meiningen,	desgl.	Erfurt.
104	Westerholt Sp.,	desgl.	Münster.
105	Wildemann,	desgl.	Braunschweig.
106	Willuhnen Sp.,	desgl.	Gumbinnen.
107	Worringen,	desgl.	Cöln.
108	Wremen Sp.,	desgl.	Bremen.
	B. Wiedereröffnet wurde:		
1	Thal, am 1. März	von da ab mit beschränktem Tagesdienst dauernd in Betrieb genommen	Erfurt.
	C. Geschlossen bezw. aufgehoben wurden:		
1	Berlin, Kommandantenstraße,	Ende März aufgehoben	Berlin.
2	Myslowitz, Bahnhof,	"	Oppeln.
	D. Sonstige Veränderungen:		
1	Cassel, Bahnhof,	ist mit Fernsprechern versehen,	Cassel.
2	Dresden, Neustadt, Postamt Nr. 6	ist voller Tagesdienst eingeführt,	Dresden.
3	Königsberg in Franken (Sachsen-Coburg),	die bisherigen K. bayerischen Telegraphen-Anstalten sind vom 1. Januar von der Reichsverwaltung übernommen	Erfurt.
4	Ostheim v. d. Rhön (Sachsen-Weimar),		Erfurt.
5	Nienburg a. d. Weser,	ist der beschränkte Tagesdienst eingeführt	Hannover.
6	Stade,	das bisher selbstständige Telegraphen-Amt ist mit der Orts-Post-Anstalt vereinigt,	Hamburg.
7	Warburg,	ist der beschränkte Tagesdienst eingeführt,	Minden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 752. 4. Ing.

Nr. 115.

Druckfehler-Berichtigung im Preis-Tarife Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Berlin, den 26. April 1878.

In dem Preistarife Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — Berlin im Dezember 1877 — ist auf Seite 27 Pos. 465 — „1000" anstatt „100" Steckstollen zu setzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. J. V. Wille.

No. 706. 4. Art. 2.

Nr. 116.

Bestimmungen für den Geschäftsverkehr zwischen den Ingenieur-Lokalbehörden und den Reichs-Telegraphen-Behörden in Bezug auf Angelegenheiten der Militär-Telegraphie.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Den betreffenden Kommando- und Militär-Behörden wird die erforderliche Anzahl Exemplare der vorangegebenen Bestimmungen per Kouvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 722. 4. 78. Ing.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 18. Mai 1878. **Nr. 11.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 117.

Dislokation des 3. Bataillons Hannoverschen Füsilier-Regiments Nr. 73.

Berlin, den 11. Mai 1878.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß zum 1. Oktober d. Js. das 3. Bataillon Hannoverschen Füsilier-Regiments Nr. 73. von Osnabrück nach Hannover zu verlegen ist, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 240. 3. A. 1.

Nr. 118.

Deklaration zu den §§. 6, 2 und 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Gemeine, welche an Stelle zur Probedienstleistung abkommandirter Unteroffiziere den Dienst in der Front thun, haben auf die Zulage von drei Mark monatlich auch in denjenigen Fällen Anspruch, wo den abkommandirten Unteroffizieren zur Erreichung des im §. 39, 1 normirten Einkommens ein Zuschuß aus Militär-Fonds gewährt wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 30. 4. M. O. D. 3.

Nr. 119.

Stempel zu Nebenexemplaren von Verträgen.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Auf dem Hauptexemplar der im Ressort der Militär-Verwaltung abgeschlossenen Verträge ist stets der Betrag des zu den Nebenexemplaren verwendeten Stempels zu vermerken.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 505. 10. 77. Ing.

Nr. 120.

Nachträge zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Zu der Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze sind die bis Januar d. Js. ergangenen Nachträge zusammengestellt und gedruckt worden.

Die zur Ergänzung der genannten Instruktion erforderlichen Exemplare, soweit sie nicht durch die General-Inspektion der Artillerie zur Vertheilung gelangt sind, werden den betreffenden Kommando-Behörden von hier aus per Kouvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 32. 5. A. 1.

Nr. 121.

Zulässigkeit wiederholter Kommandos zur Probedienstleistung bezw. wiederholter Beurlaubungen Behufs Vorbildung von Militäranwärtern.

Berlin, den 10. Mai 1878.

1) Nach §. 39, 1. des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden dürfen Militäranwärter Behufs einer Probedienstleistung auf 7 Monate zu den dort genannten Behörden kommandirt werden, sofern die Uebernahme in den Dienst der betreffenden Verwaltung nach Ablauf dieser Zeit in Aussicht steht; für die Probedienstleistung in der Militär-Verwaltung gilt nach der Anmerkung*) hierzu diese Beschränkung nicht. Hieraus folgt:
   a. daß ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung im Allgemeinen nur zu Militärbehörden — zu Zivilbehörden aber nur dann zulässig ist, wenn der Anwärter von einer früheren Probedienstleistung vor deren Beendigung zurückgetreten ist oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat;
   b. daß unter Festhaltung dieser Grundsätze die Truppentheile ꝛc. in jedem einzelnen Falle über die Zulässigkeit einer wiederholten Kommandirung zur Probedienstleistung zu entscheiden haben.
2) Ob die im §. 39, 2. a. a. O. erwähnten Beurlaubungen nur einmal oder mehrfach erfolgen dürfen, unterliegt gleichfalls der Beurtheilung der Kommandobehörden; eine wiederholte Beurlaubung zur Vorbildung in demselben Dienstzweige einer Verwaltung ist indessen unzulässig, wie dies im Schlußsatz des angezogenen §. 39, 2. bezüglich des Forstdienstes ausdrücklich hervorgehoben ist.
3) Mannschaften des Dienststandes, deren Invalidität ärztlicherseits festgestellt worden und deren Anerkennung zum Zivilversorgungsschein mit Sicherheit zu erwarten ist, — §. 47 Absatz 4 der Instruktion vom 26. Juni 1877. — können, wenn sie demnächst zur Beschäftigung bei Zivilbehörden abgehen, selbst wenn diese Beschäftigung sonst als eine Probedienstleistung im Sinne des §. 39, 1. des Geldverpflegungs-Reglements anzusehen wäre, bis zur endgiltigen Anerkennung ihrer Invalidität beurlaubt werden, — ob mit oder ohne Löhnung bleibt gemäß §. 34, 4a und 5 des mehrgedachten Reglements, dem Ermessen des den Urlaub ertheilenden Kommandeurs überlassen.

   Findet dagegen die ärztliche Feststellung der Invalidität während eines angetretenen Kommandos zur Probedienstleistung statt, so verbleibt es bei diesem Kommando, die nachträgliche Beurlaubung mit Löhnung ist dann unzulässig. —

   Hiernach ist von jetzt ab zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 180. 3. 78. M. O. D. 3.

Nr. 122.

Abänderung der §§. 20, 24, 25 und 27 der allgemeinen Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862, Neuabdruck vom Jahre 1871.

Berlin, den 11. Mai 1878.

A. Der Text des §. 20 wird folgendermaßen abgeändert:

Fortifikationsbauten. Allgemeines.

Extraordinäre Fortifikationsbauten (vergl. §. 2) werden von dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) entweder direkt oder auf Antrag des Kommandanten beziehungsweise der Ingenieur- oder Artillerie-Behörden angeordnet. Die Ingenieur- und Artillerie-Offiziere der Plätze haben die von ihnen beabsichtigten Anträge, wenn dadurch kein erheblicher Zeitverlust entsteht, bei Gelegenheit der Inspizirungen bei ihren direkten Vorgesetzten zur Sprache zu bringen und vor Einreichung derselben dem Kommandanten Vortrag zu halten, damit dieser Gelegenheit hat, seine Ansicht zu äußern, beziehungsweise dem Allgemeinen Kriegs-Departement mitzutheilen.

Für die Anlage neuer oder die Erweiterung vorhandener Festungen behält sich das Kriegs-Ministerium vor, durch besondere Kommissionen auf Grund lokaler Ermittelungen die allgemeinen Grundzüge aufstellen zu lassen; die weitere Bearbeitung der Entwürfe ist wie bei allen übrigen Fortifikationsbauten Sache des Platz-Ingenieurs.

Derselbe hat bei Neuanlagen und baulichen Aenderungen, welche die Vertheidigungsfähigkeit der Festung berühren — sowohl eigentliche Festungsbauten als größere Zivilbauten (Eisenbahn-, Kanal-, Straßen- ꝛc. Anlagen) — vor Bearbeitung der Entwürfe beziehungsweise vor dem Abschlusse der Verhandlungen mit den Zivilbehörden dem Kommandanten über die in Betracht kommenden Momente Vortrag zu halten. Der Platz-Ingenieur hat in beiden Fällen sich von vornherein mit dem Artillerie-Offizier vom Platze in Verbindung zu setzen, um das spezielle artilleristische Interesse zu wahren; die Entwürfe (Erläuterungsberichte nebst Zeichnungen) übersendet er zunächst dem Artillerie-Offizier vom Platz, welcher sie mit seinem Visum und Einverständniß oder mit Korrevisions-bemerkungen zurückgiebt. Sodann sind dieselben dem Kommandanten vorzulegen, welcher sie ebenfalls visirt und seine Bemerkungen beifügt, oder dem Allgemeinen Kriegs-Departement direkt einsendet. Demnächst gelangen die Entwürfe auf dem Ingenieur-Instanzenwege eventuell mit dem eingeholten Gutachten des Ingenieur-Komites an das Allgemeine Kriegs-Departement; dasselbe wird erforderlichen Falls die Ansicht der höheren Artillerie-Behörden darüber einholen.

B. Die Schlußworte des §. 24

„Wegen eventueller Konkurrenz der Artillerie-Behörden siehe §. 20"

fallen fort.

C. Der letzte Satz des §. 25 von „diesen" bis „ausgeschlossen" ist zu streichen.

D. der dritte Absatz des §. 27 hat zu lauten:

Jede Zeichnung muß mit dem Namen und der Charge ꝛc. des Verfertigers unter Angabe des Datums versehen, und vom Platz-Ingenieur sowie von dem Kommandanten und Artillerie-Offizier vom Platz (siehe §. 20) unterschrieben, außerdem aber in der rechten oberen Ecke mit einer Notiz versehen sein, zu welchem Berichte sie gehört.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 705. 4. 78. Ing.

Nr. 123.

Fortfall der Kommandantur von Weichselmünde und Neufahrwasser, Einsetzung einer Kommandantur von Memel.

Berlin, den 13. Mai 1878.

Es wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß vom 1. April d. J. ab die Kommandantur von Weichselmünde und Neufahrwasser in Fortfall gekommen, dagegen eine Kommandantur in Memel eingesetzt ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 118. 5. A. 1.

Nr. 124.

Entbehrlichkeit der Ausfüllung der „Nachweisung Behufs event. Aufnahme in Lazarethe“ im Soldbuche für den Frieden.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Die Ueberweisung von Kranken an die Lazarethe erfolgt im Frieden lediglich auf Grund der Lazarethscheine (Erlaß vom 15. Februar 1873 in Nr. 6 des A.-V.-Bl. für 1873); der Ausfüllung der den Soldbüchern angehängten „Nachweisung Behufs event. Aufnahme in Lazarethe“ bedarf es im Frieden nicht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 140. 5. M. O. D. 3.

Nr. 125.

Abänderung des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Zu dem Reglement über die Organisation der Feldgendarmerie vom 15. August 1872 sind die bis einschließlich des Jahres 1877 ergangenen Abänderungen und Deklarationen zusammengestellt und gedruckt worden.

Der diesfällige, nach dem Druckvorschriften-Etat resp. nach der Ueberweisung des Reglements ermittelte Bedarf an Druck-Exemplaren wird den betreffenden Kommando-Behörden von hier aus per Kouvert zugehen.

Da die Beilagen 3a bis 3e des Reglements inzwischen durch anderweitige Kriegsverpflegungs-Etats aufgehoben worden sind, und da das Reglement nach dem Druckvorschriften-Etat nicht mehr zu den geheim zu haltenden Dienstvorschriften gehört, so sind die genannten Beilagen nach Maßgabe des Erlasses vom 20. Juli 1875 (A.-V.-Bl. pro 1875, S. 160) zu vernichten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 110. 4. A. 2.

Nr. 126.

Bestimmungen für die großen Festungsgefängnisse, die Beschäftigung der Militärgefangenen und die Verwaltung betreffend.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Die nach II. 12 und 13 der Dienstordnung für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten vom 14. Juni 1877 — A.-V.-Bl. S. 124 — noch ausstehenden „Bestimmungen für die großen Festungsgefängnisse, die Beschäftigung der Militärgefangenen und die Verwaltung betreffend“, sind unter dem 12. April d. Js. erlassen worden und werden den betheiligten Behörden in der benöthigten Anzahl Exemplare unter Packetadresse zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 561. 4. A. 2.

Nr. 127.

Berichtigung zur Zusammenstellung der Aenderungen 2c. zu der „Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern in den Gewehrfabriken“.

Berlin, den 6. Mai 1878.

In der unterm 30. April 1877 (Nr. 790/4. Art. 1) ausgegebenen qu. Zusammenstellung ist Seite 1, Zeile 15 von unten statt „sechsmonatlichen“ zu setzen: „sechswöchentlichen“.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 176. 5. 78. Art. 1.

Nr. 128.

Liquidirung der Reisegebührnisse für die während der Unterrichtspausen zu Truppentheilen kommandirten etatsmäßigen Offiziere der Kriegsschulen.

Berlin, den 7. Mai 1878

Die Tagegelder und Reisekosten der in der Ueberschrift erwähnten Offiziere sind für die Hinreise und den Aufenthalt am Kommando-Orte von dem Truppentheil zu liquidiren, zu welchem die Kommandirung erfolgt ist, für die Rückreise dagegen von der betreffenden Kriegsschule.

In welchen Fällen bezw. inwieweit Tagegelder und Reisekosten von denjenigen Offizieren nicht liquidirt werden dürfen, welche zu selbstgewählten Truppentheilen kommandirt werden, wird in den namentlichen Verzeichnissen der zu kommandirenden Offiziere speziell bemerkt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 210. 2. 78. M. O. D. 3.

Nr. 129.

Gewährung von Frühstück und Abendbrod an die in den Lazarethen dienstthuenden Lazarethgehilfen.

Berlin, den 7. Mai 1878.

Den in den Lazarethen dienstthuenden Lazarethgehilfen kann, sofern deren Beköstigung in den Lazarethen auch für die Morgen- und Abendzeit im dienstlichen Interesse dringend geboten erscheint,

1) zum Frühstück eine Portion Kaffe mit Milch, oder Suppe gegen Zahlung des Zuschusses zur Beschaffung der Frühstücksportion und
2) zum Abend eine Portion Suppe gegen Entrichtung der wirklichen Anschaffungskosten der dazu verwendeten Materialien

aus der Lazarethküche verabreicht werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 233. 4. M. M. A.

Nr. 130.

Höchste Loosnummer für 1877 im Aushebungs-Bezirk Tirschenreuth.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums ist für 1877 die höchste Loosnummer im Aushebungs-Bezirk Tirschenreuth nicht 212 sondern 214.

Behufs Berichtigung der auf Grund des §. 57, 3, letzter Absatz, der Ersatz-Ordnung, diesseits zusammengestellten und veröffentlichten tabellarischen Uebersicht wird Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 140. 5. A 1. v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

Nr. 131.

Ausgabe der neuen Preis-Verzeichnisse für den Verkauf von Waffentheilen, Werkzeugen, Leeren ꝛc.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Die neuen, vom 1. April d. J. ab gültigen Preis-Verzeichnisse für Waffentheile ꝛc. sind nunmehr durch den Druck vervielfältigt. Hierbei hat eine Vereinigung der bisher getrennten Verzeichnisse für Waffentheile ꝛc. M/71 sowie für Seitengewehr- und Lanzentheile in einem Heft stattgefunden und nur für Theile zu den Pistolen gelangt noch ein besonderes Verzeichniß zur Ausgabe.

Den betreffenden Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden wird die erforderliche Anzahl von Exemplaren — nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats, bezw. der bisherigen Ausstattung — per Kouvert zugehen.

Die bezüglichen bisherigen Preis-Verzeichnisse treten hierdurch außer Gültigkeit.

Für den Verkauf von Theilen zu Zündnadelwaffen bleibt das vorhandene Preis-Verzeichniß in Kraft.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigt-Rhetz. Rautenberg.

No. 312. 4. Art. 1.

Nr. 132.

Gewährung der Tagegelder an Offiziere, welche Pulvertransporte führen.

Berlin, den 9. Mai 1878.

Unter Bezugnahme auf den §. 5 der Verordnung vom 15. Juli 1873 (A.-V.-Bl. S. 208), wonach Offiziere, welche Pulvertransporte führen, Tagegelder zu empfangen haben, wird hierdurch bestimmt, daß die Gewährung der Tagegelder in denjenigen Fällen ausgeschlossen ist, wo es sich nicht um einen eigentlichen Pulvertransport, sondern nur um eine Pulver-Translokation innerhalb der Garnison, bezw. um eine Ueberführung von Pulver nach den zur Garnison gehörigen Anstalten — Pulvermagazinen, Schießplätzen — handelt.

Wo bisher anders verfahren worden ist, kann es dabei sein Bewenden behalten.

Im Uebrigen sind die Tagegelder in den zulässigen Fällen außer für die Reise zur Empfangnahme des Transports beziehungsweise für die Rückreise (Verfügung vom 28. Oktober 1874 No. 568/7 M. O. D. 3. A.-V.-Bl. S. 220) nur für die Zeit zuständig, während welcher der Offizier den Pulvertransport führt, d. h. von dem Tage ab, an welchem der Marsch beziehungsweise die Abfahrt beginnt, bis zum Tage des Eintreffens am Bestimmungsorte beziehungsweise bis zur vollständigen Uebergabe des Transports an das Artillerie-Depot. Ein längeres Verbleiben am Ablieferungsorte nach erfolgter Uebergabe kann für dienstlich nothwendig nicht erachtet werden, da die weitere Aufsicht über den Pulvertransport beziehungsweise die Magazinirung Sache des Artillerie-Depots ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 589. 3. M. O. D. 3.

Nr. 133.

Ermächtigung des Marine-Stabsarztes Dr. Gutschow in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militärpflichtige in Japan.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. August v. J. (Central-Blatt 1877, S. 427) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Stabsarzt Dr. Gutschow in Yokohama auf Grund des §. 41 Nr. 2 und 3 des ersten Theiles der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den bezüglichen Untersuchungen der unter Nr. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Hinzuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 24. April 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Anschluß an die diesseitige Veröffentlichung vom 6. November v. Js. — Nr. 28 des Armee-Verordnungs-Blattes — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 415. 5. A. 1.

Nr. 134.

Eingaben zur Einstellung bei der Schutzmannschaft.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Die kriegsministerielle Verfügung vom 20. Mai 1868, die Eingaben zur Anstellung bei der Schutzmannschaft betreffend — A.-V.-Bl. 1868 Seite 119/120 — wird dahin ergänzt, daß dem Nationale der für den beregten Dienst in Vorschlag gebrachten Unteroffiziere außer dem selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf auch noch ein gleichfalls unter Aufsicht eines Offiziers angefertigtes Deutsches Diktat beizufügen ist.

Dementsprechend ist der Text des Nationales im letzten Absatz wie folgt zu ändern:

Sein Lebenslauf und ein Deutsches Diktat, beide von ihm selbst unter Aufsicht angefertigt, werden angeschlossen, ingleichen u. s. w.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 903. 4. A. 2.

Nr. 135.

Kosten für die Effekten-Beförderung beim Transport eines Truppentheils mit der Eisenbahn.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Es wird hierdurch bestimmt, daß bei der Beförderung eines Truppentheils mit der Eisenbahn, sei es mit Zügen des öffentlichen Verkehrs oder mit Militär-Zügen — ausgenommen bei Garnisonveränderungen — für Rechnung der Militärfonds im Allgemeinen nicht mehr Effekten mitgeführt werden dürfen, als auf den dem betreffenden Truppentheil zuständigen Vorspannwagen fortzuschaffen sind. Hiernach dürfen die Kosten für die Effekten-Beförderung nur in Grenzen des aus den Bestimmungen im Passus 1b. und 1d. der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 sich ergebenden Gewichts, jedoch nach Abzug der frei zu befördernden 25 kg für jeden Offizier und Beamten im Offizierrang, in Ausgabe zugelassen werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Wimmel.

No. 510. 3. M. O. D. 3.

Nr. 136.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungs-Raths der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 240. 5. 78. M. O. D. 1.

Den betreffenden Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden wird die erforderliche Anzahl von Exemplaren — nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats, bezw. der bisherigen Ausstattung — per Kouvert zugehen.

Die bezüglichen bisherigen Preis-Verzeichnisse treten hierdurch außer Gültigkeit.

Für den Verkauf von Theilen zu Zündnadelwaffen bleibt das vorhandene Preis-Verzeichniß in Kraft.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigt-Rhetz. Rautenberg.

No. 312. 4. Art. 1.

Nr. 132.

Gewährung der Tagegelder an Offiziere, welche Pulvertransporte führen.

Berlin, den 9. Mai 1878.

Unter Bezugnahme auf den §. 5 der Verordnung vom 15. Juli 1873 (A.-V.-Bl. S. 208), wonach Offiziere, welche Pulvertransporte führen, Tagegelder zu empfangen haben, wird hierdurch bestimmt, daß die Gewährung der Tagegelder in denjenigen Fällen ausgeschlossen ist, wo es sich nicht um einen eigentlichen Pulvertransport, sondern nur um eine Pulver-Translokation innerhalb der Garnison, bezw. um eine Ueberführung von Pulver nach den zur Garnison gehörigen Anstalten — Pulvermagazinen, Schießplätzen — handelt.

Wo bisher anders verfahren worden ist, kann es dabei sein Bewenden behalten.

Im Uebrigen sind die Tagegelder in den zulässigen Fällen außer für die Reise zur Empfangnahme des Transports beziehungsweise für die Rückreise (Verfügung vom 28. Oktober 1874 No. 568/7 M. O. D. 3. A.-V.-Bl. S. 220) nur für die Zeit zuständig, während welcher der Offizier den Pulvertransport führt, d. h. von dem Tage ab, an welchem der Marsch beziehungsweise die Abfahrt beginnt, bis zum Tage des Eintreffens am Bestimmungsorte beziehungsweise bis zur vollständigen Uebergabe des Transports an das Artillerie-Depot. Ein längeres Verbleiben am Ablieferungsorte nach erfolgter Uebergabe kann für dienstlich nothwendig nicht erachtet werden, da die weitere Aufsicht über den Pulvertransport beziehungsweise die Magazinirung Sache des Artillerie-Depots ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 589. 3. M. O. D. 3.

Nr. 133.

Ermächtigung des Marine-Stabsarztes Dr. Gutschow in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militärpflichtige in Japan.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. August v. J. (Central-Blatt 1877, S. 427) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Stabsarzt Dr. Gutschow in Yokohama auf Grund des §. 41 Nr. 2 und 3 des ersten Theiles der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den bezüglichen Untersuchungen der unter Nr. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Hinzuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 24. April 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Anschluß an die diesseitige Veröffentlichung vom 6. November v. Js. — Nr. 28 des Armee-Verordnungs-Blattes — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 415. 5. A. 1.

Nr. 134.

Eingaben zur Einstellung bei der Schutzmannschaft.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Die kriegsministerielle Verfügung vom 20. Mai 1868, die Eingaben zur Anstellung bei der Schutzmannschaft betreffend — A.-V.-Bl. 1868 Seite 119/120 — wird dahin ergänzt, daß dem Nationale der für den beregten Dienst in Vorschlag gebrachten Unteroffiziere außer dem selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf auch noch ein gleichfalls unter Aufsicht eines Offiziers angefertigtes Deutsches Diktat beizufügen ist.

Dementsprechend ist der Text des Nationales im letzten Absatz wie folgt zu ändern:

Sein Lebenslauf und ein Deutsches Diktat, beide von ihm selbst unter Aufsicht angefertigt, werden angeschlossen, ingleichen u. s. w.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 903. 4. A. 2.

Nr. 135.

Kosten für die Effekten-Beförderung beim Transport eines Truppentheils mit der Eisenbahn.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Es wird hierdurch bestimmt, daß bei der Beförderung eines Truppentheils mit der Eisenbahn, sei es mit Zügen des öffentlichen Verkehrs oder mit Militär-Zügen — ausgenommen bei Garnisonveränderungen — für Rechnung der Militärfonds im Allgemeinen nicht mehr Effekten mitgeführt werden dürfen, als auf den dem betreffenden Truppentheil zuständigen Vorspannwagen fortzuschaffen sind. Hiernach dürfen die Kosten für die Effekten-Beförderung nur in Grenzen des aus den Bestimmungen im Passus 1b. und 1d. der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 sich ergebenden Gewichts, jedoch nach Abzug der frei zu befördernden 25 kg für jeden Offizier und Beamten im Offizierrang, in Ausgabe zugelassen werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Wimmel.

No. 510. 3. M. O. D. 3.

Nr. 136.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungs-Raths der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 240. 5. 78. M. O. D. 1.

Wir erlauben uns hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine zu bringen.

In Folge des Ablebens des Direktors der Anstalt, Generals der Infanterie z. D. Dr. v. Holleben, sowie des erbetenen und Allerhöchst genehmigten Rücktritts des Generallieutenants und Chefs der Landes-Aufnahme v. Morozowicz aus seiner Stellung als stellvertretender Direktor ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. d. Mts.

der Oberstlieutenant a. D. Reinsdorff

mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Direktors der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine beauftragt worden.

Berlin, den 6. Mai 1878.

Verwaltungs-Rath der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende

v. Tilly.

Generalmajor und Direktor des Departements für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium.

ad. I. No. 1365. 78.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 5. Juni 1878. Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 137.

Bekleidung und Ausrüstung der etatsmäßigen Mannschaft der Militärschule zu Annaburg.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die etatsmäßige Mannschaft der Militärschule zu Annaburg hat dieselbe Uniform, wie die etatsmäßige Mannschaft der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg, jedoch mit rothen Schulterklappen, zu tragen.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. Juni 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 168. 5. A 2.

Nr. 138.

Uniformirung der Intendantur- und Bau-Räthe und der Garnison-Baubeamten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die in beifolgender Nachweisung enthaltenen Bestimmungen über die Uniformirung der Intendantur- und Bau-Räthe und der Garnison-Baubeamten. Das Kriegs-Ministerium hat danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Mai 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 394. 5. M. O. D. 3.

Nach=

der Uniform für die Intendantur= und Bau=Räthe

Bezeichnung der Chargen.	Waffenrock	Ueberrock	Beinkleider	Epauletts
Intendantur= und Bau=Räthe.	Von dunkelblauem Tuche mit Kragen und schwedischen Aufschlägen von dunkelblauem Sammet, carmoisinrothen Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um Kragen und Aermel=Aufschläge, silbernen mit blauer Seide durchwirkten Epauletthaltern mit Unterfutter von carmoisinrothem Tuche, weißen Knöpfen mit dem Wappenschilde und mit zwei silbernen Litzen an Kragen und Aufschlägen.	Von schwarzem Tuche mit Kragen von dunkelblauem Sammet, carmoisinrothen Vorstößen um Kragen und Aermel=Aufschläge und an den Taschenleisten, carmoisinrothem Klappenfutter, silbernen mit blauer Seide durchwirkten Epauletthaltern mit Unterfutter von carmoisinrothem Tuche und mit weißen flachen Knöpfen.	Graue Tuchbeinkleider der Infanterie=Offiziere mit carmoisinrothen Vorstößen in den Seitennäthen.	Epaulettes mit silbernem gepreßten Kranz und mit silbernen Frangen, silbernen Feldern und Unterfutter von carmoisinrothem Tuche; die Felder mit vergoldetem Wappenschild, in letzterem ein schwarzer Adler mit vergoldeter Krone.
Garnison=Bau=Inspektoren.	Desgleichen. Außerdem auf den Epauletthaltern je eine goldene Rosette.	Desgleichen. Rosetten wie nebenstehend für Waffenrock.	Desgleichen.	Desgleichen aber ohne Frangen.
Garnison=Baumeister.	Wie die Intendantur= und Bau=Räthe.	Wie die Intendantur= und Bau=Räthe.	Desgleichen.	Wie die Garnison=Bau=Inspektoren.

Nr. 139.

Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres.

Behufs einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Regelung der Umzugskosten=Vergütung der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres bestimme Ich hierdurch, was folgt:

§. 1.

Die Personen des Soldatenstandes erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

a. Beim Umzug mit Familie.

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
I. Generale, in Generalsstellen stehende Stabsoffiziere sowie der Generalstabsarzt der Armee	1800 M.	24 M.
II. Regiments=Kommandeure, die diesen im Range gleichgestellten Stabsoffiziere und die Generalärzte	1000 M.	20 M.
III. Alle übrigen Stabsoffiziere und Oberstabsärzte erster Klasse	500 M.	10 M.

weisung

und für die Garnison-Baubeamten.

Mantel bezw. Paletot	Mütze	Degen und Portepee	Helm	Bemerkungen.
Von dem Grundtuche und nach dem Schnitt der Mäntel bezw. Paletots der Infanterie-Offiziere; mit weißen gewölbten glatten Knöpfen, der Kragen nach innen von dunkelblauem Tuche, nach außen von dunkelblauem Sammet mit carmoisinrothem Vorstoß.	Von dunkelblauem Tuche mit Besatz von dunkelblauem Sammet, mit carmoisinrothen Vorstößen um den oberen und unteren Rand des Besatzes sowie um den Rand des Deckels. Ueber der Kokarde ein kleiner heraldischer Adler von Silber.	Infanterie-Offizier-Degen; Portepee von Gold mit dunkelblauer Seide.	Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm mit silbernen Beschlägen, glatter Spitze, heraldischem Adler (ohne Devisenband) mit dem Namenszug F.R. mit schwarz-silberner Kokarde und silbernen convexen Schuppenketten.	Feldachselstücke werden von den Intendantur- u. Bau-Räthen und von den Garnison-Baubeamten nicht getragen.
Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.	

---

		auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
IV.	Hauptleute, Rittmeister, Oberstabsärzte zweiter Klasse und Stabsärzte . .	300 M.	8 M.
V.	Lieutenants und Assistenzärzte	200 M.	6 M.
VI.	Unteroffiziere, welche das Offiziers-Portepee tragen	100 M.	4 M.
VII.	Unteroffiziere, welche das Offiziers-Portepee nicht tragen sowie Kapitulanten des Gemeinenstandes	50 M.	2 M.

b. Beim Umzug ohne Familie.

Versetzte ohne Familie erhalten in den Klassen I bis IV die Hälfte der unter a bezeichneten Vergütungssätze. Dagegen wird in den Klassen V, VI und VII nur ein Aversum und zwar auf eine Entfernung bis einschließlich 350 km von 40 bezw. 20 und 15 M., auf größere Entfernungen ein solches von 60 bezw. 30 und 20 M. gewährt.

Außer der unter a und b vorgesehenen Vergütung erhalten die einzeln Versetzten für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

§. 2.

Einer Versetzung wird gleichgeachtet ein Kommando zu einer auswärtigen Dienstfunktion, dessen

längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, bezw. ein gleiches Kommando, dessen Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dasselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird.

§. 3.

Von den Vergütungssätzen (§. 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — die Versetzung erfolgt. Charakter-Erhöhungen sowie Beförderungen zu höheren Chargen unter Beibehalt des bisherigen Gehalts bleiben hierbei ohne Einfluß.

§. 4.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet.

§. 5.

Zur Disposition stehenden Offizieren*) sind im Falle der Wiederanstellung die Umzugskosten nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe zu vergüten, daß bei Berechnung dieser Vergütung ihre letzte Stellung vor ihrem Ausscheiden aus dem Friedensstande sowie die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort und der neuen Dienststelle zu Grunde zu legen sind.

§. 6.

Offizieren, welche aus dem Beurlaubtenstande in den Friedensstand aufgenommen werden, kann neben den Tagegeldern und Reisekosten für den Umzug nach dem Anstellungsort eine Vergütung für Umzugskosten von dem Kriegs-Ministerium gewährt werden. Diese Vergütung darf den Satz nicht übersteigen, welchen die Stellung bedingt, in welche der betreffende Offizier berufen wird.

§. 7.

Die aus der Marine oder einem andern Reichs-Militär-Kontingent in das Preußische Militär-Kontingent übernommenen Offiziere werden bezüglich der ihnen zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder bezw. Umzugskosten wie die Offiziere des Preußischen Kontingents behandelt.

§. 8.

Hat ein in den Ruhestand versetzter oder ein zur Disposition gestellter Offizier seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§. 1, 3 und 4 dieser Verordnung zu gewähren.

§. 9.

Auf das Korps der Landgendarmerie und auf das Korps der reitenden Feldjäger findet diese Verordnung nicht Anwendung.

§. 10.

Alle denselben Gegenstand betreffenden früheren Bestimmungen, namentlich diejenigen, welche enthalten sind in dem Reisekosten Regulativ für die Armee und in den vorläufigen Bestimmungen wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Dienst- und Versetzungsreisen der Offiziere und der anderen Personen des Soldatenstandes, beide vom 28. Dezember 1848, sowie im §. 13 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres vom 15. Juli 1873 sind aufgehoben.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung findet auf alle nicht vor dem 1. April dieses Jahres beendeten Umzüge Anwendung.

§. 12.

Das Kriegs-Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und wird zugleich ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen im Sinne derselben zu erlassen.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Kameke.

Berlin, den 1. Juni 1878.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 835. 5. 78. M. O. D. 3. v. Kameke.

---

*) Wo in dieser Verordnung von Offizieren die Rede ist, sind auch die Sanitäts-Offiziere darunter verstanden.

Nr. 140.

Dislokation des Stabes und des 1. Bataillons 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nr. 118.

Unter Modifizirung Meiner Ordres vom 20. Juli und 19. September 1872 bestimme Ich hierdurch, daß der Stab und das 1. Bataillon 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nr. 118 definitiv in Mainz zu verbleiben haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 24. Mai 1878.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. Juni 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Bezugnahme auf die diesseitigen Erlasse vom 24. Juli (761/7 A 1 a) und 1. Oktober 1872 (670/9 A 1 a) — cfr. Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 und 24 de 1872 — hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 846. 5. 78. A. 1.

Nr. 141.

Erweiterte Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

Berlin, den 18. Mai 1878.

In Folge des Gesetzes vom 29. April d. Js. ist es dem Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses ermöglicht, die Waisen von Soldaten der zur Preußischen Armee gehörenden Kontingente von jetzt ab an den Wohlthaten der genannten Stiftung theilnehmen zu lassen. Die Bedingungen, unter welchen diese Wohlthaten verliehen werden, sind hierunter abgedruckt.

Der Kriegs-Minister und Chef des Direktoriums des Potsdamschen Militär-Waisenhauses.
v. Kameke.

Bedingungen,

unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses im Allgemeinen verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche die obige Stiftung bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, die während des aktiven Militärdienstes des Vaters ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat gestorben ist, gewährt, bestehen:

A. in der Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt.
B. in der Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Kinder im Alter vom zurückgelegten 6. bis zum 12. Lebensjahre können, wenn sie ganz gesund sind, im Militär-Knaben-Waisenhause zu Potsdam, im Militär-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch, sowie auf Kosten der Stiftung in anderen, der Konfession der Kinder entsprechenden Erziehungs-Anstalten — Kinder katholischer Konfession in katholischen Erziehungs-Anstalten — untergebracht werden, soweit der Raum und die Mittel es gestatten und vorausgesetzt, daß solche Anstalten zur Verfügung stehen.

2) Die Knaben finden zu Ostern und zu Michaelis, die Mädchen nur zu Ostern jeden Jahres Aufnahme.

3) Der Andrang zur Aufnahme ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswerth zu dieser Wohlthat aufgezeichneten Kinder erfolgt nach Maßgabe der militärischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und unter thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf jedes dazu angemeldete Kind — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab bewilligt, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist und bis zum vollendeten 14. Lebensjahre der Kinder oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungsanstalt gezahlt.
2) Wenn solche Kinder Aufnahme finden, für welche Erziehungsgelder aus Staatsfonds gezahlt werden, so hört diese Zahlung selbstverständlich ebenfalls mit dem Monat der Aufnahme auf.
3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militär-Charge und der militärischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Anmerkung. Die Anträge auf Unterbringung der Militärwaisen in den Erziehungs-Anstalten, oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:
1) die Militärpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im aktiven Militärdienste invalide geworden ist, oder daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren bei der Fahne gedient hat;
2) der Todtenschein des Vaters, und wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;
3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;
4) ein amtliches Bedürftigkeitsattest und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militärs eine Anstellung im Zivildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;
5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Nr. 142.

Märsche der Bezirksfeldwebel bei den Kontrol-Versammlungen.

Berlin, den 21. Mai 1878.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß die Bezirksfeldwebel bei den Kontrol-Versammlungen Entfernungen, die nach dem Geschäftsplane an zwei verschiedenen Tagen zurückzulegen waren, an einem Tage zurückgelegt und alsdann, weil die Entfernungen zusammengenommen mehr als 15 km betrugen, Fuhrkosten liquidirt haben. Zur künftigen Vermeidung derartiger Mehrkosten wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 17. August 1869 (A.-V.-Bl. S. 167) hierdurch bestimmt, daß die Bezirksfeldwebel durchweg, auch vom Stationsorte aus, den Marsch nach den einzelnen Kontrolplätzen am Tage vor der Kontrol-Versammlung zurückzulegen haben. Hiernach würden an einem Tage stets nur die Entfernung zwischen zwei Orten zurückzulegen sein, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen an einem Tage mehrere Kontrol-Versammlungen an verschiedenen Orten abgehalten werden. Von dieser Regel darf nur unter besonderen Umständen abgewichen werden und sind dann die Gründe der Abweichung in den bezüglichen Liquidationen anzugeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 615. 4. M. O. D. 3.

Nr. 143.

Verbindezeuge und Erkennungsmarken für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere ꝛc.

Berlin, den 21. Mai 1878.

Die nach den §§. 25 und 26 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung auch von den Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere, Militär-Aerzte und Beamten mitzuführenden Verbindezeuge und Erkennungsmarken sind, gleich den in der Anmerkung 2. B. zum §. 7 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege erwähnten, als Neutralitäts-Abzeichen zu tragenden Armbinden, erst bei eintretender Mobilmachung für Rechnung des Mobilmachungs-Etats zu beschaffen.

Kriegs-Ministerium.

No. 139. 5. M. O. D. 3. v. Kameke.

Nr. 144.

Revision der militärärztlichen Atteste.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Zur Durchführung der im §. 49 2 der „Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten" vorgeschriebenen, dem Korpsarzte obliegenden Revision von Dienstunfähigkeits- ꝛc. Attesten über solche Offiziere ꝛc., deren Gesuchslisten weder durch die Divisionen noch durch die General-Kommandos gehen, wird bestimmt, daß von dem die Gesuchsliste aufstellenden Truppentheil ꝛc. die erwähnten Atteste mit den zur Beurtheilung der darin enthaltenen Angaben, erforderlichen Vorgängen ꝛc. zum Zweck der Revision demjenigen Korpsarzte einzusenden sind, welchem der betreffende attestirende Truppen- oder Garnisonarzt unterstellt ist. Nach erfolgter Revision sind die Atteste dem betreffenden Truppentheile ꝛc. zurückzusenden.

Kriegs-Ministerium.

No. 119. 3. M. M. A. v. Kameke.

Nr. 145.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Hammerstein—Tempelburg und der Eisenbahn Andernach—Niedermendig.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Die Eisenbahn Wangerin—Konitz ist auf der Schlußstrecke Hammerstein—Tempelburg am 15. Mai cr. und die Eisenbahn zwischen Andernach und Niedermendig an demselben Tage eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Hartrott. Wimmel.

No. 369. 5. M. O. D. 3.

Nr. 146.

Eröffnung der Eisenbahn Diedenhofen—Trier—Ehrang.

Berlin, den 24. Mai 1878.

Die Eisenbahn zwischen Diedenhofen und Ehrang ist am 15. Mai d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Dresow.

No. 698. 5. M. O. D. 3.

Nr. 147.

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 28. Mai 1878.

Der nachstehende Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 1404. 5. 78. K.M. v. Kameke.

Dienst-Fahrplan
für die
Königliche Militär-Eisenbahn
vom 15. Mai 1878 ab.

Berliner Zeit!

Entfernung	Gemischte Züge				Stationen	Gemischte Züge			
	Nr. 101 II. u. III. Klasse		Nr. 103 II. u. III. Klasse			Nr. 102 II. u. III. Klasse		Nr. 104 II. u. III. Klasse	
Kilometer	Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt		Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt
0,0	Vorm.	6,0	Nachm.	2,30	↓ Schießplatz ↑	9,16		6,35	
5,5	6,9	6,11	2,39	2,47	Sperenberg	9,5	9,7	6,20	6,28
2,5	6,15	6,16	2,51	2,59	Clausdorf	9,0	9,1	6,8	6,16
7,0	6,26	6,29	3,19	3,18	Zossen	8,47	8,50	5,49	5,58
16,0	6,53	6,54	3,42	3,43	Mahlow	8,22	8,23	5,24	5,25
14,5	7,16		4,5		Berlin	Vorm.	8,0	Nachm.	5,0

Berlin, den 1. Mai 1878.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Nr. 148.

Naturalverpflegungs-Gebührnisse der mit Invaliden-Wohlthaten ausscheidenden Mannschaften für die Zeit bis zum Beginn des Pensionsbezuges bezw. bis zum Schluß des Monats der Entlassung.

Berlin, den 24. Mai 1878.

Zur Begegnung von Zweifeln wird, unter Bezugnahme auf die in dem Militär-Wochenblatt Nr. 6 pro 1866 abgedruckte Verfügung vom 30. Januar 1866 (Nr. 505 1, M. O. D. 1.) und auf den dritten Absatz des §. 32, Ziffer 1, des Geldverpflegungs-Reglements für das preußische Heer im Frieden vom Jahre 1877, bemerkt, daß die mit Invalidenpension, sowie die ohne eine solche mit dem Zivilversorgungsschein ausscheidenden Mannschaften für die Zeit bis zum Beginn des Pensionsbezuges bezw. bis zum Schluß des Monats der Entlassung — mit Ausschluß der zur Erreichung der Heimath ꝛc. erforderlichen wirklichen Marsch- und Reise-Tage — außer der Löhnung, auch den extraordinären Verpflegungszuschuß und das Garnison-Brotgeld zu empfangen haben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Köllner.

No. 522. 4. 78. M. O. D. 2.

Nr. 149.

Reisegebührnisse der aus der Truppe zur Anstellung als Beamte einberufenen Militärpersonen.

Berlin, den 27. Mai 1878.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die aus der Truppe zur Anstellung als Beamte einberufenen Militärpersonen vom Feldwebel abwärts für die Reise zu ihrem Bestimmungsorte gleich den zur Probedienstleistung Kommandirten zu behandeln sind. Die Reisegebührnisse für diese Angestellten ergeben sich demnach aus der Verfügung vom 27. Oktober 1877. (A.-V.-Bl., S. 204.)

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Wimmel.

No. 392. 2. 78. M. O. D. 3.

Nr. 150.

Nachtrag zu den Instruktionen: a. betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 ꝛc., b. betreffend die Jäger-Büchse M/71 ꝛc., c. betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 ꝛc.

Berlin, den 1. Juni 1878.

1) Zu a Seite 120 Zeile 12 von oben
" b " 120 " 21 " "
" c " 117 " 7 " unten
ist hinter „werden" einzuschalten:

„Diese Reparatur, welche die größte Sorgfalt von Seiten des Büchsenmachers erfordert, ist folgendermaßen auszuführen.

Das Schrauben- bezw. Stiftloch wird bis auf einen Durchmesser bezw. auch bis auf eine Tiefe von 3 mm über die ursprüngliche Größe hinaus aufgebohrt und demnächst quadratisch rein ausgestochen.

Darauf wird ein Holzpflock von entsprechendem Querschnitt und einer so bemessenen Länge, daß derselbe, vollständig eingeführt, mit der Hand noch fest und sicher gefaßt werden kann, derartig eingepaßt, daß er sich ohne Anwendung von Hammerschlägen saugend einführen läßt.

Der alsdann wieder herausgezogene Pflock wird, etwas erwärmt, mit Leim bestrichen und in das erweiterte Schrauben- bezw. Stiftloch vorsichtig — so daß der Leim nicht zu sehr abgestreift wird — hineingeschoben und erst nachdem der Leim vollständig getrocknet mit einem scharfen Messer oder Schneidezeug mit dem Schaft verglichen, worauf dann das Einbohren des neuen Schrauben- oder Stiftloches zu erfolgen hat."

2) Zu a Seite 127 Zeile 29 von oben ist hinter „Oehr" einzuschalten:
„dessen Gewinde-Ausgang, soweit solches noch nicht der Fall, um 1 mm auszusenken ist."

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
Krause. Rautenberg.

No. 775. 3. 78. Art. 1.

Berichtigungen.

1) In dem Seite 27 u. ff. veröffentlichten Hauptverzeichnisse derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt sind, ist Seite 38 unter Litt. C. a. bb. III. 3 zu setzen: „Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig".

2) Die Bekanntmachung Nr. 135 S. 123 datirt vom 16. Mai 1878.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 23. Juni 1878. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 151.

Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionier-Dienst.

Berlin, den 8. Juni 1878.

Der unter dem 15. Mai 1874 herausgegebene Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionier-Dienst ist einer Umarbeitung unterworfen und neu gedruckt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden den Kommando-Behörden ꝛc. von hieraus per Couvert zugehen. Den zu den Pionier-Bataillonen kommandirten Offizieren und Unteroffizieren ist für die Dauer des Kommandos je ein Exemplar dieses Leitfadens noch nachträglich zu überweisen.

Zum 1. Dezember d. Js. sieht das Kriegs-Ministerium einer Aeußerung der Königlichen General-Kommandos entgegen, ob und inwieweit eine Abkürzung der in den Bestimmungen über die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren im Feld-Pionier-Dienst vom 12. Mai 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9) festgesetzten Dauer des Kommandos mit Rücksicht auf die anderweite Ausbildung der Infanterie während der Sommermonate — unbeschadet des anzustrebenden Ausbildungsgrades — für wünschenswerth erachtet wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 687. 4. 78. A. 1.

Nr. 152.

Reisen Behufs Auswahl der Brigade-Uebungsplätze.

Berlin, den 11. Juni 1878.

Es findet sich Seitens des Kriegs-Ministeriums Nichts dagegen zu erinnern, wenn Behufs der Auswahl von Uebungsplätzen für Infanterie- und Kavallerie-Brigaden in den Fällen, wo besondere Rekognoszirungen überhaupt erforderlich sind, die Brigade-Kommandeure entweder selbst die nothwendigen Reisen ausführen oder damit geeignete Offiziere beauftragen.

Sollte der Generalstabsoffizier der Division bei Gelegenheit der Rekognoszirung des Terrains für die Divisions-Uebungen auch der Rekognoszirung des Terrains für die Brigade-Uebungen sich unterziehen können, oder werden Offiziere aus Garnisonen, in deren Nähe das in Aussicht genommene Uebungsterrain liegt, zur Ausführung dieses Auftrages für geeignet erachtet, so wird im Interesse der Kosten-Ersparniß die entsprechende Kommandirung sich empfehlen.

Der Abschluß von Verträgen Behufs Ermiethung der Uebungsplätze ist Sache der Intendanturen und haben diese die Verhandlungen in der Regel durch die Vorstände der Lokal-Verwaltungen der in der Nähe belegenen Garnisonen führen zu lassen, wobei besondere Reisen thunlichst zu vermeiden sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 106. 6. M. O. D. 3.

Nr. 153.

Brunnen- und Badekuren.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Die in einer besonderen Beilage hier beigefügten „Bestimmungen über die Zulassung von Mannschaften zum Gebrauche von Brunnen- und Badekuren vom Jahre 1878 ab bis auf Weiteres“ werden mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die über diesen Gegenstand ergangenen früheren Bestimmungen, auch die Bestimmungen über die Benutzung des Militär-Bade-Instituts zu Teplitz vom 15. April 1869, sofern sie mit der Anlage in Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt sind.

Bei den von den General-Kommandos in diesem Jahre bereits verfügten Zulassungen inaktiver Mannschaften zu Badekuren behält es sein Bewenden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 926. 2. M.M. A.

Nr. 154.

Verbot der Rennen von Mannschaften auf Dienstpferden.

Berlin, den 19. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs haben Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz Allerhöchst dahin Bestimmung zu treffen geruht, daß das Abhalten von Flach- wie Hinderniß-Rennen von Mannschaften auf Dienstpferden unzulässig ist; daß vielmehr die Uebungen der Kavallerie im Terrain nach Maßgabe der Vorschriften in der Reit-Instruktion und dem Exerzir-Reglement für die Kavallerie vorzunehmen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 495. 6. 78. A.1.

Nr. 155.

Eisenbahnzug-Verbindung zwischen Stettin und Kiel.

Berlin, den 8. Juni 1878.

Nach Einrichtung einer direkten Verbindung zwischen Berlin und Kiel via Lübeck—Ascheberg und nach dementsprechender Aenderung des Fahrplans der Eutin-Lübecker Bahn hat der gemischte Zug Nr. 3 der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Bahn den bisherigen Anschluß über Eutin—Ascheberg nach Kiel verloren. Es besteht indeß noch über die nur 18,8 km längere Route Oldesloe—Neumünster eine entsprechende Verbindung zwischen Stettin und Kiel, so daß Militär-Transporte auf diesem Wege ohne Benutzung von Schnellzügen die ganze Route an demselben Tage zurücklegen können. Es wird daher bestimmt, daß, so lange die bisherige Verbindung zwischen Stettin und Kiel über die kürzere Route Lübeck—Ascheberg nicht wiederhergestellt ist, etwaige Militär-Transporte über Oldesloe—Neumünster zu instradiren sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 773. 5. 78. M. O. D. 3.

Nr. 156.

Abänderung der Instruktionen: a. betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 rc., b. betreffend die Jäger-Büchse M/71 rc. und c. betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 rc.

Berlin, den 8. Juni 1878.

ad a. §. 48, Absatz 2, Zeile 1,
ad b. §. 48, Absatz 1, Zeile 3,
ad c. §. 46, Absatz 1, Zeile 3,
ist das Wort „hinten“ zu streichen und dafür zu setzen:
„mehr als 0,2 mm — der gestatteten Toleranz —“.

Außerdem ist
ad b. §. 48, Absatz 1, Zeile 4 hinter „Messingplatte“ einzuschalten:
„zu treiben oder, sofern dies nicht mehr thunlich“.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
167. 5. 78. Art. 1. Rautenberg. Habrecht.

Nr. 157.

Abschätzung von gebrauchten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken.

Berlin, den 15. Juni 1878.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bekannt gemacht, daß der §. 291 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden als durch den §. 35 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege modifizirt anzusehen und daher bei der Abschätzung von gebrauchten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken der Taxwerth derselben nicht mehr nach Viertheilen, sondern allgemein nach Fünftheilen des Neuwerthes zu berechnen ist. — Stücke unter $1/5$ des Neuwerthes, welche mit Nutzen nicht mehr verwendet werden können, bleiben von der Abgabe ausgeschlossen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 153. 6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Dresow.

Nr. 158.

Portopflichtige Korrespondenz zwischen den Preußischen Behörden und den Behörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie.

Berlin, den 15. Juni 1878.

Es ist zur Sprache gekommen, daß in neuerer Zeit öfters Dienstschreiben von den Preußischen Behörden, besonders in Militär-Angelegenheiten, bei den Oesterreichisch-Ungarischen Behörden unfrankirt eingegangen sind.

Dieses Verfahren steht mit den bezüglichen Vorschriften nicht im Einklange und wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die in Rede stehenden portopflichtigen Sendungen stets von der absendenden Behörde zu frankiren sind.

Die Portoauslagen trägt das Kapitel 34, soweit nicht die Bestimmung unter b des Erlasses vom 7. Oktober 1876 (A.-V.-Bl. S. 209.) Platz greift.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 313. 5. M. O. D. 3. v. Hartrott. Dresow.

Nr. 159.

Ausfertigung besonderer Requisitionsscheine für Militär-Transporte auf der Tilsit-Insterburger Eisenbahn.

Berlin, den 17. Juni 1878.

Auf den Antrag der Betriebs-Direktion der Tilsit-Insterburger Eisenbahn wird, unter Bezugnahme auf den §. 10 alinea 3 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen ꝛc. vom Jahre 1870, darauf aufmerksam gemacht, daß für die Uebergänge von Militär-Transporten auf die gedachte Eisenbahn besondere Requisitionsscheine erforderlich sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.
No. 578. 5. 78. M. O. D. 3.

Nr. 160.

Verbesserung der Krankenbeköstigung in den Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 19. Juni 1878.

Bezüglich der Krankenbeköstigung in den Garnison-Lazarethen wird hierdurch bestimmt:

1) Zum Abschnitt VII. Pos. 3 des Beköstigungs-Regulativs ist auf Seite 21 des letzteren die Bemerkung aufzunehmen:

„Für Kranke in der 4. Diätform kann, wenn es dem Zustande derselben förderlich ist, die Portion gerösteten Zwiebacks verdoppelt werden."

2) Soweit die landesübliche Lebensweise es mit sich bringt, oder es sonst als geeignetes Beköstigungsmittel angezeigt ist, wird die Verordnung von Salzhäringen für Kranke der 1. und 2. Diätform in der Portion eines mittelgroßen Härings als Extradiät zugelassen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 376. 4. M. M. A.

Nr. 161.

Zweiter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 23. Januar d. Js.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung der Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichniß vom 23. Januar 1878 unter C. b. XI. 1) mit Ostern dieses Jahres erloschen ist.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 20. Juni 1878.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
Krause. v. Wittich.

No. 710. 6. A. 1.

Nr. 162.

Feier des Todestags des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 5. Juni 1878.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a. O. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 16 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
Rautenberg. Blume.

No. 523. 5. A. 2

Nr. 163.

Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin, den 14. Juni 1878.

Die durch den Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, vom 15. Februar 1878 den Königlichen General-Kommandos mitgetheilten Formulare zu den Waffenbüchern für die Truppen werden diesseits unter der Bezeichnung Litt. A. Nr. 230 für den Preis von 3,30 M. für 100 Bogen vorräthig gehalten.

Königliche Staatsdruckerei.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 125 auf S. 120 muß es in der 6. Zeile statt 3c heißen: „3e."

Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13.

Bestimmungen

über die Zulassung von Mannschaften zum Gebrauch von Brunnen- und Badekuren vom Jahre 1878 ab bis auf Weiteres.

§. 1.

a. Anspruch auf Bade- und Brunnenkuren für Rechnung der Militär-Verwaltung haben vom laufenden Jahre ab nur im aktiven Dienst befindliche Mannschaften, für welche nach militärärztlichem Urtheil der Gebrauch von Brunnen oder Bädern am Kurorte selbst nothwendig ist. (§§. 389 und 390 des Friedens-Lazareth-Reglements und §. 70 1 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit 2c.).

Die Genehmigung zur Zulassung erfolgt in diesen Fällen durch die General-Kommandos.

b. Für inaktive Mannschaften, deren Leiden zweifellos aus einem der Feldzüge 1864, 1866, 1870/71 oder aus Friedens-Dienstbeschädigungen herrührt, sind die Anträge auf kostenfreie Zulassung zu Badekuren an das Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abtheilung — zu richten. Dasselbe gilt

c. hinsichtlich derjenigen Militär-Personen, die nur gegen Bezahlung in die Lazarethe aufgenommen werden dürfen, und denen Badekuren unter den für Mannschaften vereinbarten Bedingungen und gegen Erstattung der Selbstkosten zu vermitteln das Kriegs-Ministerium sich vorbehält.

§. 2.

a. Welche Kurorte für die Mannschaften überhaupt und welche für die einzelnen Armee-Korps besonders bestimmt sind, ergiebt sich aus der Beilage VI. der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit 2c.; aus derselben ist gleichzeitig ersichtlich, welchem General-Kommando der Kurort bezüglich der für Militär-Kurgäste zu treffenden Vorkehrungen 2c. unterstellt ist.

b. Werden in Ausnahmefällen Kuren an einem in der vorerwähnten Beilage VI. zwar genannten, aber für den betreffenden Korps-Bezirk nicht zur Verfügung stehenden Kurorte oder an einem Kurorte, wo überhaupt keine Vorkehrungen für Mannschaften getroffen sind, als ausschließlich geeignet bezeichnet, so sind die bezüglichen Anträge an das Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abtheilung — zu richten.

§. 3.

Wegen Ausstellung der Bade-Atteste und deren Uebermittelung an die betheiligten Instanzen wird auf den §. 70 der mehrgenannten Dienstanweisung verwiesen.

§. 4.

a. Die Anträge um Bewilligung von Badekuren sind, mit den militärärztlichen Attesten und den Nationalen belegt, von den Truppentheilen, Landwehr-Bezirks-Kommandos 2c. auf dem Instanzenwege den General-Kommandos einzureichen. Diese übersenden, nach Prüfung der Atteste durch die Korps-Aerzte, die genehmigten Gesuche — s. §. 1a — demjenigen General-Kommando, zu dessen Dienstbereich die betreffenden Badeorte gehören. Letztgenannte General-Kommandos verfügen — nach Anhörung des Korps-Generalarztes und der Korps-Intendantur — die Vertheilung der angemeldeten Mannschaften auf die einzelnen Kur-Perioden und lassen diejenigen General-Kommandos, von denen die Anmeldungen ausgehen, über die Absendung 2c. benachrichtigen.

Bei der Vertheilung auf die einzelnen Kur-Perioden wird sowohl auf nachträglich eingehende Gesuche, als auch auf etwa nöthige Verlängerung der Kur einzelner Mannschaften Rücksicht zu nehmen sein.

b. Ein ähnliches Verfahren findet in den unter §. 1b u. c und §. 2b vorgesehenen Fällen mit der Maßgabe statt, daß das Kriegs-Ministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung, im Falle der Genehmigung des Antrags Attest und National dem betreffenden General-Kommando, zu dessen Dienstbereich der Kurort gehört, unmittelbar übersendet und das den Antrag stellende General-Kommando benachrichtigt.

§. 5.

a. Die zu Kuren zugelassenen Mannschaften sind aus ihren Garnisonen ꝛc. auf dem kürzesten und bequemsten Wege nach dem Kurorte zu entsenden. Dasselbe gilt in Betreff ihrer Rückkehr.

b. Wird militärärztlicherseits die Begleitung eines Kranken durch eine Militär-Person für nöthig erachtet, so verfügt das absendende General-Kommando nach Prüfung des Antrages das Weitere.

c. Die Beaufsichtigung der Mannschaften an den im Deutschen Reiche gelegenen Kurorten ist möglichst durch eine am Orte befindliche Militär-Person zu sichern. Ist eine solche nicht vorhanden, so bleibt es dem Ermessen des General-Kommandos vorbehalten, ob die Beaufsichtigung durch den ältesten der badenden Mannschaften genügt oder ob eine besondere Kommandirung eines Unteroffiziers erforderlich wird. Der besonders Kommandirte hat Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder, verbleibt während des Kommandos im Genusse der Garnison-Verpflegung und erhält daneben — bei freiem Quartier — eine tägliche Zulage von 1,50 ℳ. Eine Ueberschreitung des letzteren Satzes in besonders theueren Kurorten würde besonderer Begründung beim Kriegs-Ministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung, bedürfen.

Die für den nach Teplitz zur Aufsichtsführung in das Militär-Bade-Institut kommandirten Feldwebel erlassene Instruktion — Anlage I. der Bestimmungen ꝛc. vom 15. April 1869 und §. 10 der Letzteren — bleibt in Kraft.

d. Wo die Beaufsichtigung bisher anderweit, z. B. durch die betreffenden Bade-Inspektionen, stattgefunden hat, kann es bis auf Weiteres dabei sein Bewenden behalten.

§. 6.

Bezüglich der Gebührnisse für die in die Bäder zu sendenden Mannschaften wird Folgendes festgesetzt:

a. Reisen inaktiver Mannschaften zum Zwecke der Untersuchung auf das Bedürfniß von Badekuren werden aus Staatsfonds nicht vergütet.

b. Nach und von den Badeorten werden die Mannschaften auf der Eisenbahn ꝛc. für Rechnung der Militär-Verwaltung befördert, und sind ihnen zu diesem Behufe Requisitionsscheine für die im Deutschen Reiche belegenen Bahnen mitzugeben. Für die Reisetage erhalten aktive und inaktive Mannschaften, sofern letztere nicht Pensionsempfänger sind, neben der chargenmäßigen Löhnung und der Pauschvergütigung von 1 ₰ pro Kilometer das Garnison-Brotgeld und den extraordinären Verpflegungszuschuß, letzteren die aktiven Mannschaften nach dem Satze ihres Garnisonortes, die inaktiven Mannschaften den der Garnison desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, welches ihre Einberufung, Einkleidung ꝛc. veranlaßt.

Für die auf außerdeutschen Bahnen ꝛc. zurückgelegten Strecken sind die tarifmäßigen Fahrgelder zahlbar. Mannschaften, welche die Deutsche Grenze überschreiten, sind auf die Bestimmungen wegen Mitnahme steuerpflichtiger Gegenstände aufmerksam zu machen.

Bei weiten Reisen, die nur mit Unterbrechung Behufs Uebernachtens ausgeführt werden können, wird dem betreffenden Kranken zur Bestreitung der Kosten für das Nachtquartier eine besondere Entschädigung von 2,50 ℳ. gewährt.

c. Während der Dauer der Badekur verbleiben die dem aktiven Dienststande angehörigen Mannschaften im Genusse ihrer vollen chargenmäßigen Löhnung und beziehen das Brotgeld, jedoch nicht den extraordinären Verpflegungszuschuß.

Inaktive Mannschaften — ausschließlich der mit Invaliden-Pensionen ausgeschiedenen — erhalten vom Tage des Verlassens ihres Heimathsortes ab bis einschließlich des Tages ihrer Rückkehr in die Heimath diese Gebührnisse extraordinär; die Löhnung ihrer erdienten Charge nach den zur Zeit gültigen Sätzen.

Pensionsempfänger behalten an Stelle der Löhnung, des Brotgeldes und des Verpflegungszuschusses ihre volle Pension für die Monate, in denen die Reisen stattfinden, beziehen mithin für die Reisetage nur die Pauschvergütigung von 1 ₰ pro Kilometer und während der Dauer des Aufenthalts am Kurorte die weiter unter d und e erwähnten Gebührnisse. Bei einer einen vollen Kalendermonat umfassenden Aufnahme in eins der Militär-Kurhäuser zu Wiesbaden, Teplitz, Landeck oder in das sogenannte Militär-Kurhaus zu Warmbrunn ruht nach §. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 das Recht auf den Bezug der Invalidenpension, wenn sie nicht in Gemäßheit des Absatzes b. a. a. O. ausnahmsweise belassen worden ist.

d. An den einzelnen Badeorten werden den Mannschaften Quartier, Bäder, Brunnen ꝛc., ärztliche Behandlung und die etwa nöthige besondere Wartung und Pflege für Rechnung der Militär-Verwaltung gewährt.

Die in dieser Beziehung nöthigen Vorkehrungen werden im Voraus von den Intendanturen unter Mitwirkung des Korps-General-Arztes getroffen. Erstere berichten darüber alljährlich an das Kriegsministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung.

Die Stellung eines besonderen militärischen Pflegers oder die Belassung des militärischen Begleiters (§. 5 b) bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der vorgenannten Abtheilung.

Zur Wahrnehmung des Krankenwärterdienstes im Militär-Bade-Institut zu Teplitz wird durch das General-Kommando 4. Armee-Korps alljährlich aus einem im Korps-Bezirke belegenen Lazareth ein in jeder Beziehung zuverlässiger Krankenwärter für die ganze Badezeit überwiesen.

e. In Teplitz, Landeck, Aachen, Lüneburg, Baden-Baden, Nauheim, Warmbrunn und Wiesbaden erhalten die Mannschaften die Mundverpflegung in natura für Rechnung der Militär-Verwaltung; an den andern Kurorten wird ihnen zur Zeit zur Selbstbeköstigung auf die Dauer des Aufenthalts in dem betreffenden Badeorte eine Verpflegungs-Zulage von 1,50 *M*., in Ems eine solche von 1,70 *M* täglich gezahlt.

Im Interesse der leichteren Beaufsichtigung und der Kranken selbst ist es wünschenswerth, daß von den Intendanturen auch an diesen Orten für gemeinschaftliche Verpflegung thunlichst gesorgt wird.

Die Verpflegungszulage kann ausnahmsweise im Voraus, und zwar je nach dem Grade der Zuverlässigkeit des betreffenden Mannes entweder auf die ganze Kurdauer oder auf einzelne Perioden gezahlt werden. Ausfälle, die durch plötzliches Abbrechen der Kur oder durch Tod entstehen, können besonders liquidirt werden.

f. Allgemeine Rücksichten gebieten es, daß die in die Bäder entsendeten Mannschaften mit durchaus guter Kleidung versehen sind; es erhält jeder Militär-Kurgast

1 Feldmütze mit Kokarde — augenkranke Mannschaften mit Schirm,
Unteroffiziere des aktiven Dienststandes außerdem eine Mütze von feinerem Tuche mit Schirm und Kokarde,
1 Mantel, } invalide Mannschaften ohne Achselklappen.
2 Waffenröcke 2c. aus der 1. bezw. 2. Garnitur, } invalide Mannschaften ohne Achselklappen.
2 tuchene } Hosen,
1 weißleinene } Hosen,
1 Drillichjacke bezw. Rock,
2 Halsbinden,
den Tornister mit Trageriemen bezw. die Packtaschen,
2 Paar lederne Handschuhe — nur vom Unteroffizier aufwärts,
2 Hemden,
2 Unterhosen,
1 großes wollenes Tuch,
2 Taschentücher,
2 Paar wollene Socken,
1 wollene Unterjacke,
1 Verbindezeug,
1 Paar Stiefeln,
1 Paar Schuhe bezw. kurzschäftige Stiefeln, und
1 Paar leichte Schuhe.

Die im aktiven Dienst befindlichen Mannschaften werden von ihren Truppentheilen mit den vorbezeichneten Stücken ausgestattet, die inaktiven ihren heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos attachirt und von diesen oder, wo dies nicht angängig ist, von demjenigen Truppentheil eingekleidet, welchem die Auffrischung der Bekleidung 2c. für das betreffende Landwehr-Bataillon obliegt.

Nur für die an inaktive Mannschaften verabreichten Gegenstände wird eine besondere Vergütung gewährt, und zwar für die vorbezeichneten Groß- und Klein-Montirungs- sowie Ausrüstungsstücke die etatsmäßige Abnutzungs-Entschädigung für einen und einen halben Monat bei einer Kurdauer bis zu 5 Wochen, einschließlich der Reisetage, für zwei Monate bei einer Kurdauer von über 5 Wochen, einschließlich der Reisetage, jedoch immer nur für je ein Stück der verabreichten Gegenstände. Ebenso werden für die oben erwähnten nicht etatsmäßigen, inaktiven Mannschaften mitgegebenen Stücke die Beschaffungskosten erstattet.

Die Vergütung für die Hergabe der etatsmäßigen Bekleidungs- 2c. Stücke an die noch aktiven Mannschaften liegt in der den Truppen alljährlich gewährten Bekleidungs- 2c. Entschädigung; die

Kosten der nicht etatsmäßigen Stücke, mitgegeben an Mannschaften des aktiven Dienststandes, sind von dem betreffenden Truppentheil aus dem Ersparniß-Fonds zu bestreiten.

Von den Landwehr-Bezirks-Kommandos, welche keine Ersparnisse besitzen, sind die Kosten der für die Stamm-Mannschaften beschafften bezüglichen Stücke besonders beim Krankenpflege-Fonds zu liquidiren.

Socken, Taschentücher und die Unterjacke können den Mannschaften nach Beendigung der Kur unentgeltlich belassen werden.

g. Die Zahlung und Liquidirung der im §. 5 c. und §. 6 b. c. e. u. f. erwähnten Gebührnisse erfolgt von den betheiligten Linien-Truppentheilen bezw. den Landwehr-Bezirks-Kommandos.

§. 7.

Wegen der voraussichtlichen Dauer der Kur im Allgemeinen und deren Verlängerung gilt §. 70, 7 der Dienstanweisung vom 8. April 1877.

Von Verlängerungen sind die betheiligten General-Kommandos möglichst rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit das Weitere wegen der Gebührnisse angeordnet werden kann.

§. 8.

a. Die durch Zulassung aktiver Mannschaften (§. 1 a.) zu Badekuren entstehenden Kosten sind — ausschließlich der Löhnung, des Brotgeldes, des extraordinären Verpflegungszuschusses (§. 6 b.) und der Transportkosten, welche bei den betreffenden Etats-Kapiteln und Titeln zu verrechnen sind, und ausschließlich der von den Truppen zu tragenden Bekleidungskosten (§. 6 f.) — beim Krankenpflege-Fonds Tit. 12 zu verausgaben.

b. Bezüglich Verrechnung sämmtlicher durch die Badekur eines inaktiven Mannes (§. 1 b.) entstehenden Kosten wird das Kriegs-Ministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung, in jedem einzelnen Falle Bestimmung treffen.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 26. Juni 1878. **Nr. 14.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 164.

Administrative Bestimmungen
über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes.

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die von dem großen Generalstabe und den Generalstäben einzelner Armee-Korps jährlich auszuführenden Uebungsreisen unterliegen hinsichtlich ihrer Zeitdauer, sowie ihres Umfanges und der Theilnehmerzahl der besonderen Anordnung des Chefs des Generalstabes der Armee, welcher darüber in den Grenzen der im Militär-Etat hierzu disponiblen Mittel und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Verfügung zu treffen hat.

§. 2.

Offiziere und Intendantur-Beamte, welche an diesen Uebungsreisen Theil nehmen, sowie die dazu kommandirten Mannschaften, gelten hierbei im Allgemeinen als Einzeln-Kommandirte. Es finden demnach auf dieselben, soweit in Nachstehendem eine Ausnahme-Bestimmung nicht getroffen ist, die über Einzeln-Kommandos gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 3.

Die Berittenmachung von nicht rationsberechtigten Offizieren und Intendantur-Beamten erfolgt durch Dienstpferde, und zwar zu den Uebungsreisen bei den Armee-Korps nach Anordnung der betreffenden General-Kommandos, zu den Uebungsreisen des großen Generalstabes auf Vermittelung des Chefs des Generalstabes der Armee durch das General-Kommando des berührten event. eines angrenzenden Korps-Bezirks.

Mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums können aus Ersparniß- oder sonstigen Dienstrücksichten auch rationsberechtigte Offiziere und Intendantur-Beamte zur Theilnahme an der Uebungsreise des großen Generalstabes beritten gemacht werden.

Der Chef des Generalstabes der Armee vermittelt auch in diesem Falle die Details wegen Gestellung der Pferde mit dem General-Kommando des berührten oder eines angrenzenden Armee-Korps.

Reserve-Pferde dürfen, sobald Dienstpferde überhaupt zur Verwendung kommen, zu den Reisen bei den Armee-Korps in der Zahl von zwei, zu den Reisen des großen Generalstabes nach Ermessen der in Anspruch genommenen Kommando-Behörde, jedoch höchstens bis zu einem Fünftel der Zahl der herangezogenen Dienstpferde gestellt werden. Die gestellende Kommando-Behörde bestimmt auch die Zahl der als Pferdepfleger mitzugebenden Mannschaften.

Mit Genehmigung des Chefs des Generalstabes der Armee können die sämmtlichen gestellten Pferde, sowohl zu der Uebungsreise des großen Generalstabes, als auch der Armee-Korps, sofern sie von der leichten Kavallerie sind, während der Dauer der wirklichen Uebung schwere Marschrationen empfangen.

§. 4.

Alle aus Veranlassung der Uebungsreisen entstehenden besonderen Kosten werden von dem Reise-Fonds des Generalstabes (Kapitel 22 Titel 4 des Militär-Etats) getragen, insoweit in den nachstehenden Bestimmungen nicht ein Anderes festgesetzt ist. Aus demselben Fonds werden auch für die von den Truppen gestellten Mannschaften die gegen die Garnison-Gebührnisse derselben entstehenden Mehrkosten erstattet.

§. 5.

Kosten, welche bei den Uebungsreisen für Verpflegung, Quartier und Transport entstehen, — mit Ausnahme der Kosten für Fourage, für Stallquartier und das Quartier der Mannschaften, — sind zur Stelle zu bezahlen. Für die Gestellung der Fourage, sowie des Quartiers für die Mannschaften, ausschließlich der Offizierburschen,*) und für das Stallquartier ist den Gemeinden nach Vorschrift des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (A.-V.-Bl. 1875 Nr. 11) bezw. des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (A.-V.-Bl. 1869 Nr. 3), sowie der zu beiden Gesetzen ergangenen Ausführungs-Bestimmungen Behufs Liquidirung der Kosten bei den zuständigen Intendanturen Quittung zu ertheilen. Die Anweisung der hiernach liquidirten Kosten erfolgt bei den Ausgabe-Kapiteln 25 bezw. 27 des Militär-Etats.

II. Uebungsreise des großen Generalstabes.

§. 6

a. Uebungsetat.

Die Kommandirung der Generalstabs-Offiziere zur Theilnahme an den unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee auszuführenden Uebungsreisen erfolgt durch den Letzteren. Er entnimmt dieselben zum Haupttheil aus den Offizieren des großen Generalstabes und zieht diejenigen Generalstabs-Offiziere der Kommando-Behörden hinzu, deren er aus den dabei konkurrirenden Dienstrücksichten bedarf. Außerdem dürfen in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Dezember 1854 zwei Regiments-Kommandeure und zwei dem Generalstabe nicht angehörende Stabsoffiziere zu dieser Reise herangezogen werden. Die Kommandirung der beiden letzteren Kategorien (Generalstabsoffiziere der Kommando-Behörden und Frontoffiziere) erfolgt auf Vermittelung des Chefs des Generalstabes der Armee durch die betreffenden obersten Kommando-Instanzen.

Die Kommandirung eines Intendantur-Beamten zur Theilnahme an den Uebungsreisen wird von dem genannten Chef bei dem Kriegs-Ministerium in Antrag gebracht.

§. 7.

Zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten ist die Mitnahme eines Beamten vom großen Generalstabe zu der Uebungsreise gestattet. Zur Besorgung der Fourier-Geschäfte sind auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee von einem Kavallerie-Regimente zwei Unteroffiziere und vier Mann als berittene Quartiermacher, außerdem von der Infanterie ein Unteroffizier und fünf Mann zum Ordonnanzen-Dienst zu gestellen.

§. 8.

b. Dauer der Uebungsreise.

Die Dauer der Reise wird von dem Chef des Generalstabes der Armee bestimmt und hängt außer von den durch die General-Idee bedingten Grenzen von den vorhandenen Mitteln ab. In der Regel soll jedoch der Zeitraum von 30 Tagen hierbei nicht überschritten werden.

§. 9.

c. Reise- und Marschgebührnisse.

Die zu der Uebungsreise kommandirten Offiziere und Intendantur-Beamte erhalten für die Hin- und Rückreise von ihrem Garnison-Ort bis zum Versammlungs-Orte, bezw. von dem Orte, an welchem die Uebungsreise endet, bis zu ihrem Garnison-Orte, sowie auch für alle während der Uebungsreise zurückzulegenden Touren, auf welchen die Pferde nicht mitgenommen werden können, die verordnungsmäßigen Reisekosten.

Dieselben erhalten ferner für die Tage der Hin- und Rückreise, sowie für alle übrigen Tage der wirklichen Dauer der Uebungsreise die verordnungsmäßigen Tagegelder.

---

*) Für das Quartier der Offizier-Burschen ist Quittung nicht zu ertheilen, vergl. §. 13.

§. 10.

Bei Entfernungen von 90 Kilometern und darüber von dem Garnison-Orte bis zum ersten bezw. letzten Versammlungs-Orte beim Beginne und Schlusse der Uebungsreise darf die Beförderung der Pferde von sämmtlichen kommandirten Offizieren und bezw. Intendantur-Beamten mit den dazu erforderlichen Pferdewärtern*) auf Grund von Requisitionsscheinen mit der Eisenbahn erfolgen. In den Requisitionsscheinen ist in diesem Falle von der ausstellenden Kommando-Behörde zu bemerken, daß die Liquidirung der Kosten dieser Beförderung bei der Intendantur des Garde-Korps für Rechnung des Reise-Fonds des Generalstabes zu erfolgen hat.

In denjenigen Fällen, in denen Offiziere und Intendantur-Beamte in die Nothwendigkeit versetzt sind, außer den Pferdewärtern noch einen Privat-Diener mitzunehmen, können für denselben auf den Eisenbahnreisen die regulativmäßigen Meilengelder zur Liquidation gebracht werden.

§. 11.

Der zur Besorgung schriftlicher Arbeiten dem Reise-Kommando beigegebene Beamte des großen Generalstabes erhält für die ganze Dauer der Uebungsreise, bezw. für sämmtliche während derselben zurückzulegenden Reisetouren die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§. 12.

Den zur Uebungsreise kommandirten Offizieren und Intendantur-Beamten ist während der Dauer der Reise die Entnahme von Natural-Quartier auf Grund und nach Vorschrift des Gesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 gestattet, jedoch ist der entsprechende Servis dafür nach den Tarifsätzen aus den zuständigen Tagegeldern sofort an die Gemeinden zu bezahlen. Der Servis für die Offizier-Burschen ist in dem Servise für die Offiziere mitenthalten.

§. 13.

Für sämmtliche Mannschaften und Pferde sind auf die Dauer der Uebungsreise einschließlich der Hin- und Rückmärsche, die reglementsmäßigen Marschgebührnisse zuständig, und sind Mannschaften und Pferde auf Grund von Marschrouten mit Verpflegung einzuquartieren. Die Kosten der Marschverpflegung der Offizier-Burschen sind unter Anrechnung der Garnison-Gebührnisse derselben von den Offizieren zu tragen.

§. 14.

Zur Fortschaffung des Gepäcks und der Bureau-Utensilien der Offiziere und Intendantur-Beamten auf den Märschen von einem Quartier zu dem anderen darf der erforderliche Vorspann nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 entnommen werden.

§. 15.

d. Zulagen und sonstige Gewährungen.

Die zu den Uebungsreisen des großen Generalstabes kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen erhalten vom Tage des Eintreffens am Versammlungs-Orte einschließlich ab neben ihren Marschgebührnissen eine Zulage, deren Höhe je nach den örtlichen Verhältnissen und den dabei besonders in Betracht kommenden Umständen von dem Chef des Generalstabes der Armee für jede Uebungsreise besonders festgestellt wird.

Es darf hierbei jedoch der Satz von 50 Pf. für den Gemeinen und Gefreiten und von 1 Mark für die Unteroffizierchargen nicht überschritten werden.

§. 16.

Zur Bestreitung von allgemeinen Unkosten wird für jede Uebungsreise eine Pauschsumme von 31 ℳ 50 ₰ gewährt, welche einem Verwendungs-Nachweise nicht unterliegt.

III. Uebungsreisen der Generalstäbe bei den Armee-Korps.

§. 17.

a. Uebungsetat.

Die Kommandirung zur Theilnahme an den bei den Armee-Korps auszuführenden Generalstabs-Uebungsreisen erfolgt von den kommandirenden Generalen.

---

*) Vergl. die Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 27. November 1876 (69/3 M. O. D. 2) A.-V.-Bl. Seite 230. Das Meilengeld von 50 Pf. für die Offizierburschen der Offiziere vom Hauptmann aufwärts ist danach nicht liquide im Falle der Verwendung dieser Burschen als Pferdewärter auf der Eisenbahn. Wegen der Zahl der gestatteten Pferdewärter vergl. die Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 7. Mai 1867 A.-V.-Bl. de 67 Nr. 4.

§. 4.

Alle aus Veranlassung der Uebungsreisen entstehenden besonderen Kosten werden von dem Reise-Fonds des Generalstabes (Kapitel 22 Titel 4 des Militär-Etats) getragen, insoweit in den nachstehenden Bestimmungen nicht ein Anderes festgesetzt ist. Aus demselben Fonds werden auch für die von den Truppen gestellten Mannschaften die gegen die Garnison-Gebührnisse derselben entstehenden Mehrkosten erstattet.

§. 5.

Kosten, welche bei den Uebungsreisen für Verpflegung, Quartier und Transport entstehen, — mit Ausnahme der Kosten für Fourage, für Stallquartier und das Quartier der Mannschaften, — sind zur Stelle zu bezahlen. Für die Gestellung der Fourage, sowie des Quartiers für die Mannschaften, ausschließlich der Offizierburschen,*) und für das Stallquartier ist den Gemeinden nach Vorschrift des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (A.-V.-Bl. 1875 Nr. 11) bezw. des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (A.-V.-Bl. 1869 Nr. 3), sowie der zu beiden Gesetzen ergangenen Ausführungs-Bestimmungen Behufs Liquidirung der Kosten bei den zuständigen Intendanturen Quittung zu ertheilen. Die Anweisung der hiernach liquidirten Kosten erfolgt bei den Ausgabe-Kapiteln 25 bezw. 27 des Militär-Etats.

II. Uebungsreise des großen Generalstabes.

§. 6

a. Uebungsetat.

Die Kommandirung der Generalstabs-Offiziere zur Theilnahme an den unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee auszuführenden Uebungsreisen erfolgt durch den Letzteren. Er entnimmt dieselben zum Haupttheil aus den Offizieren des großen Generalstabes und zieht diejenigen Generalstabs-Offiziere der Kommando-Behörden hinzu, deren er aus den dabei konkurrirenden Dienstrücksichten bedarf. Außerdem dürfen in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Dezember 1854 zwei Regiments-Kommandeure und zwei dem Generalstabe nicht angehörende Stabsoffiziere zu dieser Reise herangezogen werden. Die Kommandirung der beiden letzteren Kategorien (Generalstabsoffiziere der Kommando-Behörden und Frontoffiziere) erfolgt auf Vermittelung des Chefs des Generalstabes der Armee durch die betreffenden obersten Kommando-Instanzen.

Die Kommandirung eines Intendantur-Beamten zur Theilnahme an den Uebungsreisen wird von dem genannten Chef bei dem Kriegs-Ministerium in Antrag gebracht.

§. 7.

Zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten ist die Mitnahme eines Beamten vom großen Generalstabe zu der Uebungsreise gestattet. Zur Besorgung der Fourier-Geschäfte sind auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee von einem Kavallerie-Regimente zwei Unteroffiziere und vier Mann als berittene Quartiermacher, außerdem von der Infanterie ein Unteroffizier und fünf Mann zum Ordonnanzen-Dienst zu gestellen.

§. 8.

b. Dauer der Uebungsreise.

Die Dauer der Reise wird von dem Chef des Generalstabes der Armee bestimmt und hängt außer von den durch die General-Idee bedingten Grenzen von den vorhandenen Mitteln ab. In der Regel soll jedoch der Zeitraum von 30 Tagen hierbei nicht überschritten werden.

§. 9.

c. Reise- und Marschgebührnisse.

Die zu der Uebungsreise kommandirten Offiziere und Intendantur-Beamte erhalten für die Hin- und Rückreise von ihrem Garnison-Ort bis zum Versammlungs-Orte, bezw. von dem Orte, an welchem die Uebungsreise endet, bis zu ihrem Garnison-Orte, sowie auch für alle während der Uebungsreise zurückzulegenden Touren, auf welchen die Pferde nicht mitgenommen werden können, die verordnungsmäßigen Reisekosten.

Dieselben erhalten ferner für die Tage der Hin- und Rückreise, sowie für alle übrigen Tage der wirklichen Dauer der Uebungsreise die verordnungsmäßigen Tagegelder.

---

*) Für das Quartier der Offizier-Burschen ist Quittung nicht zu ertheilen, vergl. §. 13.

§. 10.

Bei Entfernungen von 90 Kilometern und darüber von dem Garnison-Orte bis zum ersten bezw. letzten Versammlungs-Orte beim Beginne und Schlusse der Uebungsreise darf die Beförderung der Pferde von sämmtlichen kommandirten Offizieren und bezw. Intendantur-Beamten mit den dazu erforderlichen Pferdewärtern*) auf Grund von Requisitionsscheinen mit der Eisenbahn erfolgen. In den Requisitionsscheinen ist in diesem Falle von der ausstellenden Kommando-Behörde zu bemerken, daß die Liquidirung der Kosten dieser Beförderung bei der Intendantur des Garde-Korps für Rechnung des Reise-Fonds des Generalstabes zu erfolgen hat.

In denjenigen Fällen, in denen Offiziere und Intendantur-Beamte in die Nothwendigkeit versetzt sind, außer den Pferdewärtern noch einen Privat-Diener mitzunehmen, können für denselben auf den Eisenbahnreisen die regulativmäßigen Meilengelder zur Liquidation gebracht werden.

§. 11.

Der zur Besorgung schriftlicher Arbeiten dem Reise-Kommando beigegebene Beamte des großen Generalstabes erhält für die ganze Dauer der Uebungsreise, bezw. für sämmtliche während derselben zurückzulegenden Reisetouren die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§. 12.

Den zur Uebungsreise kommandirten Offizieren und Intendantur-Beamten ist während der Dauer der Reise die Entnahme von Natural-Quartier auf Grund und nach Vorschrift des Gesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 gestattet, jedoch ist der entsprechende Servis dafür nach den Tarifsätzen aus den zuständigen Tagegeldern sofort an die Gemeinden zu bezahlen. Der Servis für die Offizier-Burschen ist in dem Servise für die Offiziere mitenthalten.

§. 13.

Für sämmtliche Mannschaften und Pferde sind auf die Dauer der Uebungsreise einschließlich der Hin- und Rückmärsche, die reglementsmäßigen Marschgebührnisse zuständig, und sind Mannschaften und Pferde auf Grund von Marschrouten mit Verpflegung einzuquartieren. Die Kosten der Marschverpflegung der Offizier-Burschen sind unter Anrechnung der Garnison-Gebührnisse derselben von den Offizieren zu tragen.

§. 14.

Zur Fortschaffung des Gepäcks und der Bureau-Utensilien der Offiziere und Intendantur-Beamten auf den Märschen von einem Quartier zu dem anderen darf der erforderliche Vorspann nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 entnommen werden.

§. 15.

d. Zulagen und sonstige Gewährungen.

Die zu den Uebungsreisen des großen Generalstabes kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen erhalten vom Tage des Eintreffens am Versammlungs-Orte einschließlich ab neben ihren Marschgebührnissen eine Zulage, deren Höhe je nach den örtlichen Verhältnissen und den dabei besonders in Betracht kommenden Umständen von dem Chef des Generalstabes der Armee für jede Uebungsreise besonders festgestellt wird.

Es darf hierbei jedoch der Satz von 50 Pf. für den Gemeinen und Gefreiten und von 1 Mark für die Unteroffizierchargen nicht überschritten werden.

§. 16.

Zur Bestreitung von allgemeinen Unkosten wird für jede Uebungsreise eine Pauschsumme von 31 M. 50 ₰ gewährt, welche einem Verwendungs-Nachweise nicht unterliegt.

III. Uebungsreisen der Generalstäbe bei den Armee-Korps.

§. 17.

a. Uebungsetat.

Die Kommandirung zur Theilnahme an den bei den Armee-Korps auszuführenden Generalstabs-Uebungsreisen erfolgt von den kommandirenden Generalen.

---

*) Vergl. die Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 27. November 1876 (69/3 M. O. D. 2) A.-V.-Bl. Seite 230. Das Meilengeld von 50 Pf. für die Offizierburschen der Offiziere vom Hauptmann aufwärts ist danach nicht liquide im Falle der Verwendung dieser Burschen als Pferdewärter auf der Eisenbahn. Wegen der Zahl der gestatteten Pferdewärter vergl. die Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 7. Mai 1867 A.-V.-Bl. de 67 Nr. 4.

In der Regel sollen alljährlich bei 10 Armee-Korps dergleichen Uebungsreisen abgehalten werden, an welchen außer den disponiblen Generalstabs-Offizieren des Armee-Korps und der Divisionen
2 Stabsoffiziere,
4 Hauptleute bezw. Rittmeister und
4 Lieutenants
Theil zu nehmen haben. Für eine Generalstabs-Uebungsreise des 11. Armee-Korps treten aus dem Bereiche der 25. Division noch hinzu:
1 Stabsoffizier,
1 Hauptmann bezw. Rittmeister und
1 Lieutenant.

Außerdem darf innerhalb dieser Zahl auf Antrag der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens von jeder Kriegsschule regelmäßig ein Offizier zu den Uebungsreisen desjenigen Armee-Korps herangezogen werden, in dessen Bezirken die Kriegsschulen gelegen sind; für fehlende Theilnehmer aus einer Charge können solche aus anderer Charge mit Genehmigung des Chefs des Generalstabes der Armee kommandirt werden.

Die Kommandirung eines Intendantur-Beamten zur Theilnahme an der Uebungsreise erfolgt mit Zustimmung des Chefs des Generalstabes der Armee auf Antrag der kommandirenden Generale durch das Kriegs-Ministerium.

§. 18.

Zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten ist die Mitnahme eines Unteroffiziers zu den Uebungsreisen gestattet; als berittene Quartiermacher sind von einem Kavallerie-Regiment 1 Unteroffizier und 1 Gefreiter zu stellen.

§. 19.
b. Dauer und Umfang der Uebungsreisen.

Die Dauer der Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps ist einschließlich der Hin- und Rückreise nach und von dem zu wählenden Versammlungs-Orte in der Regel auf 18 Tage zu bemessen, kann jedoch bei weiten Entfernungen mit Zustimmung des Chefs des Generalstabes der Armee entsprechend verlängert werden.

§. 20.

Die Uebungsreisen haben in der Regel im eigenen Korps-Bezirk, bei dem Garde-Korps innerhalb 150 km (20 Meilen) um Berlin stattzufinden.

Ausnahmen hiervon unterliegen der Zustimmung des Chefs des Generalstabes der Armee, sowie des kommandirenden Generals desjenigen Armee-Korps, in dessen Bezirk die Reise stattfinden soll.

§. 21.
c. Reise- und Marschgebührnisse.

In Betreff der Reise- und Marschgebührnisse der Offiziere und Intendantur-Beamten bezw. der Mannschaften und Pferde finden bei diesen Reisen die Bestimmungen der §§. 9—14 ebenfalls Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe:

1) Die Mehrkosten der Marschverpflegung für die Burschen der Lieutenants gegen die Garnison-Gebührnisse derselben sind ebenfalls von dem Reise-Fonds des Generalstabes zu tragen.
2) Insoweit Kompagnie-Chefs und Truppen-Adjutanten ihre Ration an ihre Stellvertreter zu überlassen haben, ist die den Ersteren für die Dauer der Uebungsreise im Falle der Mitnahme ihrer eigenen Pferde zu gewährende besondere Ration dem Naturalverpflegungs-Fonds aus dem Reise-Fonds des Generalstabes zu erstatten.
3) Zur Fortschaffung des Gepäcks und der Büreau-Utensilien 2c. der Offiziere und Intendantur-Beamten auf den Märschen von einem Quartier zu dem anderen, darf der erforderliche Vorspann nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 entnommen werden.
4) Der zur Besorgung schriftlicher Arbeiten 2c. kommandirte Unteroffizier erhält für die ganze Dauer der Uebungsreise bezw. für die während derselben zurückzulegenden Reisetouren die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§. 22.

d. Sonstige Gewährungen.

Zur Bestreitung allgemeiner Unkosten wird ebenso wie für die Reisen des großen Generalstabes eine Pauschsumme von 31 ℳ 50 ₰ für jedes Armee-Korps ohne weitere Verpflichtung zur Führung eines Verwendungs-Nachweises gewährt.

IV. Liquidationswesen.

§. 23.

a. Im Allgemeinen.

Sämmtliche Liquidationen über Kosten, welche nach den voranstehenden Bestimmungen auf den Reise-Fonds des Generalstabes zu übernehmen sind, gelangen durch den Chef des Generalstabes der Armee an das Kriegs-Ministerium (Militär-Oekonomie-Departement), von welchem die Anweisung auf den gedachten Fonds ertheilt wird.

§. 24.

b. Liquidationen über die Kosten für die Uebungsreisen des großen Generalstabes.

1) Die Liquidation über Reisekosten und Tagegelder für die an der Uebungsreise des großen Generalstabes theilnehmenden Offiziere und Intendantur-Beamten sowie für den zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten mitgenommenen Beamten des großen Generalstabes wird auf Grund und unter Beifügung bezüglicher Spezial-Liquidationen vom Chef des Generalstabes der Armee aufgestellt. In dieser Liquidation findet an betreffender Stelle auch das Pauschquantum zur Bestreitung der allgemeinen Unkosten (§. 16) Aufnahme.
2) Ebenso werden die Kosten für die nach §. 14 ermietheten Fuhrwerke bezw. die — an Ort und Stelle zu entrichtende — Vergütung für entnommenen Vorspann von dem Chef des Generalstabes der Armee liquidirt.
3) Die Liquidationen über die Zulagen, welche nach §. 15 den zu den Uebungsreisen des großen Generalstabes kommandirten Unteroffizieren und Gemeinen zu zahlen sind, werden von dem betreffenden Kommandoführer aufgestellt und von dem Chef des Generalstabes der Armee hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigt.
4) Die vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Liquidationen werden, ebenso wie die Liquidationen über Eisenbahn-Fahrgelder (§. 10), von der Intendantur des Garde-Korps revidirt und festgestellt.
5) Ueber die den kommandirten Mannschaften gewährten Marschportionen (§. 13 alinea 1) und event. die Anzahl der für gestellte Dienstpferde der leichten Kavallerie empfangenen schweren Rationen (§. 3 letztes alinea) sind von den betreffenden Truppentheilen dem Chef des Generalstabes der Armee spezielle Nachweisungen einzureichen, nach deren Vorlage an das Kriegs-Ministerium (Militär-Oekonomie-Departement) von diesem der dem Natural-Verpflegungs-Fonds aus dem Reisekosten-Fonds des Generalstabes zu erstattende Mehrkosten-Betrag festgestellt und dem ersteren Fonds überwiesen wird.

§. 25.

c. Liquidationen über die Kosten für die Uebungsreisen der Generalstäbe bei den Armee-Korps.

1) Die Liquidation über Reisekosten und Tagegelder für die an der Uebungsreise bei den Armee-Korps theilnehmenden Offiziere und Intendantur-Beamten sowie für den als Schreiber dazu kommandirten Unteroffizier wird auf Grund und unter Beifügung der bezüglichen Spezial-Liquidationen von dem Chef des Generalstabes des betreffenden Armee-Korps aufgestellt. In diese Liquidation wird auch das Pauschquantum zur Bestreitung allgemeiner Unkosten (§. 22) aufgenommen.
2) Ebenso werden die Kosten für Miethsfuhrwerke bezw. die — an Ort und Stelle zu entrichtende — Vergütung für entnommenen Vorspann (§. 21 3) von dem Chef des Generalstabes des Armee-Korps zur Liquidation gebracht.
3) Die Liquidationen über die besonderen Zulagen, welche den zur Uebungsreise kommandirten Mannschaften gewährt werden (§. 21 in Verbindung mit §. 15), werden von den betreffenden Kommandoführern aufgestellt und an den Chef des Generalstabes des Armee-Korps eingereicht, welcher dieselben in einer Haupt-Liquidation zusammenstellt.

4) Die vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Liquidationen werden von der Intendantur des Armee-Korps, bei welchem die Uebungsreise stattgefunden hat, revidirt und festgestellt und demnächst von dem Chef des Generalstabes des betreffenden Armee-Korps dem Chef des Generalstabes der Armee eingereicht, von welchem dieselben in Haupt-Nachweisungen zusammengefaßt werden.
5) Ueber die den kommandirten Mannschaften und den Burschen der Lieutenants gewährten Marschportionen, über die Anzahl der an Kompagnie-Chefs und Truppen-Adjutanten verabreichten besonderen Fourage-Rationen (§. 21) sowie über die Anzahl der für gestellte Dienstpferde der leichten Kavallerie empfangenen schweren Rationen (§. 21 in Verbindung mit §. 3 letztes alinea) reicht der Chef des Generalstabes des betreffenden Armee-Korps dem Chef des Generalstabes der Armee spezielle Nachweisungen ein. Auf Grund dieser Nachweisungen werden demnächst vom Kriegs-Ministerium (Militär-Oekonomie-Departement) die dem Natural-Verpflegungs-Fonds aus dem Reise-Fonds des Generalstabes zu erstattenden Mehrkostenbeträge festgestellt und die Verfügungen hinsichtlich der Ausgleichung zwischen den gedachten beiden Fonds getroffen.

§. 26.

d. Vorschußzahlungen.

Vorschüsse auf die Ausgaben für die Generalstabs-Uebungsreisen werden von dem Chef des Generalstabes der Armee auf die General-Militär-Kasse angewiesen.

§. 27.

e. Schlußbestimmung.

Die Marschverpflegungskosten für die zu den Generalstabs-Uebungsreisen kommandirten Mannschaften, soweit dieselben auf den Militär-Etat übernommen werden, sind von den betreffenden Truppentheilen bei der zuständigen Intendantur zur Anweisung auf den Natural-Verpflegungs-Fonds in gewöhnlicher Weise zur Liquidation zu bringen.

Berlin, den 19. Juni 1878.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

ad. No. 91. 6. M. O. D. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. **Berlin, den 30. Juni 1878.** **Nr. 15.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 165.

Wirkungskreis und Disziplinar-Strafbefugnisse der einem Gouverneur oder ersten Kommandanten unterstellten Festungs-Kommandanten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1) In denjenigen Festungen, wo neben dem Gouverneur ein Kommandant angestellt ist, sind dem Letzteren die Angelegenheiten des Garnisondienstes in der vom Gouverneur zu bestimmenden und nach Umständen zu verändernden Begrenzung als Wirkungskreis zuzutheilen. Die Verantwortlichkeit des Gouverneurs wird hierdurch nicht berührt; er behält über die dem Kommandanten übertragenen Angelegenheiten die obere Aufsicht und zu selbstständigen Anordnungen im Bereiche der letzteren die Berechtigung. Auch darf er dem Wirkungskreise des Kommandanten andere, zum Garnisondienst nicht gehörende Dienstzweige zeitweise oder dauernd hinzufügen.

2) Für den nach 1. sich bestimmenden Wirkungskreis will Ich dem, einem Gouverneur unterstellten Festungs-Kommandanten in Aenderung des §. 16 der Disziplinar-Straforduung vom 31. Oktober 1872 die Disziplinar-Strafbefugnisse eines Regiments-Kommandeurs übertragen.

3) Die vorstehend unter 1. und 2. getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch auf solche Festungen, in welchen neben dem ersten Kommandanten ein zweiter Kommandant angestellt ist.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 821. 6. 78. A. 1.

Nr. 166.

Garnison-Baudistrikte im Bereich des I. Armee-Korps.

Berlin, den 28. Juni 1878.

In Modifizirung der durch das Armee-Verordnungs-Blatt S. 127 bis 130 pro 1877 publizirten Uebersicht der Revisionsbezirke und Baudistrikte im Garnison-Bauwesen wird bestimmt:

vom Baudistrikt Königsberg i/Pr. treten die beiden Garnisonen Loetzen und Rastenburg zum Baudistrikte Tilsit über.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1024. 6. 78. M. O. D. 4.

Nr. 167.

Ausstellung besonderer Requisitionsscheine für die Begleit-Kommandos von Pulvertransporten.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Zur Vermeidung von Doppel-Liquidirungen von Eisenbahnfahrgeldern, wie solche für die Begleit-Kommandos bei Pulvertransporten in neuester Zeit mehrfach vorgekommen sind, wird hierdurch bestimmt, daß in den Seitens der Artillerie-Depots auszufertigenden Frachtscheinen, sowie in den denselben beizufügenden Requisitionsscheinen die Begleit-Kommandos nicht zu erwähnen sind. Dagegen ist auf den gedachten Schriftstücken ausdrücklich zu vermerken, daß die für Beförderung des Begleit-Kommandos entstehenden Fahrkosten, sei es, daß die Mannschaften in Packwagenkoupees untergebracht werden oder ein besonderer Personenwagen eingestellt wird, auf Grund des für das Begleit-Kommando Seitens des betreffenden Truppentheils ausgefertigten besonderen Requisitionsscheins werden zur Liquidation gebracht werden. Im Uebrigen sind die Fahrgelder für diese Kommandos bei demselben Fonds zu verausgaben, welcher die Kosten des Transports des Pulvers zu tragen hat.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 514. 5. M. O. D. 3. v. Hartrott. Dresow.

Nr. 168.

Verpflichtung der kasernirten Offiziere zum Beibehalten der Kasernen-Quartiere bei Kommandos innerhalb derselben Garnison.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Es ist vorgekommen, daß kasernirte Offiziere beim Antritt eines Kommandos innerhalb derselben Garnison ihre Kasernen-Quartiere aufgegeben und sich unter Empfang der entsprechenden Kompetenzen selbst eingemiethet haben.

Das unterzeichnete Departement sieht sich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die im §. 54 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung den Offizieren auferlegte Verpflichtung zum Bewohnen der Kasernen-Quartiere durch ein Kommando innerhalb derselben Garnison nicht aufgehoben wird, und daß, wenn die Kommandirten gleichwohl außerhalb der Kasernen wohnen, hieraus der Anspruch auf die Kompetenzen der Selbstmiether nicht erhoben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in denen das Aufgeben der Kasernen-Quartiere und die Selbsteinmiethung durch lokale oder sonstige besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, ist jedesmal die Genehmigung des unterzeichneten Departements hierzu nachzusuchen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 969. 6. 78. M. O. D. 4.

Nr. 169.

Einziehung von Halte-Tabellen für das Infanterie-Gewehr und die Jäger-Büchse M/71.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Die für das Infanterie-Gewehr und die Jägerbüchse M/71 ausgegebenen Halte-Tabellen kommen bei denjenigen Truppentheilen 2c., für welche die Schieß-Instruktion für die Infanterie vom 15. November 1877 bezw. die Abänderungen dazu (für die Fuß-Artillerie und Pioniere) vom 29. Januar 1878 maßgebend sind, in Fortfall und sind daher von den betreffenden Kommandobehörden einzuziehen und zu vernichten.

Eine entsprechende Abänderung des Druckvorschriften-Etats bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

No. 405. 4. 78. A. 1. Krause. Rautenberg.

Nr. 170.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1878.

Berlin, den 26. Juni 1878.

Die pro 3. Quartal 1878 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	11
Bartenstein	11
Braunsberg	12
Culm	10
Danzig	13
Drengfurth	8
Elbing	10
D. Eylau	9
Friedland a. d. Alle	11
Goldap	7
Graudenz	10
Gumbinnen	9
Pr. Holland	7
Insterburg	7
Königsberg i. P.	13
Loetzen	11
Marienburg	13
Memel	13
Mewe	8
Neustadt i. W. Pr.	13
Osterode	8
Pillau	15
Ragnit	7
Rastenburg	12
Riesenburg	9
Rosenberg i. W. Pr.	10
Pr. Stargardt	13
Thorn	11
Tilsit	8
Wartenburg	12
Wehlau	7
II. Armee-Korps.	
Anklam	12
Belgard	11
Bromberg	9
Coerlin	11
Coeslin	10
Colberg	12
D. Crone	8
Alt-Damm	12
Demmin	13
Garz a. d. O.	12
Gnesen	14
Gollnow	12
Greiffenberg i. Pom.	12
Greifswald	12
Inowrazlaw	11
Konitz	7
Naugard	9
Pasewalk	12
Schievelbein	11
Schlawe	10
Schneidemühl	9
Stargard i. Pom.	12
Stettin	15
Stolp	8
Stralsund	12
Swinemünde	15
Treptow a. d. R.	13
III. Armee-Korps.	
Angermünde	16
Beeskow	14
Brandenburg a. d. H.	13
Calau	12
Cottbus	11
Crossen	10
Cüstrin	16
Frankfurt a. d. O.	12
Friesack	15
Fürstenwalde	16
Guben	14
Havelberg	14
Jüterbog	12
Königsberg N. M.	13
Kyritz	14
Landsberg a. d. W.	10
Liebenwalde	15
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	15
Rathenow	14
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	13
Sorau	11
Spandau	16
Teltow	17
Woldenberg	10
Wriezen a. d. O.	14
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	18
Aschersleben	15
Bernburg	15
Bitterfeld	12
Burg	15
Dessau	15
Düben	15
Eisleben	14
Erfurt	15
Gardelegen	17
Gera	17
Greiz	16
Halberstadt	18
Halle a. d. S.	14
Langensalza	14
Magdeburg	16
Merseburg	13
Mühlhausen i. Th.	15
Naumburg a. d. S.	15
Neuhaldensleben	17
Quedlinburg	18
Rudolstadt	16
Salzwedel	15
Sangerhausen	15
Schönebeck	17
Sondershausen	16
Stendal	17
Tangermünde	16
Torgau	16
Weißenfels	15
Wittenberg	14
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	10
Bojanowo	10
Fraustadt	10
Freistadt i. S.	10
Glogau	11
Görlitz	10
Guhrau	10
Haynau	11
Herrnstadt	12
Hirschberg	14
Jauer	11
Kosten	11
Krotoschin	12
Lauban	11
Liegnitz	12
Lissa i. P.	9
Löwenberg	11
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	12
Neutomischel	6
Ostrowo	10
Polkwitz	12
Posen	14
Rawitsch	10
Sagan	11
Samter	10
Schrimm	12
Schroda	9
Sprottau	10
Sulau	10
Unruhstadt	10
Winzig	11
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	8
Beuthen i. O. S.	11
Breslau	13

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	11
Cosel	9
Freiburg i. S.	11
Glatz	10
Gleiwitz	11
Ober-Glogau	11
Grottkau	9
Kreuzburg	9
Leobschütz	10
Münsterberg	11
Namslau	11
Neiße	10
Neustadt i. O.S.	10
Oels	9
Ohlau	12
Oppeln	12
Pleß	10
Ratibor	9
Reichenbach	12
Rosenberg i. O.S.	10
Rybnik	8
Schweidnitz	12
Sohrau i. O.S.	8
Strehlen	10
Striegau	11
Wohlau	12
Ziegenhals	9

VII. Armee-Korps.

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Attendorn	16
Barmen	19
Benrath	18
Bielefeld	17
Bochum	17
Bückeburg	17
Cleve	18
Detmold	14
Dortmund	18
Düsseldorf	18
Essen	18
Geldern	16
Graefrath	18
Hamm	17
Iserlohn	16
Lippstadt	18
Meschede	17
Minden	17
Münster	16
Neuhaus	12
Neuß	15
Paderborn	14
Recklinghausen	16
Soest	16
Warendorf	12
Werden	18
Wesel	19

VIII. Armee-Korps.

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Aachen	21
Andernach	18
Bonn	18
Brühl	16
Coblenz	20
Coeln	16
Deutz	16
Ehrenbreitstein	20
Engers	16
Erkelenz	16
Eupen	19
Jülich	19
Kirn	15
Neuwied	16
Saarbrücken	20
Saarlouis	20
Siegburg	18
Trier	20
St. Wendel	18

IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Altona	18
Apenrade	17
Bremen	19
Bremerhaven	18
Bützow	14
Cuxhaven	18
Doemitz	15
Flensburg	16
Geestemünde	18
Hamburg	20
Harburg	20
Itzehoe	22
Kiel	18
Lehe	18
Ludwigslust	13
Lübeck	18
Mölln	19
Neumünster	20
Parchim	16
Ploen	18
Ratzeburg	19
Rendsburg	20
Rostock	14
Schleswig	21
Schwerin	17
Sonderburg	18
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	20
Wismar	16

X. Armee-Korps.

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Aurich	14
Blankenburg	17
Braunschweig	17
Celle	15
Cloppenburg	16
Einbeck	17
Emden	19
Göttingen	18
Goslar	18
Hameln	15
Hannover	13
Hildesheim	16
Lingen	16
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	13
Northeim	18
Oldenburg	15
Osnabrück	15
Uelzen	14
Verden	14
Wilhelmshaven	21
Wolffenbüttel	13

XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Arolsen	15
Babenhausen	18
Biebrich	17
Butzbach	16
Cassel	19
Darmstadt	18
Diez	16
Eisenach	14
Erbach i. O.	18
Frankfurt a. M.	18
Friedberg	17
Fritzlar	16
Fulda	16
Gießen	18
Gotha	13
Hanau	16
Hersfeld	17
Hildburghausen	15
Hof-Geismar	16
Homburg v. d. H.	20
Jena	15
Koburg	15
Mainz	17
Marburg	17
Meiningen	16
Nassau	18
Offenbach	19
Rotenburg i. H.	18
Weilburg	16
Weimar	16
Wetzlar	16
Wiesbaden	18
Worms	18

XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Annaberg	16
Bautzen	13

Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige
Borna	14	Schneeberg	14	Mannheim	22	Mülhausen i. E.	20
Chemnitz	15	Waldheim	14	Offenburg	20	Pfalzburg	18
Doebeln	14	Zittau	16	Rastatt	20	Saarburg	19
Dresden	16	Zwickau	17	Schwetzingen	20	Saargemünd	19
Frankenberg	15			Sigmaringen	21	Schlettstadt	17
Freiberg	15			Stockach	20	Straßburg i. E.	17
Geithain	17					Weißenburg	18
Glauchau	15	XIV. Armee-Korps.				Zabern	16
Grimma	17			XV. Armee-Korps.			
Großenhain	13	Bruchsal	20				
Festung Königstein	16	Carlsruhe	20	Altkirch	18		
Lausigk	16	Constanz	20	St. Avold	20		
Leipzig	18	Donaueschingen	21	Bitsch	18		
Marienberg	16	Durlach	19	Neu-Breisach	18		
Meißen	14	Ettlingen	18	Colmar	19		
Oschatz	14	Freiburg i. B.	20	Diedenhofen	20		
Pegau	14	Gerlachsheim	17	Ensisheim	20		
Pirna	14	Hechingen	21	Falkenberg	19		
Plauen	17	Heidelberg	20	Hagenau	18		
Rochlitz	17	Burg Hohenzollern	23½	Metz	21		
Roßwein	15	Loerrach	19	Molsheim	18		

Bemerkung. Die Publikation des extraordinären Verpflegungszuschusses für die Garnison Bernau im Bereiche des III. Armee-Korps bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 872. 6. M. O. D. 2.

Nr. 171.

Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1878.

Berlin, den 27. Juni 1877.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1878 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brot- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% — §. 131 des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden —

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs- 2c. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militär-Etats für 1876 — A.-V.-Bl. pro 1876 Nr. 1 S. 3 Ziff. 3 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 kg Hafer.		pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.	
	Brotportion.		Fourage-Ration.													
	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente: a. Garde-Korps, 1. bis 7., 9. Armee-Korps (einschließlich der Großherzl. Mecklenb. Truppen), 11. Armeekorps (einschl. der Großh. Hess. (25.) Divis.), 14. u. 15. Armeekorps .	12,5 (50 ₰ pro Brot à 3 kg)	16,7	30	—	31	50	32	—	33	—	7	88	3	14	2	59
b. 8. u. 10. Armeekorps	13 (52 ₰ pro Brot à 3 kg)	17,3														
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . .	12 (48 ₰ pro Brot à 3 kg)	16	27	90	29	70	—	—	31	50	7	53	3	04	2	02

Für Truppen und einzelne Empfänger, welche außerhalb des Geschäftsbereiches der Intendantur ihres Armee-Korps stehen, gelten bezüglich der Brotportion die Sätze desjenigen Armee-Korps, von dessen Intendantur an dem Standorte die Sicherstellung der Brotverpflegung erfolgt.

B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen 7 ℳ 75 ₰ pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 575. 6. 78. M. O. D. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 13. Juli 1878. Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 172.

Gesetz betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.

(Reichs-Gesetz-Blatt Seite 99.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§. 2.

Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preußische Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser.

§. 3.

Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

§. 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichs-Invalidenfonds neben den im §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 113) und im §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 3. Juli 1878.

Das vorstehende Gesetz wird bezüglich derjenigen zum Empfange der Ehrenzulage berechtigten Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, welche dasselbe als Angehörige der preußischen Armee erworben haben, bezw. jetzt dem preußischen Armee-Verbande angehören, mit nachfolgenden Bestimmungen zur Kenntniß gebracht.

1) Die Ehrenzulage ist monatlich postnumerando zahlbar. Die Zahlung derselben erfolgt durch die Korpszahlungsstellen und zwar

an alle Empfangsberechtigte, soweit dieselben Militärpersonen des Friedensstandes sind, unter Vermittlung der zuständigen Truppen-Kassen,
an alle übrige Empfangsberechtigte unter Vermittlung der Kassen der Ortsbehörden bis einschließlich der Regierungs- 2c. Haupt-Kassen.

2) Die Zahlung ist nur zu leisten gegen Vorzeigung eines die Empfangsberechtigung bescheinigenden Legitimations-Attestes und gegen Aushändigung einer vollständigen über die Zahlung des Betrages aus der betreffenden Korpszahlungsstelle lautenden Quittung, auf welcher die Unterschrift und das Leben sowie der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte des Empfängers durch den Truppentheil bezw. die Ortsbehörde bescheinigt ist.

3) Behufs Erlangung dieses Legitimations-Attestes haben sämmtliche nach dem vorstehenden Gesetze zum Empfange der Ehrenzulage berechtigten Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, und zwar soweit dieselben zu den Militärpersonen des Friedensstandes gehören, auf dem militärischen Dienstwege, alle übrigen durch Vermittlung derjenigen Bezirks-Kommandos, in deren Kontrolbezirk ihr Wohnsitz belegen ist, die Besitzzeugnisse über die zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigenden Dienstauszeichnungen unter Namhaftmachung der Kasse, aus welcher sie die Zulage zu erheben wünschen, den General-Kommandos ihres Korps-Bezirks einzureichen. Empfangsberechtigte, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Militär-Verwaltungs-Bereichs von Preußen haben, reichen ihre Besitzzeugnisse den ihnen nächstgelegenen Bezirks-Kommandos ein.

Welche nichtpreußischen Dienstauszeichnungen dem preußischen Militär-Ehrenzeichen II. Klasse gleichzuachten sind, wird nach Maßgabe der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes besonders bekannt gemacht werden.

4) Die General-Kommandos stellen nach Prüfung der Besitzzeugnisse bei Rückgabe derselben jedem Empfangsberechtigten ein Attest dahin aus:
daß der (Name, Titel, Wohnort) auf Grund der vorgelegten Besitzzeugnisse über die (zu bezeichnenden) Dienstauszeichnungen zum Empfange der Ehrenzulage von Drei Mark monatlich nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 99) berechtigt ist.
Gleichzeitig ist von den General-Kommandos eine ~~monatliche~~ Nachweisung von den in ihrem Korpsbereiche vorhandenen berechtigten Empfängern unter Angabe der für den Bezug der Ehrenzulage namhaft gemachten Empfangsstellen anzufertigen und diese der Korps-Intendantur zu übermitteln.

5) Die Korps-Intendanturen haben unter Zugrundelegung dieser Nachweisung die Korpszahlungsstellen zur fortlaufenden Zahlung der Zulage an die aufgeführten Empfangsberechtigten durch die namhaft gemachten Kassen anzuweisen.

6) Empfangsberechtigte, welche ihren Wohnsitz wechseln und demgemäß die Zulage aus einer anderen als der ursprünglich namhaft gemachten Kasse zu erheben wünschen, haben dies Behufs der erforderlichen Uebertragung der Intendantur desjenigen Korpsbezirks, in welchem sie ihren bisherigen Wohnsitz gehabt, anzuzeigen bezw. durch die Ortsbehörden anzeigen zu lassen. Geht ein Empfangsberechtigter ins Ausland, so wird die Zulage von derjenigen Intendantur zahlbar gemacht, in deren Bezirk er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt und die Zulage empfangen hat.

7) Die Verrechnung der gezahlten Beträge durch die Korpszahlungsstellen hat bei dem Reichs-Invalidenfonds Kapitel 75 bis 78 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats und zwar für das Jahr 1878/79 als außeretatsmäßige Ausgabe, vom Etatsjahre 1879/80 ab bei der im Etat des Reichs-Invalidenfonds besonders anzusetzenden Position zu erfolgen. Die von den Korpszahlungsstellen zu legende Rechnung hat die Namen aller Empfänger ihres Bezirks in alphabetischer Folge und die gezahlten Beträge nachzuweisen.

8) Die Abnahme der Seitens der Korpszahlungsstellen zu legenden Jahresrechnung erfolgt durch die Korps-Intendanturen.

9) Zum Zwecke der weiteren Bekanntmachung dieser Bestimmungen event. auch durch die Amtsblätter haben die General-Kommandos sich mit den Bezirks-Regierungen 2c. in Verbindung zu setzen.

Kriegs-Ministerium.

No. 904. 5. M. O. D. 1. v. Kameke.

Nr. 173.

Dislokation der 4. Eskadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11.

Berlin, den 29. Juni 1878.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. d. Mts. ist bestimmt worden, daß die 4. Eskadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11 von Kyritz nach Perleberg verlegt werden soll, sobald eine

geeignete Unterkunft dieser Eskadron in letzterem Orte sicher gestellt ist. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
No. 822. 6. A. 1. v. Kameke.

Nr. 174.

Nachsuchung von Patenten durch Offiziere.

Berlin, den 4. Juli 1878.

Unter Bezugnahme auf das, im Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 23 pro 1877 veröffentlichte Patentgesetz vom 25. Mai 1877 bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß Offiziere, welche die Nachsuchung eines Patentes beabsichtigen, vorher ihren Vorgesetzten davon Anzeige zu machen und die Erklärung abzuwarten haben, daß im Interesse der Militär-Verwaltung Einsprache dagegen nicht erhoben wird.

Die betr. Anzeigen sind auf dem Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
No. 419. 3. Art. 1. v. Kameke.

Nr. 175.

Dislokation des 2. Bataillons 6. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 49.

Berlin, den 11. Juli 1878.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. d. Mts. ist bestimmt worden, daß nach den diesjährigen Herbstübungen das 2. Bataillon 6. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 49 von Inowrazlaw nach Gnesen verlegt werde, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
No. 164. 7. A. 1. v. Kameke.

Nr. 176.

Aufbewahrung und Einsendung von Offiziers-Patenten.

Berlin, den 29. Juni 1878.

Dem Kriegs-Ministerium ist berichtet worden, wie einerseits Offiziers-Patente häufig verloren gemeldet, andererseits die auf Einsendung derselben bezüglichen Bestimmungen des §. 23 des Militär-Straf-Vollstreckungs-Reglements nicht immer beachtet würden.

Letztere Bestimmungen werden deshalb unter gleichzeitigem Hinweise auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Aufbewahrung der Patente in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
No. 703. 6. A. 1. Krause. v. Wittich.

Nr. 177.

Die bei Dienstreisen von dem Orte des Dienstgeschäfts behufs der persönlichen Unterkunft gemachten Touren.

Berlin, den 29. Juni 1878.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 30. August 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1876 Seite 185), nach welchem bei Dienstreisen für diejenigen Touren, welche von dem Orte des Dienstgeschäfts lediglich zum Zweck der persönlichen Unterkunft gemacht werden, im Falle der Beibringung des dort vorgeschriebenen Nachweises die wirklich entstandenen Kosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reisegebührnisse erstattet werden dürfen, wird unter Hinweis auf die sinngemäß zur Anwendung kommenden Bestimmungen im §. 11 der Verordnung vom 15. Juli 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 209) und §. 6 der Verordnung vom 21. Juni 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 145) bestimmt, daß eine derartige Erstattung nicht stattzufinden hat, wenn die zurückzulegende Entfernung von der Weichbildsgrenze des betreffenden Orts weniger als zwei Kilometer beträgt.

Die in solchen Fällen bisher etwa bereits erstatteten Kosten können in Ausgabe verbleiben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 188. 5. M. O. D. 3. v. Hartrott. Dresow.

Nr. 178.

Pferde-Entschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen.

Berlin, den 30. Juni 1878.

Nachdem in dem Erlasse vom 24. April d. Js. (A.=V.=Bl. S. 105/106) ein anderweites Verfahren hinsichtlich der Zahlung und Liquidirung der Pferde=Entschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen festgesetzt worden ist, sind dem Passus 2a. jenes Erlasses entsprechend, die seiner Zeit aus dem Offizier-Unterstützungs=Fonds vorschußweise gezahlten und bisher unverrechnet gebliebenen Pferde=Entschädigungsgelder (cfr. Nr. 3 der Verfügung vom 5. Januar 1875 A.=V.=Bl. S. 17/18) diesem Fonds aus den bereitesten Kassenbeständen der betreffenden Truppentheile wieder zuzuführen und demnächst im Vorschuß=Konto bis nach erfolgter Tilgung — cfr. ad 5 des Eingangs gedachten Erlasses — nachzuweisen.

Kriegs=Ministerium; Militär=Oekonomie=Departement.

No. 298. 6. 78. M. O. D. 3. v. Hartrott. Dresow.

Nr. 179.

Anweisung der Kosten für den Eisenbahntransport der Pferde rationsberechtigter Offiziere bei Versetzungen in einen anderen Korpsbereich.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Im Anschluß an die Verfügung vom 4. Mai 1870 (Armee=Verordnungs=Blatt S. 67 pro 1870) wird hierdurch bestimmt, daß bei Versetzungen rationsberechtigter Offiziere in einen anderen Korpsbereich die nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen auf den Militärfonds zu übernehmenden Kosten des Eisenbahntransports der Pferde stets von derjenigen Intendantur anzuweisen sind, in deren Bereich die Versetzung stattgefunden hat, abgesehen davon, ob die Pferdewärter vielleicht dem früheren Truppentheil 2c. angehören und wieder dahin zurückkehren. Dementsprechend ist daher auch diese Intendantur in den Requisitionsscheinen als die die Kosten anweisende Behörde anzugeben.

Kriegs=Ministerium; Militär=Oekonomie=Departement.
J. V.

No. 758. 6. 78. M. O. D. 3. Sandkuhl. Dresow.

Nr. 180.

Feststellung der Bau-Revisionsprotokolle durch den Intendantur- und Baurath.

Berlin, den 11. Juli 1878.

Die durch das Armee=Verordnungs=Blatt Seite 189 pro 1877 publizirte Verfügung vom 4. Oktober 1877 — Feststellung der Baukostenanschläge durch den Intendantur= und Baurath findet auf die Bau=Revisionsprotokolle über die zur Ausführung gelangten Bauten bezw. Reparaturen gleiche Anwendung, was im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ressorts des Kriegs=Ministeriums zur Behebung hervorgetretener Zweifel hierdurch bestimmt wird.

Diese Bestimmung modifizirt auch §. 7 — d — der Dienst=Instruktion für die Intendantur= und Bauräthe vom 12. Januar 1876 hinsichtlich der Bau=Revisionsprotokolle.

Kriegs=Ministerium; Militär=Oekonomie=Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 139. 6. M. O. D. 4.

Druckfehler=Berichtigung
zu S. 147 d. Bl.

Der extraordinäre Verpflegungs=Zuschuß für den Garnisonort Bernstadt im 3. Quartal 1878 beträgt nicht 8 ₰ sondern 10 ₰.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 24. Juli 1878. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 181.

Kommandirung von Lieutenants der Jäger- 2c. Bataillone zur Infanterie und Aufhebung der Kommandirung von Lieutenants der Infanterie zu den Jägern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1) Die durch Ordre vom 27. Januar 1853 angeordneten Kommandos von Infanterie-Offizieren zu den Jäger-Bataillonen beziehungsweise dem Garde-Schützen-Bataillon finden vom 1. Oktober d. J. an nicht mehr statt.

2) Betreffs der Kommandirung von Offizieren der Jäger-Bataillone beziehungsweise des Garde-Schützen-Bataillons zur Infanterie erleidet die Ordre vom 27. Januar 1853 eine Aenderung dahin, daß von den gedachten Bataillonen künftig nicht alljährlich, sondern innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren je ein Lieutenant auf ein Jahr zur Dienstleistung bei einem Infanterie-Regiment des Armee-Korps kommandirt wird. Die näheren bezüglichen Anordnungen sind von den General-Kommandos zu treffen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 11. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Juli 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 459. 7. 78. A. 1.

Nr. 182.

Rations-Angelegenheit.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß

1) in Abänderung des §. 88 des Natural-Verpflegungs-Reglements der Truppen im Frieden die zu Uebungsformationen des Beurlaubtenstandes kommandirten Kompagnie-Chefs und Adjutanten des Friedensstandes ihren Rationsanspruch beibehalten;

2) ihren Stellvertretern bei den betreffenden Truppentheilen des Friedensstandes gleich wie den bis dahin nicht rationsberechtigten Kompagnieführern und Adjutanten von Uebungs-Formationen je eine leichte

Ration, beziehungsweise die Geldvergütigung nach dem Normpreise gewährt werde, wenn sie sich während des fraglichen Zeitraums beritten gemacht haben.

Potsdam, den 11. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Juli 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 563. 7. M. O. D. 2.

Nr. 183.

Ausfall der diesjährigen großen Herbst-Uebungen des 15. Armee-Korps.

Seine Majestät der Kaiser und König sehen Allerhöchst Sich aus Gesundheits-Rücksichten veranlaßt, Seine Anwesenheit bei den diesjährigen großen Herbst-Uebungen der Truppen zu beschränken, hoffen jedoch, einem Theile der Manöver des 11. Armee-Korps beiwohnen zu können.

In Rücksicht hierauf bestimme Ich in Abänderung der Ordre vom 15. April d. Js., betreffend die diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

Die großen Herbst-Uebungen des 15. Armee-Korps fallen aus und haben an deren Stelle eilftägige Divisions-Uebungen nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 stattzufinden. Von der Zutheilung des Stabes und zweier Batterien der reitenden Abtheilung 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8, sowie des 2. Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 30 ist Abstand zu nehmen. Die 16. Division hält ihre Divisions-Uebungen — anstatt bei Metz — in dem Bezirk des 8. Armee-Korps und die 29. Division eilftägige Divisions-Uebungen in dem Bezirk des 14. Armee-Korps ab. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs.
Friedrich Wilhelm Kronprinz.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. Juli 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und hierzu noch bemerkt:

1) Eine Kompletirung der Truppentheile des 15. Armee-Korps und der demselben nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April d. Js. zugetheilt gewesenen Truppentheile anderer Armee-Korps findet nicht statt.
2) Das 8. und 14. Armee-Korps haben zur Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer rc. eintreffenden Offiziere zu den diesjährigen großen Herbst-Uebungen Ordonnanz-Pferde nicht zu gestellen.
3) Von dem 15., 8. und 14. Armee-Korps sind dem Kriegs-Ministerium nunmehr anderweite Zeit-Eintheilungen, sowie Zusammenstellungen der voraussichtlichen Mehrkosten sobald als möglich einzureichen.
4) Die zu 7 und 8 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April d. Js. sowie alle sonstigen, aus Anlaß der großen Herbst-Uebungen des 15. Armee-Korps gegebenen Bestimmungen kommen in Wegfall.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 738. 7. 78. A. 1.

Nr. 184.

Attest-Ausstellung.

Berlin, den 10. Juli 1878.

Der §. 30, Absatz 1 und 2 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit u. s. w. vom 8. April 1877 wird in Uebereinstimmung mit dem §. 8, Absatz 2 der Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom 26. Juni 1877 dahin erläutert, daß bei jedem Ganzinvaliden, welcher beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste Versorgungs-Ansprüche erhebt, ohne unfähig zur Verwendung im Zivildienste zu sein (Absatz 3—8 im §. 30 der qu. Dienstanweisung) die Fähigkeit zur Verwendung im Zivildienste im militärärztlichen Atteste ausdrücklich zu erwähnen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 815. 6. 78. M. M. A.

Nr. 185.

Grundsätze für den Neubau von Lazarethen.

Berlin, den 12. Juli 1878.

In Folge der Erfahrungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Krankenpflege und in Folge veränderter Verhältnisse haben die in der Beilage F des Reglements für die Friedens-Lazarethe vom Jahre 1852 niedergelegten Grundsätze über die Einrichtung neuer Lazarethe bei den in den letzten Jahren stattgefundenen Lazareth-Neubauten größtentheils verlassen werden müssen. Die neueren Grundsätze sind zwar zum Theil in besondern Verfügungen bekannt gemacht, zum größern Theil aber bei den für jeden Bau erlassenen speziellen Anordnungen und bei Prüfung der Bauprojekte zur Geltung gebracht.

Von einer allgemeinen Abänderung der Beilage F des genannten Reglements ist abgesehen, weil die bezüglichen Erfahrungen als abgeschlossen noch nicht anzusehen sind. Indeß empfiehlt es sich, von den jetzt zur Anwendung kommenden von den Vorschriften der erwähnten Beilage F abweichenden Einrichtungen den betheiligten Organen überhaupt Kenntniß zu geben.

Das Kriegs-Ministerium hat deshalb „Allgemeine Grundsätze für den Neubau von Friedens-Lazarethen" zur Anwendung bis auf Weiteres unterm 19. Juni 1878 genehmigt, welche in einer Druckschrift den Königlichen Intendanturen zur Vertheilung an die Garnison-Lazarethe und die Garnison-Bau-Beamten, und den Korps-Aerzten zur Bekanntmachung an die Truppenärzte zugehen werden.

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die genehmigten neuen Grundsätze nur bei vorkommenden Neubauten zum Anhalt dienen sollen, daß also auf Grund derselben Anträge, welche Abänderungen in bestehenden Lazarethen oder die Bewilligung besonderer Geldmittel bezwecken, hierher nicht vorgelegt werden dürfen.

Kriegs - Ministerium.
v. Kameke.

No. 526. 7. 78. M. M. A.

Nr. 186.

Abänderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen u. s. w.

Berlin, den 17. Juli 1878.

Seite 15, Zeile 6 von oben sind die beiden ersten Sätze des zweiten Absatzes des §. 17 zu streichen und in Stelle derselben zu setzen:

„Quantitäten von einem und demselben Gegenstande zum Werthe von über 300 ℳ sind in der Regel im Wege der Submission zu beschaffen, wobei die bezüglichen Bestimmungen der Vorschrift für das Verfahren bei der Verdingung von Lieferungen und Leistungen sinngemäße Anwendung finden."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 457. 7. Art. 1.

Nr. 187.

Uebersicht der Vertheilung der Kommandos an Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen und der Zentral-Kadetten-Anstalt.

Berlin, den 16. Juli 1878.

Die nachstehende Uebersicht der Vertheilung des Kommandos an Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen und der Zentral-Kadetten-Anstalt wird, unter Aufhebung der unter dem 7. Dezember 1871 im Armee-Verordnungsblatt Nr. 30 für 1871 veröffentlichten bezüglichen Uebersicht, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 905. 5. 78. A. 2.

Uebersicht

der Vertheilung der Kommandos an Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen und zu der Zentral-Kadetten-Anstalt.

Bezeichnung der Anstalten	Maximal-Belegungs-Fähigkeit Kriegsschüler ꝛc.	Bedarf bei voller Belegung.								
		aus dem Bezirk des	an Unteroffizieren			an Handwerkern		an Ordonnanzen	an Pferdepflegern	an Pferden
			als Kammer-Unteroffiziere	als Schreiber	zur Beaufsichtigung der Pferde	als Flickschneider	als Flickschuhmacher			
Kriegsschule Potsdam	100	3. Armee-Korps	1	—	1	—	—	—	9 (darunter 1 Beschlagschmied)	18
		4. „ „	—	—	1	—	—	—	10 (incl. 1 Sattler)	20
		5. „ „	—	1	—	1	1	37 (incl. 2 Tischler)	—	—
		Sa.	1	1	2	1	1	37	19	38
Kriegsschule Anclam	96	1. Armee-Korps	1	—	1	1	1	36 (incl. 2 Tischler und 2 Gärtner)	10 (incl. 1 Sattler)	20
		2. „ „	—	1	1	—	—	—	9 (incl. 1 Beschlagschmied)	17
		Sa.	1	1	2	1	1	36	19	37
Kriegsschule Erfurt	53	12. (Königl. Sächs.) Armee-Korps	1	1	2	1	1	22 (incl. 2 Tischler)	12 (incl. 1 Sattler und 1 Beschlagschmied)	23
		Sa. p. s.	—	—	—	—	—	—	—	—
Kriegsschule Neiße	107	5. Armee-Korps	—	—	1	—	—	—	9 (incl. 1 Sattler)	18
		6. „ „	1	1	1	1	1	39 (incl. 2 Tischler und 2 Gärtner)	10 (incl. 1 Beschlagschmied	20
		Sa.	1	1	2	1	1	39	19	38

Bezeichnung der Anstalten	Kriegsschüler ꝛc. Maximal-Belegungs-Fähigkeit.	Bedarf bei voller Belegung								
		aus dem Bezirk des	an Unteroffizieren			an Handwerkern		an Ordonnanzen	an Pferdepflegern	an Pferden
			als Kammer-Unteroffiziere	als Schreiber	zur Beaufsichtigung der Pferde	als Flickschneider	als Flickschuhmacher			
Kriegsschule Hannover	93	9. Armee-Korps	1	—	1	1	1	34 (incl. 2 Tischler und 2 Gärtner)	9 (incl. 1 Sattler)	18
		10. " "	—	1	1	—	—	—	9 (incl. 1 Beschlagschmied)	18
		Sa.	1	1	2	1	1	34	18	36
Kriegsschule Cassel	80	13. (Königl. Württemberg.) Armee-Korps	—	—	1	—	—	10 (incl. 1 Tischler)	5 (incl. 1 Sattler)	10
		7. Armee-Korps	1	—	—	1	1	20 (incl. 1 Tischler und 2 Gärtner)	—	—
		11. " "	—	1	1	—	—	—	11 (incl. 1 Beschlagschmied)	22
		Sa.	1	1	2	1	1	30	16	32
Kriegsschule Engers	100	13. (Königl. Württemberg.) Armee-Korps	—	—	1	—	1	10 (incl. 1 Gärtner)	3	6
		Garde-Korps	—	—	—	—	—	4 (vom Garde-Grenadier-Regiment Königin)	—	—
		7. Armee-Korps	—	1	—	—	—	—	8 (incl. 1 Sattler)	16
		8. " "	1	—	1	1	—	23 (incl. 2 Tischler und 1 Gärtner)	8 (incl. 1 Beschlagschmied)	16
		Sa.	1	1	2	1	1	37	19	38
Kriegsschule Metz	120	14. Armee-Korps	1	—	1	—	1	20 (incl. 1 Tischler)	8 (incl. 1 Sattler)	16
		15. " "	—	1	1	1	—	22 (incl. 1 Tischler)	15 (incl. 1 Beschlagschmied)	29
		Sa.	1	1	2	1	1	42	23	45
Zentral-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde		Garde-Korps	—	—	1	—	—	—	17 (incl. 1 Beschlagschmied und 1 Sattler)	34 (incl. 2 Krümperpferde)
		2. Armee-Korps	—	—	1	—	—	—	2 (incl. 1 Krümperkutscher)	4
		Sa.	—	—	2	—	—	—	19	38

Bemerkungen.

1) Die durch nebenstehende Uebersicht festgestellte Vertheilung der Kommandos tritt für die Kriegsschulen mit dem Beginn der nächsten Unterrichts-Kurse und für die Zentral-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde mit dem 15. August d. J. in Kraft.

2) In Betreff:
   a. des Zeitpunkts für den Beginn der Unterrichts-Kurse bei den Kriegsschulen,
   b. des Termins des Eintreffens der zu diesen Schulen zu kommandirenden Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde,
   c. der Auswahl und späteren Ablösung der zu den qu. Schulen zu kommandirenden Unteroffiziere und Mannschaften und
   d. der Ausrüstung derselben mit Bekleidungs- ꝛc. Gegenständen

   wird auf die Festsetzungen der §§. 9 und 18 der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen vom 27. Februar 1873 bezw. auf die kriegsministerielle Verfügung vom 10. Mai 1877 (A.-V.-Bl. Nr. 13) verwiesen.

   Auf die zur Zentral-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde zu kommandirenden Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde haben die bezüglichen Festsetzungen des §. 9. 1. c. und der vorerwähnten Verfügung vom 10. Mai 1877 gleiche Anwendung zu finden.

3) Bei nicht voller Belegung der Kriegsschulen hat eine Reduktion des nebenstehenden Bedarfs an Ordonnanzen, Pferdepflegern und Pferden und zwar derart stattzufinden,
   daß für je 3 an der Maximal-Belegungsstärke fehlende Kriegsschüler = 1 Ordonnanz
   „ „ 6 „ „ „ „ „ „ = 1 Pferdepfleger
   und „ „ 3 „ „ „ „ „ „ = 1 Pferd
   weniger zu gestellen ist.

   Von der Inspektion der Kriegsschulen ist vor Beginn eines jeden Unterrichts-Kursus den betheiligten General-Kommandos von der Zahl der am Kursus Theil nehmenden Schüler und von der Vertheilung der für dieselben nach den vorstehenden Festsetzungen erforderlichen Ordonnanzen, Pferdepfleger und Pferde auf die betreffenden Armee-Korps rechtzeitig Mittheilung zu machen.

4) Die zu den Kriegsschulen zu kommandirenden Pferdepfleger und Pferde kehren für die Dauer der Unterrichtspausen zu ihren Truppentheilen zurück; für den Hin- und Rückmarsch derselben ist die Benutzung der Eisenbahn nur dann zulässig, wenn sie Entfernungen von mehr als 150 Kilometer zurückzulegen haben. Bei Entfernungen von weniger als 150 Kilometern haben die qu. Pferdepfleger mit den Pferden die Märsche auf dem Landwege zurückzulegen. Alle übrigen zu den Kriegsschulen und der Zentral-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde Kommandirten dürfen für den Hin- wie für den Rückmarsch die Eisenbahn bezw. das Dampfschiff benutzen.

5) Die 2 Krümperpferde, welche vom Garde-Korps für die Zentral-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde zu gestellen sind, können aus der Zahl der zum Herbst zur Ausrangirung kommenden Pferde entnommen werden und sind dieselben im Etat des betreffenden Kavallerie-Truppentheils in Abgang zu stellen.

Nr. 188.

Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Berlin, den 16. Juli 1878.

Bei den Polizeibehörden sind Zweifel darüber entstanden, ob der von einer Militär-Kommission zur Obduktion eines auf polizeiliche Anordnung getödteten Offizierpferdes beorderte Roßarzt als ein von dem Besitzer des Thieres hinzugezogener Sachverständiger im Sinne des §. 67 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 angesehen werden darf, ob mithin eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Roßarzte und dem beamteten Thierarzt bezüglich des Krankheitszustandes des getödteten Thieres in einem solchen Falle die in dem angezogenen Paragraphen vorgesehene Wirkung haben müsse.

Es wird deshalb hierdurch bestimmt, daß sofern der Besitzer des getödteten Thieres dieser Auffassung nicht widerspricht, der von einer Militär-Kommission zur Obduktion eines auf polizeiliche Anordnung getödteten Offizierpferdes beorderte Roßarzt im Sinne der vorangeführten gesetzlichen Bestimmung als Sachverständiger zu funktioniren hat. Der in Rede stehende Roßarzt hat daher in Zukunft der Polizeibehörde gegenüber ausdrücklich eine Erklärung darüber abzugeben, ob er zugleich als Sachverständiger im Auftrage des Besitzers seine Meinung über den Krankheitszustand des getödteten Thieres äußere.

Kriegs-Ministerium.

No. 54. 7. A. 2. v. Kameke.

Nr. 189.

Administrative Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes vom 19. Juni 1878. (A. V. Bl. Nr. 14).

Berlin, den 17. Juli 1878.

Der Passus 3 im §. 25, betreffend die Liquidations-Vorschriften für die Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps kommt in Wegfall.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 334. 7. 78. M. O. D. 1.

Nr. 190.

Reisegebührnisse der Unter-Roßärzte.

Berlin, den 19. Juli 1878.

Zur Behebung von Zweifeln wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Ablegung von Prüfungen zur Militär-Roßarzt-Schule einberufenen Aspiranten, welche demnächst von hier aus direkt den Truppentheilen als Unter-Roßärzte überwiesen werden, für die Reise zu den Letzteren nur auf die im §. 7 Absatz 16 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen erwähnten Gebührnisse Anspruch haben.

Sollten abweichend hiervon in einzelnen Fällen für derartige Reisen Reisekosten und Tagegelder gewährt worden und bisher noch nicht wieder zur Einziehung gekommen sein, so kann es für die rückliegende Zeit hierbei ausnahmsweise sein Bewenden behalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 858. 6. 78. A. 2.

Nr. 191.

Ablieferung des Nachlasses der im Lazareth verstorbenen Mannschaften.

Berlin, den 19. Juli 1878.

Der Schlußsatz des §. 176 des Friedens-Lazareth-Reglements wird dahin abgeändert, daß der Nachlaß der im Lazareth verstorbenen Mannschaften von dem betreffenden Truppentheil bezw. vom Kommandanten oder Garnison-Chef künftig direkt demjenigen Gerichte zu übersenden ist, in dessen Sprengel die Erblasser ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz gehabt haben.

Für Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen und selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, ist dies die heimathliche Gerichtsbehörde.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 502. 6. M. M. A.

Nr. 192.

Eröffnung der Eisenbahn Sigmaringen—Balingen.

Berlin, den 11. Juli 1878.

Die neu hergestellte Betriebsstrecke Sigmaringen—Balingen der Königlich Württembergischen Staats-Eisenbahn ist am 4. Juli d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
Sandkuhl. Dresow.

No. 326. 7. 78. M. O. D. 3.

Nr. 193.

Löhnungs-Gebührnisse der auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Mannschaften.

Berlin, den 12. Juli 1878.

Zur Erläuterung des Schlußsatzes der Anmerkung zu §. 6 1 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das preußische Heer im Frieden wird bemerkt:

1) Offizier-Aspiranten des Friedensstandes haben als Unteroffiziere die Löhnung der Unteroffizier-Kapitulanten zu empfangen. Sind dieselben in Ermangelung vakanter Unteroffiziers-Stellen zu überzähligen Unteroffizieren befördert, so bleiben sie im Genuß der bis zur Beförderung empfangenen Löhnung. Hinsichtlich der aus dem Kadetten-Korps überwiesenen Unteroffiziere siehe §. 7, 2.

2) Gefreite und Gemeine, welche auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienen, haben — gleich andern Gefreiten und Gemeinen, welche kapitulirt haben — den Mehrbetrag der Kapitulanten-Löhnung erst vom Beginn des vierten Dienstjahres ab zu empfangen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
No. 631. 6. 78. M. O. D. 3. Sandkuhl. Dresow.

Nr. 194.

Mitnahme der Adjutanten beziehungsweise Zahlmeister bei den Inspizirungsreisen der Kommandeure der Feld- und Fuß-Artillerie-Regimenter.

Berlin, den 12. Juli 1878.

Im Anschluß an den Erlaß vom 8. September 1877 (713. 8. M. O. D. 3.), wonach unter den veränderten Verhältnissen die Mitnahme der Adjutanten bei den Inspizirungsreisen der Kommandeure der Fuß-Artillerie-Regimenter als zulässig nicht erachtet worden ist, wird bemerkt, daß auch die Mitnahme der Adjutanten, beziehungsweise Zahlmeister bei den gleichen Reisen der Kommandeure der Feld-Artillerie-Regimenter, beziehungsweise der Zahlmeister bei den Inspizirungsreisen der Kommandeure der Fuß-Artillerie-Regimenter als entbehrlich erachtet wird.

In den Fällen, wo bisher die Mitnahme der Adjutanten beziehungsweise Zahlmeister auf Grund der Verfügung vom 12. Juni 1865 (269. 4. 65. M. O. D. 2.) erfolgt ist, findet sich gegen die Verausgabung der gezahlten Reisekosten und Tagegelder nichts zu erinnern.

Daß die Heranziehung der mit der Regiments-Oekonomie betrauten Zahlmeister der Feld- beziehungsweise Fuß-Artillerie-Regimenter zu den ökonomischen Musterungen der detachirten Abtheilungen resp. Bataillone nicht zulässig ist, ist bereits in dem Erlasse an die Intendanturen vom 5. Juni 1875 (563. 5. M. O. D. 3.) ausgesprochen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Sandkuhl. Dresow.
No. 543. 6. 78. M. O. D. 3.

Nr. 195.

Eisenbahn-Beförderung der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons bei der Rückkehr zu ihren Truppentheilen.

Berlin, den 12. Juli 1878.

Das Kriegs-Ministerium genehmigt, daß auch in diesem Jahre bei Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons die Mannschaften desselben Behufs Rückkehr zu ihren Truppentheilen von Potsdam nach den bezüglichen Garnisonen, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein benutzen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
No. 225. 7. 78. M. O. D. 3. Sandkuhl. Dresow.

Nr. 196.

Beleuchtung der Lazareth-Gehülfen-Stuben in den Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 15. Juli 1878.

Bei der jetzigen Fassung der Erläuterung Nr. 3 zu dem Erleuchtungs-Materialien-Etat für die Garnison-Lazarethe bei der Verwendung von Petroleum ist die Auslegung nicht ausgeschlossen, als ob die Verrechnung

des Petroleums für die Lazareth-Gehülfen ausschließlich nach der Gesammtzahl der im Lazareth untergebrachten Lazareth-Gehülfen ohne Rücksicht auf die Vertheilung derselben auf die verschiedenen Wohnräume in der Weise zu geschehen habe, daß auf je 4 Köpfe der Gesammtzahl der im Lazareth wohnenden Lazareth-Gehülfen eine Lampe und für eine etwa überschießende Zahl unter 4 Köpfen noch eine Lampe gespeist wird. Da jedoch eine solche Anordnung bei der Aufstellung des gedachten Etats nicht in der Absicht gelegen hat, so wird die bisherige Erläuterung 3 hiermit aufgehoben und tritt an deren Stelle die nachfolgende:

3) Für die Stuben, in welchen Lazareth-Gehülfen wohnen, wird das Erleuchtungs-Material nach dem Tarif II in der Weise verabreicht, daß auf je 4 Lazareth-Gehülfen, welche ein und dasselbe Lazareth bewohnen, eine Lampe, für eine etwa überschießende Zahl unter 4 Mann noch eine Lampe und, wenn weniger als 4 Mann überhaupt ein Zimmer bewohnen, eine Lampe nach den desfallsigen Sätzen gespeist wird.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
In Vertretung.
No. 984. 6. M. M. A. Flügge.

Nr. 197.

Abänderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche des Artillerie- und Waffenwesens.

Berlin, den 15. Juli 1878.

Seite 7 ist der letzte Absatz des §. 23 zu streichen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
No. 458. 7. Art. 1. v. Voigts-Rhetz. v. Sichart.

Nr. 198.

Kosten der Beschaffung der Kammerbücher für die Kompagnien und Eskadrons.

Berlin, den 15. Juli 1878.

Die Kammerbücher der Kompagnien und Eskadrons sind zu den Oekonomiebüchern der Truppen im Sinne des §. 87 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden zu rechnen. Es hat daher der Bekleidungs-Fonds die Kosten für die Beschaffung dieser Bücher zu tragen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
No. 82. 7. 78. M. O. D. 3. Sandkuhl. Dresow.

Nr. 199.

Bezeichnung der Wischstöcke M/71.

Berlin, den 16. Juli 1878.

Die messingenen Wischstöcke M/71 nebst den zu denselben gehörigen Führungs-Cylindern sind Seitens der Truppen und Artillerie-Depots mit den, in der Vorschrift über das Bezeichnen und Nummeriren der in den Händen der Kommandobehörden, Truppen und Administrationen befindlichen, resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen sub II a und b angegebenen Bezeichnungen und außerdem mit einer laufenden Nummer zu stempeln.

Bei den Wischstöcken ist die Bezeichnung auf der rechten Seite des Griffes; bei den Führungscylindern dicht hinter der vorderen Nase einzuschlagen.

Bei den Truppen, welche eigene Büchsenmacher haben, liegt die Ausführung der qu. Stempelung und Nummerirung den Büchsenmachern von Amtswegen ob, ohne daß sie besondere Vergütigung dafür beanspruchen können.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz. v. Sichart.
No. 363. 7. 78. Art. 1.

Nr. 200.

Nachweisung der während des zweiten Vierteljahres 1878 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 19. Juli 1878.

NB. Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit „Sp." bezeichnet.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
		A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.	
1	Aerzen,	mit beschränktem Tagesdienst.	Hannover.
2	Albbruck,	"	Constanz.
3	Alt-Döbern,	"	Frankfurt a. O.
4	Alt-Rüdnitz,	"	"
5	Arnsdorf, Kreis Liegnitz,	"	Liegnitz.
6	Arnsdorf i. Sachsen,	"	Dresden.
7	Atzendorf,	"	Magdeburg.
8	Bärenstein bei Annaberg i. Sachsen,	"	Leipzig.
9	Bammenthal,	"	Carlsruhe i. B.
10	Barnow,	"	Cöslin.
11	Berka a. d. Werra,	"	Erfurt.
12	Beverstedt, Sp.,	"	Bremen.
13	Bilstein, Sp.,	"	Arnsberg.
14	Bodenfelde,	"	Braunschweig.
15	Bodenheim,	"	Darmstadt.
16	Bohmte,	"	Oldenburg.
17	Bonames,	"	Frankfurt a. M.
18	Borgentreich,	"	Minden i. W.
19	Borntuchen,	"	Cöslin.
20	Bous,	"	Trier.
21	Bremen-Horn,	"	Bremen.
22	Brennet,	"	Constanz.
23	Capellen, Reg.-Bez. Coblenz,	"	Coblenz.
24	Carwitz,	"	Cöslin.
25	Coadjuthen, Sp.,	"	Gumbinnen.
26	Cochstedt, Sp.,	"	Magdeburg.
27	Coswig bei Meißen,	"	Dresden.
28	Crangen,	"	Cöslin.
29	Crombach, Sp.,	"	Arnsberg.
30	Dauborn,	"	Frankfurt a. M.
31	Deutsch-Wartenberg, Sp.,	"	Liegnitz.
32	Döllens-Radung,	"	Frankfurt a. O.
33	Dornburg,	"	Erfurt.
34	Dühringshof,	"	Frankfurt a. O.
35	Einsiedel bei Chemnitz i. S., Sp.,	"	Leipzig.
36	Ellenserdamm,	"	Oldenburg.
37	Erkner,	"	Potsdam.
38	Essen i. Oldenburg,	"	Oldenburg.
39	Essen bei Wittlage,	"	Oldenburg.
40	Eystrup,	"	Hannover.
41	Fegersheim,	"	Straßburg i. E.
42	Foudav,	"	"

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
43	Frielendorf, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Cassel.
44	Geisingen,	=	Constanz.
45	Gerlachsheim, Sp.,	=	Carlsruhe i. B.
46	Gillenfeld, Sp.,	=	Coblenz.
47	Gnadenberg,	=	Liegnitz.
48	Götzenbrück, Sp.,	=	Metz.
49	Gottmadingen,	=	Constanz.
50	Graben,	=	Carlsruhe i. B.
51	Gremsmühlen,	=	Kiel.
52	Groß-Bubainen,	=	Gumbinnen.
53	Groß-Ottersleben, Sp.,	=	Magdeburg.
54	Groß-Sachsen,	=	Carlsruhe i. B.
55	Groß-Wusterwitz, Reg.-Bez. Magdeb.	=	Magdeburg.
56	Guntersblum,	=	Darmstadt.
57	Gutenfeld,	=	Königsberg.
58	Hagen, Bahnhof,	=	Arnsberg.
59	Halle a. S., Post-Amt Nr. 3,	=	Halle a. d. S.
60	Hattstadt,	=	Straßburg i. E.
61	Hedersleben,	=	Magdeburg.
62	Heegermühle, Sp.,	=	Potsdam.
63	Heidelsheim,	=	Carlsruhe i. B.
64	Heinrichs, Sp.,	=	Erfurt.
65	Helsa, Reg.-Bez. Cassel,	=	Cassel.
66	Heudeber,	=	Magdeburg.
67	Hinte,	=	Oldenburg.
68	Hirzenhain,	=	Darmstadt.
69	Hoheneiche,	=	Cassel.
70	Hoppegarten,	=	[illegible]tsdam.
71	Horchheim,	=	[illegible]blenz.
72	Hornhausen, Reg.-Bez. Magdeburg,	=	Magdeburg.
73	Jessnitz i. d. Lausitz,	=	Frankfurt a. O.
74	Jossa,	=	Cassel.
75	Karow,	=	Schwerin i. M.
76	Kestert,	=	Frankfurt a. M.
77	Kiauten,	=	Gumbinnen.
78	Kieritzsch i. Sachsen,	=	Leipzig.
79	Königsbach,	=	Carlsruhe. i. B.
80	Königsberg, Marktplatz am Steindammer Thor, vom 24.—29. Mai,	=	Königsberg.
81	Kreischa, Sp.,	=	Dresden.
82	Langendernbach,	=	Frankfurt a. M.
83	Leer, i. d. Pfefferstraße,	=	Oldenburg.
84	Liebenau, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.,	=	Frankfurt a. O.
85	Liebsgen,	=	=
86	Linderode,	=	=
87	Löbtau bei Dresden,	=	Dresden.
88	Löwenberg i. d. Mark, Sp.,	=	Potsdam.
89	Markranstädt,	=	Leipzig.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
90	Meckesheim,	mit beschränktem Tagesdienst.	Carlsruhe i. B.
91	Meinersen,	"	Hannover.
92	Mersin,	"	Cöslin.
93	Metelen,	"	Münster i. W.
94	Miltitz-Roitschen,	"	Dresden.
95	Mögeltondern, Sp.,	"	Kiel.
96	Neuenhagen,	"	Potsdam.
97	Neuhof, Reg.-Bez. Cassel,	"	Cassel.
98	Neumühl-Kutzdorf,	"	Frankfurt a. O.
99	Niederbrechen,	"	Frankfurt a. M.
100	Niederweiler,	"	Metz.
101	Nemmersdorf, Sp.,	"	Gumbinnen.
102	Oberschefflenz,	"	Carlsruhe i. B.
103	Oldenswort,	"	Kiel.
104	Osterburken,	"	Carlsruhe. i. B.
105	Ostercappeln,	"	Oldenburg.
106	Ottersberg i. Hannover,	"	Bremen.
107	Osterspai,	"	Fankfurt a. M.
108	Papenburg Oberende, Sp.,	"	Oldenburg.
109	Paray,	"	Magdeburg.
110	Paulinzella,	"	Erfurt.
111	Pickupönen, Sp.,	"	Gumbinnen.
112	Possendorf, Sp.,	"	Dresden.
113	Puschdorf,	"	Gumbinnen.
114	Ratteick,	"	Cöslin.
115	Redesin,	"	Schwerin i. M.
116	Rhens,	"	Coblenz.
117	Rhöndorf (für die Dauer des Sommers),	"	Cöln a. Rh.
118	Rixheim,	"	Straßburg i. E.
119	Rötha,	"	Leipzig.
120	Rüthen, Sp.,	"	Arnsberg.
121	Sande,	"	Oldenburg.
122	Sandhofen,	"	Carlsruhe i. B.
123	Schildesche,	"	Minden i. W.
124	Schlichtingsheim,	"	Posen.
125	Schönau bei Chemnitz i. S.,	"	Leipzig.
126	Schwarzenbeck,	"	Hamburg.
127	Schweina,	"	Erfurt.
128	Schweizermühle,	"	Dresden.
129	Seeheim,	"	Darmstadt.
130	Seitschen,	"	Dresden.
131	Spittelndorf,	"	Liegnitz.
132	Sterbfritz,	"	Cassel.
133	Stockstadt a. Rhein,	"	Darmstadt.
134	Strausberg, Bahnhof,	"	Potsdam.
135	Stuer,	"	Schwerin i. M.
136	Tanna,	"	Erfurt.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
137	Teuplitz, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Frankfurt a. O.
138	Teutschenthal,	„	Halle a. S.
139	Vallérysthal,	„	Metz.
140	Voorde,	„	Kiel.
141	Waibstadt,	„	Carlsruhe.
142	Wallmerod,	„	Frankfurt a. M.
143	Westheim, Reg.-Bez. Minden,	„	Minden i. W
144	Wilhelmsbrück,	„	Posen.
145	Wulsdorf,	„	Bremen.
146	Zehlendorf,	„	Potsdam.
147	Ziegelhausen,	„	Carlsruhe i. B.
148	Zinna, Sp.,	„	Potsdam.
149	Zwingenberg,	„	Darmstadt.

B. Wieder eröffnet wurden:

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft	Ober-Postdirektions-Bezirk.
1	Alexisbad,		Magdeburg.
2	Babelsberg,		Potsdam.
3	Baden-Baden, Bahnhof,		Carlsruhe i. B.
4	Bastei,		Dresden.
5	Brocken,		Magdeburg.
6	Callenberg,		Erfurt.
7	Drei-Aehren,		Straßburg i. E.
8	Eilsen,		Minden i. W.
9	Griesbach,		Carlsruhe i. B.
10	Heidelberg, Schloß,		„
11	Heilige-Damm,		Schwerin i. M.
12	Hohwald,		Straßburg i. E.
13	Inselsberg,		Erfurt.
14	Kahlberg,		Danzig.
15	Landeck, Bad,		Breslau.
16	Meinberg,		Minden i. W.
17	Neues-Palais bei Potsdam,		Potsdam.
18	Neukuhren,		Königsberg i. Pr.
19	Pillnitz (auch für den Privat-Telegramm-Verkehr),		Dresden.
20	Rabensteinfeld,		Schwerin.
21	Rastede,		Oldenburg.
22	Reinerz, Bad,		Breslau.
23	Suderode,		Magdeburg.
24	Westerland auf Sylt,		Kiel.
25	Wilhelmshöhe bei Cassel,		Cassel.

C. Sonstige Veränderungen.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft	Ober-Postdirektions-Bezirk.
1	Altena, Bahnhof,	bisher mit Morsebetrieb, jetzt Fernsprechamt.	Arnsberg.
2	Frankfurt a. M., Post-Amt 4,	bisher Telegramm-Annahmestelle, jetzt Telegraphen-Anstalt.	Frankfurt a. M.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
3	Haste,	ist Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechern.	Minden i. W.
4	Leer, Bahnhof,	an Stelle der Telegraphen-Anstalt ist eine Telegramm-Annahmestelle getreten.	Oldenburg.
5	Lenzkirch,	an Stelle des vollen ist beschränkter Tagesdienst eingeführt.	Constanz.
6	Löhnberg,	an Stelle des Betriebs mit Fernsprechern ist Morsebetrieb eingeführt.	Frankfurt. a. M.
7	Ochtendung,	an Stelle des Betriebs mit Fernsprechern ist Morsebetrieb eingeführt.	Coblenz.
8	Ramsbeck,	bisher Morsebetrieb, jetzt Fernsprech-Amt.	Arnsberg.
9	Rothenuffeln,	ist Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechern.	Minden i. W.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
No. 549. 7. 78. Ing. v. Voigts-Rhetz. Paulus.

Nr. 201.

Ausstellung von Requisitionsscheinen für die als Instrumententräger bei den trigonometrischen Vermessungen kommandirten Mannschaften und Liquidirung der bezüglichen Eisenbahnfahrkosten.

Berlin, den 16. Juli 1878.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß, da die Gesammtkosten der Landesvermessung seit dem 1. April 1877 beim Reichs-Militär-Etat — Kapitel 22 — zur Verausgabung gelangen, auch den als Instrumententräger bei den trigonometrischen Vermessungen kommandirten Mannschaften bei der Beförderung mit der Eisenbahn Requisitionsscheine auszustellen, und die bezüglichen Eisenbahnfahrkosten bei dem Chef der Landes-Aufnahme zu liquidiren sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
No. 199. 7. 78. M. O. D. 3. Sandkuhl. Dresow.

Nr. 202.

Eröffnung der Eisenbahn Bocholt—Wesel.

Berlin, den 16. Juli 1878.

Die Eisenbahnstrecke Bocholt—Wesel ist am 1. Juli d. Js. dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
No. 486. 7. 78. M. O. D. 3. Sandkuhl. Dresow.

Nr. 203.

Aenderungen der Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr, beziehungsweise die Jägerbüchse und den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition.

Berlin, den 20. Juli 1878.

Um eine größere Sicherheit dafür zu erlangen, daß nicht aus Waffen geschossen wird, in deren Läufen sich Stücke von Patronenhülsen befinden, wird die Anmerkung zu dem, das Entfernen gerissener Patronenhülsen behandelnden Paragraphen — 45 beziehungsweise 45 und 43 — der vorberegten Instruktionen wie folgt festgestellt: „Der Soldat muß gewöhnt werden, nach jedem Schuß — wenn die Verhältnisse solches gestatten — beim Oeffnen des Gewehres darauf zu achten, ob die ganze Patronenhülse ausgeworfen wird. Entgegengesetzten Falles ist Wasser durch den Lauf zu gießen und hierauf zu untersuchen, ob sich das abgerissene Stück der Patronenhülse noch darin befindet. Diese Untersuchung darf sich unter keinen Umständen bloß auf das Auge beschränken, da das Nichtvorhandensein eines Hülsenrestes hierdurch niemals mit Bestimmtheit festzustellen ist. Das allein sichere Mittel besteht vielmehr in der Anwendung der Durchstoßplatte, welche frei und ohne jeden Anstoß durch die Züge bis zu dem Patronenlager hindurchgehen muß." —

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Voigt-Rhetz. v. Sichart.

No. 256. 7. 78. Art. 1.

Nr. 204.

Eröffnung der Eisenbahn Hausach—Wolfach.

Berlin, den 21. Juli 1878.

Die Eisenbahnstrecke zwischen Hausach und Wolfach im Großherzogthum Baden ist am 15. Juli d. Js. in regelmäßigen Betrieb genommen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Sandkuhl. Dresow.

No. 654. 7. 78. M. O. D. 3.

Nr. 205.

Extraordinärer Verpflegungszuschuß für Bernau pro 3. Quartal 1878.

Berlin, den 22. Juli 1878.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkung am Schlusse der Publikation vom 26. v. Mts. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 15 pro 1878 Nr. 170) wird bekannt gemacht, daß der extraordinäre Verpflegungszuschuß für Bernau für das 3. Quartal d. Js. (einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion) 14 ₰ pro Mann und Tag beträgt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Sandkuhl. Koellner.

No. 786. 7. 78. M. O. D. 2.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf S. 152 d. Bl. Zeile 27 v. o. muß es statt: „monatliche Nachweisung" heißen: „namentliche Nachweisung".



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. **Berlin, den 28. Juli 1878.** **Nr. 18.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.
Für diese Nummer ist der Preis auf 10 ₰ ermäßigt worden.

Nr. 206.

Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

Ich habe durch Meine, an den Reichskanzler erlassene anderweite Ordre vom heutigen Tage die Mir von Ihnen und dem Reichskanzler gemeinschaftlich vorgelegte Zusammenstellung der Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 genehmigt und beauftrage Sie hierdurch, diese Zusammenstellung der Armee bekannt zu machen.

Soweit nach den Vorschriften der Instruktion Vorspannleistungen durch Vermittelung der Gemeinden nicht in Anspruch genommen werden dürfen, hat das Kriegsministerium wegen Befriedigung der Ansprüche auf Gewährung der Beförderungsmittel beziehungsweise der Geldabfindung in Stelle derselben die nöthigen Bestimmungen zu treffen. Auch soll dasselbe befugt sein, zum Zwecke der Erleichterung der Gestellungspflichtigen den zur Entnahme von Vorspann berechtigten Truppentheilen, Offizieren, Beamten ꝛc. behufs Selbstbeschaffung des zuständigen Vorspanns eine Geldvergütung nach den auf Grund des § 9. Ziffer 1 des Gesetzes vom Bundesrath festgestellten Sätzen zu gewähren.

Potsdam, den 11. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Kriegsminister. v. Kameke.

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 3. Juli d. Js. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs die in der Anlage zusammengestellten Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 (R.-G.-Bl. S. 261) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst Anlage durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Potsdam, den 11. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 261) zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

1) Unter I ist vor Ziffer 1 einzuschalten:

Zu §. 2.

Soweit die Sicherstellung der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militär-Intendanturen erfolgt, haben sich die letzteren an denjenigen Orten, an welchen

ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Proviantämter u. s. w.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppentheile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Requisitionen der Militär-Intendanturen auf Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind derartige Requisitionen an die den Gemeindevorständen vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, auf Erfordern der Militärverwaltung Bescheinigungen über die Höhe der ortsüblichen Preise (§. 3 Abs. 4 und §. 5 Abs. 1 des Gesetzes) auszustellen. Dergleichen Bescheinigungen unterliegen jedoch der Prüfung und Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden.

2) An die Stelle von I. Ziffer 1 ist zu setzen:

1. Zu §. 3.

Die bei Vorspannleistungen zum Transport von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten, vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Garnisonveränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon beziehungsweise jede Abtheilung ein zweispänniges Fuhrwerk, sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks u. s. w.

b. Für alle sonstigen Märsche geschlossener Truppentheile.

Ein Divisionskommando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis sieben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

Die übrigen Kommandobehörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Die Regimentsstäbe desgleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk. Ebenso die Bataillonsstäbe, die Abtheilungsstäbe der Feldartillerie, sowie die Stäbe der Unteroffizier-Schulen: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und so lange als die Truppen etwa ihre Feldfahrzeuge, einschließlich derjenigen für den Transport von Gepäck und Bagage, mit sich führen.

Geschlossene Abtheilungen*) desgleichen:
in der Stärke von 5 Eskadrons drei zweispännige Fuhrwerke;
in der Stärke von 3 bis 4 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke;
in der Stärke von 1 bis 2 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk.

Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen. Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, Eskadrons und Batterien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, steht von dem, der Trennung vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit

---

*) Das Regiment der Gardes du Corps hat außer dem Fuhrwerk für den Regimentsstab zu beanspruchen für:

9 bis 10	Kompagnien	5 zweispännige Fuhrwerke.
7 bis 8	=	4 = =
5 bis 6	=	3 = =
3 bis 4	=	2 = =
1 bis 2	=	1 zweispänniges Fuhrwerk.

einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils zu gestellen.

Zum Transport der Effekten der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Kommando ꝛc., sofern es unter Führung eines Offiziers steht, ein einspänniges Fuhrwerk*) zum Transport des Gepäcks zu beanspruchen.

Bei einer Stärke von 90 Mann bis zu 300 Mann:

ein zweispänniges Fuhrwerk und

bei einer Stärke von 300 bis 600 Mann:

zwei zweispännige Fuhrwerke.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transportes verändert, ohne Rücksicht auf den in der Marschroute nach der ursprünglichen Stärke angegebenen Bedarf.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf ein zweispänniges Fuhrwerk.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegstrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

Von dem ein Remontekommando führenden Offiziere kann während der Dauer des Kantonnements in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Remontedepot ꝛc. und zurück eine einspännige Vorspannfuhre in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Uebungsreisen des Generalstabes und der Kriegsakademie, sowie bei den Kavallerie-Uebungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (unter d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

Marinekommandos haben zur Fortschaffung des Seegepäcks auf soviel Fuhrwerke Anspruch, als unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (unter d) zur Beförderung erforderlich sind.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesammtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmweise etwas anderes bedingen, und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk		bis	600 kg	
= zwei- =	=	von 600 bis	1000 kg	
= drei- =	=	= 1000 =	1400	=
= vier- =	=	= 1400 =	1800	=

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Requisition von Vorspann für größere Transporte kann die Gestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesammtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Den Generalkommandos sind für die in Folge von Kantonnementswechseln eintretenden Märsche drei zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

---

*) Sofern einspännige Fuhrwerke nicht zu erlangen, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Gestellung zweispänniger Fuhrwerke zu erfolgen.

Zur Weiterbeförderung der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnie-Führer und der Führer von Rekruten- ꝛc. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen, desgleichen der bei den Truppenübungen Dienste leistenden, nicht berittenen bezw. nicht rationsberechtigten Administrationsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen, sowie zur Weiterbeförderung der nicht berittenen bezw. nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Aerzte und deren Stellvertreter (bei den Fußartillerie-Truppentheilen auch der mit der Wahrnehmung der oberärztlichen Funktionen beauftragten Assistenzärzte), der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Garnisonort bezw. das Kantonnement oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister, sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouaks-Bedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Desgleichen wenn Verpflegungsgelder von einer 2 km oder darüber vom Marsch- bezw. Kantonnements-Quartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerks angängig erscheint.

Die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks kann ferner auf Märschen zum Tansport des Gepäcks des Fourier-Offiziers (Fourier-Offiziere der Kavallerie und der reitenden Artillerie sind hiervon ausgeschlossen) und wenn der einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourier-Offizier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser Letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 km von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerks ist jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesammtentfernung über 45 km hinausgeht; anderenfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der dem Fourier-Offizier obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Aerzte und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Kantonnementsbezirks versetzt oder abkommandirt und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Kantonnementsort in einen anderen oder zum Bivouak zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als 2 km und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Kantonnementsorte über 24 Stunden zur Fortschaffung der Effekten ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerks nicht möglich ist.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militärärzte, welche zum Besuche von Kranken in Kantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Zum Transport von Offizieren, im Offiziersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen ꝛc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Offiziere ꝛc. handelt, für je zwei ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Gestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks ꝛc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt, und ihre Beförderung auf mit Gepäck ꝛc. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen.

In solchen Fällen sind für:

1 bis 2 Kranke ein einspänniges,
3 - 5 - ein zweispänniges,
6 - 8 - zwei zweispännige

Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe unter d) angänglich ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung der Tornister bei großer Hitze, der Röhrbrunnen, Pontons und ähnlicher für militärische Zwecke nothwendiger Gegenstände kann nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (unter d) Vorspann in Anspruch genommen werden; desgleichen zur Fortschaffung der Tornister der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffizierschulen.

Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden.

3) Zu I. Ziffer 3 ist als vorletzter Absatz einzuschalten:

Als ortsübliche Preise (§. 5 Abs. 1 des Gesetzes) sind für diejenigen Orte, in welchen kein Marktverkehr stattfindet, die zuletzt veröffentlichten Preise des Hauptmarktortes des Lieferungsverbandes (§. 9 Ziffer 3 des Gesetzes) anzunehmen.

und als Schlußsatz:

Darüber, daß der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden, hat der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Liquidation vorzulegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen.

4) Zu I. Ziffer 6 ist zwischen dem dritten und vierten Absatz einzuschalten:

Vorbehaltlich des Nachweises der Nothwendigkeit eines größeren Zeitaufwandes ist für die Rückkehr eine Stunde auf je 6 km Entfernung und für die Fütterung außerdem eine Stunde in Anrechnung zu bringen. Erfolgt die Entlassung des Fuhrwerks nicht am Stellungsorte, so ist die Entfernung zwischen dem Entlassungsorte und dem Wohnorte abzüglich der Entfernung von diesem nach dem Stellungsorte bei Bemessung der Leistung als Strecke für den Rückweg in Ansatz zu bringen. Ist die Entfernung vom Wohnorte zum Stellungsorte größer als diejenige vom Entlassungsorte zum Wohnorte, so ist der Rückweg bei Bemessung der Leistung überhaupt nicht in Ansatz zu bringen.

Bei Berechnung der Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte (§. 9 Ziffer 1 Abs. 1 des Gesetzes) ist die räumliche Entfernung beider Orte von einander einfach zu Grunde zu legen. Beträgt diese Entfernung unter 7½ km, so tritt eine Vergütung für die Fahrt von dem Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück überhaupt nicht ein. Beträgt dieselbe über 7½ km, so ist bei einer Entfernung bis zu 15 km die Hälfte des Tagessatzes und für jede weiteren 15 km — die angefangene Zahl für voll gerechnet — der gleiche Betrag als Vergütung zu gewähren.

5) Zusatz zu I. Ziffer 6 Absatz 5:

Wenn Preisnotirungen über Fourage nicht für den ganzen betreffenden Lieferungsmonat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notirungen der Berechnung zu Grunde gelegt, insoweit sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln oder haben Preisnotirungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarktorte (Normalmarktorte) für den fraglichen Zeitraum sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht.

6) An die Stelle von III. Ziffer 8 ist zu setzen:

8. Zu §. 14.

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt letztere behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen zusammen (Anlage E). E.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberndtung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberndtung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberndtung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerndtenden Felder, das Quantum (Fuder u. s. w.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberndtung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besondern dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Aberndten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen der §§. 9 Nr. 1 Absatz 2, 10, Absatz 4, 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung die Feststellung der letzteren durch sachverständige Schätzung erforderlich, so greifen nachstehende Vorschriften Platz:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Korps und Divisionen, sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus

a. einem Kommissar der betheiligten Landesregierung,
b. einem Offizier,
c. einem Militärbeamten,
d. mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 14, Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten bestehen.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein. Falls sie als Sachverständige ein für alle Mal vereidet sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; andernfalls sind sie zu vereidigen.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Die Gutachten der Sachverständigen bilden die Grundlage für die Erwägungen der Kommission, sind jedoch für deren Beschlüsse nicht maßgebend. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung so abzugeben, daß dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Theil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzirplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain, hat auf Antrag der Militärverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine sind die Betheiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im Besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskasse, sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im Besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeträge ebensowohl der Werth der den Interessenten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirthschaftskosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit letzteres der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nöthigenfalls über die Grundsätze für eine zutreffende Abschätzung ihrer Verluste zu belehren. Insoweit von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

E. Die Ergebnisse der Verhandlung sind in eine Nachweisung nach dem unter E anliegenden Schema einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1) die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2) welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3) in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4) wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden; im Besonderen, welche Hülfsmittel

(Kataster, Karten ꝛc.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,

5) welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

6) die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Auf Grund der Verhandlungen hat der Kommissar der Landesregierung eine Entschädigungs-Liquidation nach dem unter F anliegenden Schema anzufertigen und dieselbe mit den Verhandlungen der betreffenden Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Liquidation, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des betheiligten Truppenbefehlshabers (kommandirenden Generals, Divisions-Kommandeurs, Artillerie-Inspekteurs ꝛc.) darüber:

F.

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle,

weist sodann den liquiden Betrag zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

a. an Tagegeldern 9 ℳ für den Tag;

b. ein Aversum von 4 ℳ 50 ₰ täglich für Zurücklegung der Wege auf den einzelnen Feldmarken, auf welchen das Abschätzungsgeschäft stattfindet;

c. für die Zureise und Heimreise, sowie für die Reisen von Nachtquartier zu Nachtquartier behufs Ausführung des Abschätzungsgeschäfts an Fuhrkosten bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das km 13 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 3 ℳ, sowie auf dem Landwege für das km 54 ₰. Die Liquidationen der Sachverständigen werden der zuständigen Intendantur durch den Kommissar der Landesregierung vorgelegt. Derselbe hat die Liquidationen über die Reisen zum Nachtquartier mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß dasjenige Nachtquartier, bis zu welchem die Reise liquidirt worden, das nächste zum Orte des Geschäfts bezw. ein geeignetes näher belegenes nicht zu erlangen gewesen ist.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der betheiligten Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung bei derselben gar nicht, oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendigt ist und noch nachträglich aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 16 des Gesetzes) Ansprüche von Interessenten des Bezirks angemeldet werden.

C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im Voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Persönlichkeiten fällt, welche nach Charakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

Beilage E.

Nachweisung
der Resultate der Einigung bezw. Schätzung.

Laufende Nummer	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung	Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks		Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks		Davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten ℳ	Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten 2c.	Einheitspreise ℳ	Betrag der zu leistenden Entschädigung ℳ	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist.
			Flur	Nummer	Ar	□ Meter	Ar	□ Meter					
1	2	3	4		5		6		6a	7	8	9	10
	Dorfschaft N. . . . . Kreis N.												
1	Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggensaat	N	11	10	80	3	—	00	00 Scheffel	0 0	0 0	

Anmerkung. 1) Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf. Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstand durch Ausfüllung der Kolonnen 1—7 zusammengestellt. Kolonne 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Kolonne 6a. unausgefüllt.

In gleicher Weise hat die zuständige Zivilbehörde dem selbstständigen Gutsbezirk gegenüber zu verfahren.

Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande, bezw. der zuständigen Zivilbehörde der Abschätzungs-Kommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen. Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.

2) Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein.

3) Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne Weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.

Beilage F.

Liquidation

der Entschädigungen, welche auf Grund der anliegenden Verhandlung für die bei den Herbstübungen N. N. Korps im Jahre 18 . . vorgekommene Flurbeschädigung zu zahlen sind.

1. Nummer im Protokoll oder in der Nachweisung	2. Stand, Name und Wohnort der Interessenten	3. Gegenstand der Entschädigung	4. Entschädigungs-Betrag ℳ	₰	5. Quittung des Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnung — neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen
	Dorfschaft N. . . . . Kreis				
1	Grundbesitzer Johann X.	Roggensaat	0	0	
	u. s. w.				
		Summa	0	0	
					Die Richtigkeit der Namensunterschrift attestirt N. N. (Charakter.)

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hierdurch auf Grund der anliegenden Verhandlungen bescheinigt.

N. . . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

(Name und Amtscharakter des Kommissars der Landesregierung.)

Anmerkung. 1) Die Rubriken 1, 2, 3 sind dieselben wie in Beilage E., die Geldbeträge in Spalte 4 müssen mit denen in der Verhandlung übereinstimmen.

2) Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 5 für die Quittirung der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

Berlin, den 21. Juli 1878.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht und im Anschluß an den Erlaß vom 14. September 1875 (A.=V.=Bl. S. 222 pro 1875) Nachstehendes bemerkt:

1) Nachdem seit Einführung des Gesetzes über die Natural=Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 der Vorspann nicht mehr nach der Entfernung, sondern nach Maßgabe der Zeit, für welche derselbe in Anspruch genommen wird, zu vergüten ist, haben alle Kommando=Behörden, Truppentheile, Administrationen und einzelne Personen darauf Bedacht zu nehmen, daß der Vorspann niemals länger in Anspruch genommen wird, als es das dienstliche Interesse durchaus nothwendig macht.

   Zur Erreichung dieses Zwecks sind insbesondere da, wo es sich um Abfertigung einer großen Zahl von Vorspannwagen handelt, wie z. B. beim Empfange der Biwouaks=Bedürfnisse, entsprechende Anordnungen zu treffen.

2) Mit Rücksicht darauf, daß jetzt die Bataillons=Stäbe bezw. die Abtheilungs=Stäbe der Feld=Artillerie sowie die Stäbe der Unteroffizier=Schulen auf ein besonderes zweispänniges Fuhrwerk Anspruch haben, werden sich in dem Falle, wenn Kompagnien oder Batterien auf dem Marsche von anderen Kompagnien oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, um so eher dahin Anordnungen treffen lassen, daß für die sich trennende Kompagnie oder Batterie auf die Zeit der Trennung die Entnahme eines besonderen Fuhrwerks für dieselbe nach Möglichkeit vermieden wird.

   Muß für eine auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartierte Kompagnie, Eskadron oder Batterie vom letzten gemeinsamen Quartier bis zum nächsten gemeinsamen Quartier ein besonderes Fuhrwerk entnommen werden, so ist eine Bescheinigung Seitens des Truppenkommandeurs darüber auszustellen daß die gemeinsame Benutzung eines Fuhrwerks mit dem Bataillons= bezw. Abtheilungs=Stabe oder mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien des Truppentheils nicht angängig gewesen ist. Ob nach Umständen das besondere Fuhrwerk vom letzten gemeinsamen Quartier oder erst vom Trennungspunkte und beziehungsweise am nächsten Marschtage vom Nachtquartier nur bis zum Vereinigungspunkte oder über diesen hinaus bis zum nächsten gemeinsamen Quartier zu entnehmen ist, darüber hat der Truppenkommandeur *endgiltig* zu entscheiden.

3) Genügt unter Umständen zum Transport ein einspänniges Fuhrwerk, so *unterliegt es der Anordnung des Truppenkommandeurs*, ob in diesem Falle nur ein solches in Stelle eines sonst zuständigen zweispännigen Fuhrwerks in Anspruch zu nehmen ist.

4) Um zu vermeiden, daß die zur Benutzung auf den Biwouaksplätzen dienenden Röhrbrunnen von den Truppentheilen auf den einzelnen Märschen mitgeführt werden, haben die Intendanturen diese Brunnen thunlichst nach den Magazinpunkten dirigiren und von dort aus auf den zur Abfuhr der Biwouaks=Bedürfnisse gestellten Wagen nach den Biwouaksplätzen schaffen zu lassen.

5) Für alle diejenigen Orte, welche für sich allein je einen Lieferungsverband bilden, sind die auf Grund des §. 9, 1 des Gesetzes vom Bundesrath festgestellten Vergütungs=Sätze als mit den ortsüblichen Fuhrpreisen zusammenfallend anzusehen (Erlaß vom 4. Juli 1878 No. 636. 6. M. O. D. 3). An den beregten Orten dürfen daher bei kontraktlicher Sicherstellung des Vorspanns höhere als diese Sätze nicht gewährt werden.

6) Der Anspruch auf Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks zur persönlichen Weiterbeförderung der stellvertretenden Kompagnieführer bezw. der Führer von Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen tritt an die Stelle der in dem Erlasse vom 12. Juni 1862 (M.=W.=Bl. S. 193 pro 1862) bezw. im §. 109 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 gewährten Kompetenz auf Gestellung eines Vorspann=Reitpferdes. Ist dem betreffenden Offizier eine Ration gewährt, so steht ihm ein Anspruch auf Gestellung des Transportmittels nicht zur Seite.

7) Der Erlaß vom 23. Mai 1876 (A.=V.=Bl. S. 139 pro 1876), betreffend das Fahren der Tornister auf den Märschen der Truppen bei großer Hitze, ändert sich dahin, daß die zu dem beregten Zweck erforderlichen Fuhrwerke bei nicht rechtzeitiger Sicherstellung im Wege des Vertrages requirirt werden dürfen.

8) Zu Passus 2b des Erlasses vom 14. September 1875:

   Den Kavallerie=Regimentern ist fortan die Mitnahme ihrer Pauken *für Rechnung des Militärfonds* nur noch zu den Königsmanövern, dem Regiment der Gardes du Corps auch zur großen

Herbstparade bei Berlin, gestattet und dürfen dafür nur die Kosten für die Ermiethung eines **einspännigen Fuhrwerks** in Ansatz kommen. Alle früheren Bestimmungen wegen Entnahme von Vorspann zum Transport der Musik-Instrumente (Pauken) sind aufgehoben.

9) Zu Passus 3 a. a. O.

Die Ortsbehörden sind nunmehr verpflichtet, den an sie Seitens der Intendanturen auf Vermittelung der kontraktlichen Sicherstellung der Transportmittel gerichteten Requisitionen nachzukommen, soweit den Intendanturen an den betreffenden Orten eigene Organe nicht zu Gebote stehen bezw. soweit die Truppentheile den eigenen Bedarf an Transportmitteln vertragsmäßig sicher zu stellen nicht in der Lage sind. Bei Sicherstellung der Transportmittel im Wege des Vertrages durch die Truppentheile ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in Garnisonen und Kantonnements, in denen verschiedene Truppentheile stehen, die Sicherstellung nur von einer Stelle ausgeht.

Hinsichtlich des Bedarfs an Vorspann für die Anfuhr der Verpflegungs und Biwouaksbedürfnisse haben die Intendanturen jedenfalls eine öffentliche Aufforderung zur Uebernahme der Vorspannleistungen zu erlassen, in welcher der Bedarf nach Zeit, Ort und Umfang näher anzugeben ist. Eine solche Aufforderung ist in der Regel mit der öffentlichen Submission der Verpflegungs- und Biwouaksbedürfnisse, jedoch unter genauer Auseinanderhaltung der einzelnen Leistungszweige zu verbinden. Hierbei sind auch Offerten auf theilweise Uebernahme des Vorspanns zuzulassen.

In geeignet erscheinenden Fällen ist auch zu versuchen, ob sich durch Abhaltung des Submissionstermins in einem der Orte des Uebungs-Terrains durch die betreffende Ortsbehörde ein günstiges Resultat erzielen läßt.

Die kontraktmäßige Sicherstellung des Vorspanns auf einen längeren Zeitraum im Voraus ist unzulässig.

Die Seitens der Ortsbehörden über die Ortsüblichkeit der Fuhrpreise ausgestellten Atteste unterliegen fortan der Prüfung und Bestätigung der, den Ortsbehörden vorgesetzten Verwaltungsbehörden bezw. der dazu besonders bestimmten Amtsstellen. In Fällen, in denen der zuständige Vorspann im Wege des Vertrages nicht rechtzeitig sicher gestellt werden kann, ist derselbe zu requiriren.

10) Zu Passus 5 a. a. O.

Die Bestimmung, nach welcher der das Remonte-Kommando führende Offizier, wenn derselbe aus eigener Wahl sich eines eigenen Wagens bedient, auf dem Rückmarsche die Vergütung für einen zweispännigen Wagen nach dem von dem Bundesrathe für die bezüglichen Lieferungsverbände festgestellten Satze zu empfangen hat, wird hierdurch aufgehoben.

11) Zu Passus 6 a. a. O.

Wegen der Weiterbeförderung der nicht berittenen bezw. nicht rationsberechtigten Administrations-Beamten, der Auditeure und der Geistlichen wird gleichfalls auf das sub. 1 a. a. O. Gesagte verwiesen.

12) Zu I. Ziffer 1 b. letzter Absatz und 1 c. fünfter Absatz der Instruktion:

Zur Selbstbeschaffung der erforderlichen Transportmittel darf den Truppentheilen die Geldentschädigung für den zuständigen Vorspann in Höhe der auf einen halben Tag nach den von dem Bundesrath festgestellten Sätzen zu zahlenden Vergütung gewährt werden.

13) Insofern die Ansprüche der Kommandobehörden, Truppentheile, Offiziere und Beamten auf Gewährung von Transportmitteln nunmehr eine anderweite Regelung erfahren haben, sind danach schon jetzt die bei der Rechnungs-Revision als Ueberhebungen bisher beanstandeten Gestellungen bezw. Ermiethungen und Selbstbeschaffungen von Fuhrwerk zu behandeln und dürfen die für dieselben bereits gezahlten Vergütungen in Ausgabe belassen werden.

14) Zu §. 9, 1 des Gesetzes:

Zur möglichsten Vermeidung von Ersatzleistungen für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung von Zugthieren u. s. w. ist der Vorspann während der Leistung selbst unter militärische Kontrole zu stellen und mit Strenge darauf zu halten, daß die Zugthiere nach Möglichkeit gepflegt werden.

15) An Stelle des Erlasses vom 13. Juli 1877 (A.-V.-Bl. S. 149, pro 1877), betreffend die Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an die zum Flur-Abschätzungs-Geschäft herangezogenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung tritt fortan Nachstehendes:

Die betreffenden Offiziere und Beamten erhalten:

a. die verordnungsmäßigen Tagegelder für die ganze Dauer des Abschätzungs-Geschäfts einschließlich der Reisetage, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Truppen auf dem Manöverterrain befinden oder nicht;

b. die verordnungsmäßigen Reisekosten für die Entfernung von der Garnison bezw. von dem Kantonnement nach demjenigen Orte, an welchem das Geschäft beginnt, sowie für die auf der nächsten fahrbaren Straße zurückzulegenden Entfernungen von Nachtquartier zu Nachtquartier und endlich für die Entfernung bis zur Garnison bezw. bis zum Kantonnement, insoweit nicht bezüglich derjenigen Offiziere, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, die Bestimmung in §. 8 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Tagegelder u. s. w. der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres vom 15. Juli 1873 (A.-V.-Bl. S. 230, pro 1873) Anwendung findet;
c. ein Aversum von 4 ℳ 50 ₰ für jeden Tag, an welchem mit dem Abschätzungswerk auf der Feldmark verfahren ist. Die zur Ausführung des Abschätzungsgeschäfts nach den einzelnen Orten bezw. die auf den Gemarkungen bei der Abschätzung zurückgelegten Wege kommen fernerhin nicht mehr in Betracht.

Der Kommissar der Landes-Regierung, welcher die Abschätzungs-Verhandlungen leitet, hat die Liquidationen bezüglich der Reisen von Nachtquartier zu Nachtquartier mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß am Orte des Geschäfts ein geeignetes Nachtquartier nicht vorhanden und dasjenige Nachtquartier, bis zu welchem die Reise liquidirt worden, das nächste zum Orte des Geschäfts bezw. ein geeignetes näher belegenes nicht zu erlangen gewesen ist.

Die Beträge ad 1 bis 3, sowie die den Sachverständigen zustehenden Gebührnisse sind von den Intendanturen auf Kapitel 27, Titel 16 des Militär-Etats anzuweisen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 566. 6. 78. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 9. August 1878. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 207.

Verlegung des Berliner Kadettenhauses.

Berlin, den 25. Juli 1878.

Das Kadettenhaus zu Berlin ist vom 1. Juli d. Js. ab nach Lichterfelde (bei Berlin) verlegt worden. Dasselbe führt zufolge Allerhöchster Bestimmung fortan die Bezeichnung:

„Haupt-Kadetten-Anstalt",

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
J. A.
v. Voigts-Rhetz.

No. 812. 7. A. 2.

Nr. 208.

Geldverpflegung der Lazarethkranken.

Berlin, den 23. Juli 1878.

Die nach §. 348 des Reglements für die Friedenslazarethe den zur kostenfreien Lazareth-Verpflegung berechtigten Mannschaften während ihres Aufenthalts im Lazareth zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse nach den in der Allerhöchsten Ordre vom 29. Dezember 1874 festgesetzten Sätzen zu gewährende sogenannte Krankenlöhnung gebührt nicht bloß den in Garnison-Lazarethen, sondern auch den in Kommunal- oder andern Lazarethen und den in Privatpflege befindlichen Mannschaften, wenn für die Zeit der betreffenden Krankenpflege keine Löhnung gezahlt wird. Bei Abschließung der bezüglichen Verträge ist auf diese Zahlung zu rücksichtigen. Wo keine besonderen Verträge bestehen, kann die in Rede stehende Entschädigung mit den Kosten der Verpflegung besonders liquidirt werden.

Kriegs-Ministerium.
J. A.
v. Voigts-Rhetz.

No. 1160. 6. M. M. A.

Nr. 209.

Reisegebührnisse der Mitglieder der Landgendarmerie bei den Kommandos zu den großen Herbstübungen.

Berlin, den 24. Juli 1878.

Die zu den großen Herbstübungen der Truppen Behufs Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung auf dem Manöverterrain kommandirten Mitglieder der Landgendarmerie haben ihre Reisegebührnisse nach den

Bestimmungen und den Sätzen der Verordnungen vom 1. April 1874 und 1. November 1876 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten für 1874 und 1876 Seite 131 beziehungsweise 459) aus Militär-Fonds (Kapitel 34) zu empfangen, und wird in dieser Beziehung im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes bestimmt:

1) Gemäß §. 4 der Verordnung vom 1. April 1874 werden den Mitgliedern der Landgendarmerie bei Kommandos innerhalb ihres Geschäftsbezirks keine Reisekosten gezahlt, Tagegelder nur in dem Falle, wenn sie beauftragt sind, an einem anderen Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilig Wohnung zu nehmen.

2) Bei Kommandos außerhalb ihres Geschäftsbezirks erhalten:

I. Die Offiziere der Landgendarmerie:

a. wenn sie selbst die Eisenbahn, das Dampfschiff, die Post oder Fuhrwerk benutzen, ihre Pferde dagegen den Weg im Marsch zurücklegen: die Tagegelder und die persönlichen Reisekosten,*) sowie für jeden Marschtag der Pferde eine Pauschvergütung von sechs Mark täglich. Dieselbe ist zur Bestreitung der Kosten der Unterbringung und Verpflegung der Pferde sowie des Pferdewärters (Burschen) bestimmt;

b. wenn sie die Eisenbahn oder das Dampfschiff benutzen und die Pferde gleichfalls mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiff befördert werden: die Tagegelder und die persönlichen Reisekosten,*) sowie für die Tage der Eisenbahn- beziehungsweise Dampfschifffahrt der Pferde die vorerwähnte Pauschvergütung von sechs Mark täglich. Die Pferde sind bei Benutzung der Eisenbahn auf Requisitionsschein zu befördern;

c. wenn die Offiziere die Pferde als Transportmittel benutzen: die Tagegelder und für jeden Marschtag die vorgedachte Pauschvergütung;

d. für die Dauer der Anwesenheit auf dem Manöverterrain: die Tagegelder und für die Pferde nebst Pferdewärter die qu. Pauschvergütung. Bei Dienstreisen während dieser Zeit finden Passus a bis c sinngemäße Anwendung.

II. Die berittenen Oberwachtmeister und Gendarmen:

a. wenn sie unter Mitnahme des Pferdes die Eisenbahn oder das Dampfschiff benutzen: die Tagegelder**) und die persönlichen Reisekosten,*) sowie für die Tage der Eisenbahn- beziehungsweise Dampfschifffahrt die im §. 4 der Verordnung vom 1. April 1874 festgesetzte Vergütung von 3 Mark beziehungsweise 1 Mark 50 Pfennige. Die Pferde sind bei Benutzung der Eisenbahn auf Requisitionsschein zu befördern;

b. wenn die genannten Personen ihre Pferde als Transportmittel benutzen, die Tagegelder**) und für jeden Marschtag die vorgedachte Vergütung von 3 Mark beziehungsweise 1 Mark 50 Pfennige;

c. für die Dauer der Anwesenheit auf dem Manöverterrain: die Tagegelder und die qu. Vergütung. Bei Dienstreisen während dieser Zeit finden Passus a und b sinngemäße Anwendung.

III. Die nicht berittenen Oberwachtmeister und die Fuß-Gendarmen:

Die Tagegelder**) und die persönlichen Reisekosten.*) Für die Märsche auf dem Manöver-Terrain werden Reisekosten nicht gewährt.

3) Werden die Mitglieder der Landgendarmerie oder die Burschen (Pferdewärter) der Offiziere mit der Eisenbahn auf Requisitionsschein, oder werden sie mit dem Dampfschiff beziehungsweise mit Extrazügen für Rechnung der Militärfonds befördert, so fallen die persönlichen Reisekosten überall weg.

4) Ob die Pferde als Transportmittel zu benutzen oder mit der Eisenbahn zu befördern sind, richtet sich in erster Linie nach den hierdurch entstehenden Kosten und zwar ist grundsätzlich derjenige Beförderungsmodus zu wählen, welcher unter Berücksichtigung aller hierbei in Betracht kommenden Kosten für den Militärfiskus der billigste ist. Ohne Rücksicht auf die Kosten erfolgt jedoch der Eisenbahn-Transport, wenn derselbe durch dringende dienstliche Umstände geboten sein sollte. Hierüber entscheidet auf Antrag des Gendarmerie-Brigadiers das General-Kommando.

5) Ist den Mitgliedern der Landgendarmerie während des Kommandos, sei es innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbezirks, ein anderer Aufenthaltsort, als an welchem sie stationirt sind, angewiesen worden und dauert der dienstliche Aufenthalt dort länger als 14 Tage, so werden die Tagegelder

---

*) Die Reisekosten sind nach der vom Stationsort zurückgelegten Wegestrecke zu berechnen.

**) Nur die Hälfte der Tagegelder wird gewährt, wenn keine Uebernachtung außerhalb des Stationsortes stattfindet.

nur für die ersten 14 Tage, für die weitere Zeit wird dagegen die im §. 5 der Verordnung vom 1. April 1874 festgesetzte Kommandozulage gewährt. Ist ein bestimmter Aufenthaltsort nicht vorgeschrieben worden, so sind die Tagegelder event. auch über die Dauer von 14 Tagen zu gewähren.

cf. A. V. Bl. de 1881 S. 44. 6) ~~Naturalquartier und Verpflegung ist weder für die Mitglieder der Landgendarmerie und die Offizierburschen, noch für die Pferde zuständig.~~

7) Distrikts-Offiziere, welche mit der Führung des Detachements beauftragt werden, haben aus dieser Veranlassung höhere als die verordnungsmäßigen Tagegelder nicht zu empfangen.

Die Verfügung vom 17. Oktober 1840 (88/10 M. O. D. 1). ist als durch den §. 6 der Verordnung vom 1. April 1874 aufgehoben anzusehen.

8) Für die Vergangenheit wird von einer nachträglichen Ausgleichung der hiernach etwa zu viel oder zu wenig empfangenen Reisegebührnisse Abstand genommen.

Kriegs-Ministerium.

No. 628. 7. M. O. D. 3. v. Kameke.

Nr. 210.

Erläuterungen und nähere Festsetzungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres vom 23. Mai 1878 (A.-V.-Bl. pro 1878 S. 126/128).

Berlin, den 28. Juli 1878.

1. Zu §. 1.

Welche Stellen als Generals- oder Regiments-Kommandeur-Stellen anzusehen sind, ergeben die Etats und die anderweiten hierüber geltenden Bestimmungen. Diejenigen Offiziere, welchen ein höherer Rang und die demselben entsprechenden Gebührnisse besonders beigelegt worden sind, erhalten gleichfalls die diesem Range entsprechenden höheren Sätze.

Unter „Familie" sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Versetzte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt gewährt.

Die Bestimmung im §. 8 der Verordnung betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres vom 15. Juli 1873 (A.-V.-Bl. pro 1873 S. 207/9) bezieht sich nur auf Dienst-, nicht aber auf Versetzungsreisen. Hiernach ist auch die Verpflichtung der Kavallerie-Offiziere, Versetzungsreisen innerhalb des Regimentsverbandes in einer Entfernung bis zu 22½ km von ihrer Garnison ab gerechnet mit den Dienstpferden ohne Vergütung von Reisekosten zurückzulegen, aufgehoben.

Bei Versetzungen, welche nur für die Dauer des mobilen Verhältnisses befohlen sind, werden Umzugskosten in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

Die verordnungsmäßige Umzugskosten-Vergütung wird nur bei Versetzungen nach einer dauernden Friedens-Garnison bezw. einem ständigen Aufenthaltsort gewährt. Erfolgt die Versetzung zu einem im Kantonnements-Verhältniß befindlichen Truppentheil, so ist der Anweisung der gedachten Entschädigung, bei sonst begründetem Anspruch, so lange Anstand zu geben, bis der neue Truppentheil des Versetzten wieder in das Garnison-Verhältniß zurückgekehrt ist.

Den aus ihren Garnisonorten abkommandirten Personen sind, wenn inzwischen ihre Truppentheile in eine andere Garnison verlegt oder sie selbst während des Kommandos versetzt werden, die Umzugskosten von der alten nach der neuen Garnison zu vergüten, insofern deren Vergütung von der alten Garnison nach dem Kommandoorte (cfr. §. 2 der Verordnung) nicht etwa bereits stattgefunden hatte.

2. Zu §. 2.

Die Gewährung der Umzugskosten bei einem Kommando, dessen längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, erfolgt nach dem Antritt des Kommandos auf Grund der Bescheinigung des Vorgesetzten über die Dauer des Kommandos.

Bei einem Kommando, dessen Dauer von vornherein unbestimmt ist, kann der Anspruch auf Umzugskosten erst erhoben werden, wenn feststeht, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird. Dies ist Seitens des Vorgesetzten zu bescheinigen.

Vorstehendes bezieht sich auf die Kommandos Einzelner. Die Bestimmung über die Gewährung von Umzugskosten bei Abkommandirungen ganzer Truppentheile von einer längeren Dauer als sechs Monate bleibt dem Kriegs-Ministerium vorbehalten.

3. Zu §. 3.

Bei Versetzungen in Folge von Beförderung werden die persönlichen Tagegelder und Reisekosten nach der neuen höheren Charge liquidirt.

Aus dem Kadettenkorps in die Armee eingestellte charakterisirte Portepeefähnriche, welche das etatsmäßige Gehalt der Portepeefähnriche beziehen, haben auf den für Portepee-Unteroffiziere ausgeworfenen Vergütungs-Satz Anspruch.

Ueberzähligen Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern steht nur der Satz für Unteroffiziere ohne Portepee, überzähligen Unteroffizieren nur derjenige für Gemeine zu.

4. Zu §. 4.

Bei Ermittelung der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind auch die Eisenbahnlinien in Betracht zu ziehen.

5. Zu §. 7.

Die Bestimmung, wonach die aus der Marine oder einem anderen Reichs-Militär-Kontingent in das Preußische Militär-Kontingent übernommenen Offiziere bezüglich der ihnen zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder bezw. Umzugskosten wie die Offiziere des Preußischen Kontingents behandelt werden, findet sinngemäße Anwendung auf die Versetzungen der Personen des Mannschaftsstandes.

6. Zu §. 10.

Die Bestimmung, wonach eine Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern bezw. von Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Versetzten erfolgte, ist aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 481. 6. M. O. D. 3.

Nr. 211.

Deklaration zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie vom Jahre 1876.

Berlin, den 1. August 1878.

Der nach §. 57 (al. 5) über das Vorhandensein und den brauchbaren Zustand der Medizin- und Bandagenkasten sowie der Krankendecken abzufassende Bericht ist auf Grund eines Attestes des betreffenden Garnison-Lazareths zu erstatten.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Voigts-Rhetz.

No. 481. 7. Art. 1.

Nr. 212.

Bessere Ausstattung der Kantonnements- und Hülfs-Lazarethe mit Utensilien.

Berlin, den 31. Juli 1878.

Damit die Leistungsfähigkeit der Kantonnements- und Hülfs-Lazarethe möglichst auf gleiche Höhe mit der der Garnison-Lazarethe gebracht werden kann, soll es fortan gestattet sein, die ersteren durch leihweise Entnahme aus Friedens- oder Belagerungs-Lazareth-Beständen und — was die Wäschestücke anbelangt — aus Dispositions-Beständen der Intendanturen, mit nachfolgenden Gegenständen auszustatten:

A. Für das Lazareth und die Kranken.

1. Armbadewannen von Blech.
2. Augenbecken von Zinn oder Fayence.
3. Augenschirme.
4. Bademäntel.
5. Badewannen von Zink oder Holz.
6. Bettdecken (wollene).

7. Bettlaken (ordinäre).
8. Bettschirme.
9. Bettstellen von Eisen.
10. Bouillonnäpfe von Fayence.
11. Bürsten.
12. Borstwische.
13. Haarbesen.
14. Eimer mit Deckel.
15. Eßlöffel von Zinn.
16. Eßnäpfe von Fayence.
17. Flaschen (Wein=).
18. Fußbadewannen.
19. Fußkissen zu den Bettstellen.
20. Handtücher (ordinäre).
21. Halstücher.
22. Hemden.
23. Jacken, leinene.
24. Kämme, enge.
25. do. weite.
26. Kaffeekannen von Fayence.
27. Kopftafeln von Holz mit Stange.
28. Krankenhosen.
29. Krankenröcke mit leinenem Futter.
30. Krankenröcke mit Parchent=Futter.
31. Krankentische mit einem Schrank.
32. do. = zwei Schränken.
33. Krankentragekörbe.
34. Lehnstühle.
35. Lampen (Petroleum=).
36. Lampen (Flur=).
37. Leibmatratzen (eintheilige).
38. do. (dreitheilige).
39. Milchtöpfe, kleine von Fayence.
40. Müllschippen.
41. Mützen, leinene.
42. Nachteimer von Zinn mit Deckel.
43. Nachteimergestelle.
44. Nachttöpfe von Fayence.
45. Pantoffeln (Paar)
46. Portionskellen von Blech à 0,9 Liter.
47. do. do. = 0,6 do.
48. do. do. = 0,45 do.
49. do. do. = 0,3 do.
50. Räuchernäpfe von Sanitätsmasse.
51. Riechel mit hölzernen Nägeln.
52. Salzgefäße, kleine von Fayence.
53. Schemel mit Lehne (Brettstühle).
54. Schwämme à 3 Neuloth.
55. Sitzkränze.
56. Socken (wollene) Paar.
57. Socken (baumwollene) Paar.
58. Speigläser.
59. Speisebretter.
60. Spuckkasten.
61. Steckbecken von Zinn.
62. Teller von Fayence.
63. Theekannen von Fayence.
64. Theelöffel von Zinn.
65. Theetassen (Köpfe).
66. do. (Schaalen).
67. Thermometer.
68. Tischmesser und Gabeln (Paar).
69. Trinkbecher oder Seidel.
70. Tragebretter.
71. Ueberzüge zu den Bettdecken, ordinäre.
72. do. = = Kopfpolstern do.
73. Unterhosen.
74. Unterjacken von Parchent.
75. Urinflaschen von Glas.
76. Oeltuch à 80 bis 100 Zentimeter im □ zu Unterlagen.
77. Wärmflaschen von Zinn.
78. Waschschüsseln von Zinn.
79. Waschtische.
80. Wassereimer.
81. Wasserkrüge.
82. Weingläser.
83. Wischlappen nach Bedarf aus ausrangirten Wäschestücken.
84. Präparirte Thierblasen zu Eisumschlägen.
85. Appareillenbretter.
86. Eiterbecken.
87. Irrigatoren mit Gummischlauch.
88. Carbolsprüher.
89. Schröpfapparate.
90. Spirituslampe mit Kapsel.
91. Thermometer zum Messen der Körperwärme.

B. Für das Lazareth=Personal.

92. Tische für den wachthabenden Arzt und den Lazareth=Rechnungsführer.
93. Schemel für den wachthabenden Arzt und den Lazareth=Rechnungsführer.
94. Lampen für den wachthabenden Arzt und den Lazareth=Rechnungsführer.
95. Wasserflaschen für den wachthabenden Arzt und den Lazareth=Rechnungsführer.
96. Trinkgläser für den wachthabenden Arzt und den Lazareth=Rechnungsführer.
97. Waschschüssel von Fayence für den wachthabenden Arzt und den Lazareth=Rechnungsführer.

Die Zahl der einzelnen Stücke ist hinsichtlich der unter Nr. 1 bis 83 und 92 bis 97 des Verzeichnisses aufgeführten Gegenstände nach Maßgabe der Anzahl der Lagerstellen, für welche die betreffenden Lazarethe eingerichtet werden, beziehungsweise nach der Anzahl des dienstthuenden Personals unter Berücksichtigung des

Normal-Utensilien-Etats für die Garnison-Lazarethe (Beilage G. des Friedens-Lazareth-Reglements) zu regeln, während für die Utensilien zu ärztlich-technischen Zwecken (Nr. 84 bis 91 des Verzeichnisses) die jedesmalige Bestimmung der Zahl der Geräthe je nach Umfang und Bedeutung der Kantonnements- ꝛc. Lazarethe den Korps-General-Aerzten überlassen bleibt.

Eine Ausstattung solcher Lazarethe mit Apotheken-Utensilien wird nicht für erforderlich erachtet, da an solchen Orten, wo sich Civil-Apotheken befinden wegen der arzneilichen Verpflegung der Lazarethkranken mit ersteren Kontrakt abgeschlossen werden kann, und da, wo dies nicht der Fall, für kleinere Kantonnements- ꝛc. Lazarethe Batterie-Medizinkasten und für größere — Bataillons-Medizinkasten als ausreichend zu erachten sind.

Für die Verbandmittel-Ausstattung genügt die Ueberweisung eines entsprechenden Bandagekastens mit Inhalt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 900. 7. 78. M. M. A.

Nr. 213.

Höchste Loos-Nummer für 1877 im Aushebungsbezirk Homburg—Königstein.

Berlin, den 1. August 1878.

Nach einer Meldung des Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Homburg—Königstein ist für 1877 die höchste Loos-Nummer im beregten Aushebungsbezirk nicht 213, sondern 233.

Behufs Berichtigung der auf Grund des §. 57,3 letzten Absatz der Ersatz-Ordnung diesseits zusammengestellten und veröffentlichten tabellarischen Uebersicht wird Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 1071. 7. A. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 20. August 1878. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.
Für diese Nummer ist der Preis auf 10 ₰ ermäßigt worden.

Nr. 214.

Beförderung der Unteroffiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 18. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Bestimmungen

über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß.

Vorbemerkungen:

1) Nachfolgende Bestimmungen schließen sich an diejenigen des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden*) (I. Abschnitt 1 A. und B.) über Verpflegung der Unteroffiziere an.
2) Unter „Truppentheilen" werden in Nachstehendem diejenigen Truppen-Abtheilungen und Anstalten verstanden, für welche besondere Verpflegungs-Etats (Friedens-Verpflegungs- oder Ausgabe-Etats) zur Ausgabe gelangen.
3) Die Bezeichnung „praktischer Truppendienst" bedeutet den auf Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften eines Truppentheils sich beziehenden Dienst. Fouriere, Kammer-Unteroffiziere, Quartiermeister, zu Infanterie-Schulen, zum Militär-Reit-Institut, zur Artillerie-Schießschule, zu den Lehrschmieden, zur Militär-Roßarztschule, zur Oberfeuerwerker-Schule kommandirte Unteroffiziere werden als im praktischen Truppendienste befindlich angesehen. Es befinden sich darin nicht u. A. die Unteroffiziere der Handwerksstätten, die Schreiber, Zeichner, Lazareth-Rechnungsführer, Bau-Aufseher und Aufnehmer der Fortifikationen, die zur Leib-Gendarmerie kommandirten Unteroffiziere.
   Etwaige Zweifel über Auslegung der Bezeichnung „praktischer Truppendienst" entscheiden die General-Kommandos, bezw. die Inspektion der Infanterie-Schulen.
4) Wo die Beförderung von der Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren abhängig gemacht wird, ist nur die aktive Dienstzeit in Betracht zu ziehen und letztere nach §. 22 des Gesetzes,

---

*) „G.-V.-R." bedeutet im Folgenden: Geld-Verpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden.
Soweit dieses Reglement durch die Beförderungs-Bestimmungen Aenderungen erleidet, werden dieselben durch das Kriegs-Ministerium mitgetheilt.

betreffend die Pensionirung 2c. vom 27. Juni 1871*) zu berechnen. Kriegsjahre zählen dabei doppelt, nur nicht im Falle von §. 3 3 a.

5) Abkommandirte Unteroffiziere, welche aus dem Etat des abkommandirenden Truppentheils ausgeschieden sind, werden in Bezug auf Beförderung wie Versetzte behandelt.

6) Ueber Beförderung der Portepeefähnriche, Zahlmeister-Aspiranten, sowie des zum Unteroffiziersstande gehörenden Feuerwerks- und Zeug-Personals sind besondere Bestimmungen gegeben, welche in Folgendem außer Betracht bleiben.

I. Art und Umfang der Beförderung.

§. 1.

Art und Umfang der Beförderung im Allgemeinen.

1) Die Verpflegungs-Etats ergeben die verschiedenen Unteroffiziers-Chargen, sowie die für jede Charge festgesetzte, den Umfang der Beförderungen begrenzende Stellenzahl. Für die einzelnen Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen wird die Stellenzahl der etatsmäßigen Unteroffiziere durch besondere Anordnung des Kriegs-Ministeriums geregelt.

2) In Betreff der Besetzung von Stellen höherer durch Unteroffiziere niederer Charge siehe G.-V.-R. §. 6 3 und 4.

3) Ueber die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gebührnisse, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

4) Die Stellen der zur Probedienstleistung behufs späterer Zivilversorgung abkommandirten Unteroffiziere werden erst nach dem Ausscheiden derselben aus den Etats ihrer Truppentheile (G.-V.-R. §. 39 1) besetzt.

Desgleichen sind die bei Entlassung der Reserven vakant werdenden Unteroffiziers- (und Gefreiten-)Stellen durch Beförderung erst dann zu besetzen, wenn Mittheilung eingegangen ist, wie viele der im Herbst zur Ueberweisung gelangenden Mannschaften der Unteroffizier-Schulen als Unteroffiziere (bezw. Gefreite) einzustellen sind.

§. 2.

Beförderung über die Etats unter Gewährung der höheren Gebührnisse.

1) Sergeanten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppentheile aus dem praktischen Truppendienste abkommandirt sind, erhalten mit dem Beginn des zweiten Kommando-Jahres den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen zu demselben Zeitpunkte Unteroffiziere der betreffenden Truppentheile zu Sergeanten befördert werden.

2) Die unter gleichen Verhältnissen abkommandirten Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (II) vorausgesetzt —

während des ersten Kommando-Jahres: innerhalb der Sergeanten-Etats, nach Ablauf dieses Jahres: über die Sergeanten-Etats

zu Sergeanten mit entsprechenden Gebührnissen befördert.

Auf die im ersten Kommando-Jahre ernannten Sergeanten findet nach Ablauf dieses Jahres die Bestimmung 1 Anwendung.

3) Sergeanten als Regiments- und Bataillons-Tambours erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse auch für das erste Jahr dieser Verwendung über die Sergeanten-Etats, während die als Schirrmeister der Train-Depots kommandirten Sergeanten für die ganze Dauer des Kommandos innerhalb der Sergeanten-Etats zu verpflegen sind.

4) Auf Landwehr-Bezirks-Kommandos und Anstalten, bei welchen ein praktischer Truppendienst nicht stattfindet, finden die Bestimmungen von 1 und 2 keine Anwendung.

5) Kehrt ein nach 1, 2 oder 3 über den Sergeanten-Etat verpflegter Sergeant in den praktischen

---

*) Gesetz 2c. vom 27. Juni 1871 §. 22 lautet:

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Kriegs fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militär-Dienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Truppendienst zurück, so ist nach G.-V.-R. §. 8 3 zu verfahren. Seine Einreihung unter die Sergeanten richtet sich nach dem Dienstalter — §. 6 1 und 2 —.

6) Ueber die Etats ihrer Chargen werden nach einer Demobilmachung auch diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere verpflegt, welche während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Chargen ernannt und in den Genuß der chargenmäßigen Gebührnisse gesetzt sind, — soweit entsprechende Stellen der Friedens-Formation nicht sogleich verfügbar werden. — Nach Maßgabe des Freiwerdens solcher Stellen sind dieselben jedoch in Stellen ihrer Charge, erforderlichen Falles zunächst in Stelle einer niederen Unteroffizier-Charge einzurangiren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

§. 3.

Beförderung über die Etats ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

Ueber die Etats der betreffenden Chargen, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieser Chargen dürfen befördert werden:

1) zu Vize-Feldwebeln, bezw. Vize-Wachtmeistern:
   a. Die Regiments- und Bataillons-Tambours,
   b. die etatsmäßigen Schreiber — einschließlich derjenigen der Landwehr-Bezirks-Kommandos — sowie die Schreiber bei Gouvernements und Kommandanturen,
   c. die etatsmäßigen Zeichner des Eisenbahn-Regiments und des Ingenieur-Komités, sowie der Zeichner der Militär-Eisenbahn,
   d. die Lazareth-Rechnungsführer,
   e. die zur Leib-Gendarmerie kommandirten Unteroffiziere,
   f. die Bau-Aufseher und die Aufnehmer der Fortifikationen,
   g. die Schirrmeister der Train-Depots
      — a bis g nach zurückgelegter 15 jähriger Dienstzeit —
   h. die Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes
      — nach Maßgabe von §. 22 7 der Landwehr-Ordnung —,

2) zu Sergeanten:
   a. etatsmäßige Hoboisten der Infanterie, etatsmäßige Trompeter der Kavallerie, der Feld-Artillerie und des Trains, etatsmäßige Hornisten der Jäger und Schützen, der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments
      — nach Maßgabe des Dienstalters (§. 6 4), —
   b. diejenigen Unteroffiziere, welche bei Herstellung des früheren Dienstalters-Verhältnisses nach einer Demobilmachung nicht in die Stelle eines Sergeanten aufrücken können, während diese Charge von jüngeren Kameraden während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) bereits erreicht ist, — sobald beide bei einem Truppentheile wieder vereinigt werden — bis zum Freiwerden einer Sergeanten-Stelle,*)

3) zu Unteroffizieren:
   a. außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter, welche bei etatsmäßigen Hoboisten-, Hornisten- oder Trompeter-Korps Dienste leisten,
      — nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit —,
   b. die bei den Musikkorps der Unteroffizier-Schulen Dienste leistenden Spielleute, — jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit —,
   c. die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen — sofern Unteroffiziers-Stellen in dem betreffenden Truppentheil nicht vakant sind —,
   d. Einjährig-Freiwillige
      — nach Maßgabe von §. 19 5 der Rekrutirungs-Ordnung —,
   e. Füsiliere der Unteroffizier-Schulen, welche durch Leistung und Führung sich auszeichnen,
      — in den letzten 6 Monaten vor ihrem Uebertritt in die Armee.

---

*) Stehen Feldwebel, Wachtmeister, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister oder Sergeanten der im §. 2b gedachten Kategorien über die Etats, so sind die zunächst frei werdenden Sergeanten-Stellen zu deren Aufnahme zu benutzen. Erst nachdem dies geschehen, kommen die oben gedachten Sergeanten in Betracht.

II. Anderweite Bedingungen der Beförderung.

§. 4.

Dienstliches Verhältniß.

1) Eine Beförderung innerhalb der Etats ist vom dienstlichen Verhältniß der zu befördernden Mannschaften insofern abhängig, als:
   a. zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern, etatsmäßigen Vize-Feldwebeln bezw. Vize-Wachtmeistern die aus dem praktischen Truppendienste abkommandirten Unteroffiziere nicht zu befördern sind, es sei denn, daß sie in Folge solcher Beförderung in diesen Dienst zurücktreten*),
   b. zu Unteroffizieren nicht Gemeine befördert werden dürfen, deren dienstliches Verhältniß — wie es z. B. bei Offiziers-Burschen der Fall — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht.
2) Ueber die Etats, sei es mit den chargenmäßigen Gebührnissen, sei es ohne solche, sind nur die in den §§. 2 und 3 nach der Art ihrer Verwendung näher bezeichneten Unteroffiziere und Gemeine zu befördern.

§. 5.

Befähigung.

1) Erprobte moralische Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher die Unteroffiziers-Charge ist, um so höhere Ansprüche müssen in ersteren Beziehungen gestellt werden.
2) Bei Beförderung von Abkommandirten ist das Urtheil desjenigen Truppentheils bezw. derjenigen Behörde zu berücksichtigen, welcher die Betreffenden im Kommando-Verhältniß unterstellt sind.
3) Wird eine Stelle frei und ist zur Beförderung in die entsprechende Charge ein geeigneter Mann nicht verfügbar, so tritt G.-V.-R. §. 6 2, 3 und 4 in Anwendung.

§. 6.

Dienstalter.

1) Das Dienstalter richtet sich nach dem Datum desjenigen Befehls, welcher die Beförderung zum Feldwebel bezw. Vize-Feldwebel, Sergeanten ꝛc. ausgesprochen hat, — bei Gleichheit dieses Datums nach demjenigen der Beförderung in die zuvor inne gehabte Charge. Gefreite oder Gemeine, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, rangiren unter einander nach der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

   Mannschaften, welche als Kapitulanten zu einem anderen Truppentheile übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung hinter Angehörige derselben Charge, welche nach dem Dienstalter jünger sind — gleichwie in Stellen einer niedrigeren Charge — einrangirt werden. Das Ergebniß einer solchen Uebereinkunft zwischen Truppentheil und Kapitulanten ist im Eingange der Kapitulations-Verhandlung**) bestimmt zu bezeichnen.
2) Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vize-Feldwebel bezw. Vize-Wachtmeister oder zum Sergeanten kommt das Dienstalter — bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie bezw. Batterie, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Verpflegungs-Etat zur Ausgabe gelangt — insofern in Betracht, als der Aelteste der nächst niedrigeren Charge, sofern er den sonstigen Anforderungen entspricht, event. der nächst Aeltere u. s. w. zu befördern ist, so daß dem geeigneten nicht ein im höheren Grade befähigter Unteroffizier vorangehen darf.

   Eine Uebergehung mehrer zur Beförderung nicht geeigneter Sergeanten bezw. Unteroffiziere ist unter gewöhnlichen Verhältnissen möglichst zu vermeiden. Dies kann durch Anwendung des im G.-V.-R. §. 6 3 bezeichneten Verfahrens geschehen.
3) Die Auswahl der zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern, zu Stabs-Hoboisten, Stabs-Hornisten, Stabs-Trompetern und zu Unteroffizieren zu Befördernden findet ohne die Beschränkungen von 2 statt.

---

*) Auf die Beförderung zu Feldwebeln der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen, sowie zu Bezirks-Feldwebeln findet dies selbstredend nicht Anwendung, da die Verwendung derselben außerhalb des praktischen Truppendienstes liegt. (Siehe auch §. 2 4.)

**) Das Schema der Kapitulations-Verhandlung ist event. entsprechend zu ergänzen.

4) Bei Beförderungen über die Etats nach Maßgabe von §. 2 2 und 3 §. 3 2a kann von dem Dienstalter der Betreffenden innerhalb einer bestimmten Kompagnie bezw. Batterie abgesehen und die Beförderung nach Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere von geringerem oder gleichem Dienstalter im Bataillon bezw. in der Abtheilung zu Sergeanten befördert werden.

5) Die Beförderungs-Verhältnisse der Unteroffiziere innerhalb eines Bataillons bezw. einer Abtheilung bei verschiedenen Kompagnien bezw. Batterien auszugleichen oder Versetzungen zu diesem*) Behufe von einer Kompagnie bezw. Batterie zur anderen vorzunehmen, muß in Friedenszeiten auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo beide betheiligten Kompagnie- bezw. Batterie-Chefs mit einer solchen Anordnung sich einverstanden erklären. Wird diese Erklärung verweigert und würden durch die beantragte Beförderung erhebliche Ungleichheiten in der Beförderung der Unteroffiziere des Truppentheils herbeigeführt, so hat der befördernde Befehlshaber (IV.) zu erwägen, ob nicht die Beförderung zunächst auszusetzen bezw. nach G.-V.-R. §. 6 3 zu verfahren ist.

III. Besondere Bestimmungen betreffs der Lazareth-Gehülfen, Roßärzte, Fahnenschmiede, Militärbäcker und Halbinvaliden.

§. 7.

Lazareth-Gehülfen.

Die Beförderung von Unter-Lazareth-Gehülfen erfolgt nach Maßgabe der Führung und Befähigung, die Beförderung von Lazareth-Gehülfen zu Ober-Lazareth-Gehülfen nach 7jähriger Dienstzeit. Rücken jüngere oder eben so alte Unteroffiziere ihres Truppentheils in etatsmäßige Sergeanten-Stellen auf, so dürfen Lazareth-Gehülfen schon vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit zu Ober-Lazareth-Gehülfen befördert werden und die entsprechenden Gebührnisse erhalten.

Auf Lazareth-Gehülfen als Schreiber oder als Lazareth-Rechnungsführer findet §. 3 1 nicht Anwendung.

§. 8.

Roßärzte, Fahnenschmiede, Militärbäcker.

Hinsichtlich der Beförderung zu Unterroßärzten und Roßärzten, zu Fahnenschmieden und Ober-Fahnenschmieden siehe die Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen. Für die Beförderung zu Ober-Fahnenschmieden ist das Dienstalter nach §. 6 4 zu bestimmen.

Die Ober-Fahnenschmiede erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Löhnung über die Etats.

Ueber die Beförderung der Militärbäcker zu Militär-Oberbäckern enthalten die Dienstvorschriften für den Train im Frieden das Nähere. Militär-Oberbäcker dürfen nach 7jähriger Dienstzeit zu Militär-Oberbäckern I. Klasse mit dem Abzeichen und dem Range der Sergeanten ernannt werden.

§. 9.

Halbinvaliden.

Halbinvalide Unteroffiziere, welche die Sergeanten-Löhnung erhalten, ohne vor ihrer Einreihung in die Abtheilungen der Halbinvaliden zu Sergeanten befördert zu sein, dürfen diese Charge nur ausnahmsweise nachträglich erhalten, ebenso nur unter besonderen Verhältnissen nach Maßgabe von §. 3 1 zu Vize-Feldwebeln bezw. Vize-Wachtmeistern (mit Sergeanten-Gebührnissen) befördert werden.

Eine Beförderung von halbinvaliden Gemeinen zu Unteroffizieren ist gleichfalls auf Ausnahmefälle zu beschränken.

---

*) Versetzungen aus anderen Veranlassungen, z. B. um Kompagnien bezw. Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Ausfall eines Sergeanten oder Unteroffiziers tragen zu lassen oder um den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb einer über zu wenig Unteroffiziere oder über Unteroffiziere von zu geringem Dienstalter verfügenden Kompagnie bezw. Batterie sicher zu stellen, sind gestattet.

IV. Vorgesetzte, welche die Beförderung aussprechen.

§. 10.

Die Feldwebel bezw. Wachtmeister und Vize-Feldwebel bezw. Vize-Wachtmeister der Garde*), der Unteroffizier-Schulen und der Militär-Schieß-Schule, die Stabs-Hoboisten, Stabs-Hornisten und Stabs-Trompeter der Garde, der Pauker vom Regiment der Gardes du Corps werden durch Seine Majestät den Kaiser und König ernannt. Zu Bezirks-Feldwebeln ernennen die Brigade-Kommandeure. Die Beförderung von Füsilieren der Unteroffizier-Schulen zu Unteroffizieren (§. 3 3 e) spricht der Inspekteur der Infanterie-Schulen aus. Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister, Stabs-Hoboisten, Stabs-Hornisten, Stabs-Trompeter, Sergeanten und Unteroffiziere werden durch die nächsten, mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs beliehenen Vorgesetzten desjenigen Truppentheils ernannt, zu dessen Etatsstärke sie gehören. Zu Lazareth-Gehülfen und zu Ober-Lazareth-Gehülfen, zu Fahnenschmieden und Ober-Fahnenschmieden befördern die nämlichen Vorgesetzten, während die Beförderung zu Militär-Oberbäckern (einschließlich derjenigen der 1. Klasse) nach Maßgabe der Dienstvorschriften für den Train im Frieden stattfindet.

In Bezug auf Unter-Roßärzte und Roßärzte siehe die Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen.

V. Bestallungen.

§. 11.

Ueber die Ernennung zum Feldwebel, Wachtmeister, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister, Stabs-Hoboisten, Stabs-Hornisten, Stabs-Trompeter und Sergeanten wird eine Bestallung ausgefertigt. Dieselbe unterschreibt:

bei Beförderungen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verfügt sind: derjenige Vorgesetzte, an welchen die Entscheidung auf die betreffende Gesuchsliste unmittelbar gelangt,

im Uebrigen: Derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung ausgesprochen hat.

Berlin, den 18. Juli 1878.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Berlin, den 11. August 1878.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt dabei:

1) Die obigen Bestimmungen treten an die Stelle der Bestimmungen vom 22. Juni 1873. Die in §. 5 der letzteren enthaltene Festsetzung, daß Feldwebel und Vize-Feldwebel 2c. nur behufs Besetzung anderer etatsmäßiger Stellen von Feldwebeln und Vize-Feldwebeln 2c. aus dem praktischen Truppendienst auf längere oder unbestimmte Zeit abkommandirt werden dürfen, erleidet keine Aenderung.

2) Die aus dem praktischen Truppendienste abkommandirten Sergeanten, welche vor dem Bekanntwerden gegenwärtiger Bestimmungen zu Sergeanten ohne Sergeanten-Gebührnisse befördert sind, empfangen letztere nach Maßgabe und in Grenzen des §. 2. a. a. O. vom 18. v. Mts. ab über die Sergeanten-Etats. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie im ersten oder zweiten Kommando-Jahre sich befinden.

   Die Zulage von monatlich 9 *M.* welche den zur Militär-Telegraphie in Berlin kommandirten überzähligen Sergeanten nach Bemerkung 11 zu den Friedens-Verpflegungs-Etats für 1878/79 zusteht, kommt mit demselben Tage in Wegfall.

3) Alle Sergeanten, welche nach den bisher gültigen Bestimmungen über die Sergeanten-Etats gelöhnt werden, während sie nach den Bestimmungen vom 18. v. Mts. §. 2 1 und 2 zunächst nur innerhalb der Sergeanten-Etats die Sergeanten-Gebührnisse empfangen dürften, erhalten für ihre Personen — ohne Rücksicht auf die bisherige Dauer des Kommandos — den Mehrbetrag der Sergeanten-Gebührnisse auch fernerhin über die Etats.

---

*) Die im §. 3 1 h gedachte Beförderung erfolgt auch beim Garde-Korps durch die nächsten mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs beliehenen Vorgesetzten.

4) Sind bei Landwehr-Bezirks-Kommandos und Anstalten, bei welchen ein praktischer Truppendienst nicht stattfindet, bisher Sergeanten über die Etats gelöhnt worden, so darf der Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Löhnung den Betreffenden auch fernerhin gewährt werden. Eine Neugewährung jener Gebührnisse über die Etats findet daselbst nicht statt.
5) Auf die Waffenmeister der Feld-Artillerie finden die Bestimmungen über Beförderung und Verpflegung der aus dem praktischen Truppendienste abkommandirten Unteroffiziere vorläufig keine Anwendung. Dieselben sind — insofern sie Sergeanten sein sollten — innerhalb der Sergeanten-Etats zu löhnen.
6) Insoweit nach §. 1 3, §. 2 und 3 der Bestimmungen vom 18. v. Mts. eine Beförderung über die Etats nicht gestattet ist, darf auch die Erlaubniß zur Anlegung des Offizier-Seitengewehrs bezw. der Sergeanten- oder Unteroffizier-Abzeichen nicht ertheilt werden.
7) Die seitherigen Bestimmungen über Beförderung und Verpflegung der Zahlmeister-Aspiranten und der in der Ausbildung hierzu begriffenen Unteroffiziere bleiben vorläufig aufrecht erhalten, auch in Betreff des Zeitpunkts, von welchem ab eine Gewährung von Sergeanten-Gebührnissen über die Etats einzutreten hat.
8) Nachstehend folgen die Aenderungen, welche das Geld-Verpflegungs-Reglement durch obige Beförderungs-Bestimmungen erleidet:

Aenderungen des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

§. 8.

Sergeanten.

1) Sergeanten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppentheile aus dem praktischen Truppendienste*) abkommandirt sind, erhalten mit dem Beginn des zweiten Kommando-Jahres den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen zu demselben Zeitpunkte Unteroffiziere der betreffenden Truppentheile zu Sergeanten befördert werden.

Die unter gleichen Verhältnissen abkommandirten Unteroffiziere werden — bei Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen der Beförderung — während des ersten Kommando-Jahres: innerhalb der Sergeanten-Etats, nach Ablauf dieses Jahres: über die Sergeanten-Etats zu Sergeanten mit entsprechenden Gebührnissen befördert. Auf die im ersten Kommando-Jahre ernannten Sergeanten findet nach Ablauf dieses Jahres die Bestimmung des ersten Absatzes Anwendung.

Ober-Fahnenschmiede sowie Sergeanten als Regiments- und Bataillons-Tambours erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse auch für das erste Jahr dieser Verwendung über die Sergeanten-Etats, während die als Schirrmeister der Train-Depots kommandirten Sergeanten für die ganze Dauer des Kommandos innerhalb der Sergeanten-Etats zu verpflegen sind.
2) Auf Landwehr-Bezirks-Kommandos und Anstalten, bei welchen ein praktischer Truppendienst nicht stattfindet, finden die Bestimmungen von 1 keine Anwendung.
3) Sergeanten, welche nach 1 die Sergeanten-Gebührnisse über den Etat empfangen haben, sind nach Rückkehr zum praktischen Truppendienst in die ersten vakant werdenden Sergeanten-Stellen ihres Truppentheils — §. 5. — einzurangiren. Bis dahin werden dieselben weiterhin über den Sergeanten-Etat verpflegt.

Im §. 10 1 ist nicht auf §. 8 2, sondern auf §. 8 1 zu verweisen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 858. 7. 78. A. 1.

---

*) Siehe die Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. **Berlin, den 31. August 1878.** **Nr. 21.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 215.

Abänderung des §. 9 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß an die Stelle der Einleitung und des Absatzes 1 des §. 9 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874 folgende Festsetzung tritt:

„Junge Leute, welche sich dem roßärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung die Aufnahme in die Militär-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen:

1) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen. Dieselbe ist nachzuweisen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt.“ —

Zugleich genehmige Ich jedoch, daß solche junge Leute, welche das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 beginnen, in die Militär-Roßarzt-Schule auch dann aufgenommen werden dürfen, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Homburg, den 8. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Kameke.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 19. August 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
J. A.
v. Voigts-Rhetz.

No. 488. 8. A. 2.

Nr. 216.

Feststellung des Begriffs der Defensionsgebäude in den Festungen mit Bezug auf die §§. 237, 238 und 240 der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen und Wahrnehmung des Baugeschäfts in den verschiedenen bombenfesten Gebäuden.

Berlin, den 7. August 1878.

Es sind wiederholt Zweifel darüber hervorgetreten, welche bombenfesten Gebäude im Sinne des §. 237 b der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen als wirkliche Defensions-Gebäude anzusehen sind. Es wird daher hierdurch erläuternd bestimmt, daß

sämmtliche Gebäude, welche ringsum oder doch auf einer Seite mit Scharten zur Geschütz- oder Gewehr-Vertheidigung versehen sind, ferner alle diejenigen zur eigentlichen Vertheidigung nicht eingerichteten bombenfesten Gebäude, welche integrirende Theile des Umzugs eines Festungswerkes bilden oder darüber liegenden Wallschüttungen als Unterbau dienen,

zu den wirklichen Defensions-Gebäuden zu zählen haben.

Die Unterhaltungspflicht für die vorbezeichneten Gebäude ist in Gemäßheit des §. 240 der genannten Geschäfts-Ordnung zu regeln, während die Wahrnehmung des Baugeschäfts entsprechend der Verfügung vom 23. August 1869 — No. 374. 8. A. III. — den Fortifikationen im vollen Umfange obliegt.

Ferner wird in Abänderung jenes Erlasses bestimmt, daß in Zukunft die Fortifikation in den im §. 237 a der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen aufgeführten Gebäuden die Wahrnehmung des Baugeschäfts wieder zu übernehmen hat, während die Unterhaltungskosten nach §. 238 von dem das Gebäude benutzenden Ressort allein zu tragen sind.

Der Zeitpunkt, zu welchem der Uebergang der Baugeschäfte auf die Fortifikationen stattfinden soll, ist in jeder Festung zwischen den betheiligten Verwaltungen zu vereinbaren. Wo ein Einverständniß nicht erzielt wird, haben die betreffenden Kommandanturen nach Anhörung der Betheiligten die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums herbeizuführen.

Die erfolgte Uebergabe bezw. Uebernahme der Geschäfte ist jedesmal durch die Intendantur bezw. Festungs-Inspektion dem Militär-Oekonomie-Departement bezw. Allgemeinen Kriegs-Departement zu melden.

Darüber, ob solche Gebäude, welche nicht in dem obersten Geschoß bombenfest eingedeckt sind, aber z. B. ein bombenfestes Kellergeschoß besitzen, den im §. 237 a genannten Gebäuden zuzuzählen sind, ist durch die Kommandantur in jedem einzelnen Fall die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums einzuholen.

Da indeß im Armirungsfalle die Verantwortlichkeit für alle bombensicheren Räume der Fortifikation zufällt — auch wenn sie im Frieden für dieselben das Baugeschäft nicht wahrzunehmen hat — so wird der Fortifikation und den ihr vorgesetzten Ingenieur-Behörden die Befugniß ertheilt, sich von dem baulichen Zustande der von den Garnison-Baubeamten verwalteten bombenfesten Gebäude durch örtliche Besichtigung in laufender Kenntniß zu erhalten.

Der das betreffende Gebäude verwaltenden administrativen Lokalbehörde bezw. dem zuständigen Garnison-Baubeamten ist von dem Zeitpunkt der Besichtigung Mittheilung durch den Kommandanten zu machen; der Ersteren, damit von ihr die Offenhaltung 2c. der zu besichtigenden Gebäude 2c. rechtzeitig veranlaßt werden kann, dem Letzteren, weil er den Besichtigungen seitens des Platz-Ingenieurs stets beizuwohnen hat. Den Besichtigungen durch höhere Ingenieur-Behörden wohnt der Garnison-Baubeamte nur auf Wunsch dieser Behörde bei.

Handelt es sich um eine Festung, in welcher ein Garnison-Baubeamter nicht stationirt ist, dann sind die Besichtigungen durch den Ingenieur vom Platz gelegentlich der dienstlichen Anwesenheit des Garnison-Baubeamten nach vorangegangener Verständigung zwischen den Betheiligten vorzunehmen.

Der Festungs-Inspekteur hat über den Befund in dem über die Festung zu erstattenden Jahresbericht sich zu äußern.

Zur Erleichterung der Uebersicht ist die oben erwähnte kriegsministerielle Verfügung vom 23. August 1869 — No. 374. 8. A. III. — abschriftlich hierunter abgedruckt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 598. 4 78. Ing.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Bericht der Königlichen Festungs-Inspektion vom 2. d. Mts. und dessen Anlage,

die von der Fortifikation zu N. N. abgelehnte Ausführung aller und jeder Reparaturen an den Garnison-Verwaltungs-Gebäuden betreffend,

hat dem unterzeichneten Departement Veranlassung gegeben, mit der Königlichen General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen in Verbindung zu treten.

Diese Angelegenheit hat nunmehr dadurch ihre Erledigung gefunden, daß die Königliche General-Inspektion die Ingenieur-Inspektionen unterm 19. d. Mts. angewiesen hat, sämmtliche Festungs-Inspektionen und Fortifikationen 2c. davon in Kenntniß zu setzen, daß die Unterhaltung der sub a im §. 237 der Garnison-

Bauordnung aufgeführten Gebäude lediglich den Distrikts-Baubeamten, dagegen die Unterhaltung der sub b loco cit. aufgeführten lediglich den Fortifikationen zugewiesen ist.

Die Königliche Festungs-Inspektion wird hiervon ergebenst benachrichtigt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Karczewski. Schulz.

An die Königliche 2c. Festungs-Inspektion zu N. N.
No. 374. 8. 69. A. III.

Nr. 217.

Erläuterung der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit 2c. vom 8. April 1877.

Berlin, den 11. August 1878.

Mit Rüsicht auf die jetzt vorhandene Möglichkeit, in den Militär-Gefängnissen auch „nur noch garnisondienstfähige" Militär-Gefangene angemessen zu beschäftigen, sind in Zeile 3 des Abs. 1 des §. 79 der oben genannten Dienstanweisung die Worte

„welches ihn felddienstunfähig"

umzuändern in

„welches ihn feld- und garnisondienstunfähig".

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 937. 7. M. M. A.

Nr. 218.

Ausführung von Dienst- (einschließlich Versetzungs-) Reisen.

Berlin, den 24. August 1878.

Hinsichtlich der Ausführung von Dienst- (einschließlich Versetzungs-) Reisen wird Folgendes bestimmt:

1) Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — event. in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Morgenstunden*) anzutreten.

2) Durch persönliche Ab- und Anmeldungen darf eine Mehrausgabe an Reisekosten und Tagegeldern in der Regel nicht herbeigeführt werden; die Verfügung vom 3. Dezember 1869 (27/12. M. O. D. 3.), Armee-Verordnungs-Blatt für 1869 Seite 222 beziehungsweise die daselbst in Bezug genommene Verfügung vom 12. September 1867 erleiden jedoch hierdurch keine Abänderung.

3) Die Dienstreisen sind, je nach den vorhandenen Kommunikationsmitteln ohne Unterbrechung zurückzulegen. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- oder Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden. Wegen Unterbrechung der Fahrt behufs der Uebernachtung wird auf die Verfügung vom 9. September 1877 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1877 Seite 167) hingewiesen.

   Offiziere und Beamte, letztere wenn sie an Reisekosten 10 ₰ und mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Kurierzügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

4) Die Weiter- beziehungsweise Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Offizieren und Beamten, welche an Reisekosten nach dem Landwege den Satz von 4,50 ℳ. für die Meile beziehungsweise 60 ₰ für das Kilometer erhalten, nach Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost, wo Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung fehlt, — möglichst noch am Nachmittag oder Abend nach beendetem Dienstgeschäft anzutreten.

   Haben die Dienstgeschäfte beziehungsweise die Hinreise und die Dienstgeschäfte den größten Theil des Tages — 7 Stunden und darüber — in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren im Sinne dieses Passus solche Entfernungen verstanden, welche in höchstens zwei Stunden, sei es mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können.

---

*) Unter „Morgenstunden" ist für gewöhnlich im Sommer die Zeit von 6 Uhr und im Winter die Zeit von 7 Uhr Morgens ab zu verstehen.

5) Neben den verordnungsmäßigen Tagegeldern wird nach den bestehenden Bestimmungen Naturalquartier für gewöhnlich nicht gewährt. Ausnahmsweise darf bei den Truppen-Uebungen ꝛc. von denjenigen Offizieren und servisberechtigten Beamten neben den verordnungsmäßigen Tagegeldern (vgl. u. a. Abschnitt 4 der Verfügung vom 24. August 1873, Armee-Verordnungs-Blatt für 1873 Seite 230) vorübergehend Naturalquartier in Anspruch genommen werden, welche nicht oder nur mit erheblichem Kostenaufwande in der Lage waren, sich Quartier im Gasthofe zu beschaffen.

Für das in diesen Fällen benutzte Quartier ist dem Ortsvorstande behufs Liquidirung des tarifmäßigen Servises eine Quartier-Bescheinigung auszustellen. Gleichzeitig ist in der Liquidation über Reisekosten und Tagegelder des betreffenden Offiziers ꝛc. der Servis in Abzug zu bringen und in einer dieser Liquidation beizufügenden nach dem anliegenden Schema anzufertigenden Nachweisung der Grund ersichtlich zu machen, aus welchem Natural-Quartier in Anspruch genommen werden mußte.

Einer Ausgleichung zwischen dem Reisekosten- ꝛc. und dem Servis-Fonds seitens der Intendantur bedarf es nicht weiter.

6) Die Reisekosten-Vergütung von 50 ₰ pro 7,5 Kilometer Eisenbahn- oder Dampfschiff-Entfernung, welche Offiziere vom Hauptmann aufwärts bei etwaiger Mitnahme oder Heranziehung ihres Dieners oder Burschen zu beanspruchen haben, darf nur in dem Falle liquidirt werden, wenn der Mann nicht auf Requisitionsschein, sondern für Rechnung des betreffenden Offiziers, gegen sofortige Bezahlung des Fahrgeldes an die Eisenbahn- ꝛc. Stationskasse, befördert worden ist.

Kriegs-Ministerium.

No. 228. 8. 78. M. O. D. 3. v. Kameke.

[Handschriftliche Randnotiz: Ferner von den Mitgliedern der Landgendarmerie cfr. A.V.Bl. de 1885 S. 44.]

Schema.

Nachweisung

über Naturalquartier, welches von dem Unterzeichneten neben dem Bezuge von Tagegeldern benutzt worden ist.

(Der Tag des Abgangs bleibt außer Ansatz.) 1877 Monat	Tag	Gemeinde	Servisklasse	auf Monate	Servissatz pro Monat ℳ	₰	Betrag ℳ	₰	Gründe, welche die Entnahme von Naturalquartier nothwendig gemacht haben.
August	30.	Düsselhorst	III	$^1/_{30}$	35	—	2	33	
"	31.	"		$^1/_{30}$					
September	3. bis 5.	Diebrock	V	$^3/_{30}$	30	—	3	—	
"	6. bis 15.	Enger	V	$^{10}/_{30}$	30	—	10	—	
		Summa		$^{15}/_{30}$			15	33	

Die Richtigkeit bescheinigt

. . . ., den . . ten . . . . 1877.

Nr. 219.

Beköstigung der Lazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 22. Juli 1878.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel wird hiermit ausdrücklich bestätigt, daß die kriegsministeriellen Erlasse vom 12. Juni 1877, Armee-Verordnungs-Bltt für 1877 Seite 127 und vom 7. Mai 1878, Armee-Verordnungs-Blatt für 1878 Seite 121, hinsichtlich der Beköstigung der Lazarethgehilfen für Rechnung des Krankenpflegefonds auch auf die zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes eingezogenen Lazarethgehilfen oder Unterlazarethgehilfen Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
J. V.
Flügge. Coler.

No. 168. 7. 78. M. M. A.

Nr. 220.

Gewährung von Messinghähnen an die Garnison-Lazarethe zum Abfüllen des Petroleums.

Berlin, den 7. August 1878.

In gleicher Weise, wie für jedes zur Lagerung und Verausgabung von Petroleum an die Truppen bestimmte Lokal in den Kasernen ꝛc. die Beschaffung eines Messinghahnes durch Verfügung des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 6. März cr. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 66 — nachgegeben ist, kann fortan für jedes Garnison-Lazareth, in welchem die Petroleum-Beleuchtung besteht, ein Messinghahn zum Abfüllen des Petroleums aus den Fässern für Rechnung des Lazareth-Utensilienkosten-Fonds angeschafft und unterhalten werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
J. V.
Flügge.

No. 1089. 7. 78. M. M. A.

Nr. 221.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 8. August 1878.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie wird in diesem Jahre am 19. September stattfinden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 82. 8. A. 1.

Nr. 222.

Anstellung der Militär-Anwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften.

Berlin, den 10. August 1878.

Im Anschlusse an den Erlaß vom 4. April 1878 — A.-V.-Bl. S. 94 und 95 — wird bekannt gemacht, daß der Köln—Mindener Eisenbahn-Gesellschaft durch die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 4. März d. Js., betreffend den Bau und Betrieb einer von dem Bahnhofe Bottrop behufs Verbindung ihrer Emscherthalbahn mit ihrer Hauptbahn abzweigenden Bahn die Verpflichtung auferlegt ist, die auf der neuen Strecke anzustellenden Unterbeamten vorzugsweise aus den Militär-Anwärtern zu wählen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 1102. 7. A 2.

Nr. 223.

Ausgabe eines Nachtrages zum Preis-Verzeichniß für die Artillerie-Depots betreffs der den Zeughausbüchsenmachern für die Stempelung und Numerirung von Handwaffen, Zubehörstücken zu denselben ꝛc. zu zahlenden Vergütigungen.

Berlin, den 16. August 1878.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 16. Juli d. Js. Nr. 363. 7. 78. Art. 1. (Nr. 199 A.-V.-Bl. Nr. 17) — die Bezeichnung der Wischstöcke betreffend — ist ein bezüglicher Nachtrag zu obigem Preisverzeichniß aufgestellt und durch den Druck vervielfältigt worden.

Derselbe wird den Königlichen Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden in der erforderlichen Anzahl Exemplare per Kouvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 363. 7. Art. 1.

Nr. 224.

Festsetzung der Patronen-Preise.

Berlin, den 17. August 1878.

Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu §. 24 des Etats für die jährliche Uebungs-Munition und in Abänderung des Erlasses vom 28. April 1877 Nr. 898/4 Art. 1 (A.-V.-Bl. Nr. 11/77) werden die Preise der Patronen ꝛc., welche den Truppen gegen Bezahlung aus den Artillerie-Depots verabfolgt werden können, bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

	pro 1000
scharfe Patronen M/71. incl. 180 g Geschoßfettung	89 M.
Platz-Patronen M/71.	66 M.
Exerzir-Patronen M/71.	66 M.
scharfe Kavallerie-Patronen incl. 1100 Infanterie-Zündhütchen	25 M.
Kavallerie-Platz-Patronen incl. 1100 Infanterie-Zündhütchen	13,50 M.
1000 Infanterie-Zündhütchen	1 M.

Außerdem darf von den Artillerie-Depots an die Truppen verabfolgt werden:
bisheriges Gewehr-Pulver zum Preise von 0,90 M. pro kg,
Gewehr-Pulver M/71. desgl. von 0,95 M. pro kg.

Nach §. 21 des erwähnten Etats sind von den Artillerie-Depots für diejenigen Patronenhülsen, Packschachteln und das Blei, welche über den vorgeschriebenen Prozentsatz abgeliefert werden, zu vergüten:

pro 1000 Patronenhülsen	10 M.
pro 1000 Packschachteln	20 M.
pro 50 kg Blei	13,50 M.

Diese Preise sind bei Berechnung der Munitions-Quantitäten, welche für qu. Materialien eingetauscht werden können, zu Grunde zu legen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 472. 8. 78. Art. 1.

Nr. 225.

Nachtrag zur Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der in den Händen der Kommandobehörden ꝛc. befindlichen resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen.

Berlin, den 20. August 1878.

Seite 27. Am Schlusse der Beispiele ist aufzunehmen:
Lazarethzug Nr. 1, desgleichen L. Z. 1. 2.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 598. 6. 78. Art. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 18. September 1878. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 226.

Anderweite Dienstbezeichnung des seitherigen Vorstandes des Artillerie-Depots zu Stade.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Vorstand des Artillerie-Depots zu Stade fortan die Dienstbezeichnung „Artillerie-Offizier der Befestigungen an der unteren Elbe und Weser" zu führen hat. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 29. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Kameke.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 7. September 1878.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Voigts-Rhetz.

No. 111. 9. 78. Art. 1.

Nr. 227.

Auflösung der Gewehr-Revisions-Kommission in Suhl.

Berlin, den 14. September 1878.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz haben, im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. September 1878, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Gewehr-Revisions-Kommission in Suhl im Laufe des Monats Oktober 1878 aufgelöst werde.

Dies wird hiermit unter dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Truppen ꝛc. Bestellungen auf Ersatztheile zu Pistolen, welche bisher aus Suhl bezogen wurden, vom 1. November 1878 ab an die Direktion der Gewehr-Fabrik zu Erfurt zu richten haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 282. 9. Art. 1.

Nr. 228.

Einmalige Beihülfe für Unteroffiziere.

Berlin, den 5. September 1878.

Im Anschluß an den Erlaß vom 1. Mai d. Js. — Nr. 7. 5. A. 1. — (A. V. Bl. S. 111—112), wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit als Invalide ausscheiden und nach den §§. 75 und 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung ꝛc. der Militärpersonen ꝛc. bezw. nach §§. 10 und 12 der Gesetzesnovelle vom 4. April 1874 den Anspruch auf den Civilversorgungsschein — unbedingten oder bedingten — erworben haben, an Stelle desselben aber eine Pension bezw. Pensionszulage erhalten, sind zum Empfange der einmaligen Beihülfe von 165 ℳ berechtigt.
2) Beim Uebertritt zur Landgendarmerie und Schutzmannschaft erhalten die aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Unteroffiziere — 12jährige Dienstzeit vorausgesetzt — die Beihülfe von 165 ℳ, dagegen wird letztere beim Ausscheiden aus der Gendarmerie und Schutzmannschaft nicht gewährt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 712. 8. 78. M. O. D. 3.

Nr. 229.

Macherlohnsätze für Stiefel mit Doppelsohlen.

Berlin, den 16. September 1878.

Unter Bezugnahme auf die Beilage 10 des Friedens-Bekleidungs-Reglements wird bestimmt, daß das daselbst für langschäftige Stiefel ausgeworfene Macherlohn bei Anfertigung von dergleichen Stiefeln mit Doppelsohlen um 2 ₰ für den Zuschneider und um 10 ₰ für den Arbeiter zu erhöhen ist.

Wegen Festsetzung des bezüglichen Arbeitslohnes bei Anwendung von Maschinen bleibt den Truppen das Weitere nach Maßgabe der §§. 232 und 233 l. c. überlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 519. 8. M. O. D. 4.

Nr. 230.

Ergänzung der „Vorschriften betreffend den Schulunterricht der Militärkinder.“

Berlin, den 16. September 1878.

Die „Vorschriften, betreffend den Schulunterricht der Militärkinder“ werden im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 8. Februar d. Js. Nr. 1047. 1. A2 — Armee-Verordnungs-Blatt S. 25 — noch dahin ergänzt, daß dem Bezirk des Garde-Korps Lichterfelde als Garnisonort im Sinne dieser Vorschriften hinzutritt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1197. 7. 78. A.2.

Nr. 231.

Dienstgänge nach Garnison-Anstalten auswärtiger Garnisonen, sowie Justifizirung der wirklich entstandenen Fuhrkosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reisekosten.

Berlin, den 29. August 1878.

Der Grundsatz, daß bei Dienstgängen die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nicht zuständig sind, findet ohne Ausnahme auch auf diejenigen Dienstgänge Anwendung, welche bei Dienstreisen oder bei Kommandos, — der Zweck derselben kommt dabei nicht in Betracht —, nach Anstalten einer andern als der eigenen Garnison zurückgelegt werden. In solchen Fällen wird daher nicht die betreffende Garnison-Anstalt,

sondern die Garnison, zu welcher die Anstalt gehört, als das Reiseziel angesehen. Dementsprechend werden bei Dienstreisen und Kommandos selbst dann, wenn die Reise oder das Kommando nur der Garnison-Anstalt, z. B. dem Schieß- oder Uebungsplatz, gelten und die betreffende Garnison selbst nicht berührt werden sollte, die Reisekosten und Tagegelder nach sowie bei der Rückreise oder Weiterreise von dem betreffenden Garnison-Orte aus vergütet, etwaige Auslagen an Fuhrkosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reisekosten für die Wege nach bezw. von den Garnison-Anstalten aber nur insoweit vergütet, als dies durch die über Dienstgänge allgemein ertheilten Vorschriften für zulässig erachtet worden ist.

Wo hiernach in einzelnen Fällen bisher nicht schon verfahren sein sollte, wird diesseits von einer nachträglichen Ausgleichung Abstand genommen.

Bemerkt wird hierbei, daß die hinsichtlich der Erstattung der erwachsenen Fuhrkosten für die Wege nach den zu einer Garnison gehörenden Exerzir- oder Schießplätzen bei den Inspizirungsreisen der höheren Truppenbefehlshaber sowie der Regiments-Kommandeure ergangenen Erlasse vom 31. Januar 1873 (407/1. M. O. D. 3). und 6. Juli 1877 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1877 Seite 143) hierdurch keine Aenderung erleiden. Auf die Entfernung von der Garnison nach den Exerzir- und Schießplätzen kommt es hierbei nicht weiter an.

Sowohl bei Dienstgängen in der eigenen Garnison, als auch bei solchen am Kommando-Orte, ferner bei den vorerwähnten Wegen nach den Exerzir- und Schießplätzen und bei den Wegen zum Nachtquartier (Erlaß vom 30. August 1876, Armee-Verordnungs-Blatt für 1876 Seite 185) darf von der Beibringung von Belägen über die gehabten baaren Auslagen abgesehen werden. In dieser Hinsicht genügt vielmehr fortan die pflichtmäßige Angabe in der Liquidation über die Höhe der für die einzelnen Wege wirklich erwachsenen Ausgaben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 656. 6. 78. M. O. D. 3. v. Hartrott. Dresow.

Nr. 232.

Berichtigung zu dem Preis-Verzeichniß, betreffend den Verkauf von Waffentheilen, Werkzeugen, Leeren rc. in den Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig.

Berlin, den 7. September 1878.

I. lfd. Nr. 34.

Abzug, gefraist (gefeilt) zur Jägerbüchse M/71 und zum Kavallerie-Karabiner M/71, beträgt der Verkaufspreis nicht 17, sondern 20 ₰.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 87. 9. Art. 1. v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

Nr. 233.

Gebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes während des Aufenthalts in Barackenlagern.

Berlin, den 9. September 1878.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche während der Uebungen in einem Barackenlager untergebracht sind, haben auf die Dauer dieses Verhältnisses neben den chargenmäßigen Diäten auf die Kommandozulage Anspruch.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Dresow.

No. 487. 8. M. O. D. 3.

Nr. 234.

Liquidirung der Reisegebührnisse für die bei den Kriegsschulen angestellten sowie für die zu denselben kommandirten Offiziere.

Berlin, den 9. September 1878.

Die bei den Kriegsschulen angestellten sowie die zu denselben kommandirten Offiziere haben die zuständigen Reisegebührnisse und Umzugskosten für die Versetzungsreise zur Kriegsschule bei letzterer, dagegen, wenn sie von der Kriegsschule zu einem Truppentheil versetzt werden bezw. nach dem Aufhören des Kommando-Verhältnisses zu ihrem Truppentheil zurückkehren, bei dem betreffenden Truppentheil zu liquidiren.

Für Dienstreisen oder Kommandos während der Dienstleistung bei den Kriegsschulen oder während der Unterrichtspausen sind die Reisekosten und Tagegelder, insoweit solche zuständig, sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise bei der betreffenden Kriegsschule zu liquidiren. Eine Ausnahme hiervon machen nur die während der Unterrichtspausen zu Truppentheilen kommandirten etatsmäßigen Offiziere der Kriegsschulen, hinsichtlich welcher durch den Erlaß vom 7. Mai cr. (Seite 121 des Armee-Verordnungs-Blattes) bestimmt worden ist, daß die Tagegelder und Reisekosten dieser Offiziere für die Hinreise und den Aufenthalt am Kommando-Ort von dem Truppentheil zu liquidiren sind, zu welchem die Kommandirung erfolgt ist, für die Rückreise dagegen von der betreffenden Kriegsschule.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 637. 7. 78. M. O. D. 3.

Nr. 235.

Quittungen über Naturalien-Empfänge.

Berlin, den 15. September 1878.

Die Bestimmungen in den §§. 133 und 134 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, wonach Natural-Abhebungen nur auf Grund von Quittungen erfolgen dürfen und bei fortdauerndem Empfange aus derselben Stelle die einzelnen Quittungen gegen Monatsquittungen umzutauschen bleiben, sind mehrfach unberücksichtigt geblieben, und demzufolge über Empfänge aus früheren Monaten nachträglich Quittungen ausgestellt worden.

Dies Verfahren hat zu Erinnerungen und vielen Weiterungen geführt, weil nach den Festsetzungen der §§. 65 und 132 des gedachten Reglements Nachempfänge nur bis zum Schlusse des laufenden Monats zulässig sind.

Hieraus wird Veranlassung genommen, die Beachtung der vorerwähnten Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und dabei zugleich bemerkt, daß, wenn Nachempfänge noch nach Abschluß des Verpflegungs-Rapportes und Abgabe der Monatsquittung erforderlich werden sollten, solche stets auf besondere Quittungen vor Ablauf des betreffenden Monats zu bewirken und im nächstmonatlichen Verpflegungs-Rapport entsprechend zu erläutern sind. — Bemerkung 12 zu Beilage 8 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Zehr.

No. 330. 8. M. O. D. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 29. September 1878. **Nr. 23.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 236.

Urlaubs-Ertheilung für Generale und in Generalsstellungen sich befindende Offiziere.

Im Anschluß an die Bestimmungen vom 16. Januar 1873 befehle Ich:

Alle Generale und in Generalsstellungen sich befindenden Offiziere, welche bestimmungsgemäß einen jeden Urlaub direkt von Mir zu erbitten haben, erhalten fortan die Ermächtigung, einen Urlaub von nicht längerer als dreitägiger Dauer ohne zuvorige Einholung Meiner Erlaubniß anzutreten. Ich sehe in solchen Fällen nur einer Meldung über den Antritt des Urlaubs entgegen.

Potsdam, den 17. September 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kameke.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 22. September 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 606. 9. A. 1. v. Kameke.

Nr. 237.

Formulare zu den Stärke-Rapporten.

Berlin, den 22. September 1878.

Im Anschluß an die diesseitige Verfügung vom 14. Dezember v. Js. (910. 9. A. 1.) — cfr. A.-V.-Bl. Nr. 30 pro 1877 pag. 224 — wird hierdurch bestimmt, daß in den Formularen zu den Stärke-Rapporten und zwar in der Zugangs-Nachweisung unter der Kolonne 1 „Avancement" zwischen den Rubriken „Spielleute" und „Zahlmeister rc." eine neue Rubrik „Lazarethgehülfen" einzuschalten ist.

Bei der binnen Kurzem erfolgenden Neuauflage der qu. Formulare wird dies seitens der Staats-Druckerei berücksichtigt werden.

Kriegs-Ministerium.

No. 485. 9. A. 1. v. Kameke.

Nr. 238.

Vertretung der Landwehr-Kompagnieführer bei Abhaltung der Kontrolversammlungen in Folge anderweiter dienstlicher Behinderung bezw. in Folge von Krankheit derselben.

Berlin, den 24. September 1878.

Nach der Festsetzung im §. 2 unter 3 der Landwehr-Ordnung halten die Landwehr-Kompagnieführer „jedenfalls die Kontrolversammlungen in ihren Kompagniebezirken ab".

Die vorgesetzten Kommando-Behörden haben hiernach, um einestheils die Landwehr-Kompagnieführer diesem wichtigen Dienste nicht zu entziehen, anderntheils um Stellvertretungskosten zu vermeiden, nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß die gedachten Offiziere nicht gerade in der Zeit der Kontrolversammlungen zu anderweiten Dienstleistungen einberufen werden.

Geschieht dies dennoch in ausnahmsweisen Fällen, oder wird die Vertretung eines Landwehr-Kompagnieführers in dem erwähnten Dienst in Folge von anderweiter dienstlicher Behinderung bezw. Krankheit nothwendig, so sind an Unkosten für die Vertretung aus der Kompagnieführer-Zulage nur die verordnungsmäßigen Reisekosten für die Reisen des Stellvertreters innerhalb des betreffenden Kompagniebezirks zu vergüten, während die Reisekosten für die Reisen außerhalb desselben, sowie die dem Stellvertreter gebührenden Tagegelder auf die Militärfonds zu übernehmen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 482. 8. M. O. D. 3.

Nr. 239.

Reisekompetenzen der Unteroffiziere ohne Portepee, Gefreiten und Gemeinen bei Versetzungen bezw. Kommandos, welche einer Versetzung gleich zu achten sind.

Berlin, den 15. September 1878.

Durch die Festsetzung im letzten Absatz des §. 1 der Verordnung vom 23. Mai cr., betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres, ist an der Bestimmung im §. 6. I. 2 letzter Absatz der Verordnung vom 15. Juli 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten derselben Personen, und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter 5. Absatz 6 vom 24. August 1873 nichts geändert worden.

Hiernach sind auch ferner Unteroffiziere ohne Portepee einschließlich der überzähligen Vizefeldwebel und Wachtmeister, Gefreite und Gemeine in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen, und erhalten dieselben nach wie vor nur dann Reisekosten und Tagegelder, wenn die Zahlung derselben von dem General-Kommando besonders genehmigt ist. (Vergl. Erlaß vom 18. März 1876 A.-V.-Bl. S. 80).

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 44. 9. M. O. D. 3.

Nr. 240.

Verkaufspreis für Lauf-Seelenspiegel.

Berlin, den 18. September 1878.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 25. Mai 1878 Nr. 94. 5. Art. 1 wird nachstehender

Nachtrag

zum Abschnitt V (Besondere Gegenstände) des Preis-Verzeichnisses, betreffend den Verkauf von Waffentheilen, Werkzeugen, Leeren u. s. w. in den Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig.

Lfde. Nr.	Benennung der einzelnen Gegenstände.	Spandau, Erfurt, Danzig.	
		M.	₰
16	Lauf-Seelenspiegel	—	13

bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 354. 9. Art. 1.

Nr. 241.

Verfahren mit Postvorschüssen.

Berlin, den 8. September 1878.

Bekanntmachung.

In dem Verfahren mit Postvorschüssen treten vom 1. Oktober ab folgende Aenderungen ein:

1) Eine Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt; für „Postvorschuß" wird die Bezeichnung „Nachnahme" eingeführt.
2) Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke: Nachnahme von . . . . *M* . . . . ₰ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bezw. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein.
3) Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt, welche, wenn über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabfolgen ist (bei Einschreib- und Werthsendungen), in jenen mit aufgenommen, sonst aber besonders ausgestellt wird. Denjenigen Versendern, welche sich eines Post-Einlieferungsbuches bedienen, können jene Bescheinigungen in diesem mit ertheilt werden; auch wird solchen Behörden und Geschäftstreibenden, welche fortgesetzt Nachnahmesendungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch besonderer von der Post unentgeltlich zu liefernder Nachnahmebücher gestattet.
4) Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitte, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt. Für die Abtragung der Postanweisungen bezw. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Bestellgeld erhoben.
5) Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die seitherigen Bestimmungen über Postvorschüsse in Kraft.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Berlin, den 22. September 1878.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 418. 9. 78. M. O. D. 3. v. Hartrott. Dresow.

Nr. 242.

Verabreichung von Kohlenschaufeln an die Kompagnien ꝛc., welche die Feuerungsmaterialien selbst distribuiren.

Berlin, den 21. September 1878.

Das Departement genehmigt, daß für diejenigen Kompagnien ꝛc., welche die Feuerungsmaterialien in größeren Quantitäten empfangen und an die zum Empfange Berechtigten selbst vertheilen, je eine eiserne Kohlenschaufel beschafft werden darf.

Die bezügliche Festsetzung in der Beilage B. IX. lfd. Nr. 2 zur Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird hierdurch modifizirt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 140. 9. M. O. D. 4. v. Hartrott. Sandkuhl.

Nr. 243.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1878.

Berlin, den 26. September 1878.

Die pro 4. Quartal 1878 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	13
Bartenstein	11
Braunsberg	13
Culm	10
Danzig	12
Drengfurth	8
Elbing	11
D. Eylau	9
Friedland a. d. Alle	12
Goldap	9
Graudenz	9
Gumbinnen	9
Pr. Holland	8
Insterburg	7
Königsberg i. P.	12
Loetzen	11
Marienburg	13
Memel	15
Mewe	8
Neustadt i. W. Pr.	14
Osterode	8
Pillau	14
Ragnit	8
Rastenburg	14
Riesenburg	9
Rosenberg i. W. Pr.	10
Pr. Stargardt	13
Thorn	13
Tilsit	9
Wartenburg	12
Wehlau	8
II. Armee-Korps.	
Anklam	12
Belgard	13
Bromberg	10
Coerlin	11
Coeslin	11
Colberg	12
D. Crone	8
Alt-Damm	11
Demmin	13
Garz a. d. O.	11
Gnesen	13
Gollnow	13
Greiffenberg i. Pom.	11
Greifswald	13
Inowrazlaw	11
Konitz	8
Naugard	9
Pasewalk	12
Schievelbein	11
Schlawe	11
Schneidemühl	9
Stargard i. Pom.	11
Stettin	14
Stolp	9
Stralsund	12
Swinemünde	15
Treptow a. d. R.	13
III. Armee-Korps.	
Angermünde	16
Beeskow	13
Bernau	15
Brandenburg a. d. H.	13
Calau	12
Cottbus	11
Crossen	10
Cüstrin	16
Frankfurt a. d. O.	12
Friesack	15
Fürstenwalde	17
Guben	14
Havelberg	14
Jüterbog	12
Königsberg N. M.	13
Kyritz	14
Landsberg a. d. W.	14
Liebenwalde	15
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	15
Rathenow	14
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	12
Sorau	11
Spandau	16
Teltow	17
Woldenberg	11
Wriezen a. d. O.	14
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	15
Bernburg	15
Bitterfeld	12
Burg	15
Dessau	15
Düben	15
Eisleben	14
Erfurt	16
Gardelegen	17
Gera	17
Greiz	17
Halberstadt	17
Halle a. d. S.	14
Langensalza	14
Magdeburg	15
Merseburg	14
Mühlhausen i. Th.	16
Naumburg a. d. S.	15
Neuhaldensleben	17
Quedlinburg	17
Rudolstadt	17
Salzwedel	14
Sangerhausen	15
Schönebeck	17
Sondershausen	16
Stendal	17
Tangermünde	16
Torgau	16
Weißenfels	15
Wittenberg	14
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	9
Bojanowo	10
Fraustadt	10
Freistadt i. S.	10
Glogau	11
Görlitz	10
Guhrau	10
Haynau	11
Herrnstadt	13
Hirschberg	14
Jauer	11
Kosten	10
Krotoschin	12
Lauban	11
Liegnitz	12
Lissa i. P.	9
Löwenberg	11
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	11
Neutomischel	7
Ostrowo	10
Polkwitz	12
Posen	13
Rawitsch	10
Sagan	10
Samter	10
Schrimm	13
Schroda	9
Sprottau	11
Sulau	10
Unruhstadt	9
Winzig	11
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	10
Beuthen i. O. S.	11
Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	11	Lippstadt	19	Doemitz	15	Wilhelmshaven	22
Cosel	10	Meschede	18	Flensburg	17	Wolffenbüttel	13
Freiburg i. S.	10	Minden	17	Geestemünde	18		
Glatz	10	Münster	18	Hamburg	19		
Gleiwitz	11	Neuhaus	12	Harburg	20	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Ober-Glogau	11	Neuß	14	Itzehoe	21		
Grottkau	9	Paderborn	14	Kiel	17		
Kreuzburg	9	Recklinghausen	16	Lehe	18	Arolsen	15
Leobschütz	10	Soest	17	Ludwigslust	16	Babenhausen	17
Münsterberg	11	Warendorf	13	Lübeck	18	Biebrich	17
Namslau	11	Werden	17	Mölln	19	Butzbach	17
Neiße	10	Wesel	19	Neumünster	20	Cassel	19
Neustadt i. O.S.	10			Parchim	16	Darmstadt	18
Oels	9			Ploen	17	Diez	16
Ohlau	12	VIII. Armee-Korps.		Ratzeburg	19	Eisenach	14
Oppeln	12			Rendsburg	19	Erbach i. O.	17
Pleß	9			Rostock	14	Frankfurt a. M.	18
Ratibor	8	Aachen	21	Schleswig	21	Friedberg	17
Reichenbach	12	Andernach	18	Schwerin	17	Fritzlar	17
Rosenberg i. O.S.	10	Bonn	17	Sonderburg	18	Fulda	17
Rybnik	7	Coblenz	20	Neu-Strelitz	14	Gießen	18
Schweidnitz	12	Coeln	15	Stade	19	Gotha	13
Sohrau i. O.S.	8	Deutz	15	Wandsbeck	19	Hanau	17
Strehlen	10	Ehrenbreitstein	20	Wismar	16	Hersfeld	18
Striegau	11	Engers	16			Hildburghausen	15
Wohlau	12	Erkelenz	15	X. Armee-Korps.		Hof-Geismar	16
Ziegenhals	7	Eupen	18			Homburg v. d. H.	20
		Jülich	19	Aurich	16	Jena	15
		Kirn	17	Blankenburg	17	Koburg	15
VII. Armee-Korps.		Neuwied	16	Braunschweig	17	Mainz	17
		Saarbrücken	20	Celle	15	Marburg	17
		Saarlouis	21	Cloppenburg	16	Meiningen	17
Attendorn	15	Siegburg	17	Einbeck	16	Nassau	18
Barmen	19	Trier	20	Emden	20	Offenbach	19
Benrath	17	St. Wendel	19	Göttingen	18	Rotenburg i. H.	18
Bielefeld	17			Goslar	17	Weilburg	15
Bochum	17			Hameln	16	Weimar	16
Bückeburg	17			Hannover	13	Wetzlar	17
Cleve	18	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Hildesheim	16	Wiesbaden	18
Detmold	15			Lingen	16	Worms	18
Dortmund	18			Lüneburg	16		
Düsseldorf	18	Altona	18	Nienburg a. d. W.	13		
Essen	20	Apenrade	17	Northeim	18	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Geldern	15	Bremen	19	Oldenburg	16		
Graefrath	18	Bremerhaven	18	Osnabrück	15		
Hamm	18	Bützow	14	Uelzen	14	Annaberg	16
Iserlohn	16	Cuxhaven	18	Verden	15	Bautzen	14

Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige
Borna	16	Schneeberg . .	15	Mannheim . .	22	Mülhausen i. E. .	19
Chemnitz . . .	15	Waldheim . . .	14	Offenburg . . .	21	Pfalzburg . . .	19
Doebeln . . .	15	Zittau	16	Rastatt	20	Saarburg . . .	19
Dresden . . .	16	Zwickau . . .	18	Schwetzingen . .	20	Saargemünd . .	19
Frankenberg . .	14			Sigmaringen . .	20	Schlettstadt . .	17
Freiberg . . .	15			Stockach . . .	20	Straßburg i. E. .	17
Geithain . . .	18					Weißenburg . .	18
Glauchau . . .	17	XIV. Armee-Korps.				Zabern	17
Grimma . . .	17			XV. Armee-Korps.			
Großenhain . .	13	Bruchsal . . .	20				
Festung Königstein	16	Carlsruhe . . .	21	Altkirch	18		
Lausigk	15	Constanz . . .	20	St. Avold . . .	20		
Leipzig	18	Donaueschingen .	21	Bitsch	18		
Marienberg . .	16	Durlach . . .	19	Neu-Breisach . .	18		
Meißen	14	Ettlingen . . .	18	Colmar	19		
Oschatz	14	Freiburg i. B. .	20	Diedenhofen . .	20		
Pegau	14	Gerlachsheim . .	17	Ensisheim . . .	19		
Pirna	14	Hechingen . . .	20	Falkenberg . .	19		
Plauen	17	Heidelberg . . .	21	Hagenau . . .	18		
Rochlitz . . .	15	Burg Hohenzollern	22½	Metz	20		
Roßwein . . .	15	Loerrach . . .	19	Molsheim . . .	17		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

In Vertretung:

v. Hartrott. Zehr.

No. 837. 9. M. O. D. 2.

Nr. 244.

Feststellung des Verkaufspreises des Rechenbuchs für die Kapitulantenschulen.

Berlin, den 22. September 1878.

Das gegenwärtig zur Vertheilung an die Truppen gelangende Rechenbuch für die Kapitulantenschulen kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier, Kochstraße 69. 70, bezogen werden, und ist der Preis bei direktem Bezuge auf

70 ₰ für das broschirte und auf

90 ₰ für das eingebundene Exemplar

festgestellt worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.

Blume. v. Beverförde.

No. 652. 9. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 9. Oktober 1878. Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 245.

Allerhöchster Gnadenerlaß für die aus Elsaß-Lothringen herstammenden fahnenflüchtigen Rekruten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 12. September dieses Jahres bestimme Ich hierdurch in Ausdehnung des Gnadenerlasses vom 9. Februar dieses Jahres, daß gegen diejenigen aus Elsaß-Lothringen herstammenden Wehrpflichtigen, welche als beurlaubte Rekruten sich der Einstellung in den Truppentheil durch die Flucht entzogen haben, wenn sie sich behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht bis zum 1. Januar 1879 freiwillig melden und bei ihrem Truppentheil demnächst stellen, von jeder strafrechtlichen Verfolgung wegen Fahnenflucht abzusehen ist, und will Ich zugleich die gegen dieselben im Kontumazialverfahren etwa bereits erkannten, noch nicht eingezogenen Geldstrafen unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten hiermit in Gnaden erlassen.

Sie, der Reichskanzler, haben für die schleunige Bekanntmachung und Sie, der Kriegs-Minister, für die Ausführung dieses Gnadenerlasses Sorge zu tragen.

Kassel, den 22. September 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Herzog. v. Kameke.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 3. Oktober 1878.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. September d. Js. wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die aus Elsaß-Lothringen herstammenden, noch abwesenden Rekruten, welche die Vergünstigungen des Allerhöchsten Gnadenerlasses erlangen wollen, haben sich vor dem 1. Januar 1879 bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind, persönlich zu melden und zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht bereit zu erklären.

2) Das Landwehr-Bezirks-Kommando händigt denjenigen Rekruten, welche sich noch vor dem Gestellungstage der diesjährigen Ersatzquote im Stabsquartier desselben melden, eine Gestellungs-Ordre zu diesem Tage aus und überweist sie zum allgemeinen Einstellungstermin und unter Anrechnung auf die nach der diesjährigen Ersatzvertheilung zu stellenden Rekruten an einen Truppentheil, dem es Ersatz zuzuführen hat.

Diejenigen Rekruten, welche sich nach dem vorbezeichneten Gestellungstage melden, finden, wenn dies sofort geschehen kann, Verwendung als Nachersatz, oder sie werden nach der Bestimmung des

General-Kommandos 15. Armee-Korps sofort einem derjenigen Truppentheile zur Einstellung überwiesen, für welchen in diesem Jahre Ersatz in Elsaß-Lothringen ausgehoben worden ist.

In jedem Falle sind die resp. Truppentheile bezw. das General-Kommando des Garde-Korps bei Uebermittelung der Nationallisten davon zu benachrichtigen, daß sich die Betreffenden auf Grund des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. September 1878 zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht freiwillig gestellt haben.

3) Von letzterem Umstande sowie von der erfolgten Einstellung macht das Landwehr-Bezirks-Kommando auf dem Instanzenwege auch dem zuständigen mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten Meldung, wenn diesem über den betreffenden Rekruten behufs Einleitung des Kontumazialverfahrens bereits Thatbericht eingereicht ist.

4) Die Einleitung bezw. Durchführung des bereits eingeleiteten Kontumazialverfahrens gegen die in dem Allerhöchsten Gnadenerlasse bezeichneten Rekruten ist bis zu dem für die straffreie Rückkehr festgesetzten Termine allgemein einzustellen.

Erst nach Ablauf des letzteren ist gegen diejenigen Rekruten, welche den Bedingungen des Allerhöchsten Gnadenerlasses nicht Genüge geleistet haben, das betreffende Verfahren einzuleiten bezw. wieder aufzunehmen.

5) Zu den in dem Allerhöchsten Gnadenerlasse gedachten Rekruten sind auch diejenigen zu rechnen, welche sich seither schon freiwillig gestellt haben.

Sind dieselben bis jetzt noch nicht wegen Fahnenflucht zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, sondern auf Grund der vom kommandirenden General des 15. Armee-Korps und dem Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen unterm 5. April d. Js. getroffenen vorläufigen Anordnung mit neuem Urlaubspaß in die Heimath entlassen worden, so hat die Einleitung des förmlichen kriegsgerichtlichen Verfahrens zu unterbleiben.

In den Fällen, in denen die Einleitung dieses Verfahrens gegen freiwillig zurückgekehrte Rekruten bereits stattgefunden hat, ist die Fortsetzung der schwebenden Untersuchung zu sistiren.

6) Auf diejenigen aus Elsaß-Lothringen herstammenden Rekruten, welche im förmlichen kriegsgerichtlichen Verfahren wegen Fahnenflucht schon verurtheilt sind, findet der Allerhöchste Gnadenerlaß keine Anwendung.

Für die zur Befürwortung geeigneten Fälle dieser Art sind daher, soweit eine Begnadigung noch ausführbar ist, auf dem vorgeschriebenen Wege besondere Gnadenanträge zu stellen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 768. 9. 78. A. 2.

Nr. 246.

Verleihung der Erlaubniß zur Anlegung des Offizier-Seitengewehrs an die Büchsenmacher.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß den Büchsenmachern der Truppen und den Zeughausbüchsenmachern, welche bei tadelloser Führung und treuer Pflichterfüllung eine fünfzehnjährige Dienstzeit als Büchsenmacher zurückgelegt haben, die Berechtigung zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs mit dem goldenen Portepee verliehen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 29. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Friedrich Wilhelm Kronprinz.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. Oktober 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und bestimmt das Kriegs-Ministerium dabei Folgendes:

1) Die Büchsenmacher der Fußtruppen tragen in den gedachten Fällen den Infanterie-Offizier-Degen bezw. Füsilier-Offizier-Säbel, die der Kavallerie den Roßarztsäbel, die Zeughausbüchsenmacher den Infanterie-Offizier-Degen.

2) Die Entscheidung über die qu. Verleihung erfolgt auf Antrag der Truppentheile ꝛc. durch die zuständigen General-Kommandos bezw. die Inspektion der Infanterie-Schulen und die zuständigen Fuß-Artillerie-Brigaden. Letztere haben von jeder Verleihung dem Allgemeinen Kriegs-Departement Anzeige zu machen.

3) Die Offizier-Seitengewehre haben sich die Büchsenmacher selbst zu beschaffen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 63. 9. Art. 1.

Nr. 247.

Abänderung des §. 47, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich unter Abänderung des §. 47, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden: Bei einem Kommando zu einer auswärtigen Dienstfunktion, dessen Dauer von vornherein unbestimmt ist, wird die Kommandozulage auch über die Dauer von sechs Monaten so lange fortgezahlt, bis feststeht, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate währen wird. (Vergl. §. 2 der Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres vom 23. Mai d. Js.) Das Kriegs-Ministerium hat danach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 17. September 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. September 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
J. A.
v. Voigts-Rhetz.

No. 415. 9. 78. M. O. D. 3.

Nr. 248.

Dislokation zweier Kompagnien des 1. Bataillons Ostpreußischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 1.

Berlin, den 30. September 1878.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. d. Mts. ist bestimmt worden, daß zum 1. April künftigen Jahres die 1. Kompagnie Ostpreußischen Fußartillerie-Regiments Nr. 1 von Pillau nach Danzig und eine andere, demnächst von Zeit zu Zeit abzulösende Kompagnie des 1. Bataillons desselben Regiments von Danzig nach Memel bis auf Weiteres zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 634. 9. A. 1.

Nr. 249.

Gewicht des Woylachs bei der Kavallerie.

Berlin, den 2. Oktober 1878.

In entsprechender Abänderung der Tabelle II. (Seite 314) des Friedens-Bekleidungs-Reglements wird das Durchschnittsgewicht des Woylachs bei der Kavallerie von 2917 auf 3167 g erhöht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 625. 9. M. O. D. 3.

Nr. 250.

Gewährung von Reinigungs-Bädern an Lazarethgehülfen und militärische Krankenwärter.

Berlin, den 27. September 1878.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, den in den Lazarethen wohnenden Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern mit Rücksicht auf ihre Dienstverrichtungen Gelegenheit zum Baden zu geben.

Demnach wird hierdurch nachgegeben, daß den vorgedachten Personen in den Badeanstalten der betreffenden Lazarethe, außer den in der wärmeren Jahreszeit zu gewährenden kalten Bädern, in der Zeit, während welcher kalt zu baden nicht angängig ist, monatlich jedem bis zu zwei warmen Bädern verabreicht werden dürfen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 920. 8. M. M. A.

Nr. 251.

Säumen der Verbandtücher.

Berlin, den 28. September 1878.

Sämmtliche dreieckige Verbandtücher haben bei der Anfertigung einen Saum zu erhalten.

Die vorhandenen unbesäumten Verbandtücher sind nachträglich zu besäumen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Loewer.

No. 342. 9. M. M. A.

Nr. 252.

Dritter Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 23. Januar d. Js.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März. d. Js. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil 1 der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1) Das Gymnasium zu Fürstenwalde (bisher Progymnasium. B. a. I. 4 des Verzeichnisses vom 23. Januar d. Js.

Provinz Hannover.

2) Das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover.

II. Königreich Württemberg.

* 1) Das Gymnasium zu Ehingen.
* 2) " " zu Ellwangen.
* 3) Das Gymnasium zu Hall.
* 4) " " zu Heilbronn.
* 5) " " zu Rottweil.
* 6) " " zu Tübingen.
* 7) " " zu Ulm.
(A. a. IV. 2—5, 7, 10 11 des Verzeichnisses vom 23. Januar d. Js.)

III. Elsaß-Lothringen.

* Das Gymnasium zu Mülhausen. A. a. XXV. 5. ebenda.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Die Realschule zu Quackenbrück (bisher höhere Bürgerschule. C. a. aa. I. 28 des Verzeichnisses vom 23. Januar d. Js.)

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

††) Die Realschule zu Güstrow (bisher Realschule zweiter Ordnung B. b. V. 1 ebenda).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

1) Das Progymnasium zu Lauenburg i. P.
2) Das Progymnasium zu Schlawe.

Provinz Sachsen.

3) Das Progymnasium zu Weißenfels (bisher höhere Bürgerschule B. c. I. 12. des Verzeichnisses vom 23. Januar d. Js.)

Rheinprovinz.

4) Das Progymnasium zu Kempen.

---

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig Theil genommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrer-Kollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Lateinischen erst mit der Sekunda.

II. Königreich Württemberg.

* 1) Das Lyzeum zu Ludwigsburg.
* 2) " " " Oehringen.
* 3) Das Lyceum zu Ravensburg.
* 4) " " " Reutlingen (B. a. II. 1—4 ebenda).

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Die Realschule zu Schönebeck.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Groß-Umstadt (bisher provisorisch berechtigt, VI. des betreffenden Verzeichnisses vom 23. Januar d. Js.).

III. Elsaß-Lothringen.

† 1) Die städtische Realschule zu Straßburg.
† 2) Die Realabtheilung des Gymnasiums zu Hagenau.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

1) Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.
2) Die höhere Bürgerschule zu Striegau (bisher C. a. aa. I. 17. des Verzeichnisses vom 23. Januar d. Js.)

Provinz Sachsen.

3) Die höhere Bürgerschule zu Eisleben (bisher C. a. aa. I. 19 ebenda).

Provinz Schleswig-Holstein.

4) Die höhere Bürgerschule zu Marne (bisher C. a. aa. I. 21 ebenda).

Rheinprovinz.

5) Die höhere Bürgerschule zu Viersen.

Provinz Hessen-Nassau.

6) Die höhere Bürgerschule zu Geisenheim (bisher C. a. aa. I. 40 ebenda).
7) Die höhere Bürgerschule zu Limburg a. d. Lahn (bisher C. a. aa. I. 42 ebenda).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Hohenzollernsche Lande.

Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Großherzogthum Hessen.

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

III. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

IV. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg (bisher provisorisch berechtigt. VIII. 3 des betreffenden Verzeichnisses vom 23. Januar d. Js.)

bb. Andere Lehranstalten.

Königreich Bayern.

Die städtische Handelsschule zu Nürnberg (bisher provisorisch berechtigt II. des betreffenden Verzeichnisses vom 23. Januar d. Js.).

b. Privat-Lehranstalten.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Lateinischen.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. O.[*]).

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März d. Js. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine, auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

1) Die Landwirthschaftsschule zu Brieg.
2) " " " Herford.
3) " " " Hildesheim.
4) " " " Liegnitz.
5) Die Landwirthschaftsschule zu Marienburg (Westpreußen).

II. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

Berlin, den 2. Oktober 1878.

Vorstehende zwei Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 24. 10. A. 1.

Nr. 253.

Anfertigung der Salzbeutel aus graumelirtem Tuche Nr. 2.

Berlin, den 4. Oktober 1878.

Das unterzeichnete Departement sieht sich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß zur Anfertigung von Salzbeuteln, wenn dieselben nicht aus Tuchabfällen, welche beim Zuschneiden gewonnen werden, oder aus dem Tuche ausgetragener Mäntel erfolgen kann, graumelirtes Tuch Nr. 2 zu verwenden ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Sandkuhl. Dresow.

No. 101. 10. M. O. D. 3.

---

[*]) Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. O. darf Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

Nr. 254.

Eröffnung der Eisenbahnen Neustettin-Stolpmünde und Zollbrück-Rügenwalde.

Berlin, den 7. Oktober 1878.

Die Eisenbahnen zwischen Neustettin und Stolpmünde über Zollbrück, sowie zwischen Zollbrück und Rügenwalde sind am 1. Oktober d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 150. 10. M. O. D. 3. Sandkuhl. Dresow.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. **Berlin, den 23. Oktober 1878.** **Nr. 25.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 255.

Neue Proben von Signal-Instrumenten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Proben von Signal-Instrumenten für die Armee, und zwar:

einer Trommel nebst Trommelstöcken,
eines Signalhorns und
einer Pfeife.

Dieselben sind bei künftigen Neubeschaffungen zu Grunde zu legen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 10. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderlichen Proben und Nachproben der qu. Signal-Instrumente werden den Königlichen General-Kommandos durch das Militär-Oekonomie-Departement nach erfolgter Anfertigung zugestellt werden.

Kriegs-Ministerium.
No. 342. 10. M. O. D. 3. v. Kameke.

Nr. 256.

Errichtung einer Sparkasse bei der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 12. Oktober 1878.

Die Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine beabsichtigt in Hinblick auf §. 1 ihres durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Dezember 1871 — A.-V.-Bl. für 1872, Seite 115 — genehmigten Statuts, zum 1. November cr. eine Sparkasse zu eröffnen, welche sich nach ihrem Geschäftsplan die Aufgabe stellt, von sämmtlichen Offizieren, Aerzten, Beamten und Unteroffizieren der Armee Spareinlagen entgegenzunehmen und dieselben mit 4% zu verzinsen.

Indem diese Sparkasse der regen Betheiligung der Armee empfohlen wird, will das Kriegs-Ministerium, um für den Modus der Einzahlungen eine Erleichterung herbeizuführen, in Analogie seiner Verfügung vom 18. August 1872 — A.-V.-Bl. Seite 273 — und unter Bezugnahme auf §. 21 al. 2 des Reglements über

das Kassenwesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841 gestatten, daß diejenigen Beträge, welche die in Rede stehenden Personen bei der qu. Sparkasse anzulegen wünschen, in die Kassen der betreffenden Truppentheile eingezahlt, daselbst als erlaubte Deposita asservirt und demnächst an die Sparkasse abgeführt werden dürfen. Die Annahme und Abführung der sämmtlichen Einzahlungen hat durch Vermittelung der Truppen-Kassen nach einer von dem Verwaltungsrath der genannten Anstalt gegebenen, nachstehend mitgetheilten besonderen Anleitung hinsichtlich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens stattzufinden. Die bezüglichen Einzahlungen seitens der Offiziere, Aerzte und Beamten können unmittelbar in die Truppenkasse an jedem Kassentage, seitens der Unteroffiziere dagegen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1862 — Nachträge zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen, Seite 27 — an die Kompagnie- 2c. Chefs behufs der demnächstigen Einzahlung an die Truppenkasse zu jeder Zeit erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 377. 9. M. O. D. 1.

Anleitung

zur Regelung des Sparkassen-Verkehrs der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine mit den Königlichen Kassen-Kommissionen.

1) Die Sparkasse der Anstalt liefert jeder Truppen- 2c. Kasse eine entsprechende Anzahl von:
Sparkassen-Reglements,
Sparkassen-Zirkulären, ferner
ein Sparkassen-Register, sowie
Formulare für Nachweisungen über Spareinlagen und Postanweisungen, ausschließlich für die Sparkasse bestimmt.
Diese Drucksachen ergänzt die Sparkasse nach Bedarf.

2) Die Sparkasse der Anstalt nimmt auf Grund ihres Reglements mit Verzinsung zu 4%:
Spareinlagen nach Abtheilung I (Zins auf Zins)
in Beträgen von 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900 und 1000 *M.* beziehentlich hiernach zusammengesetzt;
nach Abtheilung II (halbjährliche Zinszahlung)
in Beträgen von 1000 bis zu 20 000 *M.*, welche jedoch durch 500 theilbar sein müssen,
entgegen.

3) Jede geschehene Einzahlung bei den Kassen der Truppen 2c. ist sofort in das Sparkassen-Register einzutragen, wobei die recht genaue Ausfüllung der betreffenden Rubriken noch besonders empfohlen wird.

4) Am zweiten Tage jeden Monats ist das Sparkassen-Register für den Zeitraum von inkl. 2. des verflossenen Monats bis inkl. 1. Tag des laufenden Monats abzuschließen, hiernach die Nachweisung (Formular) gleichlautend anzufertigen, und letztere gleichzeitig mit dem Geldbetrage an die Sparkasse abzuschicken. Bei der Verzinsung rechnen die am 1. des laufenden Monats eingezahlten Beträge mit zu denjenigen des vorhergegangenen Monats.

5) Die Absendung der angesammelten Spareinlagen an die Sparkasse erfolgt durch die Truppen- 2c. Kassen mittelst Postanweisung, wozu nur die übergebenen Formulare zu verwenden sind, am zweiten Tage jeden Monats; ist dieser Tag ein Sonn- oder Festtag, am folgenden Tage.
Das Geldporto ist der abzusendenden Summe zu kürzen.
Beträge für die Lebensversicherung dürfen mit diesen Postanweisungen nicht gemeinschaftlich abgeführt werden.

6) Nach Eingang der Spareinlagen wird auf Grund der mitgesandten Nachweisung diesseits die Ausfertigung der Sparkassen-Dokumente und deren Uebersendung an die Truppen- 2c. Kassen mittelst eingeschriebenen Briefes bewirkt, und außerdem über den Betrag eine kassenmäßige Quittung beigefügt.
Die Truppen- 2c. Kassen füllen nach Eingang der Sparkassen-Dokumente die noch offenen Rubriken des Sparkassen-Registers (Nr. des Dokuments, Beginn der Verzinsung) nachträglich aus, und händigen demnächst die Dokumente an die betreffenden Einleger aus.

7) Wenn der Umfang des Geschäftes bei der Sparkasse es gestattet, wird seinerzeit die Zahlung einer Entschädigung an die Zahlmeister für deren Mühewaltung, ähnlich wie bei der Lebensversicherungs-Anstalt, in Erwägung gezogen werden.

Berlin, den 12. Oktober 1878.

Der Verwaltungs-Rath der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende
v. Tilly.
Generalmajor ꝛc.

Nr. 257.

Anerkennung der Realschule I. Ordnung zu Bützow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

Die Realschule I. Ordnung zu Bützow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wird — unter Bezugnahme auf das im Armee-Verordnungs-Blatt für 1877, Seite 138 veröffentlichte desfallsige Verzeichniß — hierdurch nachträglich als berechtigt anerkannt zur Ausstellung von vollgültigen Abiturienten-Zeugnissen im Sinne der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom Jahre 1861, sowie von Reife-Zeugnissen für Prima, auf Grund deren die Zulassung zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung erfolgen darf.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 311. 10. A. 2.

Nr. 258.

Vorschriften für das Turnen der Truppen zu Pferde.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. v. Mts. sind neue, mit dem 1. November d. J. in Kraft tretende „Vorschriften für das Turnen der Truppen zu Pferde" genehmigt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden den Königlichen Kommando-Behörden ꝛc. von hier aus per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 590. 9. A I.

Nr. 259.

Abänderungen der Schieß-Instruktion für die Infanterie vom 15. November 1877.

Berlin, den 20. Oktober 1878.

1) Die auf Seite 32 der obengenannten Instruktion für die Uebung Nr. 4 der 3. Schießklasse vorgeschriebene Bedingung wird auf Grund der darüber erstatteten Berichte in:
„5 Mannesbreiten, davon 4 Rechtecke mit 2 Spiegeln"
abgeändert.

2) Auf Seite 77 erhalten die Zeilen 12 und 13 von oben folgenden Wortlaut:
„Nur wenn die Ziel-Höhe zur halben Mannshöhe und unter dieselbe herabsinkt, wird auf der Entfernung bis 200 m".

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 675. 10. A. 1.

Nr. 260.

Deklaration zu §. 68, 1. des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 4. Oktober 1878.

Unterlazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes, welche zu Uebungen eingezogen werden, steht nur die Gemeinenlöhnung zu.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Sandkuhl. Dresow.

No. 624. 9. 78. M. O. D. 3.

Nr. 261.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Oppeln—Groß-Strehlitz.

Berlin, den 10. Oktober 1878.

Die Eisenbahnstrecke zwischen Oppeln und Groß-Strehlitz ist am 1. Oktober d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
No. 264. 10. 78. M. O. D. 3. Sandkuhl. Dresow.

Nr. 262.

Unzulässigkeit eines Kantonnementswechsels bei den Brigade-Uebungen.

Berlin, den 12. Oktober 1878.

Das Departement sieht sich veranlaßt, im Einverständniß mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Anhang III zu den Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc. vom 17. Juni 1870 ein Kantonnementswechsel in der Periode der Infanterie- und Kavallerie-Brigade-Exerzitien nicht vorgesehen ist, und daß daher während dieser Uebungen Marschverpflegungs- und Vorspannkosten für Märsche zu dem beregten Zweck in der Regel nicht verausgabt werden dürfen. Erscheint eine Abweichung von diesem Grundsatze wünschenswerth, so ist die Genehmigung hierzu bei Vorlage der Zeiteintheilung für die Herbstübungen zu beantragen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Sandkuhl. Dresow.

No. 435. 9. M. O. D. 3.

Nr. 263.

Nachweisung der während des dritten Vierteljahres 1878 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 15. Oktober 1878.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.*)		
1	Abterode,	mit beschränktem Tagesdienst.	Kassel.
2	Aldekerk,	"	Düsseldorf.
3	Aldenhoven,	"	Aachen.
4	Algermissen,	"	Hannover.
5	Allendorf in Westfalen, Sp.,	"	Arnsberg.
6	Alsdorf,	"	Aachen.
7	Alswede, Sp.,	"	Minden.
8	Altberun,	"	Oppeln.
9	Altenahr,	"	Coblenz.
10	Altenstadt,	"	Darmstadt.
11	Alt-Kemnitz,	"	Liegnitz.
12	Alt-Reetz, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
13	Altwarp, Sp.,	"	Stettin.
14	Ammendorf,	"	Halle a. S.
15	Ascheberg,	"	Münster.
16	Assenheim, Sp.,	"	Darmstadt.
17	Augustwalde,	"	Frankfurt a. O.
18	Aulowöhnen, Sp.,	"	Gumbinnen.
19	Badersleben,	"	Magdeburg.
20	Banzenheim,	"	Straßburg i. Els.
21	Bargteheide,	"	Hamburg.
22	Bartenheim, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
23	Bartin, Sp.,	"	Cöslin.
24	Bartnitzka,	"	Danzig.
25	Bartschin,	"	Bromberg.
26	Basdorf,	"	Potsdam.
27	Beckingen,	"	Trier.
28	Beetz, Sp.,	"	Potsdam.
29	Benkheim,	"	Gumbinnen.
30	Bentschen-Bahnhof,	"	Posen.
31	Berlin, Postamt Nr. 19 (Krausenstr.),	mit vollem Tagesdienst.	Berlin.
32	Berneuchen, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Frankfurt a. O.
33	Bernsdorf, Reg.-Bez. Liegnitz,	"	Liegnitz.
34	Beyersdorf, Sp.,	"	Stettin.
35	Bieber, Kreis Gelnhausen,	"	Cassel.
36	Biesheim, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
37	Billerbeck,	"	Münster.
38	Blotzheim,	"	Straßburg i. Els.
39	Bockhorn,	"	Oldenburg.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit „Sp." bezeichnet.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
40	Böhlen, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Erfurt.
41	Bönstadt, Sp.,	"	Darmstadt.
42	Börnicke, Sp.,	"	Potsdam.
43	Bösingfeld, Sp.,	"	Minden.
44	Bohrau, Kreis Strehlen,	"	Breslau.
45	Bomst,	"	Posen.
46	Brätz,	"	Posen.
47	Brambach,	"	Leipzig.
48	Brauweiler,	"	Cöln.
49	Bredow,	"	Stettin.
50	Bremen-Hastedt,	"	Bremen.
51	Briesen i. d. Mark,	"	Frankfurt a. O.
52	Brinkum,	"	Bremen.
53	Broacker,	"	Kiel.
54	Brumby,	"	Magdeburg.
55	Bruß,	"	Bromberg.
56	Brzezinka,	"	Oppeln.
57	Buchholz bei Harburg in Hannover,	"	Hamburg.
58	Buddern, Sp.,	"	Gumbinnen.
59	Budenheim,	"	Darmstadt.
60	Budsin, Sp.,	"	Bromberg.
61	Büchenbeuern,	"	Coblenz.
62	Büllingen,	"	Aachen.
63	Buer im Osnabrückschen, Sp.,	"	Oldenburg.
64	Buir, Reg.-Bez. Cöln,	"	Cöln.
65	Buldern,	"	Münster.
66	Burxdorf, Reg.-Bez. Merseburg,	"	Halle a. S.
67	Bythin,	"	Posen.
68	Carlow, Sp.,	"	Schwerin.
69	Carlshafen,	"	Cassel.
70	Carzin,	"	Cöslin.
71	Caseburg, Sp.,	"	Stettin.
72	Chemnitz in Sachsen, Postamt Nr. 2,	"	Leipzig.
73	" " " " " 3,	"	Leipzig.
74	Claußnitz bei Burgstädt,	"	Leipzig.
75	Clempenow, Sp.,	"	Stettin.
76	Conz,	"	Trier.
77	Coppenbrügge,	"	Hannover.
78	Coserow,	"	Stettin.
79	Croppenstedt, Sp.,	"	Magdeburg.
80	Czerwionka,	"	Oppeln.
81	Dabringhausen,	"	Düsseldorf.
82	Dähre,	"	Magdeburg.
83	Dambrau,	"	Oppeln.
84	Darfeld,	"	Münster.
85	Denzlingen,	"	Constanz.
86	Deschowitz,	"	Oppeln.
87	Dhünn, Sp.,	"	Düsseldorf.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
88	Didlacken, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Gumbinnen.
89	Diedenhofen-Bahnhof,	"	Metz.
90	Diesdorf, Kreis Salzwedel,	"	Magdeburg.
91	Dornumersiel,	"	Oldenburg.
92	Drugehnen, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
93	Dürlinsdorf, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
94	Duhnen, Sp.,	"	Hamburg.
95	Duneyken, Sp.,	"	Gumbinnen.
96	Efringen-Kirchen,	"	Constanz,
97	Eisbergen,	" (Telegramm-Annahmestelle)	Minden.
98	Eiserfeld,	mit beschränktem Tagesdienst.	Arnsberg.
99	Elspe,	"	Arnsberg.
100	Eppstein,	"	Frankfurt a. M.
101	Erkrath,	"	Düsseldorf.
102	Erlau in Sachsen,	"	Leipzig.
103	Estebrügge,	"	Hamburg.
104	Estorf, Sp.,	"	Hannover.
105	Everswinkel,	"	Münster.
106	Ferdinandstein,	"	Stettin.
107	Fischbach, Reg.-Bez. Trier,	"	Trier.
108	Fischerwall,	"	Potsdam.
109	Flieth, Sp.,	"	Potsdam.
110	Flonheim,	"	Darmstadt.
111	Frankenhagen,	"	Bromberg.
112	Französisch-Buchholz, Sp.,	"	Potsdam.
113	Fraureuth,	"	Erfurt.
114	Frechen,	"	Cöln.
115	Freiburg in Baden 2 (Vorstadt Wiehre),	"	Constanz.
116	Freihan,	"	Breslau.
117	Friedland bei Göttingen,	"	Braunschweig.
118	Fürstenberg in Braunschweig, Sp.,	"	Braunschweig.
119	Fürstenwerder, Sp.,	"	Potsdam.
120	Fürth, Reg.-Bez. Düsseldorf, Sp.,	"	Düsseldorf.
121	Gaubickelheim,	"	Darmstadt.
122	Gangelt,	"	Aachen.
123	Gelting, Sp.,	"	Kiel.
124	Gemünden, Sp.,	"	Coblenz.
125	Gildehaus,	"	Oldenburg.
126	Gingst,	"	Stettin.
127	Gnarrenburg, Sp.,	"	Bremen.
128	Göttchendorf, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
129	Goldbeck,	"	Magdeburg.
130	Golzow, Sp.,	"	Potsdam.
131	Gondek,	"	Posen.
132	Gorzno, Sp.,	"	Danzig.
133	Grabow, Reg.-Bez. Posen,	"	Posen.
134	Grabowen, Sp.,	"	Gumbinnen.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
135	Gräfenroda, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Erfurt.
136	Grefrath,	=	Düsseldorf.
137	Grevenberg bei Aachen,	=	Aachen.
138	Groß-Brebel,	=	Kiel.
139	Groß-Dölln, Sp.,	=	Potsdam.
140	Groß-Düngen,	=	Hannover.
141	Großenbaum,	=	Düsseldorf.
142	Großenlüder,	=	Cassel.
143	Groß-Jestin,	=	Cöslin.
144	Groß-Lichterfelde (Kadetten-Anstalt),	=	Potsdam.
145	Groß-Plehnendorf,	=	Danzig.
146	Groß-Rosen,	=	Breslau.
147	Groß-Rosenburg,	=	Magdeburg.
148	Groß-Rhüden, Sp.,	=	Hannover.
149	Groß-Schirrau,	=	Königsberg i. Pr.
150	Groß-Schliewitz, Sp.,	=	Bromberg.
151	Grünsfeld,	=	Karlsruhe.
152	Grußenheim,	=	Straßburg i. Els.
153	Hahnstätten,	=	Frankfurt a. M.
154	Hankensbüttel,	=	Hannover.
155	Halle a. d. Weser,	=	Braunschweig.
156	Hangelsberg,	=	Frankfurt a. O.
157	Hannover (Gewerbe-Ausstellungsgebäude),	=	Hannover.
158	Hardegsen,	=	Braunschweig.
159	Harpstedt, Sp.,	=	Bremen.
160	Harsefeld, Sp.,	=	Hamburg.
161	Hausen im Killerthal,	=	Constanz.
162	Havert,	=	Aachen.
163	Hedemünden,	=	Braunschweig.
164	Heiligenhaus,	=	Düsseldorf.
165	Herbern, Reg.-Bez. Münster,	=	Münster.
166	Herrstein, Sp.,	=	Trier.
167	Herschbach,	=	Frankfurt a. M.
168	Herzberg i. d. Mark, Sp.	=	Potsdam.
169	Herzfelde, Sp.,	=	Potsdam.
170	Hetzerath,	=	Trier.
171	Hittfeld,	=	Hamburg.
172	Hochzeit,	=	Frankfurt a. O.
173	Höngen,	=	Aachen.
174	Hörstel,	=	Münster.
175	Hohenbocka, Reg.-Bez. Liegnitz,	=	Liegnitz.
176	Hoheneggelsen, Sp.	=	Hannover.
177	Hohenfinow,	=	Potsam.
178	Hohenhausen,	=	Minden.
179	Hohn,	=	Kiel.
180	Holzdorf,	=	Halle a. S.
181	Horka i. Schl.,	=	Liegnitz.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
182	Horrem, Kreis Bergheim,	mit beschränktem Tagesdienst.	Cöln.
183	Horst,	"	Kiel.
184	Hundsfeld,	"	Breslau.
185	Illowo,	"	Königsberg i. Pr.
186	Ilten,	"	Hannover.
187	Ilversgehofen,	"	Erfurt.
188	Immenstaad,	"	Constanz.
189	Ingersheim, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
190	Jänkendorf i. d. Oberlausitz, Sp.,	"	Liegnitz.
191	Jedwabno,	"	Königsberg i. Pr.
192	Jerzyce,	"	Posen.
193	Jodlauken,	"	Gumbinnen.
194	Jordansmühl,	"	Breslau.
195	Kalterherberg,	"	Aachen.
196	Karzen,	"	Breslau.
197	Kasekow,	"	Stettin.
198	Kerpen,	"	Cöln.
199	Kirberg,	"	Frankfurt a. M.
200	Kleinblittersdorf,	"	Trier.
201	Kleinkatz, Sp.,	"	Danzig.
202	Kleinkrug, Sp.,	"	Danzig.
203	Klein-Plastin, Sp.,	"	Schwerin.
204	Kleinwelka Sp.,	"	Dresden.
205	Königsdorf-Jastrzemb,	"	Oppeln.
206	Königswartha i. Sachsen,	"	Dresden.
207	Koschlau,	"	Königsberg i. Pr.
208	Kostheim,	"	Darmstadt.
209	Krahenhöhe,	"	Düsseldorf.
210	Krauchenwies,	"	Constanz.
211	Krautsand,	"	Hamburg.
212	Kray,	"	Düsseldorf.
213	Krokow, Sp.,	"	Danzig.
214	Kruschwitz,	"	Bromberg.
215	Küppersteg,	"	Düsseldorf.
216	Kujau, Reg.-Bez. Oppeln,	"	Oppeln.
217	Kurzenhausen,	"	Straßburg i. Els.
218	Kuttlau,	"	Liegnitz.
219	Landesbergen, Sp.,	"	Hannover.
220	Langenberg bei Gehra,	"	Erfurt.
221	Langenholzhausen,	"	Minden.
222	Langenlonsheim,	"	Coblenz.
223	Langwedel,	"	Bremen.
224	Lanzig, Sp.,	"	Cöslin.
225	Laubegast,	"	Dresden.
226	Lauck,	"	Königsberg i. Pr.
227	Lauenau, Sp.,	"	Hannover.
228	Lauenstein i. Hannover, Sp.,	"	Hannover.
229	Leese,	"	Hannover.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
230	Lekno,	mit beschränktem Tagesdienst.	Bromberg.
231	Legden,	=	Münster.
232	Leipzig-Stötteritz, Sp.,	=	Leipzig.
233	Leipzig-Thonberg, Sp.,	=	Leipzig.
234	Lembach, Sp.,	=	Straßburg i. Els.
235	Lengwethen,	=	Gumbinnen.
236	Lensahn, Sp.,	=	Kiel.
237	Levern,	=	Minden.
238	Lichtenau, Reg.-Bez. Liegnitz,	=	Liegnitz.
239	Lichtenau, Reg.-Bez. Minden,	=	Minden.
240	Lichtenberg, Reg.-Bez. Potsdam, Sp.,	=	Berlin.
241	Liebertwolkwitz, Sp.,	=	Leipzig.
242	Lindenthal,	=	Cöln.
243	Lindern,	=	Aachen.
244	Lipine,	=	Oppeln.
245	Lohsa,	=	Liegnitz.
246	Lopienno,	=	Bromberg.
247	Losheim, Reg.-Bez. Aachen,	=	Aachen.
248	Losheim, Reg.-Bez. Trier, Sp.,	=	Trier.
249	Lottin,	=	Cöslin.
250	Lübzin, Sp.,	=	Stettin.
251	Lüdershagen,	=	Stettin.
252	Mahlwinkel,	=	Magdeburg.
253	Maizières bei Vic, Sp.,	=	Metz.
254	Malapane,	=	Oppeln.
255	Mallmitz,	=	Liegnitz.
256	Mallwischken, Sp.,	=	Gumbinnen.
257	Marksuhl,	=	Erfurt.
258	Marsal,	=	Metz.
259	Marzdorf,	=	Bromberg.
260	Mehlawischken,	=	Königsberg i. Pr.
261	Melaune, Sp.,	=	Liegnitz.
262	Mettingen, Sp.,	=	Münster.
263	Metz-Bahnhof,	=	Metz.
264	Mietschisko, Sp.,	=	Bromberg.
265	Milken, Sp.	=	Gumbinnen.
266	Modlau,	=	Liegnitz.
267	Möhringen, Sp.,	=	Constanz.
268	Möllenbeck, Sp.,	=	Schwerin.
269	Mörlenbach,	=	Darmstadt.
270	Mörschelwitz, Sp.,	=	Breslau.
271	Montowo,	=	Danzig.
272	Moosch, Sp.,	=	Straßburg i. Els.
273	Moschin,	=	Posen.
274	Moulins bei Metz,	=	Metz.
275	Mückenberg, Sp.,	=	Halle a. S.
276	Münzesheim, Sp.,	=	Karlsruhe.
277	Murg,	=	Constanz.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
278	Mutzschen,	mit beschränktem Tagesdienst.	Leipzig.
279	Naumburg, Reg.-Bez. Cassel, Sp.,	"	Cassel.
280	Nebing,	"	Metz.
281	Nekla,	"	Posen.
282	Nentershausen, Reg.-Bez. Cassel,	"	Cassel.
283	Nesserland, Sp.,	"	Oldenburg.
284	Neuenburg, i. Oldenburg,	"	Oldenburg.
285	Neuenburg, i. d. Neumark, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
286	Neuenhaus, Reg.-Bez. Düsseldorf,	"	Düsseldorf.
287	Neu-Münsterberg, Sp.,	"	Danzig.
288	Neunkirchen, Reg.-Bez. Arnsberg,	"	Arnsberg.
289	Neustadt am Rennsteig,	"	Erfurt.
290	Niederhaßlach,	"	Straßburg i. Els.
291	Niedersedlitz,	"	Dresden.
292	Niedersept, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
293	Niederseßmar,	"	Cöln.
294	Niedersfeld,	"	Arnsberg.
295	Niederwiesa,	"	Leipzig.
296	Niederwöllstadt,	"	Darmstadt.
297	Nieukerk,	"	Düsseldorf.
298	Nikrisch,	"	Liegnitz.
299	Nipperwiese, Sp.,	"	Stettin.
300	Nordkirchen, Reg.-Bez. Münster,	"	Münster.
301	Oberaula, Sp.,	"	Cassel.
302	Oberfrohna, Sp.,	"	Leipzig.
303	Oberhomburg,	"	Metz.
304	Oberröblingen am Helme, Sp.,	"	Halle a. S.
305	Obersaßbach, Sp.,	"	Carlsruhe.
306	Oberschlema,	"	Leipzig.
307	Obernheim i. Großherzogthum Hessen,	"	Darmstadt.
308	Oedt, Sp.,	"	Düsseldorf.
309	Orzesche,	"	Oppeln.
310	Ostaszewo,	"	Danzig.
311	Osann,	"	Trier.
312	Osten,	"	Hamburg.
313	Ottenhöfen, Sp.,	"	Carlsruhe.
314	Ottersweier,	"	Carlsruhe.
315	Polajewo,	"	Posen.
316	Polnisch-Krawarn, Sp.,	"	Oppeln.
317	Polnisch-Fuhlbeck, Sp.,	"	Bromberg.
318	Polnisch-Neukirch,	"	Oppeln.
319	Pommritz,	"	Dresden.
320	Pomßen i. Sachsen, Sp.,	"	Leipzig.
321	Posilge, Sp.,	"	Danzig.
322	Possessern,	"	Gumbinnen.
323	Poulheim,	"	Cöln.
324	Powidz, Sp.,	"	Bromberg.
325	Priestewitz,	"	Dresden.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
326	Pustamin,	mit beschränktem Tagesdienst.	Cöslin.
327	Quickborn,	=	Kiel.
328	Rabischau,	=	Liegnitz.
329	Raschkow,	=	Posen.
330	Rastede (Stadt),	=	Oldenburg.
331	Rautenberg,	=	Gumbinnen.
332	Reibnitz,	=	Liegnitz.
333	Reichenbach i. Hessen, Sp.,	=	Darmstadt.
334	Reichthal, Sp.,	=	Breslau.
335	Rhaunen, Reg.-Bez. Trier,	=	Trier.
336	Rheinau i. Baden,	=	Straßburg i. Els.
337	Rheinfelden-Bahnhof,	=	Constanz.
338	Rhoden,	=	Cassel.
339	Riebenkrug, Sp.,	=	Danzig.
340	Ribben, Sp.,	=	Gumbinnen.
341	Rischenau, Sp.,	=	Minden.
342	Rodemachern,	=	Metz.
343	Rötgen,	=	Aachen.
344	Rövershagen,	=	Schwerin.
345	Roitzsch,	=	Halle a. S.
346	Rübenach,	=	Coblenz.
347	Ruhland,	=	Liegnitz.
348	Saabor,	=	Liegnitz.
349	Saalburg,	=	Erfurt.
350	Saarwellingen, Sp.,	=	Trier.
351	Sachsenburg, Reg.-Bez. Merseburg,	=	Halle a. S.
352	Salder,	=	Braunschweig.
353	St. Blaise,	=	Straßburg i. Els.
354	Santomischel,	=	Posen.
355	Sasbach, Sp.,	=	Constanz.
356	Schalksmühle,	=	Arnsberg.
357	Scharzfeld,	=	Braunschweig.
358	Scheessel,	=	Bremen.
359	Schelitz,	=	Oppeln.
360	Schildau, Reg.-Bez. Merseburg,	=	Halle a. S.
361	Schlanstedt, Sp.,	=	Magdeburg.
362	Schlodien,	=	Königsberg i. Pr.
363	Schönbaum, Sp.,	=	Danzig.
364	Schönefeld bei Leipzig,	=	Leipzig.
365	Schönerlinde, Sp.,	=	Potsdam.
366	Schönewalde, Sp.,	=	Halle a. S.
367	Schönwalde, Sp.,	=	Potsdam.
368	Schöppingen,	=	Münster.
369	Schwalenberg, Sp.,	=	Minden.
370	Schwarzach,	=	Karlsruhe.
371	Schwarzenau,	=	Bromberg.
372	Schweinsberg, Sp.,	=	Cassel.
373	Sekenburg,	=	Gumbinnen.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
374	Seebuckow, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Cöslin.
375	Seiffen, Sp.,	=	Dresden.
376	Seitenberg, Reg.-Bez. Breslau,	=	Breslau.
377	Sennfeld, Sp.,	=	Carlsruhe.
378	Seyda, Reg.-Bez. Merseburg, Sp.,	=	Halle a. S.
379	Silberberg, Sp.,	=	Breslau.
380	Sohland,	=	Dresden.
381	Sonnefeld,	=	Erfurt.
382	Speldorf,	=	Düsseldorf.
383	Stegers,	=	Bromberg.
384	Steinau, Reg.-Bez. Oppeln,	=	Oppeln.
385	Stentsch,	=	Frankfurt a. O.
386	Stettin, Postamt Nr. 6,	=	Stettin.
387	Steyerberg, Sp.,	=	Bremen.
388	Stockelsdorf, Sp.,	=	Hamburg.
389	Stommeln,	=	Cöln.
390	Süderstapel, Sp.,	=	Kiel.
391	Südlohn,	=	Münster.
392	Sundern, Sp.,	=	Arnsberg.
393	Sulau, Sp.,	=	Breslau.
394	Taplacken,	=	Königsberg i. Pr.
395	Tarputschen, Sp.,	=	Gumbinnen.
396	Tellingstedt,	=	Kiel.
397	Teupitz, Sp.,	=	Potsdam.
398	Thedinghausen, Sp,	=	Bremen.
399	Themar,	=	Erfurt.
400	Tiefenfurt, Reg.-Bez. Liegnitz, Sp.,	=	Liegnitz.
401	Trebnitz, Kreis Lebus,	=	Frankfurt a. O.
402	Trendelburg,	=	Cassel.
403	Treten,	=	Cöslin.
404	Trochtelfingen, Sp.,	=	Constanz.
405	Uerzig,	=	Trier.
406	Uhyst,	=	Liegnitz.
407	Unna-Königsborn, Sp.,	=	Arnsberg.
408	Unseburg,	=	Magdeburg.
409	Untergrombach,	=	Carlsruhe.
410	Unterneubrunn,	=	Erfurt.
411	Urbach (Freland),	=	Straßburg i. Els.
412	Veckerhagen,	=	Cassel.
413	Veringenstadt, Sp.,	=	Constanz.
414	Verl, Reg.-Bez. Minden,	=	Minden.
415	Vilsen,	=	Bremen.
416	Voldagsen,	=	Hannover.
417	Vorst,	=	Düsseldorf.
418	Vorweiden,	=	Aachen.
419	Wagenfeld,	=	Bremen.
420	Waldau,	=	Königsberg i. Pr.
421	Waldwiese,	=	Metz.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
422	Wankendorf, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Kiel.
423	Warsleben,	"	Magdeburg.
424	Weende bei Göttingen, Sp.,	"	Braunschweig.
425	Wefensleben,	"	Magdeburg.
426	Wehr, Reg.-Bez. Aachen,	"	Aachen.
427	Weier im Thal, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
428	Weißenstein i. Baden,	"	Carlsruhe.
429	Weisweil bei Kreuzingen, Sp.,	"	Constanz.
430	Welnau,	"	Bromberg.
431	Wendisch-Buchholz, Sp.,	"	Potsdam.
432	Werlte,	"	Oldenburg.
433	Werneuchen, Sp.,	"	Potsdam.
434	Westerburg,	"	Frankfurt a. M.
435	Westercappeln, Reg.-Bez. Münster,	"	Münster.
436	Westhofen, Reg.-Bez. Arnsberg,	"	Arnsberg.
437	Wiesenburg, Sp.,	"	Potsdam.
438	Wildenstein, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
439	Wildungen, Bad,	"	Cassel.
440	Willebadessen,	"	Minden.
441	Wilthen,	"	Dresden.
442	Windecken, Sp.,	"	Cassel.
443	Windesheim,	"	Coblenz.
444	Winnenberg, Sp.,	"	Minden.
445	Winterberg, Reg.-Bez. Arnsberg,	"	Arnsberg.
446	Wischhafen, Sp.,	"	Hamburg.
447	Wissek, Sp.,	"	Bromberg.
448	Wittkowo,	"	Bromberg.
449	Wittgensdorf,	"	Leipzig.
450	Woinowitz,	"	Oppeln.
451	Wolfshagen, Reg.-Bez. Potsdam,	"	Potsdam.
452	Wolmirsleben,	"	Magdeburg.
453	Wrist, Sp.,	"	Kiel.
454	Zahna,	"	Halle a. S.
455	Zehna, Sp.,	"	Schwerin.
456	Zierenberg, Sp.,	"	Cassel.
457	Zirkow, Sp.,	"	Stettin.

B. Wieder eröffnet wurden:

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft	Ober-Postdirektions-Bezirk.
1	Boltenhagen,		Schwerin.
2	Dievenow,		Stettin.
3	Homburg v. d. Höhe, Schloß,		Frankfurt a. M.
4	Kirchberg i. Baden,		Constanz.
5	Mainau,		Constanz.
6	Neues Palais bei Potsdam,		Potsdam.
7	Reinhardsbrunn.		Erfurt.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	C. Geschlossen wurden:		
1	Boltenhagen,		Schwerin.
2	Eilsen,		Minden
3	Griesbach i. Baden,		Carlsruhe.
4	Hannover (Gewerbe-Ausstellungsgebäude),		Hannover.
5	Heilige-Damm,		Schwerin.
6	Homburg v. d. Höhe, Schloß,		Frankfurt a. M.
7	Inselsberg.		Erfurt.
8	Kahlberg,		Danzig.
9	Landeck, Bad,		Breslau.
10	Lingen-Bahnhof (aufgehoben),		Oldenburg.
11	Meinberg,		Minden.
12	Neukuhren,		Königsberg i. Pr.
13	Rastede, Palais,		Oldenburg.
14	Reinerz, Bad,		Breslau.
15	Reinhardsbrunn,		Erfurt.
16	Westerland auf Sylt,		Kiel.
	D. Sonstige Veränderungen.		
1	Baden-Baden,	für die Zeit der Anwesenheit der Allerhöchsten Herrschaften ist ununterbrochener Tag- und Nachtdienst eingerichtet.	Carlsruhe.
2	Cassel (Stadt),	desgl.	Cassel.
3	Duisburg,	ist in ein Telegraphen-Amt I. Klasse umgewandelt.	Düsseldorf.
4	Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg,	in Stelle des Fernsprechbetriebes ist Morsebetrieb eingeführt.	Halle a. S.
5	Kauernik,	in Stelle des Morsebetriebes ist Fernsprechbetrieb eingeführt.	Danzig.
6	Lamstedt,	desgl.	Hamburg.
7	Stralsund,	ist in ein Telegraphen-Amt I. Klasse umgewandelt.	Stettin.
8	Trier,	desgl.	Trier.
9	Warnemünde,	ist mit der Orts-Post-Anstalt vereinigt.	Schwerin.
10	Wilhelmshöhe bei Cassel,	für die Zeit der Anwesenheit der Allerhöchsten Herrschaften ist ununterbrochener Tag- und Nachtdienst eingerichtet.	Cassel.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 355. 10. Ing.

Nr. 264.

Erläuterung zu §. 9 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.

Berlin, den 16. Oktober 1878.

Mit Rücksicht auf die größere räumliche Ausdehnung der Kammern, welche im §. 9 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen für die Wohnungen der daselbst gedachten Chargen der Oberfeuerwerker, Feldwebel ꝛc. vorgesehen sind, ist nachgegeben worden, daß bei künftigen Kasernen-Neubauten diese Räume mit Oefen versehen werden. Auch in den bereits vorhandenen Kasernements dürfen die zu den vorgedachten Wohnungen gehörigen Kammern noch nachträglich mit Oefen ausgestattet werden, sofern dies bei entsprechender Benutzung der vorhandenen Schornsteinanlagen ohne erhebliche Kosten ausführbar ist, und die letzteren aus den bezüglichen Dispositionsfonds der Intendanturen bestritten werden können.

Ein Anspruch auf Gewährung besonderen Feuerungsmaterials für die betreffenden Räume darf hieraus nicht hergeleitet werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

Sandkuhl. Müller.

No. 231. 10. M. O. D. 4.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 16. November 1878. Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 265.

Vereinigung von Frankfurt a/M. und Bockenheim zu einer Garnison.

Berlin, den 8. November 1878.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. Oktober d. Js. ist bestimmt worden, daß der Ort Bockenheim mit der Stadt Frankfurt a/M. vom 1. April 1879 ab als gemeinsame Garnison der dort stehenden Truppentheile anzusehen ist; was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 971. 10. A. 1.

Nr. 266.

Erläuterung des §. 39 des Geldverpflegungs-Reglements.

Berlin, den 29. Oktober 1878.

Um abweichenden Auslegungen zu begegnen, wird darauf hingewiesen, daß die im §. 39 1 und 2 erster Absatz des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877 vorgesehenen Vergünstigungen nur den Militär-Anwärtern, d. h. den Inhabern des Zivilversorgungsscheins zustehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 748. 9. A. 2.

Nr. 267.

Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 26. Oktober 1878.

Der nachstehende Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1249. 10. 78. K. M.

Dienst-Fahrplan
für die
Königliche Militär-Eisenbahn
vom 15. Oktober 1878 ab.

Berliner Zeit!

Entfernung	Gemischte Züge				Stationen	Gemischte Züge			
	Nr. 101 II. u. III. Klasse		Nr. 103 II. u. III. Klasse			Nr. 102 II. u. III. Klasse		Nr. 104 II. u. III. Klasse	
Kilometer	Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt		Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt
0,0	Vorm.	6,0	Nachm.	2,30	↓ Schießplatz ↑	9,16		6,85	
5,5	6,9	6,11	2,39	2,47	Sperenberg	9,5	9,7	6,20	6,28
2,5	6,15	6,16	2,51	2,59	Clausdorf	9,0	9,1	6,8	6,16
7,0	6,26	6,29	3,9	3,18	Zossen	8,47	8,50	5,49	5,58
16,0	6,53	6,54	3,42	3,43	Mahlow	8,22	8,23	5,24	5,25
14,5	7,16		4,5		Berlin	Vorm.	8,0	Nachm.	5,0

Berlin, den 1. Oktober 1878.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Nr. 268.

Erläuterung zu §. 6 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements.

Berlin, den 1. November 1878.

Wird die Abführung eines zu einer längeren als sechswöchentlichen Freiheitsstrafe Verurtheilten, welcher sich in Untersuchungshaft befand, durch Erkrankung desselben verzögert, so ist die Zeit seines Aufenthalts im Lazareth nur dann auf die Strafe in Anrechnung zu bringen, wenn er während seines Aufenthalts im Lazareth Arrestant bleibt und als solcher behandelt wird.

Die Entscheidung hierüber steht dem Gerichtsherrn zu.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 766. 10. A. 2.

Nr. 269.

Einmalige Beihülfe für Unteroffiziere.

Berlin, den 5. November 1878.

Die in §. 3, 3a. und b. der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere vom 18. Juli d. Js. (A.-V.-Bl. Nr. 20) erwähnten außeretatsmäßigen Hoboisten, Hornisten und Trompeter, welche zu überzähligen Unteroffizieren befördert sind und nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Zivilversorgungsschein ausscheiden, haben, gleichwie die etatsmäßigen Unteroffiziere, auf die einmalige Beihülfe von 165 ℳ Anspruch.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 615. 10. 78. M. O. D. 3.

Nr. 270.

Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Korps.

Berlin, den 8. November 1878.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Oktober cr. ist ein Neuabdruck der „Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Korps“ genehmigt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden den Königlichen Kommando-Behörden ꝛc. von hier aus übersandt werden.

Im Buchhandel (im Verlage von E. S. Mittler u. Sohn hierselbst) sind diese Bestimmungen zum Preise von 40 ₰ pro Exemplar käuflich zu haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 64. 11. 78. A. 2.

Nr. 271.

Schema zu Ordens- ꝛc. Vorschlägen für Beamte der Militär-Verwaltung.

Berlin, den 6. November 1878.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird bestimmt, daß das dem Erlasse des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 17. Mai 1859 (Nr. 703. 5. A 1.) angeschlossene, nachstehend abgedruckte Schema zu Ordens-Vorschlägen für Militär-Beamte in gleicher Weise auch zu Ordens-Vorschlägen für Zivilbeamte der Militär-Verwaltung zu benutzen ist.

Ebenso ist das in Rede stehenden Schema bei Vorschlägen zu Charakter-Verleihungen in Anwendung zu bringen, jedoch ist in diesem Falle die Rubrik: „Werden vorgeschlagen zum“ abzuändern in: „Werden vorgeschlagen zur Verleihung des Charakters als.“

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 3. 10. 78. K. M.

Schema.

Vorschläge

des

....

zu

Ordens-Verleihungen am Ordensfeste ꝛc. 18 . .

Nummer	Charge	Vor- und Zunamen	Alter (Jahre)	Dienstzeit (Jahre)	Frühere Verhältnisse	Welche vaterländische Orden sie besitzen	Werden vorgeschlagen zum	Motive.

Nr. 272.

Verlegung des Stabes der 2. Königlich Sächsischen Infanterie-Brigade Nr. 46.

Berlin, den 11. November 1878.

Der Stab der 2. Königlich Sächsischen Infanterie-Brigade Nr. 46 ist am 1. d. Mts. von Bautzen nach Dresden verlegt worden, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 216. 11. 78. A 1.

Nr. 273.

Bezug überetatsmäßiger Rationen gegen Bezahlung.

Berlin, den 29. Oktober 1878.

Mehrfach vorgekommene Empfänge überetatsmäßiger Rationen gegen Bezahlung des Normpreises vor ertheilter Genehmigung seitens der Königlichen General-Kommandos, welche unter Einziehung des im §. 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements vorgeschriebenen Zuschusses von 25 % als Ueberhebungen bezeichnet werden mußten, geben Veranlassung, Nachstehendes zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen:

Grundsätzlich dürfen Empfänge derartiger Rationen erst nach erfolgter Genehmignng seitens der Königlichen General-Kommandos eintreten, wo jedoch dienstliche Rücksichten einen früheren Empfang nothwendig machen, ist die Anwendung der vorerwähnten Bestimmung des Naturalverpflegungs-Reglements nur dann für ausgeschlossen zu erachten, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Antrag zum Bezuge überetatsmäßiger Rationen zu dem Zeitpunkte, von welchem ab die Erhebung stattgefunden, auf dem vorgeschriebenen Wege bereits angebracht war. Für eine weiter rückliegende Zeit darf also die Genehmigung nachträglich nicht ertheilt werden.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß die für eine bestimmte Person erfolgte Bewilligung zum Bezuge außeretatsmäßiger Rationen gegen Bezahlung nur mit Genehmigung der Königlichen General-Kommandos auf eine andere Person übergehen darf.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 337. 10. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Nr. 274.

Deklaration zu §. 67 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche nach ihrem Eintreffen in demjenigen Orte, nach welchem sie zur Uebung einberufen sind, mit Mannschaften in eine andere Ortschaft verlegt werden, haben für die Dauer dieses Kantonnements-Verhältnisses neben den Diäten auf Kommandozulage Anspruch.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 571. 10. 78. M. O. D. 3. v. Hartrott. Dresow.

Nr. 275.

Fuhrkosten bei Inspizirungen.

Berlin, den 1. November 1878.

Im Anschluß an die Erlasse vom 16. Oktober 1869 und 6. Juli 1877 (A.-V.-Bl. pro 1869 S. 181 und pro 1877 S. 143), sowie vom 31. Januar 1873 (407. 1. M. O. D. 3) wird bemerkt, daß die höheren Truppenbefehlshaber zc. bei ihren Inspizirungsreisen auf eine Fuhrkosten-Entschädigung für die Zurücklegung der Wege von den einzelnen Garnisonorten nach den zu letzteren gehörigen Garnisonanstalten (Schieß- und Uebungsplätze zc.) in dem Falle keinen Anspruch haben, wenn sie in Gemäßheit der Bestimmung im §. 8

der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres vom 15. Juli 1873 (A.=V.=Bl. pro 1873 S. 207) für die Reisen nach den einzelnen Garnisonorten selbst keine Reisekosten erhalten.

Vorstehendes findet auf die Inspizirungsreisen der Militär=Intendanten sinngemäße Anwendung.

In Fällen, in denen bisher anders verfahren, ist von einer Ausgleichung Abstand zu nehmen.

Kriegs=Ministerium; Militär=Oekonomie=Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 583. 9. M. O. D. 3.

Nr. 276.

Ausgabe der neuen „Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen."

Berlin, den 7. November 1878.

Die vorgenannte endgiltig festgestellte Vorschrift ist im Druck vollendet und wird den Kommando=Behörden ꝛc. demnächst in der dem Druckvorschriften=Etat entsprechenden Anzahl Exemplare per Kouvert zugestellt werden.

Das Nähere über das Inkrafttreten der Vorschrift enthalten die jedem Exemplar vorgehefteten Einführungs=Bestimmungen.

Kriegs=Ministerium; Allgemeines Kriegs=Departement.
v. Voigts=Rhetz. Rautenberg.

No. 336. 9. Art. 1.

Nr. 277.

Ausrüstungs=Nachweisung der Brückentrains eines Armeekorps.

Berlin, den 14. November 1878.

Nachstehende Aenderungen in der vorgenannten Nachweisung werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laufende Nr.	Titel	No.	Seite	Bezeichnung der Aenderungen.
	der Nachweisung			
1	III.	1	6	In Rubrik 1b ist die Klammer mit dem Texte zu streichen.
2	III.	4	6	In Rubrik 1b muß es statt „Futterbeutel" heißen „Freßbeutel".
3	III.	9	8	In Rubrik 1b Zeile 7 v. o. ist „doppelten" in „einfachen" umzuändern; in der Rubrik 1d ist statt „26,00" zu setzen: „25,00."
				Es ist einzuschalten:
4	III.	16	10	in Rubrik 1b hinter „Paar" „nebst je einer Garnitur (= 4 Stück) Steckstollen."
5	III.	18	10 und 11	als Pos. 18a bezw. 18b „Karabiner=Schuhe mit Schuh= und Schlagriemen, per Reitpferd 1." In die Rubriken 1c 2h 3g 4. 5. 6a und 6b ist einzutragen 36. 9. 18. 18. 36. — 36.
6	III.	22	10	Das Sternchen in Rubrik 1b ist zu streichen.
7	III.	40	14	Das Kreuz in Rubrik 6a und die Bemerkung in Rubrik 7 sind zu streichen.
8	IV.	B. 11	18 u. 19	In den Rubriken 1c 2g 2h 3f 30. 4. 5. 6b beider Positionen haben die Zahlen zu lauten 9. 1. 4. 1. 1. 8. 9. 7.
9	IV.	B. 12		9.
10	VII.	Ca. 1	26	In Rubrik 1d ist statt „40,00" zu setzen: „50,00" und als Bemerkung aufzunehmen: „Der Ambos alten Modells wiegt 40,00 k."
11	VII.	Ca. 32	28	Desgl. ist das Gewicht „100,00 k" umzuändern.
12	VII.	Ca. 39 u. 40	28	Bei beiden Positionen ist die Bemerkung aufzunehmen: „Pos. 39 und 40 fallen bei Ambossen neuer Form fort."

Laufende Nr.	Titel der Nachweisung	No. der Nachweisung	Seite der Nachweisung	Bezeichnung der Aenderungen.
13	VII.	D. 2 8h	—	In dem Neuabdruck des Abschnitts D ist bei nebenbezeichneter Position in der letzten Rubrik nachzutragen: „Für Schmiede bestimmt, welche im Gebrauch der Rinnmesser nicht ausgebildet sind."
14	VII.	D. 2 9	—	Die letzte Rubrik daselbst ist zu vervollständigen durch: „zum Nacharbeiten der Löcher in den Eisen für die Hufnägel bestimmt."
15	VII.	D. 2 16	—	Es ist einzuschalten daselbst hinter Pos. 16 als neue Pos: „16a" in der Rubrik 1b „Setzhammer" und
16	VII.	D. 2 17	—	hinter Pos. 17 als neue Pos: „17a" „Steckstollenleere mit Stahldorn für stärkere Steckstollen (Modell). In den Rubriken 1c 2d 2h 3d 3g 4. 5. 6a und 6b beider Positionen haben die Zahlen zu lauten 3. 1. 1. 1. 1. 2. 3. — 3.
17	VII.	F. b 33. 34	36 und 37	In der Rubrik 1b muß es lauten: „Doppelte Tauketten für Vordertaue der 4spännigen und für Mitteltaue der 6spännigen Geschirrzüge" und „Einfache Tauketten für Hintertaue und für Vordertaue der 6spännigen Geschirrzüge." In den Rubriken 1c 2d 2h 3d 3g 4. 5. und 6b beider Positionen haben die Zahlen zu lauten 6. 1. 1. 2. 4. 2. 6. 4 / 10. 2. 2. 3. 6. 4.10. 8
18	VII.		38	Das Gewicht des Schanzzeugwagens ist mit 1120 k anzugeben und danach das Gewicht des beladenen Fahrzeuges in 1965 zu ändern.
19	Anh. I	B. 2	40	Diese Position ist mit einem Sternchen zu versehen.
20	do.	B. 8	40	In Zeile 2 ist die Zahl „10" in „7" umzuändern und die zugehörige Bemerkung in der Rubrik 4 hat zu lauten: „Für die Train-Kolonne bestimmt."
21	do.	B. 12	40	Hinter Pos. 12 ist als Pos. 13 aufzunehmen: „2 messingene Wischstöcke und als deren Gewicht „1,65 kg."
22	II.	— 12	43	In der Beladungstabelle für den Schanzzeugwagen eines Divisions-Brückentrains sind zu ändern: „Futterbeutel" in „Freßbeutel."
			44	Das Gewicht des Wagens von „1100,00" in „1120 k" und dementsprechend die darunter stehende Zahl in „2035."
23	II.	14	45	Die Klammer mit den Worten „davon 1 mit Schiene für den Stangenreiter" ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 525. 10. Ing.

Nr. 278.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 9. November 1878.

Nachstehende Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 131. 11. M. O. D. 1.

Bekanntmachung
der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

I.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. Oktober cr. ist der

Königliche Oberstlieutenant a. D. Reinsdorff zum Direktor der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine und der Königliche Oberstlieutenant z. D. Oesterheld zu dessen Stellvertreter

ernannt worden.

II.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir zugleich daran, die Versicherungs-Anträge zum bevorstehenden Aufnahme-Termin

— den 1. Januar 1879 —

bis zum 15. Dezember 1878 der diesseitigen Direktion einsenden zu wollen.

Berlin, den 5. November 1878.

Verwaltungs-Rath
der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
Der Vorsitzende.
v. Tilly.

Berichtigung.

(cf. S. 597 des Central-Blattes für das Deutsche Reich.)

Die Stadt Kempen, in welcher sich das in der Bekanntmachung vom 25. September d. Js. (A.-V.-Bl. S. 217) unter B. a. I. 4 aufgeführte, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Progymnasium befindet, liegt nicht in der Rheinprovinz, sondern in der Provinz Posen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. **Berlin, den 8. Dezember 1878.** **Nr. 27.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 279.

Aufhebung der Restverwaltung.

Berlin, den 19. November 1878.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß mit dem Beginn des Etatsjahres 1878/79, in Ansehung der Ausgaben desselben und der folgenden Etatsjahre, die bisher neben der Verwaltung des laufenden Jahres bestandene Führung einer gesonderten, auf verspätete Ausgaben des Vorjahres bezügliche Restverwaltung in Wegfall kommt, so daß mit dem Ablauf der Restperiode 1877/78, deren Rechnungswesen noch in bisheriger Weise abzuwickeln bleibt, alljährlich überhaupt nur eine Rechnung zu führen ist, in welcher alle, während der Dauer des Etatsjahres zur Anweisung gelangten Ausgaben beziehungsweise Einnahmen, einschließlich der etwa unvermeidlich gewesenen Reste aus dem Vorjahre, als Ausgaben beziehungsweise Einnahmen eines und desselben Fonds, sonst aber in der bisherigen Ordnung zum Nachweise gelangen, mit der Maßgabe jedoch, daß die in Buch und Rechnung voranzustellenden Restausgaben beziehungsweise Resteinnahmen zwar für sich zu summiren, sodann aber der Summe der dem laufenden Etat angehörigen Ausgaben beziehungsweise Einnahmen titelweise beziehungsweise abschnittsweise zuzusetzen sind und daß hiernächst nur der Gesammtbetrag der Ausgaben beziehungsweise Einnahmen gegen das Etatssoll balancirt wird.

In Bezug hierauf wird den Truppentheilen, Instituts- und Lokal-Verwaltungen zur Pflicht gemacht, der Abwickelung des Liquidations- beziehungsweise Rechnungs-Wesens für das letzte Quartal beziehungsweise den letzten Monat des Etatsjahres die äußerste Sorgfalt und Beschleunigung zuzuwenden. An die oberen Verwaltungsbehörden aber ergeht hierdurch die Aufforderung, auch ihrerseits dafür Sorge zu tragen, daß das hierauf bezügliche Revisions- und Anweise-Geschäft nach Kräften gefördert und jeder Verschleppung rechtzeitig vorgebeugt werde.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 78. 11. M. O. D. 1.

Nr. 280.

Kosten der gegenseitigen Rechtshülfe im Verkehr mit Königlich Bayerischen Zivilgerichten.

Berlin, den 28. November 1878.

Inhalts einer im Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern vom 12. Oktober d. J. enthaltenen Ministerial-Bekanntmachung vom 10. desselben Mts. ist für Bayern bestimmt worden, daß zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem von den übrigen Deutschen Bundesstaaten eingehaltenen Verfahren künftighin die baaren Auslagen, welche bei den Königlich Bayerischen Militärgerichten durch Requisition von Königlich Bayerischen oder von Zivilgerichten des Reichsgebietes in deren Untersuchungen herbeigeführt werden, dem Kapitel „Militär-Justizverwaltung" des Bayerischen Militär-Etats zur Last fallen, dagegen die

baaren Auslagen, welche bei den Königlich Bayerischen Zivilgerichten durch Requisition von Königlich Bayerischen oder von Militärgerichten anderer Bundesstaaten in Untersuchungen wider Militär-Personen erwachsen, vom Bayerischen Zivil-Justizfonds getragen werden.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht, unter dem Bemerken, daß Obigem zufolge nunmehr auch gegenüber den Requisitionen Königlich Bayerischer Zivilgerichte wegen Uebernahme der durch dieselben bei diesseitigen Militärgerichten entstehenden baaren Auslagen die bezüglichen Bestimmungen der Beilage 11 — Abschnitt V — des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877 Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 378. 11. A. 2.

Nr. 281.

Beförderung der Zahlmeister-Aspiranten.

Berlin, den 29. November 1878.

Die allgemeine Festsetzung unter 4 der Vorbemerkungen zu den Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß (A.-V.-Bl. pro 1878 No. 20), nach welcher in Fällen, wo die Beförderung von der Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren abhängig gemacht wird, nur die aktive Dienstzeit in Betracht zu ziehen ist, wobei indeß Kriegsjahre doppelt zählen, findet auf die Beförderung der etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten ebenfalls Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 317. 11. 78. M. O. D. 3.

Nr. 282.

Selbstbewirthschaftungsfonds für die zur Oberfeuerwerker-Schule kommandirten Mannschaften.

Berlin, den 4. Dezember 1878.

Zur Ausführung des §. 5 Absatz 3 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerker-Schule vom 17. August d. J. wird angeordnet, daß die Oberfeuerwerker-Schule vom 1. Dezember d. J. ab für alle, am 1. eines Monats bei ihr in Verpflegung befindlichen Mannschaften allgemeine Unkosten und Waffenreparaturgeld nach den Sätzen für Mannschaften der Infanterie — ohne Schußwaffe — mit 22 bezw. $4^1/_2$ Pf. monatlich liquidirt.

Die Truppentheile, welchen diese Mannschaften angehören, haben in ihren Verpflegungs-Liquidationen unter Titel 15 bezw. 16 dieselben Beträge zurückzurechnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 806. 11. 78. A. 1.

Nr. 283.

Wiederherstellung der direkten Eisenbahnzug-Verbindung zwischen Stettin und Kiel.

Berlin, den 18. November 1878.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 8. Juni cr. (A.-V.-Bl. S. 136) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die während des vergangenen Sommers aufgehobene Verbindung zwischen Stettin und Kiel über Eutin—Ascheberg mittelst des gemischten Zuges Nr. 3 der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahn vom 15. Oktober cr. ab wieder hergestellt ist und zwar in folgender Weise:

Abfahrt von Stettin	6 U.	55 M.	Morgens
Ankunft in Lübeck	3 =	41 =	Nachmittags
Abfahrt von =	3 =	49 =	=
Ankunft in Kiel	6 =	7 =	Abends

Die Instradirung von Militär-Transporten auf der Route Stettin—Kiel hat daher nicht mehr über Oldeslve—Neumünster stattzufinden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Wimmel.

No. 310. 11. M. O. D. 3.

Nr. 284.

Aufstellung der Reisepläne, insbesondere bei den Reisen in Ersatz-Angelegenheiten.

Berlin, den 19. November 1878.

Im Anschluß an den Erlaß vom 24. August d. J. (A.-V.-Bl. S. 199) wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen desselben unter 1—4 allgemein bei Aufstellung der Reisepläne, insbesondere bei den Reisen in Ersatz-Angelegenheiten neben den dieserhalb in §. 59 Nr. 3, §. 67 Nr. 2 Abs. 2 und §. 68 Nr. 2 der Ersatz-Ordnung ertheilten Vorschriften für die Folge zu beachten sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 674. 10. M. O. D. 3.

Nr. 285.

Vertheilung von 72 Exemplaren der Militär-Literatur-Zeitung für 1879.

Berlin, den 21. November 1878.

Das Kriegs-Ministerium hat für das Jahr 1879 wiederum auf eine Anzahl von Exemplaren der Militär-Literatur-Zeitung subskribirt, deren Uebermittelung an die betreffenden Behörden ꝛc. direkt durch die Verlagsbuchhandlung nach Maßgabe des diesseits unter dem 19. Dezember 1873 (A.-V.-Bl. Nr. 31 pro 1873) publizirten Vertheilungsplanes erfolgen wird. Die von den Empfängern auszustellenden Empfangsbescheinigungen sind am Jahresschlusse, wie bisher, mittelst Briefumschlages an die Etats- und Kassen-Abtheilung des Militär-Oekonomie-Departements einzusenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 384. 11. 2.A.

Nr. 286.

Benachrichtigung der abkommandirten Offiziere von dem erfolgten Abrücken der Truppen ꝛc. aus der Garnison.

Berlin, den 21. November 1878.

Ein Spezialfall, in welchem ein abkommandirter Offizier nach Beendigung seines Kommandos in seine Garnison zurückgekehrt und von dort aus unter Inanspruchnahme von Reisekosten und Tagegeldern seinem inzwischen zum Manöver ausgerückten Truppentheil gefolgt ist, giebt dem Kriegs-Ministerium Veranlassung, die Truppentheile und Militär-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß in einem solchen Falle zur Vermeidung von Ueberhebungen an Reisekosten und Tagegeldern der betreffende Offizier, soweit angängig, von dem erfolgten Abrücken des Truppentheils rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, bezw. derselbe mit Weisung zu versehen ist, wohin er sich direkt von dem Kommandoorte aus zum Antritt des Dienstes zu begeben hat. Andererseits liegt es aber auch den betreffenden Offizieren ob, eintretendenfalls mit ihrem Truppentheil rechtzeitig in Verbindung zu treten und die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 413. 10. M. O. D. 3.

Nr. 287.

Eröffnung der Eisenbahnstrecken Jablonowo—Graudenz und Insterburg—Goldap, sowie der Eisenbahn Neustettin—Belgard.

Berlin, den 21. November 1878.

Die Eröffnung der Eisenbahnstrecken Jablonowo—Graudenz und Insterburg—Goldap, sowie der Eisenbahn zwischen Neustettin und Belgard hat am 15. November d. J. stattgefunden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

I. V.

No. 486. 11. M. O. D. 3. v. Hartrott. Wimmel.

Nr. 288.

Naturalverpflegungs-Gebührnisse für die Burschen der zu den Remonte-Ankaufs-Kommissionen kommandirten Hülfsoffiziere.

Berlin, den 22. November 1878.

Die Burschen der zu den Remonte-Ankaufs-Kommissionen kommandirten Hülfsoffiziere hatten mit Rücksicht darauf, daß die letzteren besondere Reise- ꝛc. Gebührnisse erhielten, bisher für die ganze Dauer des Remonte-Ankaufs die Garnison-Naturalverpflegungs-Kompetenzen (Garnison-Brotgeld und Verpflegungszuschuß) zu empfangen, für die Tage der Reise von der Garnison bis zum ersten Marktorte und nach Beendigung des Ankaufsgeschäftes vom letzten Marktorte bis zur Garnison dagegen auf keinerlei Naturalverpflegungs-Gebührnisse Anspruch. Da den gedachten Offizieren gegenwärtig lediglich die in der Verordnung vom 15. Juli 1873 (A.-V.-Bl. Nr. 20) aufgeführten Reisekosten und Tagegelder gewährt werden, so haben die Burschen derselben, insofern diese Offiziere der Lieutenants-Charge angehören, fortan für die Tage der Reise von der Garnison bis zum ersten Marktorte, von einem Marktorte zum andern, sowie vom letzten Marktorte zur Garnison die Marschverpflegung (§. 25 ꝛc. des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements), für die übrigen Tage aber das Brotgeld und den Verpflegungszuschuß (§§. 9 und 12 ꝛc. a. a. O.) zu erhalten, während in dem Falle, daß die in Rede stehenden Offiziere eine höhere Charge als die genannte bekleiden, für die Burschen derselben auf die ganze Dauer des Kommandos die Garnison-Naturalverpflegungs-Gebührnisse liquide sind.

Auf diejenigen Burschen der Hülfsoffiziere, welche während des Ankaufsgeschäftes als Ordonnanzen verwendet werden, und als solche anderweite Kompetenzen beziehen, findet diese Verfügung indeß keine Anwendung.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 469. 11. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Nr. 289.

Beschaffung der Küchenanzüge aus den Nebenkosten beziehungsweise aus dem Ersparnißfonds. Revision des Menagefonds bei den ökonomischen Musterungen.

Berlin, den 29. November 1878.

Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu §. 2, sowie auf den §. 17 der provisorisch eingeführten Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen, vom 9. September 1878, werden die Truppentheile beziehungsweise Musterungs-Kommissionen noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschaffung der Küchenanzüge für das Küchenpersonal bis auf Weiteres nicht mehr aus dem Menagefonds, sondern aus den Nebenkosten beziehungsweise dem Ersparnißfonds stattzufinden hat, sowie daß der Menagefonds einstweilen den nach §. 9 der Musterungs-Instruktion der Revision und Dechargirung seitens der Musterungs-Kommission unterliegenden Fonds hinzutritt und demgemäß in den Fonds-Abschluß mitaufzunehmen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

I. A.

v. Hartrott. Kühne.

No. 570. 10. 78. M. O. D. 3.

Nr. 290.

Feldgeräthe-Etats für Feld- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen.

Berlin, den 20. November 1878.

Nachstehende Aenderungen in den vorgenannten Etats werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laufende Nummer	Des Feldgeräthe-Etats für eine						Bezeichnung der Aenderungen.
	Feld-			Reserve-Feld-			
	Telegraphen-Abtheilung						
	Titel	Pos.	Seite	Titel	Pos.	Seite	
1	V	140	11	—	—	—	Statt der jetzigen Angaben ist in den Rubriken 2, 3 und 4 zu setzen: „Unterkummte“ „14“ „für jedes Fahrzeug 1.“
				V	165	12	Desgleichen: „Unterkummte“ „17“ „für jedes Fahrzeug 1.“
2	V	141	12	—	—	—	Desgleichen: „Halfter mit Ketten“ „67“ „für jedes Pferd 1.“
				V	166	12	Desgleichen: „Halfter mit Ketten“ „82“ „für jedes Pferd 1.“
3	V	143	12	—	—	—	Hinter dieser Position ist als neue Position 144 und in den Rubriken 2 bis 4 einzuschalten: „Karabiner-Schuhe mit Schuh- und Schlagriemen“ „5“ „für 5 Reitpferde je 1.“
				V	168	13	Desgleichen als neue Position 169: „Karabiner-Schuhe mit Schuh- und Schlagriemen“ „8“ „für 8 Reitpferde je 1.“
4	V	144	12	V	169	13	ist in „145“ bezw. „170“ umzuändern.
5	V	145	12	V	170	13	Diese Position ist mit sämmtlichen Angaben zu streichen.
6	V	146	12	—	—	—	Statt der jetzigen Angaben ist in den Rubriken 3 bis 5 zu setzen: „67“ „für jedes Pferd 1.“ „Die noch vorhandenen Pferdedecken sind im Bedarfsfalle durch Woylachs zu ersetzen.“
				V	171	13	Desgleichen: „82“ „für jedes Pferd 1.“ „Die noch vorhandenen Pferdedecken sind im Bedarfsfalle durch Woylachs zu ersetzen.“
7	V	148	12	—	—	—	In den Rubriken 2 bis 4 ist statt der jetzigen Angaben zu setzen: „Trensen.“ „a. für Handpferde“ „31“ „für 28 Handpferde sämmtlicher Fahrzeuge und 3 Reserve-Pferde je 1.“ „b. für Sattelpferde“ „6“ für die vom Bock zu fahrenden 6 Sattelpferde der Stations-, Beamten-Transport- und des Packwagens je 1.“ „c. Unterlegetrensen“ „30“ „für 22 Sattel-, 3 Reserve- und 5 Reitpferde je 1.“
				V	173	13	Desgleichen: „Trensen.“ „a. für Handpferde“ „37“ „für 34 Handpferde sämmtlicher Fahrzeuge und 3 Reserve-Pferde je 1.“

Laufende Nummer	Des Feldgeräthe-Etats für eine Feld- Telegraphen-Abtheilung			Des Feldgeräthe-Etats für eine Reserve-Feld- Telegraphen-Abtheilung			Bezeichnung der Aenderungen.
	Titel	Pos.	Seite	Titel	Pos.	Seite	
							„b. für Sattelpferde“ „8“ „für die vom Bock zu fahrenden 8 Sattelpferde der Beamten-Transport- und des Packwagens je 1.“ „c. Unterlegetrensen“ „37“ „für 26 Sattel-, 3 Reserve- und 8 Reitpferde je 1.“
8	V	149	13	V	174	13	Diese Position ist mit sämmtlichen Angaben zu streichen.
9	V	156	13	V	181	14	In der Rubrik 5 sind die Worte: „Darunter 10 — bezw. 11 — mit Schienen“ zu streichen.
10	V	160	13	V	185	14	Rubrik 2 ist durch: „nebst je einer Garnitur (4 Stück) Steckstollen“ zu vervollständigen; in der Rubrik 3 ist das Sternchen zu streichen.
11	—	—	—	V	186	14	In der Rubrik 2 ist „Paar“ zu streichen.
12	V	162	14	V	187	14	In der Rubrik 3 fällt das Sternchen fort.
13	V	167	14	V	192	15	In der Rubrik 2 muß es statt „Futterbeutel“ „Freßbeutel“ heißen.
14	VI	A181h und 182	—	VI	A206h und 207	—	In dem Neuabdruck des Abschnitts A. ist in der Rubrik 4 hinzuzufügen: „Für Schmiede bestimmt, welche im Gebrauche der Rinnmesser nicht ausgebildet sind.“ und „Zum Nacharbeiten der Löcher in den Eisen für die Hufnägel bestimmt.“
15	VI	A 189	—	VI	A 214	—	und
16	VI	A 190	—	VI	A 215	—	In den Rubriken 1 bis 3 ist einzuschalten, als neue Nummer: „189a“ bezw. „214a“ „Setzhammer“ „1.“ „190a“ bezw. „215a“ „Steckstollenleere mit Stahldorn für stärkere Steckstollen (Modell)“ „1.“
17	VI	E 232	16	VI	E 257	17	Diese Position ist mit einem Sternchen zu versehen.
18	VI	E 234	17	VI	E 259	18	Desgleichen.
19	VI	F 239	17	VI	F 264	18	Diese Position ist mit sämmtlichen Angaben zu streichen, und die bisherige Position „240“ bezw. „265“ erhält die Nummer „239“ bezw. „264.“
20	VII	—	17 u. 18	VII	—	18 u. 19	Dieser Titel ist mit allen Angaben zu streichen.
21	—	—	22	—	—	23	Belastungstabelle } Diese Tabellen sind nach den vorstehenden Aenderungen zu berichtigen.
22	—	—	23 u. flgd.	—	—	24 u. flgd.	Beladungstabelle } Diese Tabellen sind nach den vorstehenden Aenderungen zu berichtigen.
23	—	—	32	—	—	32	In der Beladungstabelle des Packwagens sind auf Seite 32 hinter laufende Nr. 32 „2 messingene Wischstöcke“ und als deren Gewicht „1,65 kg.“ aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 524. 10. Ing.

Nr. 291.

Rechnungs-Erinnerungen über den Remontirungs-Fonds.

Berlin, den 22. November 1878.

Aus Anlaß von Rechnungs-Revisions-Bemerkungen wird hierdurch bestimmt bezw. in Erinnerung gebracht:

1) Daß künftig von den Truppen in den Pferdeverkaufs-Nachweisungen der Verbleib der ausrangirten, aber nicht verkauften, sondern an andere Truppen bezw. an die Gendarmerie gegen Erstattung des Durchschnittspreises abgegebenen Pferde zu vermerken ist.

2) Daß die Kosten für die Bekanntmachung der Pferdeverkaufs-Termine künftig nicht besonders zur Erstattung zu liquidiren, sondern von dem Verkaufserlöse für die Pferde desjenigen Truppentheils, welcher die Zahlungen geleistet hat, abzurechnen sind (cfr. §. 37 des Remontirungs-Reglements).

3) Daß die Bestimmung im passus 6 der diesseitigen Verfügung vom 25. März 1874 (A.-V.-Bl. Seite 71) nach welcher den Verhandlungen über den Verkauf unbrauchbarer Dienstpferde die den Verkauf genehmigende Verfügung der zuständigen Kommandobehörde angeschlossen, oder doch im Eingange der Verhandlung auf dieselbe Bezug genommen werden soll, fortan genau zu beachten ist.

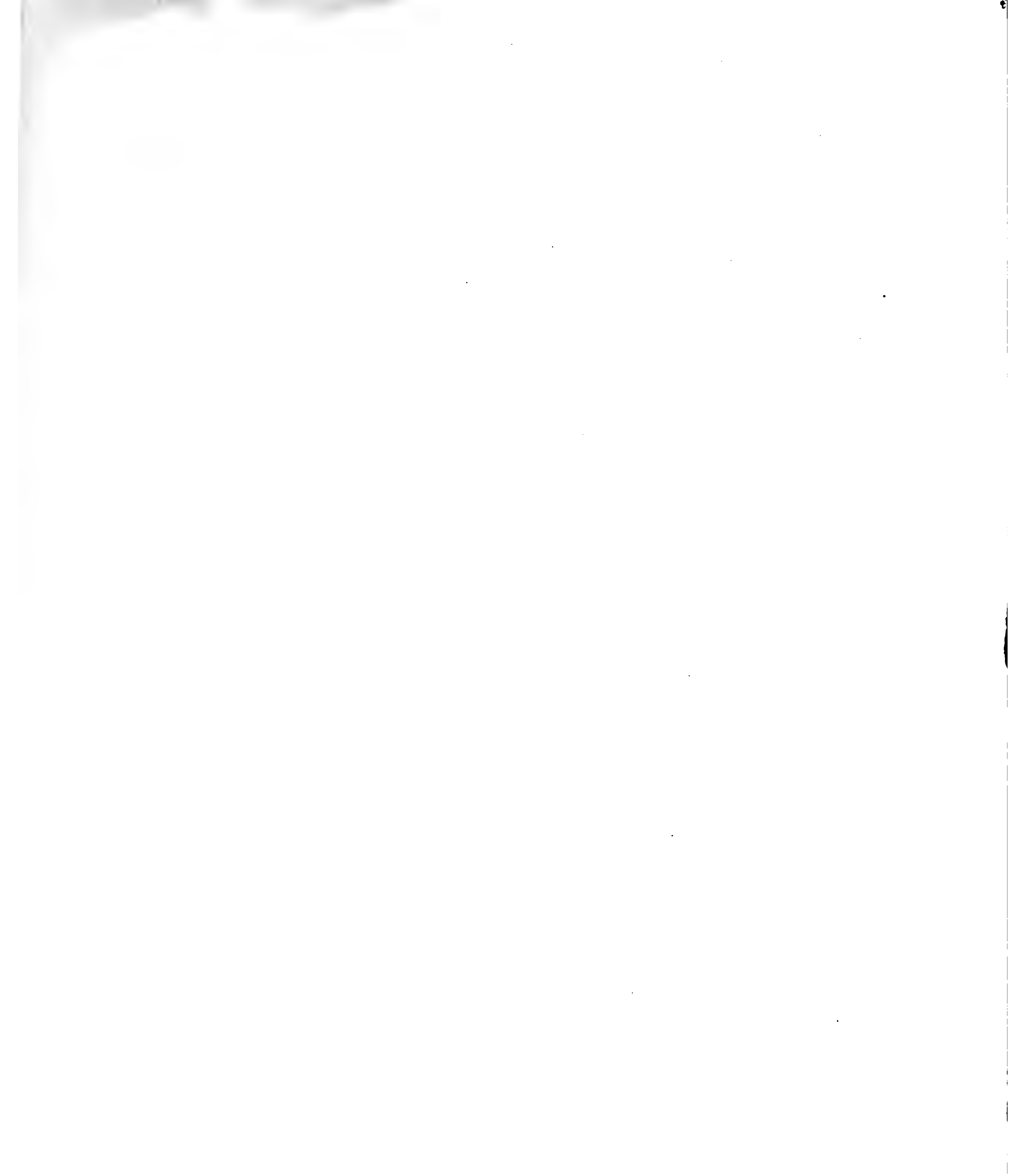
4) Daß die Beifügung von Abschriften der mit Abdeckerei-Besitzern abgeschlossenen Verträge an die den Intendanturen einzureichenden bezüglichen Einnahme-Designationen nicht erforderlich ist und für die Folge zu unterbleiben hat, weil von den Intendanturen alljährlich Nachweisungen jener Verträge aufgestellt und der General-Militär-Kasse zur Benutzung als Rechnungs-Justifikatorien zugefertigt werden.

5) Daß den Belägen zu den Pferde-Verkaufs-Nachweisungen die Beweisexemplare der öffentlichen Blätter für die geschehene Bekanntmachung der Verkaufstermine, bei Uebersendung der bezüglichen Rechnungssachen an die General-Militär-Kasse, nicht beizufügen sind.

Die Königlichen Intendanturen werden vielmehr erneut darauf aufmerksam gemacht, daß diese Beweisexemplare nach erfolgter Prüfung der Insertionskosten-Rechnungen zu entnehmen und entweder aufzubewahren oder den Truppen zurückzugeben sind.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Rauch. v. Uslar.

No. 261. 11. R. A.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 29. Dezember 1878. **Nr. 28.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 292.

Allerhöchster Erlaß betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 99 bezw. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 151) berechtigen.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1878, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 bestimme Ich:

In Bezug auf die Berechtigung zum Empfange der Ehrenzulage werden dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse die nachstehenden militärischen Dienstauszeichnungen gleich geachtet:

a. Auszeichnungen, welche in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung verliehen worden sind:
   1) das im vormaligen Königreich Hannover verliehene Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Kriegerverdienst", insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen worden ist;
   2) das im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verliehene Militär-Verdienstkreuz (von Silber).

b. Auszeichnungen, welche in einem der Bundesstaaten außer Preußen vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden sind:
   3) das Königlich bayerische Militär-Verdienstkreuz;
   4) die Königlich bayerische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille;
   5) die Königlich sächsische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille des Militär-St. Heinrichs-Ordens;
   6) die Königlich württembergische silberne Militär-Verdienstmedaille;
   7) die Großherzoglich badische Verdienstmedaille am Bande der militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille;
   8) das Großherzoglich hessische silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;
   9) die Großherzoglich hessische goldene Verdienstmedaille des Ludwigs-Ordens mit der Inschrift: „Für Tapferkeit";
   10) das mit dem Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundene Allgemeine Ehrenzeichen mit gekreuzten Schwertern;
   11) das mit dem Herzoglich braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz erster und zweiter Klasse, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen ist;
   12) die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Ehrenzeichen:
       das Verdienstkreuz,
       die Verdienstmedaille in Silber und

die Verdienstmedaille in Gold,
insofern dieselben für Tapferkeit im Kriege verliehen sind.
Potsdam, den 19. November 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Hofmann. v. Kameke.

Berlin, den 15. Dezember 1878.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß wegen Zahlbarmachung der auf Grund desselben zuständigen Ehrenzulage die Festsetzungen vom 3. Juli d. J., Nr. 904. 5. M. O. D. 1 (A. V. Bl. Seite 151/152) gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 158. 12. M. O. D. 3.

Nr. 293.

Begleitung beim Frontabgehen von Ehrenwachen.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß einer Allerhöchsten Bestimmung zufolge bei Ehrenwachen künftig nur die mitanwesenden Königlichen Prinzen und die Vorgesetzten des betreffenden Truppentheils, von den übrigen Anwesenden aber Niemand weiter die Front mit hinuntergehen sollen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 124. 12. A. 1.

Nr. 294.

Berichtigung der Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant vom 11. Januar 1868.

Berlin, den 9. Dezember 1878.

Der nachträglich beigefügte §. 11 „Zusatzbestimmung betreffs der Examinanden der Marine“ ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 304. 11. 78. Art. 1.

Nr. 295.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps.

Berlin, den 9. Dezember 1878.

Laut Mittheilung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums ist an Stelle der Königlichen Verwaltungs-Kommission für die Schönburg'schen Rezeßherrschaften zu Glauchau eine Königliche Amtshauptmannschaft zu Glauchau getreten.

Demgemäß ist in der Anlage 1 zu §. 1 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 Seite 121 als Verwaltungs- (beziehungsweise Aushebungs-) Bezirk, welcher dem Bezirk des 2. Bataillons (Glauchau) 6. Königlich Sächsischen Landwehr-Regiments Nr. 105 entspricht,

die Amtshauptmannschaft Glauchau

zu setzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 158. 12. 78. A. 1.

Nr. 296.

Dislokation des Füsilier-Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth und Aufgabe von Wrietzen als Garnisonort.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. d. Mts. ist bestimmt worden, daß am 1. Mai k. J. das Füsilier-Bataillon 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth von Wrietzen nach Spandau zu verlegen und Wrietzen als Garnisonort aufzugeben ist; was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 155. 12. 78. A. 1.

Nr. 297.

Dislokation des 1. Bataillons 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. d. Mts. ist bestimmt worden, daß das 1. Bataillon 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 von Soest nach Detmold verlegt werden soll, sobald eine geeignete Unterkunft dieses Bataillons in letzterem Orte sicher gestellt ist. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 123. 12. 78. A. 1.

Nr. 298.

Ableistung des Fahneneides von Mannschaften Elsaß-Lothringischer Landes-Angehörigkeit.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. Mts. zu befehlen geruht, daß dem Fahneneide der in das Heer eintretenden Mannschaften von Elsaß-Lothringischer Landes-Angehörigkeit nachstehende Formel zu Grunde zu legen ist:

> Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Kaiser Wilhelm I. in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret.
> So wahr mir Gott helfe!

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 282. 12. A. 1.

Nr. 299.

Instruktion für das Güter-Depot einer Sammelstation.

Berlin, den 23. Dezember 1878.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Oktober d. Js. ist die im §. 123 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung gedachte Instruktion für das Güter-Depot einer Sammelstation genehmigt. Die erforderlichen Dienst-Exemplare dieser Instruktion werden in nächster Zeit von hier aus zur Vertheilung gelangen.

In anderen Bedarfsfällen kann die Instruktion von der Mittlerschen Sortiments-Buchhandlung (A. Bath) hierselbst, Stechbahn Nr. 7, zum Preise von 75 Pfg. das einfach gebundene Exemplar bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 680. 12. 78. M. M. A.

Nr. 300.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1879.

Berlin, den 22. Dezember 1878.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1879 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
b. = = Mittagskost	40 =	35 =
c. = = Abendkost	25 =	20 =
d. = = Morgenkost	15 =	10 =

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Eck.

Berlin, den 27. Dezember 1878.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 869. 12. M. O. D. 2.

Nr. 301.

Neues Schema zur Brotquittung.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

In Betracht dessen, daß in dem Schema zum Verpflegungs-Rapport — Beilage 8 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877 — spezielle Erläuterungen hinsichtlich der Brotverpflegung vorgeschrieben sind, ist zur Verminderung des Schreibwesens, an Stelle des bisherigen Schemas zur Brotquittung — Beilage 3 des Nachtrags zum Naturalverpflegungs-Reglement der Truppen im Frieden — das beifolgende Schema fortan zur Anwendung zu bringen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 722. 10. M. O. D. 2.

Schema.

Beilage 3
zum Nachtrage des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Brot-Quittung

des 1. Bataillons ten Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. für März 187 .

		Portionen à 1000 Gramm	Portionen à 750 Gramm	Bemerkungen.
	Nach dem Verpflegungs-Rapport für März — Bemerkungen in Bezug auf Naturalverpflegung a. 3 — sind in der Garnison zu empfangen	37	15,723	
	Zurückrechnung. für den Monat Februar	—	15	pro Februar sind empfangen 13,596 Port. während nach dem Verpflegungs-Rapport nur zuständig waren . . 13,581 = mithin zurückzurechnen 15 Port.
	bleiben zu empfangen	37	15,708	
	oder	12 1/3	3927	
		3939 1/3		Stück Brote à 3 kg.

Vorstehend nachgewiesene: Drei Tausend Neun Hundert Neun und Dreißig 1/3 Stück Brote a 3 kg sind von dem Königlichen Proviant-Amt (bezw. Lieferanten N. N.) hierselbst richtig verabreicht, worüber quittirt.

N den 31. März 187. .

P.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung.

1) Vorausgesetzt ist bei diesem Schema, daß die Brot-Empfänge während des Manövers außerhalb der Garnison im Rapport in erforderlicher Weise — d. h. per Bataillon 2c. bezw. Eskadron 2c. summarisch — ersichtlich gemacht und in der oben vorgetragenen Portionszahl in Abrechnung gebracht sind.

2) Kriegsschulen, Kadettenhäuser, Militär-Roßarztschule, Militär-Lehrschmieden, gemischte Detachements und Wacht-Kommandos 2c. welche keine Rapporte einreichen, haben, wie bisher, gehörig erläuterte Quittungen auszufertigen, aus denen hervorgeht, wie viele Brotportionen und für welche Zeit jedem einzelnen dabei betheiligten Truppentheil (Kavallerie-Regiment, Artillerie-Abtheilung, Infanterie- 2c. Bataillon) in Rechnung zu stellen sind.

Nr. 302.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1879.

Berlin, den 25. Dezember 1878.

Die pro 1. Quartal 1879 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	12
Bartenstein	11
Braunsberg	13
Culm	9
Danzig	12
Drengfurth	7
Elbing	11
D. Eylau	10
Friedland a. d. Alle	11
Goldap	9
Graudenz	12
Gumbinnen	9
Pr. Holland	8
Insterburg	7
Königsberg i. P.	12
Loetzen	10
Marienburg	14
Memel	14
Mewe	8
Neustadt i. W. Pr.	13
Osterode	10
Pillau	13
Ragnit	7
Rastenburg	13
Riesenburg	10
Rosenberg i. W. Pr.	11
Pr. Stargardt	13
Thorn	13
Tilsit	9
Wartenburg	12
Wehlau	7
II. Armee-Korps.	
Anklam	11
Belgard	13
Bromberg	9
Coerlin	11
Coeslin	13
Colberg	11
D. Crone	10
Alt-Damm	11
Demmin	13
Garz a. d. O.	13
Gnesen	13
Gollnow	12
Greiffenberg i. Pom.	12
Greifswald	12
Inowrazlaw	11
Konitz	8
Naugard	9
Pasewalk	12
Schievelbein	12
Schlawe	10
Schneidemühl	9
Stargard i. Pom.	11
Stettin	16
Stolp	9
Stralsund	12
Swinemünde	13
Treptow a. d. R.	13
III. Armee-Korps.	
Angermünde	16
Beeskow	13
Bernau	15
Brandenburg a. d. H.	13
Calau	12
Cottbus	12
Crossen	11
Cüstrin	16
Frankfurt a. d. O.	12
Friesack	15
Fürstenwalde	16
Guben	15
Havelberg	14
Jüterbog	14
Königsberg N. M.	13
Kyritz	13
Landsberg a. d. W.	12
Liebenwalde	14
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	15
Rathenow	14
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	12
Sorau	11
Spandau	16
Teltow	17
Woldenberg	12
Wrietzen a. d. O.	14
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	15
Bernburg	15
Bitterfeld	12
Burg	15
Dessau	15
Düben	15
Eisleben	13
Erfurt	15
Gardelegen	17
Gera	17
Greiz	16
Halberstadt	18
Halle a. d. S.	14
Langensalza	14
Magdeburg	14
Merseburg	14
Mühlhausen i. Th.	15
Naumburg a. d. S.	15
Neuhaldensleben	17
Quedlinburg	17
Rudolstadt	18
Salzwedel	14
Sangerhausen	15
Schönebeck	17
Sondershausen	17
Stendal	16
Tangermünde	15
Torgau	15
Weißenfels	15
Wittenberg	14
Zerbst	16
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	10
Bojanowo	10
Fraustadt	12
Freistadt i. S.	10
Glogau	10
Görlitz	10
Guhrau	10
Haynau	11
Herrnstadt	13
Hirschberg	14
Jauer	11
Kosten	9
Krotoschin	12
Lauban	11
Liegnitz	12
Lissa i. P.	11
Löwenberg	11
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	11
Neutomischel	8
Ostrowo	10
Polkwitz	12
Posen	13
Rawitsch	10
Sagan	10
Samter	10
Schrimm	13
Schroda	9
Sprottau	10
Sulau	10
Unruhstadt	9
Winzig	11
VI. Armee Korps.	
Bernstadt	9
Beuthen i. O. S.	10
Breslau	12

Für die Garnison- rc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	10
Cosel	10
Freiburg i. S.	10
Glatz	9
Gleiwitz	10
Ober-Glogau	10
Grottkau	9
Kreuzburg	9
Leobschütz	9
Münsterberg	10
Namslau	10
Neiße	9
Neustadt i. O.S.	10
Oels	9
Ohlau	11
Oppeln	11
Pleß	8
Ratibor	8
Reichenbach	12
Rosenberg i. O.S.	9
Rybnik	6
Schweidnitz	11
Sohrau i. O.S.	7
Strehlen	10
Striegau	11
Wohlau	11
Ziegenhals	7
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	16
Barmen	19
Benrath	17
Bielefeld	17
Bochum	17
Bückeburg	17
Cleve	19
Detmold	14
Dortmund	18
Düsseldorf	18
Essen	18
Geldern	16
Graefrath	18
Hamm	18
Iserlohn	17
Lippstadt	19
Meschede	18
Minden	17
Münster	19
Neuhaus	12
Neuß	15
Paderborn	15
Recklinghausen	16
Soest	17
Warendorf	14
Werden	17
Wesel	18
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	21
Andernach	18
Bonn	19
Coblenz	21
Coeln	15
Deutz	15
Ehrenbreitstein	21
Engers	16
Erkelenz	16
Eupen	18
Jülich	19
Kirn	16
Neuwied	16
Saarbrücken	21
Saarlouis	21
Siegburg	19
Trier	20
St. Wendel	18
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	17
Apenrade	17
Bremen	19
Bremerhaven	18
Bützow	13
Cuxhaven	18
Doemitz	14
Flensburg	17
Geestemünde	18
Hamburg	17
Harburg	19
Itzehoe	20
Kiel	17
Lehe	18
Ludwigslust	16
Lübeck	17
Mölln	19
Neumünster	19
Parchim	13
Ploen	17
Ratzeburg	19
Rendsburg	19
Rostock	14
Schleswig	18
Schwerin	16
Sonderburg	18
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	20
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	16
Blankenburg	17
Braunschweig	17
Celle	15
Cloppenburg	16
Einbeck	17
Emden	19
Göttingen	18
Goslar	17
Hameln	15
Hannover	13
Hildesheim	16
Lingen	15
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	13
Northeim	17
Oldenburg	14
Osnabrück	14
Uelzen	13
Verden	15
Wilhelmshaven	21
Wolffenbüttel	14
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	15
Babenhausen	17
Biebrich	16
Butzbach	17
Cassel	18
Darmstadt	18
Diez	16
Eisenach	14
Erbach i. O.	17
Frankfurt a. M.	18
Friedberg	18
Fritzlar	16
Fulda	16
Gießen	17
Gotha	14
Hanau	17
Hersfeld	18
Hildburghausen	15
Hof-Geismar	16
Homburg v. d. H.	20
Jena	15
Koburg	15
Mainz	16
Marburg	16
Meiningen	17
Nassau	18
Offenbach	19
Rotenburg i. H.	18
Weilburg	16
Weimar	17
Wetzlar	16
Wiesbaden	18
Worms	17
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16
Bautzen	13

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	17	Schneeberg . .	14	Mannheim . .	22	Mülhausen i. E. .	20
Chemnitz . . .	13	Waldheim . . .	14	Offenburg . . .	21	Pfalzburg . . .	19
Doebeln . . .	15	Zittau	13	Rastatt	20	Saarburg . . .	20
Dresden . . .	15	Zwickau . . .	17	Schwetzingen . .	20	Saargemünd . .	19
Frankenberg . .	14			Sigmaringen . .	20	Schlettstadt . .	17
Freiberg . . .	15			Stockach . . .	20	Straßburg i. E. .	18
Geithain . . .	18					Weißenburg . .	17
Glauchau . . .	16	**XIV. Armee-Korps.**				Zabern	19
Grimma . . .	17			**XV. Armee-Korps.**			
Großenhain . .	13	Bruchsal . . .	20				
Festung Königstein	16	Carlsruhe . . .	21	Altkirch	18		
Lausigk	15	Constanz . . .	20	St. Avold . . .	20		
Leipzig	18	Donaueschingen .	21	Bitsch	20		
Marienberg . .	16	Durlach . . .	19	Neu-Breisach . .	18		
Meißen	14	Ettlingen . . .	18	Colmar	19		
Oschatz	15	Freiburg i. B. .	19	Diedenhofen . .	19		
Pegau	15	Gerlachsheim . .	17	Ensisheim . . .	20		
Pirna	14	Hechingen . . .	20	Falkenberg . .	19		
Plauen	17	Heidelberg . . .	21	Hagenau . . .	18		
Rochlitz . . .	15	Burg Hohenzollern	22½	Metz	19		
Roßwein . . .	15	Loerrach . . .	19	Molsheim . . .	18		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 874. 12. M. O. D. 2.

Nr. 303.

Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1879.

Berlin, den 27. Dezember 1878.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1879 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brot- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% — §. 131 des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden —

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs- ꝛc. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militär-Etats für 1876 — A.-V.-Bl. pro 1876 Nr. 1 S. 3 Ziff. 3 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

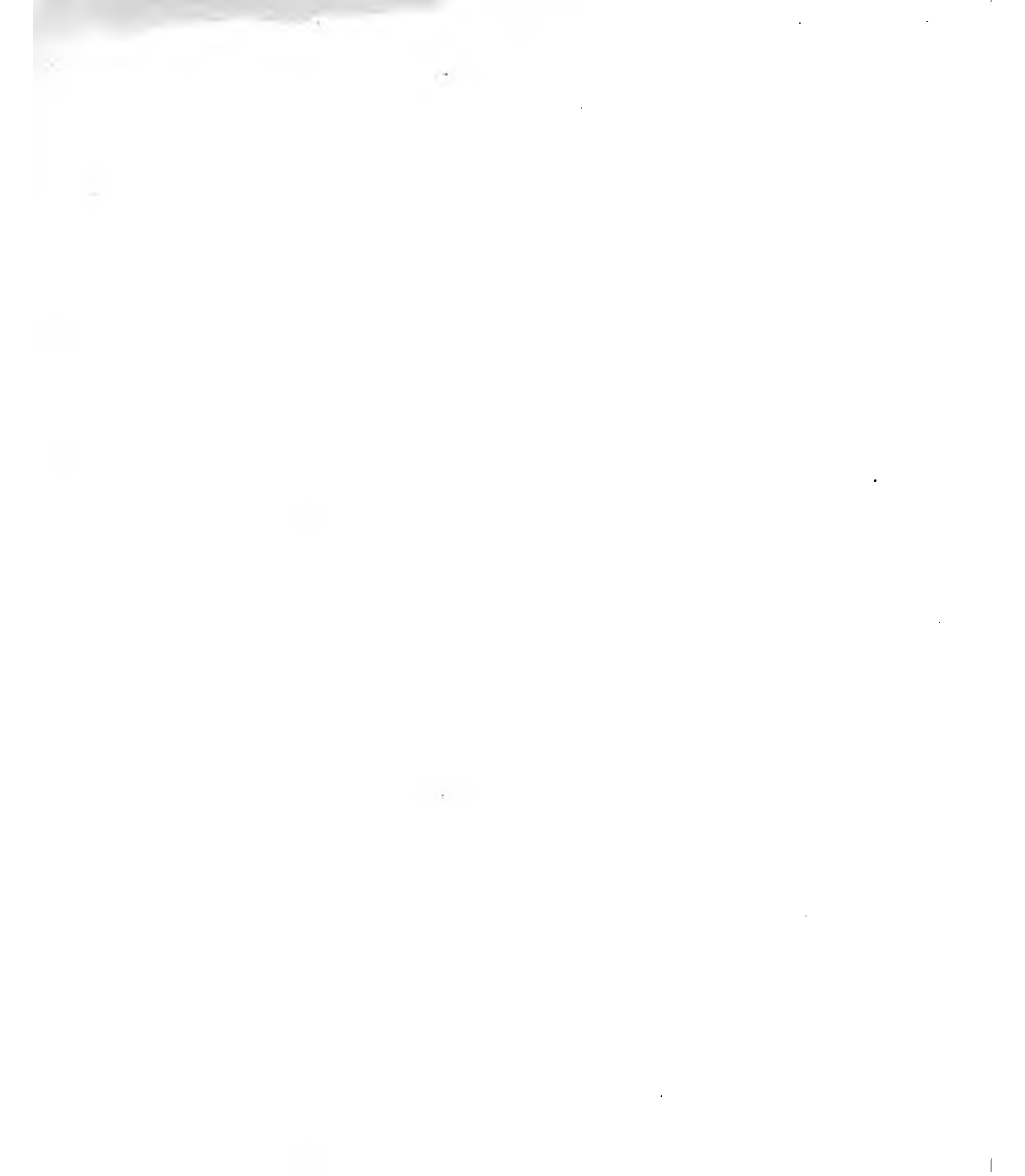
	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 kg Hafer.		pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.	
	Brotportion.		Fourage-Ration.													
	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente: a. Garde-Korps, 1. bis 7., 9. Armee-Korps (einschließlich der Großherzgl. Mecklenb. Tr.), 10. u. 11. Armeekorps (einschl. der Großh. Hess. (25.) Divis.), 14. u. 15. Armeekorps .	12	16	26	50	28	—	28	50	29	50	7	08	2	53	2	—
	48 ₰ pro Brot à 3 kg															
b. 8. Armeekorps	12,5	16,7														
	50 ₰ pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . .	11	$14^{2}/_{3}$	25	50	27	—	—	—	28	50	6	85	2	85	1	78
	44 ₰ pro Brot à 3 kg															

Für Truppen und einzelne Empfänger, welche außerhalb des Geschäftsbereiches der Intendantur ihres Armee-Korps stehen, gelten bezüglich der Brotportion die Sätze desjenigen Armee-Korps, von dessen Intendantur an dem Standorte die Sicherstellung der Brotverpflegung erfolgt.

B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen 7 ℳ 25 ₰ pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 583. 12. 78. M. O. D. 2.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

12. Jahrgang. Berlin, den 31. Dezember 1878. Nr. 29.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 304.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds. Vom 12. Dezember 1878.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7, Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 21. Oktober d. J. nachstehende Bestimmungen über die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos, sowie über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds (§. 14 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, Bundesgesetzbl. S. 105) beschlossen:

I. Bestimmungen über die Gebührnisse.

§. 1.

A. Im Allgemeinen.

1) Immobile Truppentheile und Kommandos, welche zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendet werden, erhalten sowohl für den Hin- und Rückmarsch, als auch während des Aufenthalts im Absperrungsrayon ihre Gebührnisse nach den für das Friedensverhältniß sonst geltenden Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden zu deren Gunsten Ausnahmen festgesetzt sind.

Die Zulage nach §. 2 wird an Stelle der reglementsmäßigen Kommandozulage gewährt.

2) Mobile Truppentheile ꝛc., welche auf dem Feldetat stehen, haben auf die in den §§. 2 und 3 festgesetzten Zulagen keinen Anspruch.

3) Erhalten immobile Truppentheile ꝛc. die vollständige Feldverpflegung und die Offiziere ꝛc. die ganze Feldzulage und die Feldmundportion, so werden sie in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Gebührnisse den mobilen Truppentheilen ꝛc. gleich erachtet.

4) Erhalten Offiziere ꝛc. immobiler Truppentheile die halbe Feldzulage oder einen andern Theil derselben, so findet eine entsprechende Kürzung bezw. je nach Höhe dieser Feldzulage der gänzliche Wegfall der nach §. 2 bezw. §. 3 Ziffer 2 zuständigen Zulage statt.

B. Extraordinäre Gebührnisse.

a. Offiziere, Beamte und Mannschaften.

§. 2.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und servisberechtigte Militärbeamte erhalten vom Tage des Ausmarsches bis zum Tage der Rückkehr vom Kommando einschließlich — mit Ausnahme der Tage, für welche etwa bestimmungsmäßig Tagegelder gewährt werden — als Entschädigung für Mehrausgaben infolge des Aufenthalts außerhalb der Garnison eine tägliche Zulage, welche beträgt:

2,75 ℳ für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten ohne Unterschied der Charge,
1 ℳ für die unteren Militärbeamten (Büchsenmacher und Sattler).

§. 3.

1) Unteroffiziere (auch Unterärzte, Roßärzte, Unter-Roßärzte, Zahlmeister-Aspiranten ꝛc.) und Gemeine erhalten an den Tagen, an welchen bestimmungsmäßig Marschverpflegung nicht stattfindet, zur Bestreitung der Kosten einer ausreichenden Verpflegung, sowie der erhöhten Nebenbedürfnisse:

a. den höchsten extraordinären Verpflegungszuschuß des Korpsbezirks, in welchem das Kommando bezw. der Truppentheil stationirt ist.

b. eine Löhnungszulage von täglich 70 Pf. für die Unteroffiziere und 50 Pf. für die Gemeinen.

2) Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte, als Vertreter von Assistenzärzten, Roßärzte und Unter-Roßärzte als Vertreter von Ober-Roßärzten, Zahlmeister-Aspiranten als Vertreter von Zahlmeistern, sowie Unteroffiziere, welche in Stelle manquirender Offiziere Offizierdienste leisten, erhalten unter Wegfall vorstehender Gebührnisse die Zulage nach §. 2 mit 2,75 ℳ für den Tag. Daneben wird die Garnisonverpflegung gewährt.

§. 4.

Machen die Umstände nach dem Befinden des betreffenden General-Kommandos es erforderlich, dem Führer eines Detachements, welcher bestimmungsmäßig kein Büreau hat, ein solches beizugeben, so erhält der als Adjutant kommandirte Offizier die Adjutantenzulage von 18 ℳ, sowie eine leichte Ration (§. 5), und der als Schreiber kommandirte Mann die Schreiberzulage von 9 ℳ monatlich.

Außerdem werden die Schreibmaterialienkosten vergütet.

§. 5.

b. Pferde.

1) Die Fourage wird für die Dauer des Kommandos, ausschließlich der Marschtage, nach den Sätzen des Reglements über die Naturalverpflegung für die Armee im Kriege (§§. 63 und 64) verabreicht.

2) Für die Marschtage ist die zuständige Friedens-Marschration zu empfangen.

§. 6.

c. Selbstbewirthschaftungsfonds.

1) Als Entschädigung für die stärkere Abnutzung und den Verbrauch an Bekleidung und Ausrüstung erhalten die Truppentheile für die zu dem Kommando verwendeten Theile die Bekleidungsbedürfnisse nach §. 28 1. a. in Verbindung mit den §§. 32 und 33 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vergütet, jedoch mit der Beschränkung, daß für nicht volle Monate die höhere Entschädigung mit je $^1/_{30}$ des Monatsbetrages auf so viel Tage gewährt wird, als das Kommando in dem betreffenden Monate gedauert hat.

2) Ebenso sind zur Deckung der bezüglichen Mehrkosten die Pauschquanta an allgemeinen Unkosten, Waffeninstandhaltungsgeldern und Hufbeschlags- und Pferdearzneigeldern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 135 ff. der Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege mit der vorstehend unter Ziffer 1 bezeichneten Beschränkung zahlbar.

§. 7.

d. Entschädigung für Transportmittel.

1) Nicht rationsberechtigte Offiziere erhalten bei Dienstgängen ohne Begleitungsmannschaften zum Zweck der Revision der Wachen und Posten, sowie der Beaufsichtigung des Patrouillenganges in dem Falle, daß die zurückgelegte Entfernung — hin und zurück — mehr als 3 Kilometer beträgt, für den ganzen zurückgelegten Weg eine Entschädigung von 20 Pf. für das Kilometer. Dieselbe Entschädigung wird rationsberechtigten Offizieren gewährt, wenn der ganze zurückgelegte Weg mehr als 20 Kilometer beträgt.

Bei der Berechnung erfolgt die Abrundung auf ein volles Kilometer nur einmal für jeden Dienstgang.

2) Dieselbe Entschädigung erhalten Unteroffiziere, welche Offizierdienste verrichten und in dieser Eigenschaft Wachen und Posten zu revidiren oder den Patrouillengang zu beaufsichtigen haben, und zwar je nachdem sie den Fußtruppen oder der Kavallerie angehören, nach den Grundsätzen für nicht rationsberechtigte bezw. für rationsberechtigte Offiziere.

3) Werden zu den Dienstttouren unter 1 und 2 Dienstpferde benutzt, so fällt die Transportmittel-Entschädigung weg.

§. 8.

e. Servis und Unterstützung der Familien.

1) Den Selbstmiethern mit Familie wird bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises über die Fortdauer des Miethsverhältnisses an Stelle der reglementsmäßigen Miethsentschädigung der volle tarifmäßige Servis der verlassenen Garnison, den Dienstwohnungs-Inhabern mit Familie der im Garnisonverhältniß bezogene Servistheil während der Dauer des Kommandos fortgewährt.

2) Die in fiskalischen Gebäuden untergebrachten Familien von Unteroffizieren und Unterbeamten erhalten während der Dauer des Kommandos diejenigen Brennmaterialien-Kompetenzen, auf welche die abkommandirten Unteroffiziere und Unterbeamten in der Garnison Anspruch haben würden.

3) Den Frauen und Kindern der Unteroffiziere und Unterbeamten wird für die ganze Dauer der Abwesenheit ihrer Männer bezw. Väter eine Brotunterstützung gewährt, welche beträgt:

für die Frau . . . . 12 kg,
" jedes Kind unter 14 Jahren . . . . 6 "

monatlich oder, insofern nicht ganze Monate in Betracht kommen, 1/30 dieser Sätze täglich.

Die Brotunterstützung kann auch in Gelde nach den Selbstkosten (§. 10) gewährt werden.

II. Bestimmungen über die Erstattung der Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds.

Nähere Bezeichnung der Mehrkosten.

§. 9.

Nach §. 14 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, fallen sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hülfe zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, der Reichskasse zur Last. Ausgeschlossen hiervon sind alle außerordentlichen Gebührnisse, welche den Betheiligten schon zufolge ihrer Mobilmachung oder anderweiter allgemeiner Anordnungen zustehen.

Zu den aus Reichs-Zivilfonds zu erstattenden Kosten gehören, mit der vorbezeichneten Einschränkung:

A.

Die im Abschnitt I. enthaltenen extraordinären Bewilligungen bezw. die Differenz gegen die Gebührnisse in der Garnison, und zwar:

1) die Zulage der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten (§. 2);
2) die Differenz zwischen dem extraordinären Verpflegungszuschuß der Garnison und dem höchsten innerhalb des Armee-Korpsbezirks zahlbaren extraordinären Verpflegungszuschuß (§. 3);
3) die Löhnungszulage für die Unteroffiziere und Gemeinen (§. 3);
4) die Adjutanten- und Schreiberzulage sowie die Schreibmaterialienkosten (§. 4);
5) die Selbstkosten der dem als Adjutanten kommandirten Offizier bewilligten Ration (§. 4);
6) die Differenz zwischen den Selbstkosten der Friedensgarnison-Ration (§. 10) und den Selbstkosten der Feldration sowie der Friedens-Marschration (§. 5);
7) die Differenz zwischen den Friedensgebührnissen an Bekleidungs- ꝛc. Entschädigung, allgemeinen Unkosten, Waffeninstandhaltungs- sowie Hufbeschlags- und Pferdearzneigeldern und den bezüglichen Kriegsgebührnissen (§. 6);
8) die nach §. 7 zuständige Entschädigung für Transportmittel;
9) der Servis bezw. Servistheil der Selbstmiether bezw. der Dienstwohnungs-Inhaber mit Familie sowie die Unterstützung für Familien (§. 8).

Für die Brennmaterialien sind die wirklichen Kosten, für die Brotunterstützung die Selbstkosten (§. 10) als Mehrkosten zu berechnen.

B.

Alle übrigen Kosten, welche nicht entstanden wären, wenn der Truppentheil oder das Kommando in der Garnison geblieben wäre.

Dahin sind beispielsweise zu rechnen:

1) die reglementsmäßigen Verpflegungsgebührnisse Einjährig-Freiwilliger, welche nicht schon in der Garnison freie Verpflegung genießen, sofern dieselben nicht anderen in derselben Garnison verbleibenden Truppentheilen haben überwiesen werden können;

2) die Mehrkosten der Brotverpflegung gegen die Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10);
3) die Differenz zwischen den Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10) und dem Garnison-Brotgeld, wenn letzteres gemäß der §§. 9 und 20 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden gewährt wird;
4) die Mehrkosten des Marsches, bezw. der Beförderung nach den Kommandoorten und zurück;
5) sämmtliche Vorspannkosten;
6) Reisekosten ꝛc., welche nicht entstanden wären, wenn das Kommando nicht stattgefunden hätte;
7) Transportkosten wie vor;
8) die Miethsentschädigung für Selbstmiether in der verlassenen Garnison (vergl. §§. 32 bis 34 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, soweit nicht nach §. 8 der Servis fortgewährt wird;
9) Kommunalservis für Geschäftszimmer (§. 4), Wacht- und Arrestlokale, sowie für einquartierte Offiziere, Sanitätsoffiziere, Unterärzte, servisberechtigte Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, insoweit die Servisentschädigungen durch den am Garnisonorte ersparten Servis nicht gedeckt werden;
10) Kosten für Wachtbedürfnisse (ausschließlich Heizung, Erleuchtung und Stroh, welche vom Quartiergeber herzugeben sind). Hierzu gehören auch die Kosten des zu etwaigem Bau von Hütten für die Posten erforderlichen Materials;
11) die Mehrkosten der Lazarethverpflegung (§. 11).

§. 10.

Als Selbstkosten der Brot- und Fourageverpflegung in der Garnison (§. 9 A. 6 und B. 2 und 3) gelten in dem Falle, daß die Verabreichung von Brot und Fourage aus militärfiskalischen Magazinen erfolgt, die von der Militärverwaltung festgestellten Normalpreise für Brot und für die einzelnen Fouragetheile.

Findet dagegen in der Garnison eine direkte Verpflegung durch Unternehmer statt, so gelten die Lieferungspreise als Selbstkosten.

§. 11.

1) Da, wo besondere Kantonnements-Lazarethe eingerichtet werden, fallen die Gesammt-Einrichtungskosten dem Zivilfonds zur Last.

2) Hinsichtlich der laufenden Ausgaben, welche in solchen Kantonnements-Lazarethen entstehen, erstattet der Zivilfonds:
a. für die Zahl der Krankenverpflegungstage, welche über den als Normal-Krankenzahl festgesetzten Satz von 5 Prozent der Stärke des Kommandos hinausgeht, die gesammten Ausgaben;
b. für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 5 Prozent die etwaigen Mehrausgaben gegen die Kosten, welche bei Aufnahme der Kranken in die betreffenden Garnisonlazarethe nach den jedesmal zuletzt berechneten Durchschnitts-Verpflegungskosten der einzelnen Garnisonlazarethe entstanden sein würden.

3) Bei der Aufnahme der Kranken in Zivil-Heilanstalten erstattet der Zivilfonds:
a. für die Zahl der Krankenverpflegungstage über den Satz von 5 Prozent der Stärke des Kommandos hinaus die Gesammtkosten;
b. für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 5 Prozent wie unter 2 b;
c. für solche Kranke, deren Aufnahme bestimmungsmäßig nur gegen Zahlung der Durchschnitts-Verpflegungskosten von 1,20 ℳ bezw. 1,50 ℳ erfolgt, die etwaigen Mehrkosten der Anstaltsverpflegung.

4) Werden transportable Kranke in ein Garnisonlazareth geschafft, so trägt der Zivilfonds die dadurch entstehenden Transportkosten.

5) Stirbt ein Soldat des Kommandos innerhalb oder außerhalb des Lazareths bezw. der Zivil-Heilanstalt, so trägt der Zivilfonds die etwaigen Mehrkosten, welche bei der Beerdigung im Kantonnement gegen die in der Garnison gebräuchlichen Beerdigungskosten entstehen, oder es fallen demselben die Kosten des Transports der Leiche in die Garnison zur Last.

§. 12.

Zahlungs- und Liquidationswesen.

1) Die Liquidirung sämmtlicher nach §. 9 zu erstattenden Mehrkosten erfolgt, soweit die Zahlungen den sonst allgemein geltenden Bestimmungen entsprechend aus den Truppenkassen geleistet sind oder den Truppenfonds zu gute kommen, seitens des betheiligten Truppentheils bei der oberen Zivilbehörde (Regierung ꝛc.) des Bezirks, in welchem die Absperrung stattfindet.

Sämmtliche Liquidationen sind vor der Einsendung an die Zivilbehörde der zuständigen Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Denselben sind die entsprechenden Justifikatorien, namentlich die Quittungen der Empfänger (auch die der Offiziere ꝛc. über die gewährten Zulagen und Transportmittel-Entschädigungen), sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Truppentheile, sämmtlich mit den vorgeschriebenen Richtigkeitsattesten versehen, beizufügen, die Liquidationen auch zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Erstattung der liquidirten Kosten aus Reichs-Zivilfonds mit den etwa erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Zu den Liquidationen über die Mehrkosten an Bekleidungsentschädigungen, allgemeinen Unkosten ꝛc. (§§. 6 und 9 A. 7) sind durch die Intendanturen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß die gezahlten Beträge in den Kassenbüchern der betheiligten Truppentheile richtig vereinnahmt oder in den bezüglichen Intendantur-Kontrolen notirt worden sind.

2) Außerdem ist von den Truppentheilen der Intendantur monatlich eine Nachweisung der in der Garnison ersparten Servisbeträge (§. 9. B. 9.), sowie eine Zusammenstellung (beide in doppelter Ausfertigung) der wirklich entstandenen Kosten der Krankenpflege in Kantonnements-Lazarethen oder Zivil-Krankenhäusern unter Beifügung der Beläge einzusenden. Als erspart ist auch der nach §. 9 Nr. 9 aus Reichs-Zivilfonds zu erstattende Servis zu berechnen.

3) Die den Intendanturen direkt zugehenden Liquidationen über Kommunal-Servis, gestundete Eisenbahnfahrgelder, Reisekosten nicht regimentirter Offiziere und Beamten ꝛc. sind festzustellen und gleich wie die von ihnen aufzustellenden Berechnungen der Mehrkosten der Brot-, Fourage- und Lazarethverpflegung, sowie der Kosten der gewährten Brennmaterialien- und Brot-Unterstützungen ebenfalls den betheiligten Zivilbehörden zu übersenden.

In den Servis-Liquidationen sind zurückzurechnen:

a. die in der Garnison ersparten Servisbeträge;
b. während der 6 Monate Oktober bis einschließlich März die Differenz zwischen den Winter- und Sommer-Servissätzen für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Kommandos, welche in der Garnison vor dem Ausrücken kasernementsmäßig untergebracht waren, insofern deren Kasernenquartiere nicht durch außerhalb der Kasernen untergebracht gewesene Selbstmiether oder Naturalquartier-Inhaber belegt worden sind und deshalb nicht der Servis nach a. als erspart zu berechnen ist.

In den Fällen, in welchen ersparte Beträge von Garnison-Servis nicht abgesetzt worden sind, ist ein Ausweis der Intendantur beizufügen, daß und weshalb eine solche Ersparniß nicht eingetreten, bezw. auf den Kommunal-Servis nicht in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

4) Die Zivilbehörden weisen die nach Vorstehendem von den Intendanturen festgestellten, bei ihnen liquidirten Beträge auf die ihnen unterstellten Kassen zur Zahlung an die Truppentheile bezw. sonstigen Empfangsberechtigten an und reichen die Liquidationen nebst Belägen dem Reichskanzler-Amt behufs Herbeiführung der Erstattung aus der Reichskasse ein.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Eck.

Berlin, den 28. Dezember 1878.

Die vorstehenden, vom 21. Oktober d. J. ab in Anwendung kommenden Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

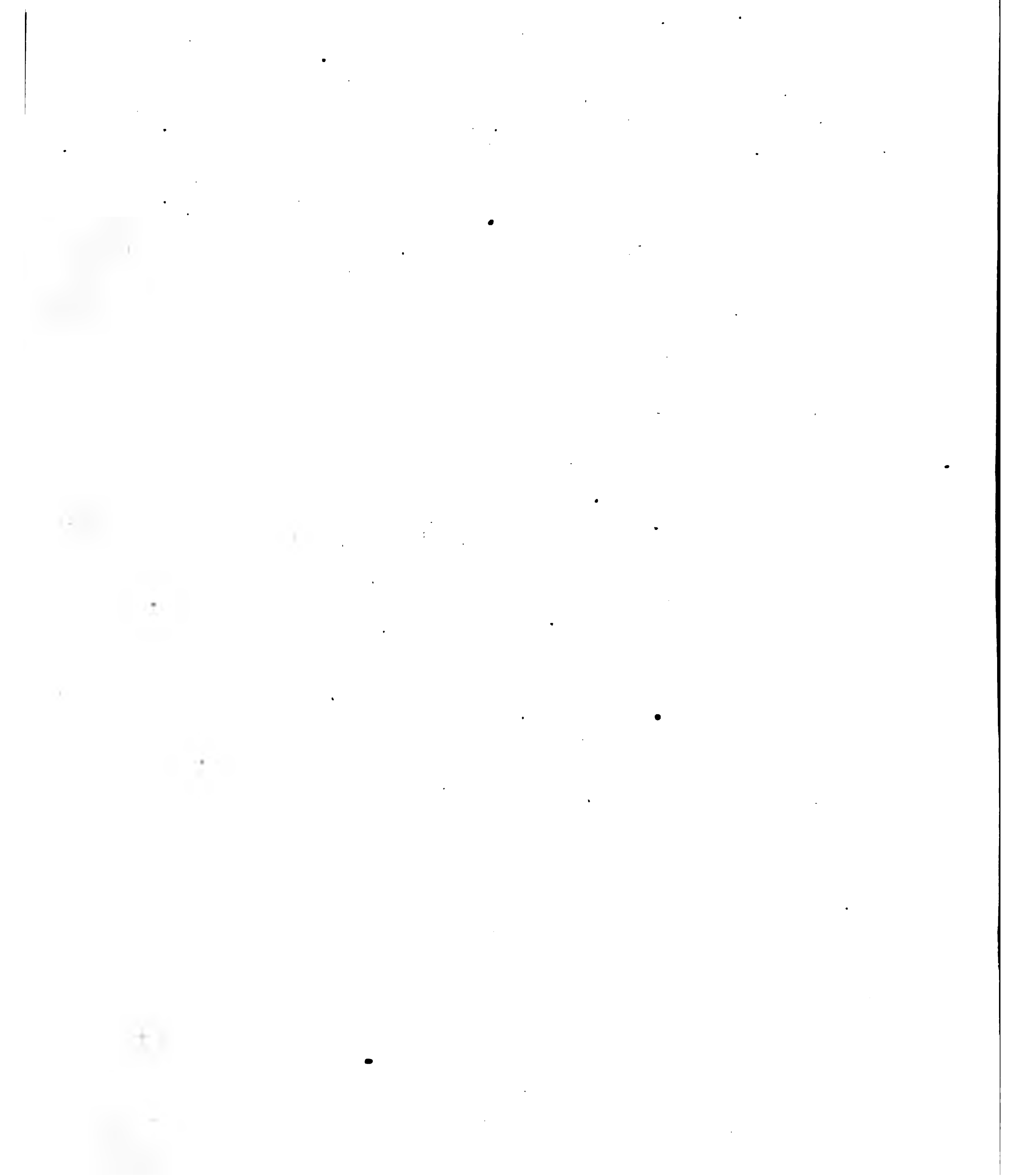
1) Zu §. 2. Die Bezüge der nicht servisberechtigten Beamten der Militärverwaltung regeln sich nach der Verordnung, betreffend die Tagegelder ꝛc. der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875 (A. V. Bl. pro 1875 Nr. 14).

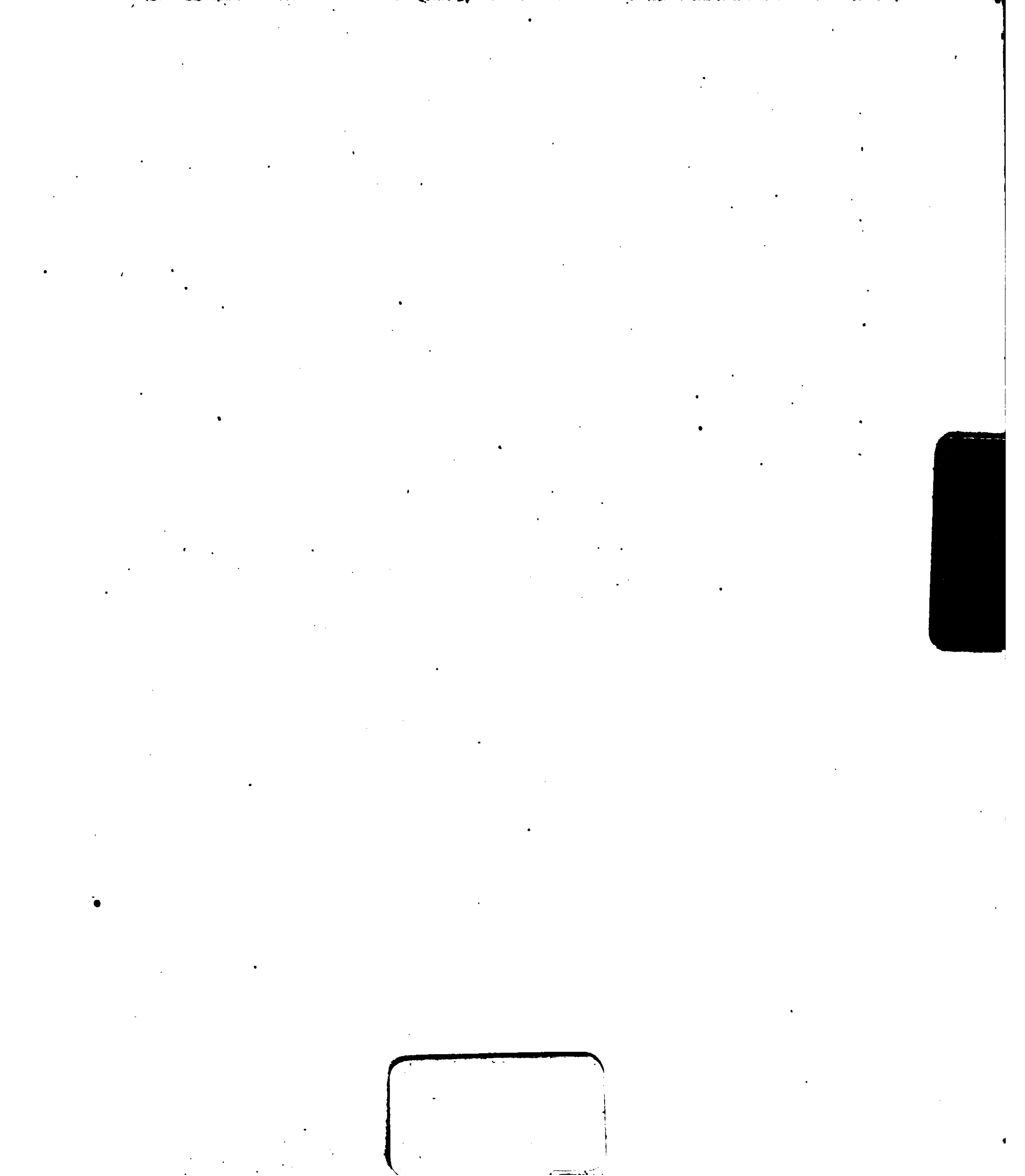
2) Zu §. 7. Die unberittenen Sanitätsoffiziere erhalten bei Krankenbesuchen außerhalb ihres Kantonnements die Entschädigung von 20 Pf. für das Kilometer nicht; auf sie findet vielmehr in diesem Falle das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (A. V. Bl. pro 1875 Nr. 11) mit seinen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

3) Zu §. 8 und zu §. 9 A. 9. Zu dem hiernach zahlbaren Servise gehört auch der Stallservis, vorausgesetzt, daß die Pferdestallung nicht aufgegeben ist, was zu bescheinigen bleibt.
4) Zu §. 12. Alle Bedürfnisse, deren Gewährung den Kommunen nach den allgemein geltenden Bestimmungen nicht gegen Quittungsleistung des Truppentheils obliegt, sind baar zu bezahlen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 489/12. 78. M. O. D. 3.






Widener Library
3 2044 098 661 366